

ETHICA 2000

Jahrbuch des Instituts für Religion und Frieden

irf

Institut für Religion und Frieden beim Militärbischofsamt

Religion Ethik Frieden



Impressum

MEDIENINHABER/ HERAUSGEBER

Institut für Religion und Frieden beim Militärbischöfamt

REDAKTION

Gerhard Dabringer, Bräunerstr. 3, 1010 Wien, Tel. 01/ 512 32 57 13

© Institut für Religion und Frieden

ETHICA 2000

Jahrbuch des Instituts für Religion und Frieden

Editorial

Die Zeitschrift "Ethica" erschien bisher zweimal jährlich als Publikation des Österreichischen Militärordinariates und bot breit gestreute Informationen aus unterschiedlichen Quellen zu ethischen und religiösen Herausforderungen und Problemen, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf Fragen des Friedens und der Menschenrechte lag.

Mit dieser Ausgabe erscheint die "Ethica" zum erstenmal in einer neuen Konzeption und in veränderter Gestalt als Jahrbuch des "Instituts für Religion und Frieden beim Militärbischofsamt", einer von Militärbischof Mag. Christian Werner ins Leben gerufenen Institution der österreichischen Militärseelsorge. Zielsetzung des Instituts ist die Förderung der Reflexion ethischer und religiöser Fragen des Friedens, der Sicherheit und des soldatischen Dienstes - vor allem in ihrer europäischen und internationalen Dimension - auf der Grundlage der Katholischen Soziallehre, das Angebot von Bildung und Weiterbildung in bezug auf diese Aspekte in und außerhalb des Bundesheeres, die Veranstaltung von Tagungen und die Veröffentlichung von Publikationen sowie der Dialog mit interessierten gesellschaftlichen Gruppen, wobei dem ökumenischen und interreligiösen Dialog besondere Bedeutung eingeräumt wird.

Beginnend mit dieser Ausgabe wird die "Ethica" in Zukunft als wissenschaftlich ausgerichtete Publikation erscheinen. Damit sollen die Tagungen und Forschungsprojekte des Instituts dokumentiert wie auch Studien und Informationen zu aktuellen Entwicklungen sowie zu grundlegenden Themen der Sozial- und Friedensethik angeboten werden.

Wien im Jänner 2001

Msgr. Dr. Werner Freistetter

INHALTSVERZEICHNIS

Botschaft Seiner Heiligkeit Johannes Paul II. zur Feier des Weltfriedenstages	S11
CHRISTIAN WERNER Das Soldatenbild der Zukunft als ethische Herausforderung	S21
WERNER FREISTETTER Ethische Herausforderungen der europäischen Sicherheitspolitik	S27
<u>SOLIDARGEMEINSCHAFT MENSCHHEIT UND HUMANITÄRE INTERVENTION</u>	
EDWIN R. MICEWSKI „Solidargemeinschaft Menschheit und humanitäre Intervention“ Gedanken und Anmerkungen aus militärischer Sicht	S33
LEOPOLD NEUHOLD Humanitäre Intervention - ein neuer Name für gerechten Krieg?	S41
HEINRICH SCHNEIDER Sicherheit und Solidarität in Europa	S61
CHRISTIAN STADLER Zur Aktualität der Theorie vom „Gerechten Krieg“ Rechtsethische Überlegungen zur Weltfriedensbotschaft des Hl. Vaters vom Jänner 2000	S79
INTERVIEW WITH MSGR. DOMINIQUE RÉZEAU	S93

SICHERHEITS- UND VERTEIDIGUNGSPOLITIK ALS FRIEDENSSTIFTENDES ANLIEGEN

CHRISTIAN WERNER

Predigt von Militärbischof Mag. Christian Werner

S103 Anlässlich des Symposiums im Don Bosco-Haus, Wien 13, 14. Februar 1999

JOHANNES MICHAEL SCHNARRER

Sicherheits- und Verteidigungspolitik als friedensstiftendes Anliegen

S107 Tagungsbericht der Jahresversammlung der katholischen Sozialethiker in Österreich, Mittel- und Südosteuropa, Wien 13.-15.2.1999

HEINZ-GERHARD JUSTENHOVEN

S117 „Gerechtigkeit schafft Frieden“ Zur Grundstruktur kirchlicher Friedenslehre

HEINRICH SCHNEIDER

S131 „Unterwegs zu einer europäischen Sicherheitsarchitektur“

HEINZ VETSCHERA

S149 Die sicherheitspolitische Rolle der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)

RUDOLF WEILER

S177 Krieg und Frieden in der VR-Ethik

NATURRECHT UND INTERNATIONALE ETHIK

JOHANNES MICHAEL SCHNARRER

S185 Naturrecht aktuell

RUDOLF WEILER

S191 Die Völkerrechtsethik oder internationale Ethik entfaltet sich aus dem universellen Sittengesetz im Verständnis der Naturrechtslehre nach Johannes Messner.

Botschaft Seiner Heiligkeit Johannes Paul II. zur Feier des Weltfriedenstages

„FRIEDE AUF ERDEN DEN MENSCHEN, DIE GOTT LIEBT!“

1. Diese Verkündigung der Engel, die vor 2000 Jahren die Geburt Jesu Christi begleitete (vgl. Lk 2,14), wird zu unserer Freude in der heiligen Weihnachtsnacht, in der das Große Jubiläum feierlich eröffnet wird, wieder erschallen.

Die hoffnungsfrohe Botschaft, die uns aus der Grotte von Betlehem erreicht, wollen wir wieder an den Anfang des neuen Jahrtausends stellen: Gott liebt alle Männer und Frauen auf Erden und schenkt ihnen die Hoffnung auf eine neue Zeit, eine Zeit des Friedens. Seine Liebe, die in dem Mensch gewordenen Sohn in Fülle offenbar wurde, ist das Fundament des universalen Friedens. Wenn sie im tiefsten Herzensgrund angenommen wird, versöhnt sie jeden mit Gott und mit sich selbst. Sie macht die Beziehungen der Menschen untereinander neu und weckt jenes Verlangen nach einer Haltung, die Brüdern und Schwestern eigen ist und die Versuchung der Gewalt und des Krieges zu vertreiben vermag.

Das Große Jubiläum ist unlösbar mit dieser Botschaft der Liebe und Versöhnung verbunden, welche die eigentlichen Sehnsüchte der Menschheit unserer Zeit am glaubwürdigsten zum Ausdruck bringt.

2. Im Ausblick auf ein so bedeutungsträchtiges Jahr wünsche ich erneut allen von Herzen Frieden. Allen sage ich, daß der Friede möglich ist. Er muß als ein Geschenk Gottes erlebt, aber auch mit seiner Hilfe Tag für Tag durch Werke der Gerechtigkeit und Liebe aufgebaut werden.

Sicher gibt es viele und sehr komplexe Probleme, die den Weg zum Frieden steinig, ja oft zu einem entmutigenden Vorhaben machen. Dennoch ist der Friede ein Bedürfnis, das im Herzen eines jeden Menschen tief verwurzelt ist. Man darf deshalb nicht in dem Willen nachlassen, immer wieder nach ihm zu suchen. Dabei müssen wir uns vom Bewußtsein leiten lassen, daß Gott die Menschheit, so sehr sie auch von der Sünde, von Haß und Gewalt gezeichnet ist, dazu berufen hat, eine einzige Familie zu bilden. Diesen göttlichen Plan gilt es anzuerkennen und dadurch zu unterstützen, daß man sich dafür einsetzt, harmonische Beziehungen unter den einzelnen Menschen und zwischen den Völkern zu suchen, und diese in eine Kultur gegenseitigen Austausches einbindet, in der es um Öffnung für das Transzendente, um Förderung des Menschen und um Achtung vor der Natur geht.

Das ist die Botschaft von Weihnachten, das ist die Botschaft des Jubiläums, das ist mein Wunsch am Anfang eines neuen Jahrtausends.

MIT DEM KRIEG BLEIBT DIE MENSCHLICHKEIT ALS VERLIERER ZURÜCK

3. In dem Jahrhundert, das wir hinter uns lassen, ist die Menschheit hart heimgesucht worden von einer endlosen und schrecklichen Folge von Kriegen, Konflikten, Völkermorden und „ethnischer Säuberungen“, die unsagbares Leid verursacht haben:

Abermillionen von Opfern, zerrissene Familien und zerstörte Länder, Flüchtlingsströme, Elend, Hunger, Krankheiten, Unterentwicklung, Verlust unermeßlicher Ressourcen. Die Wurzel so großen Leides ist eine Logik der Unterdrückung, die genährt wird von dem Verlangen nach Beherrschung und Ausbeutung anderer, von Ideologien der Macht oder eines totalitären Utopismus, von unheilvollen Nationalismen oder Formen alten Stammeshasses. Mitunter war es notwendig, der brutalen systematischen Gewalt, die es sogar auf die völlige Ausrottung oder Versklavung ganzer Völker und Regionen abgesehen hatte, bewaffneten Widerstand zu leisten.

Das 20. Jahrhundert hinterläßt uns als Erbschaft vor allem eine Mahnung: Kriege sind häufig Ursache weiterer Kriege, weil sie tiefe Haßgefühle nähren, Unrechtssituationen schaffen sowie die Würde und Rechte der Menschen mit Füßen treten. Sie lösen im allgemeinen die Probleme nicht, um deretwillen sie geführt werden. Daher stellen sie sich, außer daß sie schreckliche Schäden anrichten, auch noch als nutzlos heraus. Mit dem Krieg bleibt die Menschlichkeit als Verlierer zurück. Nur im Frieden und durch den Frieden ist die Achtung vor der Würde der menschlichen Person und ihrer unveräußerlichen Rechte zu gewährleisten.¹

4. Angesichts des Kriegsszenariums des 20. Jahrhunderts wurde die Ehre der Menschheit von denen gerettet, die im Namen des Friedens gesprochen und gehandelt haben.

Es ist eine gebührende Pflicht, der unzähligen Menschen zu gedenken, die zur Erklärung der Menschenrechte und zu ihrer feierlichen Verkündung, zur Besiegung totalitärer Regime, zum Ende des Kolonialismus, zur Entwicklung der Demokratie und zur Schaffung großer internationaler Organisationen beigetragen haben. Leuchtende und prophetische Beispiele stellten uns jene vor Augen, die ihren Lebensentscheidungen den Wert der Gewaltlosigkeit verliehen haben. Ihr Zeugnis für konsequente Treue, das oft bis zum Martyrium ging, hat wunderbare und lehrreiche Seiten in das Buch der Geschichte geschrieben.

Unter denen, die im Namen des Friedens gewirkt haben, darf man die Männer und Frauen nicht vergessen, deren Einsatz auf allen Gebieten von Wissenschaft und Technik großartige Fortschritte ermöglicht hat, was die Überwindung schrecklicher Krankheiten sowie die Verbesserung der Lebensqualität und höhere Lebenserwartung erlaubte.

Nicht unerwähnt lassen kann ich sodann meine Vorgänger ehrwürdigen Angelehens, die der Kirche im 20. Jahrhundert vorstanden. Durch ihr erhabenes Lehramt und ihr unermüdliches Wirken haben sie die Kirche bei der Förderung einer Kultur des Friedens gelenkt. Gleichsam als Sinnbild für dieses vielfältige Wirken steht die glückliche und weitblickende Eingebung Pauls VI., der am 8. Dezember 1967 den Weltfriedenstag einführte. Dieser hat als fruchtbare Erfahrung der Reflexion und gemeinsamer Schritte zum Frieden von Jahr zu Jahr mehr Gestalt angenommen.

DIE BERUFUNG, EINE EINZIGE FAMILIE ZU SEIN

5. „Friede auf Erden den Menschen, die Gott liebt!“ Der Wunsch aus dem Evangelium läßt uns die bange Frage stellen: Wird das beginnende Jahrhundert im Zeichen des Friedens und einer wiedergewonnenen Geschwisterlichkeit unter den Menschen und Völkern stehen? Sicher können wir die Zukunft nicht voraussehen. Dennoch dürfen wir ein anspruchsvolles Prinzip festschreiben: Es wird in dem Maße Frieden herrschen, in dem es der ganzen Menschheit gelingt, ihre ursprüngliche Berufung wiederzuentdecken, eine einzige Familie zu sein, in der die Würde und die Rechte der Personen jeden Standes, jeder Rasse und jeder Religion als vorgängig und vorrangig gegenüber jeglicher Unterschiedenheit und Art anerkannt werden.

Von diesem Bewußtsein her kann die von der Dynamik der Globalisierung gekennzeichnete Verflochtenheit unserer heutigen Welt Seele, Sinn und Richtung erhalten. In diesen Entwicklungen, die freilich nicht ohne Risiken sind, liegen gerade im Hinblick darauf, daß aus der Menschheit eine auf den Werten von Gerechtigkeit, Gleichheit und Solidarität gegründete einzige Familie entstehen soll, außerordentliche und vielversprechende Chancen.

6. Dazu ist eine völlige Umkehr der Sichtweise nötig: Bei allem darf nicht mehr das besondere Wohl einer Gemeinschaft, die auf politischen Gründen, Rassenzugehörigkeit oder kulturellen Motiven gründet, an erster Stelle stehen, sondern das Wohl der ganzen Menschheit. Das Bemühen um die Erreichung des gemeinsamen Wohles einer einzelnen politischen Gemeinschaft darf nicht im Gegensatz zum Gemeinwohl der ganzen Menschheit stehen, das in der Anerkennung und Achtung der Menschenrechte zum Ausdruck kommt, wie sie von der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte 1948 sanktioniert wurden. Daher müssen die oft durch starke wirtschaftliche Interessen bedingten und bestimmten Konzepte und Praktiken überwunden werden, die das Faktum Nation oder Staat für absolut halten und diesem deshalb jeden anderen Wert unterordnen. Aus dieser Sicht sind die politischen, kulturellen und institutionellen Unterschiede und Differenzierungen, in die sich die Menschheit aufgliedert und organisiert, in dem Maße zulässig, als man sie mit der Zugehörigkeit zur Menschheitsfamilie und mit den sich daraus ergebenden sittlichen und rechtlichen Forderungen in Einklang bringen kann.

DIE VERBRECHEN GEGEN DIE MENSCHLICHKEIT

7. Aus diesem Grundsatz ergibt sich eine Konsequenz von enormer Tragweite: Wer die Menschenrechte verletzt, beschädigt das Bewußtsein des Menschseins selbst. Er verletzt die Menschheit als solche. Die Verpflichtung zum Schutz dieser Rechte übersteigt daher die geographischen und politischen Grenzen, innerhalb der sie verletzt worden sind. Die Verbrechen gegen die Menschlichkeit können nicht als interne Angelegenheiten einer Nation betrachtet werden. Die in die Wege geleitete Errichtung eines internationalen Gerichtshofes, der über diese Verbrechen, wo und wie auch immer sie geschehen, zu befinden hat, ist ein wichtiger Schritt in diese Richtung. Wir müssen Gott danken, wenn im Bewußtsein der Völker und der Nationen die Überzeugung weiter wächst, daß es für die Menschenrechte keine Grenzen gibt, weil sie universal und unteilbar sind.

8. In der heutigen Zeit hat sich die Zahl der Kriege zwischen den Staaten verringert. Diese an sich tröstliche Tatsache wird freilich stark eingeschränkt, wenn man auf die bewaffneten Konflikte schaut, die innerhalb der Staaten entstehen. Sie sind leider sehr zahlreich, praktisch auf allen Kontinenten vorhanden und verlaufen nicht selten äußerst gewaltsam. Sie haben meistens weit in die Geschichte zurückreichende ethnische, stammesbedingte oder auch religiöse Gründe, zu denen jetzt noch weitere Ursachen ideologischer, sozialer und wirtschaftlicher Natur hinzukommen.

Diese internen Konflikte, die im allgemeinen mit einem erschreckenden Einsatz kleinkalibriger oder sogenannter „leichter“, in Wirklichkeit aber äußerst mörderischer Waffen ausgetragen werden, haben oft schwerwiegende Auswirkungen, die über die Grenzen des betreffenden Staates hinausgehen und auswärtige Interessen und Verantwortlichkeiten hineinziehen. Auch wenn es stimmt, daß es wegen ihrer hochgradigen Komplexität sehr schwer fällt, die auf dem Spiel stehenden Ursachen und Interessen zu begreifen und zu bewerten, ergibt sich doch eine unumstößliche Tatsache: Die dramatischsten Folgen dieser Konflikte hat die Zivilbevölkerung zu tragen. Denn weder die allgemeinen noch selbst die für Kriegszeiten geltenden Gesetze werden eingehalten. Weit

davon entfernt, geschützt zu werden, sind die Zivilpersonen häufig das erste Ziel der gegnerischen Streitkräfte, wenn sie selbst nicht in einer perversen Spirale, die sie zugleich als Opfer und als Mörder anderer Zivilpersonen sieht, in direkte bewaffnete Kampfhandlungen hineingezogen werden.

Zu zahlreich und zu schrecklich waren und sind noch immer die düsteren Szenarien, wo Kinder, Frauen und wehrlose alte Männer völlig schuldlos und gegen ihren Willen zu Opfern der Konflikte gemacht werden, die unsere Tage mit Blut beflecken; es sind in der Tat zu viele Konflikte, um nicht den Augenblick für gekommen zu halten, mit Entschlossenheit und großem Verantwortungsbewußtsein einen anderen Weg einzuschlagen.

DAS RECHT AUF HUMANITÄRE HILFE

9. Gegen alle mutmaßlichen „Gründe“ für den Krieg muß angesichts ebenso dramatischer wie komplexer Situationen der herausragende Wert des humanitären Rechtes und damit die Pflicht, das Recht auf humanitäre Hilfe für die leidende Bevölkerung und die Flüchtlinge zu gewährleisten, bekräftigt werden.

Die Anerkennung und die tatsächliche Erfüllung dieser Rechte dürfen nicht den Interessen einer Konfliktpartei unterliegen. Es ist im Gegenteil dringend geboten, alle jene institutionellen und nicht institutionellen Möglichkeiten ausfindig zu machen, die die humanitären Zielsetzungen am besten verwirklichen können. Die moralische und politische Legitimation dieser Rechte beruht nämlich auf dem Grundsatz, wonach das Wohl der menschlichen Person vor allem den Vorrang hat und jede menschliche Institution überragt.

10. Ich möchte hier noch einmal meine tiefe Überzeugung bekräftigen, daß angesichts der modernen bewaffneten Konflikte das Mittel der Verhandlung zwischen den Parteien - mit geeigneten Vermittlungs- und Befriedungsinterventionen von seiten internationaler und regionaler Stellen allergrößte Bedeutung gewinnt, sei es, um den Konflikten selbst zuvorzukommen, oder sie, wenn sie einmal ausgebrochen sind, dadurch beizulegen, daß durch eine unparteiische Abwägung der auf dem Spiel stehenden Rechte und Interessen der Friede wiederhergestellt wird.

Diese Überzeugung von der positiven Rolle von Vermittlungs- und Befriedungsorganen muß auf die humanitären Organisationen, die nicht einer Regierung zugeordnet sind, und auf die religiösen Einrichtungen ausgeweitet werden, die diskret und ohne Berechnung den Frieden zwischen den unterschiedlichen Gruppen fördern und helfen, alte Gefühle der Verbitterung zu überwinden, Feinde zu versöhnen und den Weg in eine neue und gemeinsame Zukunft zu eröffnen. Während ich ihnen für ihre edle Hingabe an die Sache des Friedens meine Hochachtung ausspreche, möchte ich mit tiefbewegter Anerkennung all derer gedenken, die ihr Leben hingegeben haben, damit andere leben können: für sie erhebe ich mein Gebet zu Gott und lade auch die Gläubigen ein, dasselbe zu tun.

„EINMISCHUNG AUS HUMANITÄREN GRÜNDEN“

11. Wenn die Zivilbevölkerung Gefahr läuft, unter den Schlägen eines ungeordneten Angreifers zu erliegen, und die Anstrengungen der Politik und die Mittel gewaltloser Verteidigung nichts fruchteten, ist es offensichtlich legitim und sogar geboten, sich mit konkreten Initiativen für die Entwaffnung des Aggressors einzusetzen. Diese Initiativen müssen jedoch zeitlich begrenzt und in ihren Zielen klar bestimmt sein, sie müssen unter voller Achtung des internationalen Rechtes durchgeführt und von einer auf übernationaler Ebene anerkannten Autorität garantiert werden. Keinesfalls dürfen sie der reinen Logik der Waffen überlassen bleiben.

Daher wird man umfassend und bestmöglich das anwenden müssen, was von der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen ist. Zusätzlich gilt es, wirksame Mittel und Möglichkeiten einer Intervention im Rahmen des internationalen Rechts festzulegen. In diesem Zusammenhang muß die Organisation der Vereinten Nationen selbst allen Mitgliedsstaaten eine angemessene Gelegenheit zur Beteiligung an den Entscheidungen bieten, indem sie Bevorzugen und Diskriminierungen überwindet, die ihre Rolle und Glaubwürdigkeit schwächen.

12. Hier öffnet sich ein sowohl für die Politik wie für das Recht neues Feld der Überlegung und Beratung, ein Feld, von dem wir alle wünschen, daß es mit Leidenschaft und Weisheit bestellt wird. Dringend notwendig und unaufschiebbar ist eine Erneuerung des internationalen Rechtes und der internationalen Institutionen, die als Ausgangspunkt und grundlegendes Organisationskriterium den Vorrang des Wohles der Menschheit und der einzelnen menschlichen Person vor allem anderen hat. Diese Erneuerung ist um so dringender, wenn wir das Paradoxon des Krieges in unserer Zeit betrachten, wie es auch in den jüngsten Konflikten zutage getreten ist, wo der größtmöglichen Sicherheit für die Soldaten erschütternde ständige Gefahrensituationen für die Zivilbevölkerung gegenüberstanden. Es gibt keine Art des Konflikts, die das Recht der Zivilpersonen auf Unversehrtheit zu verletzen legitimiert.

Grundlegend bleibt jenseits der juristischen und institutionellen Perspektiven die Verpflichtung aller Männer und Frauen guten Willens, die dazu berufen sind, sich für den Frieden einzusetzen: die Verpflichtung, zum Frieden zu erziehen, Friedensstrukturen und Mittel der Gewaltlosigkeit zu entwickeln, alle nur möglichen Anstrengungen zu unternehmen, um Konfliktparteien an den Verhandlungstisch zu bringen.

DER FRIEDE IN DER SOLIDARITÄT

13. „Friede auf Erden den Menschen, die Gott liebt!“ Von der Problematik des Krieges wendet sich der Blick naturgemäß einer anderen Dimension zu, die mit dieser in besonderer Weise verbunden ist: die Frage der Solidarität. Die vornehme und anspruchsvolle Aufgabe des Friedens, die der Berufung der Menschheit, Familie zu sein und sich als Familie zu bekennen, innewohnt, hat ihre Stärke in dem Prinzip von der universalen Bestimmung der Güter der Erde, ein Prinzip, das dem Menschen das Recht auf Privateigentum nicht abspricht, sondern dessen Verständnis und Verwaltung für seine unabdingbare soziale Funktion erschließt, zum allgemeinen und besonders zum Wohl der schwächsten Glieder der Gesellschaft.² Dieses Grundprinzip bleibt leider weitgehend unbeachtet: Das beweist das fortbestehende und sich noch ausweitende Gefälle zwischen dem Norden der Welt, wo eine steigende Übersättigung mit Gütern und Ressourcen ebenso festzustellen ist wie eine wachsende Überalterung, und dem Süden, wo sich inzwischen die große Mehrheit der jungen Generationen konzentriert, die noch immer ohne glaubwürdige Aussicht auf soziale, kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung sind.

Niemand möge sich der Täuschung hingeben, die bloße Abwesenheit von Krieg, so wünschenswert sie ist, sei gleichbedeutend mit dauerhaftem Frieden. Es gibt keinen echten Frieden, wenn mit ihm nicht Gleichheit, Wahrheit, Gerechtigkeit und Solidarität einhergehen. Jedes Vorhaben, das zwei untrennbare und voneinander abhängige Rechte, das Recht auf Frieden und das Recht auf eine unverkürzte und solidarische Entwicklung, auseinanderhalten möchte, ist zum Scheitern verurteilt. „Ungerechtigkeiten, krasse Unterschiede in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht sowie Neid, Mißtrauen und Stolz, die unter den Menschen und den Nationen wüten, bedrohen unablässig den Frieden und führen zu Kriegen. Alles, was unternommen wird, um diese Übel zu besiegen, trägt zum Aufbau des Friedens und zur Vermeidung des Krieges bei“.³

14. Am Beginn eines neuen Jahrhunderts ist die Armut von Milliarden Männern und Frauen die Frage, die mehr als jede andere an unser menschliches und christliches Gewissen appelliert. Die Dramatik dieser Frage wird noch erhöht durch das Wissen darum, daß die größten wirtschaftlichen Probleme unserer Zeit nicht auf den Mangel an Ressourcen, sondern darauf zurückgehen, daß die heutigen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Strukturen Mühe damit haben, den Anforderungen einer echten Entwicklung zu entsprechen.

Mit Recht verlangen die Armen - sowohl jene der Entwicklungsländer wie auch jene der wohlhabenden, reichen Länder - „das Recht, an der Nutzung der materiellen Güter teilzuhaben und ihre Arbeitsfähigkeit einzubringen, um eine gerechtere und für alle glücklichere Welt aufzubauen. Die Hebung der Armen ist eine große Gelegenheit für das sittliche, kulturelle und wirtschaftliche Wachstum der gesamten Menschheit“.⁴ Sehen wir die Armen nicht als ein Problem an! Sie können in unseren Augen zu Trägern und Vorkämpfer einer neuen und menschlicheren Zukunft für die ganze Welt werden.

DIE WIRTSCHAFT MUß UMDENKEN

15. Aus dieser Perspektive muß man sich auch die Frage über jenes wachsende Unbehagen stellen, das heutzutage viele Gelehrte und Wirtschaftsexperten spüren, wenn sie über die Rolle des Marktes, über die alles durchdringende Währungs- und Finanzdimension, über das Auseinanderklaffen zwischen dem ökonomischen und dem sozialen Bereich sowie über andere ähnliche Themen wirtschaftlicher Aktivität nachdenken. Es geht dabei um Probleme, die sich im Hinblick auf die Armut, den Frieden, die Ökologie und die Zukunft der Jugend stellen.

Vielleicht ist der Augenblick für eine neue und vertiefte Reflexion über den Sinn der Wirtschaft und ihrer Ziele gekommen. In diesem Zusammenhang scheint es dringend notwendig, daß das Verständnis dessen, was Wohlstand eigentlich ist, neu überdacht wird, damit es nicht von einer verengten Nützlichkeitsperspektive beherrscht wird, die Werten wie Solidarität und Altruismus nur abseits und ganz am Rande Raum läßt.

16. Hier möchte ich die Vertreter der Wirtschaftswissenschaften und die Manager selbst sowie auch die verantwortlichen Politiker auffordern, die dringende Notwendigkeit zur Kenntnis zu nehmen, daß das wirtschaftliche Handeln und die entsprechenden politischen Maßnahmen das Wohl eines jeden Menschen in seiner Ganzheitlichkeit anstreben sollen. Das ist nicht nur eine Forderung der Ethik, sondern auch einer gesunden Wirtschaft. Die Erfahrung scheint nämlich bestätigt zu haben, daß der wirtschaftliche Erfolg zunehmend davon abhängt, daß die Menschen und ihre Fähigkeiten aufgewertet, die Beteiligung gefördert, Kenntnisse und Informationen stärker und besser vermittelt werden und die Solidarität wächst.

Es handelt sich dabei um Werte, die der Wirtschaft in Wissenschaft und Praxis keineswegs fremd sind und dazu beitragen, daraus eine Wissenschaft und eine Praxis zu machen, die ganz und gar „human“ sind. Eine Wirtschaft, welche die ethische Dimension unbeachtet läßt und sich nicht darum kümmert, dem Wohl eines jeden Menschen in seiner Ganzheitlichkeit zu dienen, kann sich eigentlich gar nicht „Ökonomie“ nennen, wenn man diese im Sinne einer vernünftigen und wohlthätigen Verwaltung des materiellen Reichtums versteht.

FÜR WELCHE ENTWICKLUNGSMODELLE SOLL MAN SICH ENTSCHEIDEN?

17. Obgleich die Menschheit dazu berufen ist, eine einzige Familie zu sein, wird sie noch immer auf dramatische Weise von der Armut in zwei Teile gespalten: Am Beginn

des 21. Jahrhunderts leben mehr als eine Milliarde und vierhundert Millionen Menschen in äußerster Armut. Deshalb ist ein Überdenken der Modelle, welche die Entscheidungen für die Entwicklung inspirieren, besonders dringend geboten.

In diesem Zusammenhang wird man die berechtigten Forderungen nach wirtschaftlicher Effizienz besser mit den Forderungen nach politischer Beteiligung und sozialer Gerechtigkeit in Einklang bringen müssen, ohne wieder in die im 20. Jahrhundert begangenen ideologischen Fehler zu verfallen. Konkret bedeutet das: Das Netz der gegenseitigen wirtschaftlichen, politischen und sozialen Abhängigkeiten, auf dessen Verstärkung die stattfindenden Globalisierungsprozesse abzielen, sollte mit Solidarität verknüpft werden.

Diese Prozesse verlangen ein Umdenken der internationalen Zusammenarbeit, die sich in einer neuen Kultur der Solidarität buchstabiert. Als Same des Friedens verstanden, darf sich die Zusammenarbeit nicht auf Hilfe und Beistand beschränken und dabei gar noch auf Vorteile abzielen, die auf die zur Verfügung gestellten Finanzmittel zurückfließen. Statt dessen muß sie ein konkretes und greifbares Bemühen um Solidarität zum Ausdruck bringen, das die Armen zu Vorkämpfern ihrer eigenen Entwicklung macht und es möglichst vielen Personen erlaubt, in den konkreten wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen, in denen sie leben, die Kreativität zu entfalten, die ein typisches Merkmal der menschlichen Person ist und von der auch der Reichtum der Nationen abhängt.⁵

Besonders ist es geboten, endgültige Lösungen für das alte Problem der internationalen Verschuldung der armen Länder zu finden und gleichzeitig auch die Bereitstellung der nötigen finanziellen Mittel für den Kampf gegen Hunger, Unterernährung, Krankheiten, Analphabetismus und den Verfall der Umwelt zu gewährleisten.

18. Dringender als in der Vergangenheit stellt sich heute die Notwendigkeit, das Gewissen für universale moralische Werte zu bilden, um sich den Problemen der Gegenwart stellen zu können. Deren gemeinsames Merkmal besteht ja in der weltweiten Dimension, die sie annehmen. Die Förderung des Friedens und der Menschenrechte; die Beilegung der bewaffneten Konflikte innerhalb und außerhalb der Staaten; der Schutz der ethnischen Minderheiten und der Migranten; der Umweltschutz; der Kampf gegen furchtbare Krankheiten; das Vorgehen gegen Drogen- und Waffenhändler und gegen politische und wirtschaftliche Korruption: das sind Probleme, die heute keine Nation allein zu bewältigen vermag. Da sie die gesamte menschliche Gemeinschaft betreffen, müssen sie durch gemeinsames Handeln angegangen und gelöst werden.

Man muß einen Weg finden, um in einer verständlichen und gemeinsamen Sprache die Probleme zu diskutieren, die von der Zukunft des Menschen aufgeworfen werden. Grundlage dieses Dialogs ist das allgemeine Sittengesetz, das dem Menschen ins Herz eingeschrieben ist. Wenn die menschliche Gemeinschaft dieser „Grammatik“ des Geistes folgt, kann sie die Probleme des Zusammenlebens anpacken und sich unter Achtung des Planes Gottes auf die Zukunft hinbewegen.⁶

Aus der Begegnung zwischen Glaube und Vernunft, zwischen religiösem Sinn und sittlichem Bewußtsein leitet sich ein entscheidender Beitrag ab, um dem Dialog und der Zusammenarbeit zwischen den Völkern, Kulturen und Religionen eine Richtung zu geben.

JESUS, DAS GESCHENK DES FRIEDENS

19. „Friede auf Erden den Menschen, die Gott liebt!“ Auf der ganzen Welt sind die Christen im Hinblick auf das Große Jubiläum damit beschäftigt, in feierlicher Form das Gedächtnis der Menschwerdung Gottes zu begehen. Während sie die Botschaft der

Engel über dem Himmel von Betlehem neu hören (vgl. Lk 2,14), gedenken sie des Ereignisses aus dem Bewußtsein heraus, daß Jesus „unser Friede ist“ (Eph 2,14). Er ist das Geschenk des Friedens für alle Menschen. Seine ersten Worte an die Jünger nach der Auferstehung lauteten: „Friede sei mit euch!“ (Joh 10,19.21.26). Er ist gekommen, um zu einen, was getrennt war. Er hat die Sünde und den Haß zunichte gemacht und so in der Menschheit die Berufung zu Einheit und Geschwisterlichkeit wiedererweckt. Deshalb ist er „Ursprung und Urbild dieser erneuerten, von brüderlicher Liebe, Lauterkeit und Friedensgeist durchdrungenen Menschheit, nach der alle verlangen“.⁷

20. In diesem Jubiläumsjahr will die Kirche im lebendigen Gedenken an ihren Herrn ihre Berufung und Sendung bekräftigen. Sie will in Christus „Sakrament“ sein, das heißt Zeichen und Werkzeug des Friedens in der Welt und für die Welt. Erfüllung ihrer evangelisatorischen Sendung bedeutet für die Kirche Arbeit für den Frieden. „So ist die Kirche, Gottes alleinige Herde, wie ein unter den Völkern erhobenes Zeichen. Indem sie dem ganzen Menschengeschlecht den Dienst des Evangeliums des Friedens leistet, pilgert sie in Hoffnung dem Ziel des ewigen Vaterlandes entgegen“.⁸

Der Einsatz zum Aufbau von Frieden und Gerechtigkeit ist für die katholischen Christen daher keine nebensächliche, sondern eine wesentliche Aufgabe, der sie mit Offenheit gegenüber den Brüdern und Schwestern der anderen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften, gegenüber den Gläubigen anderer Religionen und gegenüber allen Männern und Frauen guten Willens, mit denen sie dieselbe Sorge um Frieden und Brüderlichkeit teilen, nachkommen sollen.

SICH HOCHHERZIG FÜR DEN FRIEDEN EINSETZEN

21. Anlaß zu Hoffnung gibt die Feststellung, daß trotz vielfältiger und schwerwiegender Hindernisse weiterhin durch die hochherzige Zusammenarbeit so vieler Menschen täglich Friedensinitiativen und Friedensprojekte entstehen. Der Friede ist ein Gebäude, an dem ständig gearbeitet wird. An seinem Aufbau wirken mit:

- die Eltern, die in der Familie den Frieden leben und bezeugen und so ihre Kinder zum Frieden erziehen;
- die Lehrer, die es verstehen, echte Werte weiterzugeben, die sich auf jedem Wissensgebiet sowie im historischen und kulturellen Erbe der Menschheit finden;
- die Männer und Frauen in der Arbeitswelt, die sich darum bemühen, ihren jahrhundertelangen Kampf für die Würde der Arbeit weiterzuführen im Angesicht der neuen Verhältnisse, die auf internationaler Ebene Gerechtigkeit und Solidarität erfordern;
- die Regierenden, die als Mittelpunkt ihres eigenen und des politischen Handelns ihrer Länder die feste Überzeugung gewählt haben, sich für Frieden und Gerechtigkeit einzusetzen.
- alle, die in den internationalen Organisationen oft mit wenigen Mitteln an vorderster Front tätig sind, wo es auch im Hinblick auf die persönliche Unversehrtheit ein gefährliches Unterfangen ist, als „Friedensstifter“ zu wirken;
- die Mitglieder der regierungsunabhängigen Organisationen, die sich durch Studium und aktiven Einsatz in verschiedenen Teilen der Welt und in den unterschiedlichsten Situationen der Vorbeugung und der Lösung von Konflikten widmen;
- die Gläubigen, die aus der Überzeugung, daß der echte Glaube niemals Quelle für Krieg oder Gewalt sein kann, durch den ökumenischen und den interreligiösen Dialog die Argumente fördern, die für den Frieden und die Liebe sprechen.

22. Meine Gedanken wenden sich besonders Euch zu, liebe Jugendliche. Ihr erfahrt ja in besonderer Weise den Segen des Lebens, das Ihr nicht vergeuden dürft. Laßt Euch in den Schulen und an den Universitäten, in der Arbeitswelt, in Freizeit und Sport, in allem, was Ihr tut, ständig von diesem Gedanken leiten: Friede sei in Euch und um Euch. Immer sei Friede, Friede mit allen und Friede für alle. Die jungen Menschen, die leider die tragische Erfahrung des Krieges erlebt haben und Gefühle des Hasses und der Vergeltung empfinden, flehe ich an: Tut Euer Möglichstes, um auf den Weg der Versöhnung und Vergebung zurückzufinden! Dieser Weg ist steinig. Doch es ist der einzige Weg, der es Euch erlaubt, hoffnungsfroh in die Zukunft zu blicken für Euch, für Eure Kinder, Eure Länder und für die ganze Menschheit.

Ich werde Gelegenheit haben, diesen Dialog mit Euch, liebe Jugendliche, fortzuführen, wenn wir uns im kommenden August in Rom treffen anlässlich des Jugendtages im Jubeljahr, der eigens Euch gewidmet ist.

Papst Johannes XXIII. hat sich in einer seiner letzten Ansprachen noch einmal an „die Menschen guten Willens“ gewandt, um sie einzuladen, sich für ein Friedensprogramm einzusetzen, das auf dem „Evangelium des Gehorsams gegenüber Gott, der Barmherzigkeit und des Verzeihens“ ruht. Und er fügte hinzu: „Dann wird sich ohne Zweifel die helle Fackel des Friedens ihre Bahn brechen. Sie wird ihren Weg gehen, während sie auf der ganzen Erde in den Menschen die Freude entzündet und das Licht und die Gnade in deren Herzen ausgießt. Über alle Grenzen hinweg dürfen sie Gesichter von Brüdern und Schwestern, Gesichter von Freunden entdecken“.⁹ Mögt Ihr, Jugendliche des Jahres 2000, Gesichter von Brüdern und Schwestern, Gesichter von Freunden entdecken und entdecken lassen!

In diesem Jubiläumsjahr, in dem sich die Kirche durch besondere Fürbitten dem Gebet für den Frieden widmen wird, wenden wir uns in kindlicher Verehrung an die Mutter Jesu und rufen sie an als Königin des Friedens. In reichem Maß möge sie die Gaben ihrer mütterlichen Güte ausspenden und der Menschheit helfen, eine einzige Familie zu werden in Solidarität und Frieden.

Aus dem Vatikan, am 8. Dezember des Jahres 1999.

ANMERKUNGEN

- 1 Vgl. JOHANNES PAUL II., Botschaft zum Weltfriedenstag 1999, Nr. 1.
- 2 Vgl. JOHANNES PAUL II., Enzyklika Centesimus annus (1. Mai 1991), 30-43: AAS 83 (1991), 830-848.
- 3 Katechismus der Katholischen Kirche, Nr. 2317.
- 4 JOHANNES PAUL II., Enzyklika Centesimus annus (1. Mai 1991), 28: AAS 83 (1991), 828.
- 5 Vgl. JOHANNES PAUL II., Ansprache vor den Vereinten Nationen am 50. Jahrestag ihres Bestehens (5. Oktober 1995), 13: Insegnamenti 18/2 (1995), 739-740.
- 6 Vgl. ebd., 3: a.a.O., 732.
- 7 II. VAT. KONZIL, Dekret über die Missionstätigkeit der Kirche Ad gentes, 8.
- 8 II. VAT. KONZIL, Dekret über den Ökumenismus Unitatis redintegratio, 2.
- 9 Anlässlich der Überreichung des Balzanpreises am 10. Mai 1963: AAS 55 (1963), 455.

Das Soldatenbild der Zukunft als ethische Herausforderung

CHRISTIAN WERNER

Das Selbstverständnis der Soldaten und die Vermittlung desselben in der Öffentlichkeit wird bedingt durch die konkreten politischen und gesellschaftlichen Gegebenheiten des jeweiligen Landes, in dessen Dienst sie stehen. Gerade der Prozeß der tiefgehenden Umgestaltung der sicherheitspolitischen Landschaft Europas und der Welt hat bedeutende Rückwirkungen auf die Stellung Österreichs und auch auf das Selbstverständnis der Soldaten im Dienste der Republik. Ein Selbstverständnis, an welches Fragen gestellt werden, die politische, strategische, organisatorische sowie technische Aspekte umfassen. Fragen, für die die Kirche keine spezifische Kompetenz, keine „höhere Einsicht“ beanspruchen kann und will.

In diesen Fragen ist die Kirche auf die Kenntnisse und den Sachverstand der mit diesen Fragen direkt befaßten Personen für eine kritische Urteilsbildung angewiesen. Wohl aber versteht sich die Kirche entsprechend ihrer Verantwortung von der Sendung im Dienst am Evangelium her als zuständig für die ethischen Dimensionen und Fragen des gesellschaftlichen Zusammenlebens. Bei der Überlegung einer ethischen Dimension eines Soldatenbildes der Zukunft stellt sich zunächst eine grundlegende Frage: Worum geht es in der Ethik?

In einem ganz allgemeinen Sinn kann man sagen, es geht um die Antwort auf die zutiefst menschliche Frage: Was soll ich tun? Was darf der Mensch tun? Es geht somit um die Frage nach Gut und Böse.

Bei allen Kontroversen und widersprüchlichen Antworten, die gerade heute auf dem Feld der Ethik angeboten werden, sind es letztlich die Fragen „Was ist gut und demnach zu tun?“ und „Was ist böse und demnach zu unterlassen?“, die zu beantworten sind. Die Lehre Christi, die in der Verkündigung der Kirche weitergegeben wird, gibt auf alle jene Fragen und Unsicherheiten in diesem Bereich eine grundlegende Antwort: das Gebot der Liebe Gottes und dadurch der Auftrag zur Nächstenliebe, geleitet durch das Vorbild Christi und durch das Wirken des Heiligen Geistes. Damit ist uns zwar eine entscheidende Orientierung für Tun und Lassen im persönlichen wie im gesellschaftlichen Leben gegeben, aber keineswegs alle Fragen hinreichend beantwortet.

Die Heilige Schrift bezeugt das Heilshandeln Gottes an den Menschen - es wäre verfehlt, ihr einen Handbuchcharakter der Ethik zuzuschreiben. Das Handeln aus dem Glauben unter Verwendung der Freiheit, des Nachdenkens, der Erfahrung und der Kreativität ist gleichzusetzen mit dem Hören auf Gottes Gebot und dem konkreten Tun seines Willens.

Mit dem Gebot der Liebe wird nach Gott und von Ihm her der „Nächste“ zum zentralen Bezugspunkt des ethischen Handelns, das heißt vor allem der Mensch in Armut und Not.

Die Bejahung jedes Menschen als Person mit seiner Würde und mit seinen Rechten ist einer der zentralen Aspekte der katholischen Soziallehre. Jeder Mensch ist Person, somit in Liebe zu bejahen, in seiner Würde und in seinen Rechten zu achten und zu schützen, sowie in der Entfaltung seiner humanen Anlagen und Fähigkeiten zu fördern. Da kein Mensch für sich allein lebt, jeder im sozialen Verbund steht und für

seine eigene menschliche Entfaltung auf die anderen angewiesen ist - so wie die anderen auf ihn -, stellt das Gemeinwohl einen weiteren wesentlichen Aspekt dar. „Gemeinwohl“ wird daher in der katholischen Soziallehre oft als die Gesamtheit all jener gesellschaftlichen Bedingungen verstanden, die die Entfaltung der Personen in ihrem Menschsein ermöglichen, schützen und fördern.

Von diesen Grundlagen ausgehend stellt sich die ethische Aufgabe des politischen Denkens im Staat wie folgt dar: die Sicherung des Gemeinwohls nach innen und außen, d.h. die Sicherung und der Schutz der Freiheit und der Rechte der Person, sowie die Förderung des sozialen Wohls und die Entfaltung der Gemeinschaft, sowie die Sorge um Sicherheit und Frieden.

Schutz und Verteidigung des Landes und seiner Bevölkerung gegen Aggression und Angriff als letztes Mittel zur Sicherung der Freiheit und Unabhängigkeit des Staates und seiner Bürger.

Der sich vor allem im letzten Jahrzehnt verdeutlichende Wandel in diesem Bereich machte offenbar, daß die Aussage, daß kein Mensch alleine lebt, in zunehmendem Maße auch auf Völker und Staaten zutrifft. Die bereits in der Zeit der Blockbildung existente wechselseitige Abhängigkeit war trotz aller Spaltung unübersehbar und tritt nun mit der Aufhebung der Systemkonkurrenz zwischen Ost und West immer deutlicher hervor. Der Trend zur wirtschaftlichen, sozialen und politischen Einigung Europas zeichnet sich als einer der konkretesten und für Österreich als einer der wichtigsten Aspekte der Globalisierung klar heraus, zeigt jedoch ebenso Schwierigkeiten und Herausforderungen auf.

Große Hoffnungen auf eine rasche Lösung politischer und sozialer Probleme haben sich als übereilt erwiesen. Europa ist einerseits mit wieder aufgebrochenen Spannungen im Leben der Völker konfrontiert, andererseits ebenso mit bis dato nicht vorhandenen Frage- und Problemstellungen des Miteinanders und des integrativen Zusammenlebens.

Dadurch hat sich der Verantwortungsbereich jedes Gemeinwesens, jedes Staates und seiner Bürger entscheidend erweitert: Die transnationale, ja internationale Verantwortung ist in einem früher unbekanntem Maß gestiegen. Die Sicherung des Gemeinwohls eines Staates endet schon lange nicht mehr an seinen Staatsgrenzen, sondern fordert ein immer größeres Maß von trans- und internationaler Solidarität, fordert solidarisches Denken und Handeln in größeren europäischen und weltweiten Zusammenhängen.

Das Selbstverständnis der Soldaten in diesen neugeschaffenen Kontexten kann jedoch keineswegs eine ethische Verpflichtung, überall und jederzeit in allen möglichen internationalen Konfliktherden einzuschreiten, zur Folge haben. Wohl aber werden sich die Konturen eines neuen ethisch legitimierten Soldatenbildes der Zukunft in jener Richtung entwickeln, die - geradezu prophetisch - das II. Vatikanische Konzil bereits vor über 30 Jahren gewiesen hat: „Wer als Soldat im Dienst des Vaterlandes steht, betrachte sich als Diener der Sicherheit und Freiheit der Völker. Indem er diese Aufgabe recht erfüllt, trägt er wahrhaft zur Festigung des Friedens bei.“

Auch wenn sich die Identität des Soldaten weiterhin auf sein konkretes Gemeinwesen, sein „Vaterland“ mit seiner Geschichte und Kultur, und nicht einfach auf eine „Völkergemeinschaft“, die sich ja zunächst innerhalb der Kooperation zwischen den Völkern und Staaten und durch sie herausbildet, gründet, so sieht das Konzil die Aufgabe des Soldaten nicht mehr in einem bloß nationalen Zusammenhang, sondern formuliert eine Anforderung an das Selbstverständnis des Soldaten, das unserer immer mehr voneinander abhängigen Welt entspricht: Er „betrachte“ sich als Diener der Sicherheit und Freiheit der Völker. Dies zu sein, seinen soldatischen Dienst so zu verstehen, ist eben noch nicht selbstverständliche Realität, sondern zu leistende Aufgabe. In diesem Sinn schließt auch die Aussage mit: „Nur durch die rechte Erfüllung dieser Aufgabe trägt der Soldat wirklich zur Festigung des Friedens bei“.

Somit wird jedoch auch klar, daß Formen, das Soldatsein zu verstehen und zu leben, existieren, die nicht zur Festigung des Friedens beitragen - eine Feststellung, die in einem ganz anderen Zusammenhang als dem Konzil bestätigt wird, nämlich dem Seminar über Verteidigungspolitik und Militärdoktrinen, das von der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) Ende Jänner 1998 in Wien veranstaltet worden ist. Im Rahmen dieser Veranstaltung wurde offensichtlich, daß das Bewußtsein der Generalstäbe für die Internationalisierung der Aufgaben der Armeen gestärkt wurde und die Einsicht für die größeren Erfordernisse von Kooperation und gemeinsamer Aktion bei der Sicherung des Friedens und der politischen und sozialen Stabilisierung in Krisenregionen gewonnen wurde.

Landesverteidigung im engeren Sinn wurde selbstverständlich noch zu den zentralen Aufgaben nationaler Armeen gezählt, jedoch festgehalten, daß die Herausforderungen kooperativer und solidarischer Maßnahmen zur Sicherung von Frieden und Stabilität in einem erweiterten sicherheitspolitischen Umfeld auf der Prioritätenliste der Streitkräfteplanung immer mehr in den Vordergrund rücken. Dies sollte jedoch nicht als krampfhaftes Suchen nach „neuen Feinden“, verstanden werden, sondern zeigt sich in einem realistischen und unvoreingenommenen Blick auf die aktuellen Herausforderungen für Sicherheit und Frieden, nicht nur in Europa.

Dieses Verständnis für Aufgaben im Dienst der Völkergemeinschaft wird also ein entscheidendes Element im Soldatenbild der Zukunft bilden, gerade da Landesverteidigung und UNO-Einsätze bisher in ihrer Zielgerichtetheit als zwei konträre Formen des Einsatzes verstanden wurden.

Es ist davon auszugehen, daß in Zukunft die Internationalisierung direkter auf Struktur und Planung des Bundesheeres wirken wird, wie dies bereits jetzt im Rahmen der „Partnerschaft für den Frieden“ zu beobachten ist. Die Beteiligung am SFOR-Einsatz der NATO ist eher ein Beispiel für die Herausforderungen zukünftiger Aufgaben als die traditionellen Blauhelm-Einsätze, deren Grenzen gerade in den letzten Jahren deutlich geworden sind.

Als wesentliche Differenz zu den bisherigen internationalen Einsätzen ist der Stellenwert der Fähigkeit des Soldaten zu kämpfen zu konzedieren. Durch den Wandel der Aufgabenstellung beruht der Erfolg von SFOR auf der glaubwürdigen Androhung eines effektiven militärischen Einsatzes als letztes Mittel zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Friedens zwischen den Konfliktparteien.

Diese neue Aufgabenstellung bedingt zwei wesentliche Prämissen sowohl für die Truppenführung als auch für die Seelsorge:

- Ein eventueller Einsatz militärischer Gewaltmittel ist nur im Rahmen einer langfristigen politischen Friedensstrategie, d.h. innerhalb eines umfassenden Konzepts zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Friedens ethisch legitimiert.
- Ein solcher militärischer Einsatz muß im Dienst einer solchen politischen Strategie stehen und ist von dieser Aufgabe her nach Art und Umfang begrenzt.

Schlußfolgernd kann festgestellt werden, daß jeder militärische Einsatz, der über die direkte Abwehr einer aktuellen militärischen Aggression hinausgeht, dann ethisch vertretbar sein kann, wenn er - als letztes Mittel - der Möglichkeit dient, umfassende und dauerhaftere Friedensregelungen herbeizuführen.

Diese Aufgabe im Rahmen einer umfassenden politischen Strategie der Friedensförderung und Stabilitätssicherung in transnationaler Kooperation erfordert die Fähigkeit zur Zusammenarbeit - nicht nur mit Einheiten aus unterschiedlichen Nationen - sondern auch zur Kooperation mit Polizeikräften sowie zivilen Einrichtungen zum Wiederaufbau in Krisenregionen. Dies schließt - je nach Funktion und Verantwortung - Kenntnisse und Sensibilität für die ethnischen, kulturellen und religiösen Bedingungen in einem möglichen Einsatzgebiet mit ein.

Der Schweizer Offizier und Autor Gustav Däniker hat in diesem Zusammenhang den Begriff des „miles protector“ - des Soldaten als Schützenden - entwickelt. Für Däniker steht die Mission des Soldaten im 21. Jahrhundert unter dem Motto „Schützen, Helfen, Retten“ (Gustav Däniker, Wende Golfkrieg. Vom Wesen und Gebrauch künftiger Streitkräfte, Frauenfeld 1992, S. 185).

DAS PROBLEM DER GEWISSENSBILDUNG

Das Bemühen um ein genaues Sachwissen z.B. über eine politische, soziale, ökonomische, militärische, medizinische Problematik auf der Basis eines recht gebildeten Gewissens, welches nach katholischer Lehre göttlichen Ursprungs ist und überall, zu jeder Zeit und für jeden Menschen Gültigkeit hat, ist zentral für ein treffendes Gewissensurteil.

Eine Beschreibung der Persönlichkeit des Soldaten sowie dessen Aufgabe und Verhalten existiert bereits im Neuen Testament. Auf die Frage der Soldaten „Was sollen wir denn tun?“ antwortete Johannes der Täufer: „Mißhandelt niemand, erpreßt niemand, begnügt euch mit eurem Sold“ (Lk 3,14). Beachtet man den historischen Kontext, so wird hier ein Appell an Menschlichkeit, Gerechtigkeit und Zivilisation formuliert.

Einen weiteren Aspekt bietet die Begegnung Jesu mit dem Hauptmann von Kafarnaum, der sich bewußt ist, daß der Glaube mehr ist, als seine soldatische Macht sich vorzustellen erlaubt. Mit den Worten „Ich befehle meinen Soldaten und sie tun es, aber du: sprich nur ein Wort...!“ wird dies eindrucksvoll belegt.

Ein nicht zu unterschätzender Anteil ist den Soldaten sowohl bei dem Weg der Urkirche zur allumfassenden Kirche als auch bei der Verbreitung der christlichen Glaubenswahrheit zuzuschreiben. Die Taufe des Hauptmanns der italischen Kohorte, Kornelius, die als erste Konversion Bedeutung findet, ist nur eines von zahlreichen Beispielen.

Ebenfalls ein Hauptmann war es, der Zeuge der zentralen Wahrheit in der Kirche Christi wurde: „Wahrhaft, er war Gottes Sohn“ (Mt 27,55), und die Soldaten, die vor dem Grab Wache hielten, waren Zeugen der Auferstehung, obwohl die Ältesten und Hohenpriester versucht hatten, sie zu „bestechen“, die Wahrheit über die Auferstehung zu verschweigen (Mt 28,12-15). Gerade die Rolle, die den römischen Soldaten in der Verbreitung des Christentums zufiel - es sei hier exemplarisch nur das Gebiet des heutigen Österreich erwähnt - war von nicht unwesentlicher Bedeutung für die Christianisierung weiter Gebiete. Somit sind auch Soldaten in dieses Offenbarwerden der Liebe Gottes einbezogen und haben auch im Heilswillen Gottes ihre Bedeutung.

Dieses Anliegen der Evangelisierung besteht für die Kirche auch heute. Für die Militärseelsorge ist die Betreuung der Jungmänner (abgesehen vom Kader und deren Familien) eine große Chance der Jungen-Erwachsenenpastoral und darüber hinaus, unter Mitwirkung des Pfarrgemeinderates und der Arbeitsgemeinschaft katholischer Soldaten, eine Hinführung und Begleitung zu einer fundierten christlichen Lebensordnung. Nur mit menschlicher Klugheit allein findet sich kein Ethos für den Soldaten. Dieses ist ständig verbunden mit der Frage von Leben und Tod, von Pflichterfüllung, die über das Lebensganze hinausgeht, weil das irdische Leben des Soldaten auf dem Spiel steht. Es ist das Gemeinwohl der Bürger, deren Vaterland, Familien und Unversehrtheit der Soldaten zu schützen und den internationalen Frieden zu gewährleisten hat. Daher muß die Ausbildung des Soldaten - vor allem in langen Zeiten des Friedens - eine Gewissens- und Persönlichkeitsbildung sein.

Da das Ethos des Soldaten ein Verhältnis von Mensch zu Mensch darstellt - somit ein Ethos mit dem Ziel des Friedens ist -, läßt es die Würde des Menschen in Krieg und Konflikten nicht zu, gegen das Naturrecht und das Völkerrecht zu handeln.

Diese Würde verbietet, daß ein unschuldiger Mensch vorsätzlich und freiwillig von anderen getötet wird - weder der geborene noch der ungeborene, nicht der behinderte, alte oder schwerstkranke.

Ethische Herausforderungen der europäischen Sicherheitspolitik

WERNER FREISTETTER

1. Als sich vor etwa zehn Jahren die epochalen Veränderungen der politischen Gestalt Europas abzuzeichnen begannen, weckte dies große Hoffnungen. Mit der Auflösung des kommunistischen Machtblocks war der große politische und ideologische Konflikt, der die Geschichte Europas und der Welt nach dem Zweiten Weltkrieg zutiefst geprägt hatte, verschwunden. Man hoffte auf den Anbruch einer neuen Ära des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität, gegründet auf die Zusammenarbeit und den Konsens der Völker und Staaten. Eine vorher nie gekannte Übereinstimmung in grundlegenden Interessen sowie ein weitgehender Konsens über die Prinzipien der sozialen und politischen Ordnung - Menschenrechte, Demokratie, Marktwirtschaft - würden kooperative und gewaltfreie Lösungen für eventuell entstehende Konflikte ermöglichen.

Diese Erwartungen erwiesen sich bald als zu weit gespannt. Man rechnete zu wenig mit dem Konfliktpotential, das so grundlegende Veränderungen mit sich bringen, beachtete auch zu wenig den Problemstau in vielen Ländern, den Jahrzehnte kommunistischer Herrschaft nicht gelöst, oft verdeckt, teilweise noch verschärft hatten. Vor allem die Kriege und die massiven Menschenrechtsverletzungen bis hin zum Genozid im ehemaligen Jugoslawien, verbunden mit der Hilflosigkeit der Staatengemeinschaft, führten einer breiten Öffentlichkeit drastisch die oft unlösbar scheinenden Probleme vor Augen. Dazu kamen neue Herausforderungen auf sozialer, ökonomischer und ökologischer Ebene, die heute in der sicherheitspolitischen Diskussion ebenso ihre Berücksichtigung fordern wie jene im politischen und militärischen Bereich (vgl. das im Rahmen der OSZE entwickelte „umfassende Sicherheitskonzept“, das die drei „Dimensionen“ dieser Organisation - die politisch-militärische, die soziale und ökonomische sowie die humane Dimension - bündelt und integriert).

Österreich kann von diesen Vorgängen nicht unberührt bleiben. Dafür sorgt allein schon seine geographische Lage an der Schnittstelle zwischen politischen und kulturellen Großräumen Europas. Als Antwort auf die neuen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen hat Österreich mit dem Beitritt zur Europäischen Union einen klaren Kurs europäischer Integration eingeschlagen. Die endgültige Entscheidung über die zukünftige Position und Rolle Österreichs in sicherheitspolitischer Hinsicht steht jedoch noch aus. Eine einheitliche Linie der Regierungsparteien ist derzeit noch nicht in Sicht. Die Meinungen innerhalb der Bevölkerung gehen weit auseinander, zum Teil besteht ein erhebliches Defizit an umfassender und sachlicher Information. Dabei geht es bei dieser Entscheidung - nach der über den EU-Beitritt - um eine der wichtigsten Weichenstellungen für die Zukunft Österreichs, die durch eine gründliche öffentliche Diskussion vorbereitet werden sollte.

2. Was kann die christliche Ethik zur Entscheidungsfindung beitragen? Zunächst ist festzuhalten, daß auch Christen in dieser Frage unterschiedliche, ja gegensätzliche Positionen vertreten, trotzdem sie sich weitgehend auf dieselben ethischen Leitlinien

berufen. Das ist im Grunde nicht weiter verwunderlich, besteht doch die Offenbarung in der Heilstat Gottes in Christus, nicht in erster Linie in einem Moralkodex, aus dem die Antwort auf jedes ethische Problem ableitbar wäre. Darauf hat das Zweite Vatikanische Konzil hingewiesen: Christen können in Sachfragen legitimerweise zu unterschiedlichen Folgerungen hinsichtlich der konkreten Wege kommen, wie die Botschaft des Evangeliums zu verwirklichen ist (vgl. *Gaudium et spes*, Nr. 43).

Entsprechend erarbeitet die Katholische Soziallehre Prinzipien und Leitlinien zur Gestaltung der sozialen Ordnung und zum Handeln in den verschiedenen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens (Personalität, Subsidiarität, Solidarität, Gemeinwohl). Ihre konkrete Anwendung auf teilweise sehr komplexe Realitäten läßt jedoch oft viel Raum für bisweilen gegensätzliche Beurteilungen ein und desselben Sachverhalts oder für unterschiedliche Einschätzungen der Folgen bestimmter Maßnahmen und so auch für Unterschiede hinsichtlich der konkreten ethischen Folgerungen. Über die möglichst genaue und umfassende Erarbeitung ethischer Prinzipien hinaus ist daher ebenso eine möglichst zutreffende empirische Einschätzung des in Frage stehenden Sachverhaltes erforderlich. Es sind daher auch bei den Fragen um die ethische Bewertung von Sicherheitspolitik aus christlicher Sicht zwei Ebenen der Argumentation zu unterscheiden: die Ebene ethischer Prinzipien und die Ebene der konkreten Umsetzung, die auch eine empirische Einschätzung der in Frage stehenden sozialen Gegebenheiten einschließt.

3. Was folgt daraus für die ethische Argumentation in Fragen der Sicherheitspolitik? Eines steht fest: Frieden und Sicherheit können nur in größtmöglicher internationaler Kooperation gesichert werden und erfordern geeignete Institutionen. Grundsätzlich kann daher als Prinzip formuliert werden: Es besteht für alle Staaten Europas die sittliche Verpflichtung, an Institutionen gemeinsamer Sicherheit in größtmöglicher Solidarität aktiv teilzunehmen.

Deren konkrete Form muß im Blick auf die sozialen und politischen Realitäten bestimmt werden und schließt eine möglichst zutreffende Beurteilung der Fähigkeiten und der Grenzen bestehender Organisationen und Institutionen wie NATO, WEU, OSZE sowie der realen Entwicklung in der Herausbildung einer „europäischen Sicherheitsarchitektur“ ein.

Grundlegende Ziele einer solchen europäischen Sicherheitsarchitektur aus ethischer Sicht wären u.a.: Kriegsverhinderung und Friedensförderung, der Schutz von Bedrohten und Schwachen sowie die Durchsetzung internationalen Rechts zur Sicherung des Gemeinwohls der Völkergemeinschaft. Wie die Erfahrung der letzten Jahre gezeigt hat, ist dafür ein breites Spektrum an möglichen Optionen erforderlich, mit dem Schwerpunkt auf friedlichen Mitteln der Konfliktlösung, wie präventiver Diplomatie, Dialog und Verhandlungen, aber auch der Fähigkeit zu Sanktionen bis hin zur Möglichkeit militärischer Maßnahmen als letztes Mittel. Kriterien dafür bietet die kirchliche Lehre der „sittlich erlaubten Verteidigung“, die hier analog zur Anwendung kommen und die vor allem im Blick auf das Problem militärischer Interventionen in gewaltsam ausgetragenen Konflikten, besonders wenn das Leben und die Freiheit von Menschen oder von ganzen Völkern akut bedroht sind, ethisch weiterentwickelt werden müssen.

Die Entscheidung über die sicherheitspolitische Zukunft Österreichs wäre gemäß diesen Kriterien zu diskutieren und im Blick auf die Verantwortung Österreichs für die politische Zukunft Europas zu fällen.

Was bedeutet dies für die Neutralität? Ich möchte an dieser Stelle nur auf eine grundsätzliche ethische Sicht dieser Problematik hinweisen, nämlich auf die Position des Wiener katholischen Sozialphilosophen Johannes Messner, wie er sie in seinem Hauptwerk „Das Naturrecht“ zum Ausdruck gebracht hat (5. Aufl. 1966, unveränd. Nachdruck Berlin 1984, S. 698f.). Er stellt die Frage: Besteht unter den heutigen Bedingungen der

organisierten Völkergemeinschaft noch ein Recht auf Neutralität?, und beantwortet sie in folgender Weise: Seit dem Ende der Ersten Weltkriegs hat sich im internationalen Rechtsbewußtsein die Auffassung durchgesetzt, daß ein Angriffskrieg ein Verbrechen gegen die Völkergemeinschaft darstellt, gegen das einzuschreiten eine Solidarpflicht aller Staaten darstellt. Die Beteiligung an einer solchen Abwehr ist für Messner grundsätzlich sittlich verpflichtend; insofern besteht an sich in einem solchen Fall kein Recht auf Neutralität. Nur noch besondere Umstände, die im Interesse der internationalen Gemeinschaft, ihres Gemeinwohls und ihrer Sicherheit begründet sein müssen, können daher die Zubilligung der Neutralität an einen bestimmten Staat durch die Staatengemeinschaft rechtfertigen.

Das bedeutet: Der Status der Neutralität und die damit gegebene Einschränkung bestimmter Solidarpflichten ist auf die Erfordernisse des internationalen Gemeinwohls in einer konkreten Situation bezogen. Daraus folgt aber auch, daß bei einer grundlegenden Änderung der internationalen Situation, die zum Wegfall dieser Bedingungen führt, die an sich für alle Staaten gegebenen Solidarpflichten in vollem Umfang wieder in Kraft treten.

4. Ich habe von ethischen Grundsätzen, moralischer Argumentation und sittlichen Verpflichtungen gesprochen. Dabei erhebt sich jedoch eine entscheidende ethische Frage. Die europäische Staatengemeinschaft bekennt sich zu einem bestimmten Menschenbild: zur Würde jeder menschlichen Person mit daraus erfließenden unabdingbaren Rechten und Pflichten als Grundlage für die politische und gesellschaftliche Ordnung. Auf diesem Menschenbild gründen Demokratie, Rechtsstaat, soziale Marktwirtschaft - kurz, die ethische Legitimation unseres politischen und rechtlichen Systems. Dies erfordert jedoch nicht nur die Sicherung etwa der Menschenrechte auf politischer und juristischer Ebene, sondern ganz entscheidend ein entsprechendes ethisches und rechtliches Bewußtsein der Bürger, ein gesellschaftlich verankertes Wertbewußtsein also, das der demokratische Rechtsstaat voraussetzen muß, um überhaupt funktionsfähig zu sein.

Wie steht es nun mit diesem ethischen Bewußtsein in unserer Gesellschaft? Ich sehe hier große Defizite, vor allem im Hinblick auf sittliche Verpflichtungen der Gemeinschaft gegenüber, manchmal schon Unsicherheiten, die die Geltung ethischer Normen überhaupt und auch die Begründung der Würde des Menschen wie die Geltung universaler Menschenrechte betreffen.

Fragen der Sicherheitspolitik und der Verteidigung können von dieser Situation nicht unberührt bleiben. Mit der Akzentverschiebung von unmittelbarer Landesverteidigung, die ja immer etwas konkret Erfahrbares ist, auf solidarische Sicherheitsvorsorge im europäischen (und auch transatlantischen?) Verbund wird die ethische Legitimation allgemeiner, für viele abstrakter, nicht mehr so konkret erfahrbar. Es stellt sich die Frage: Was ist zu verteidigen?, und ein Element der Antwort bezieht sich auf die so oft angesprochene „europäische Wertegemeinschaft“. Gerade in der Besinnung auf die grundlegenden Elemente dieser Wertegemeinschaft liegt eine entscheidende Herausforderung für die Zukunft, in der alle gesellschaftlichen Kräfte, die sich zu diesen Werten bekennen - und nicht zuletzt die Kirche - gefordert sind.

SOLIDARGEMEINSCHAFT MENSCHHEIT
UND HUMANITÄRE INTERVENTION

„Solidargemeinschaft Menschheit und humanitäre Intervention“

GEDANKEN UND ANMERKUNGEN AUS MILITÄRISCHER SICHT

EDWIN R. MICEWSKI

Wenn die Botschaft seiner Heiligkeit Johannes Paul II. zur Feier des Weltfriedentages 1999 eine „neue Kultur der internationalen Solidarität“ fordert, so stellt sie damit nicht nur ihre praktisch-philosophische Kompetenz unter Beweis, sondern führt uns auch mitten in die brennenden Fragen der zeitgenössischen politischen Philosophie hinein.

Mit dieser Forderung gibt sie einen Hinweis darauf, daß das Paradigma des Nationalstaates, dessen unantastbare Souveränität, die Leitvorstellung von der autonomen nationalgesellschaftlichen Einheit, welche die politische Theorie ebenso wie die internationale Rechtsordnung im vergangenen Jahrhundert prägte, von einer neuen weltpolitischen Realität abgelöst wird. Eine politische Realität, die offensichtlich unausweichlich mit dem Ruf nach einer globalen Solidarität verbunden zu sein scheint.

In erheblichem Ausmaße als Folge des Zusammenbruches der bipolaren Welt und des Kollapses des politischen Sozialismus entstanden, läßt diese „neue“ Realität Staaten, und mit ihnen Menschen, zu Systemen zunehmender Interdependenz und Kooperation zusammenwachsen. Dabei steht staatenübergreifenden Herausforderungen, Belastungen, Konflikten, Verteilungsfragen und Problemsituationen mannigfacher Art die Chance, ja sogar die Verpflichtung gegenüber, diese in zunehmendem Maße auch gemeinsam zu lösen. Es ließe sich durchaus formulieren, daß angesichts der weltumspannenden Herausforderungen und einer gewissermaßen schicksalhaft verbundenen Menschheit die klassische Grundfrage der Ethik, wie sie von Immanuel Kant gestellt wurde, das „Was soll ich tun?“, sich immer mehr zum „Was sollen wir tun?“ gewandelt hat und weiter wandelt.

Nicht nur aus der Sicht der Friedensbotschaft, sondern durchaus auch aus der Sicht nationalstaatlichen Eigeninteresses, erweist sich die politikwissenschaftliche Theorie des Neo-Realismus, der in Anlehnung an Machiavelli in den internationalen Beziehungen eine moralfreie Politik des nationalen Interesses fordert und jede normative Ordnungskonzeption strikt ablehnt, als überholt und sogar nach utilitaristischen Maßstäben als unbrauchbar. Dieser quasi „logische Empirismus“ in der internationalen Politik ist angesichts der Erfordernisse der heutigen politischen Lebenswelt nicht geeignet, den mannigfachen Herausforderungen der globalen Interdependenzen gerecht zu werden.

Im Zusammenhang mit dieser Entwicklung ist der Ruf nach wirksamen, kosmopolitischen Ordnungsmodellen überlaut geworden. Der quasi Naturzustand der Staaten untereinander, die Gemeinschaft der Staaten als „anarchical society“ wird nicht mehr länger hingenommen, sondern soll in einen globalen Rechtszustand übergeführt werden, der die nationalen Handlungseinheiten auch innerstaatlich bindet. Man könnte diese Entwicklung auch als die Bewegung vom (souveränen) Staatenrecht zu den (souveränen) Menschenrechten bezeichnen, wobei auch die aus dem Völkerbund hervorgegangene große internationale Ordnungskonzeption des 20. Jahrhunderts, nämlich die

UNO, einer mittlerweile längst überfälligen Weiterentwicklung und Anpassung an die geänderten Bedingungen bedarf. Politische Grenzen sind nicht irrelevant geworden, aber sie scheinen keinen Freibrief mehr für politische Willkür auszustellen. Die Frage nach der humanitären Intervention ist dabei schlüssige Folge ebenso wie homogener Bestandteil dieser einschneidenden globalen, sicherheitspolitischen Entwicklungen und Veränderungen.

Während Völkerrecht und UNO Charta der Entwicklung immer stärker nachhinken, hat sich die politische Praxis des Engagements der internationalen Gemeinschaft mittlerweile signifikant geändert.

Zu Zeiten der Ost-West Konfrontation war der Bezugspunkt der Aufrechterhaltung des Weltfriedens im Sinne der kollektiven Sicherheit die klassische zwischenstaatliche Aggression. Zwangsmaßnahmen zur Friedensgewährleistung oder Wiederherstellung des Weltfriedens im Sinne des in der Charta der Vereinten Nationen ausgedrückten Prinzips der kollektiven Sicherheit waren, wie hinlänglich bekannt und durch zahlreiche Beispiele belegt, wegen der fehlenden Einhelligkeit im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, in der politischen Praxis unmöglich, weshalb die Konfliktregelung schließlich an das Prinzip der Einvernehmlichkeit von Streitparteien gebunden werden mußte. Unter diesen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen in den internationalen Beziehungen entwickelte sich das „Notmodell“ des klassischen Peacekeeping, des, wie der ehemalige Generalsekretär der UN Dag Hammarskjöld es bezeichnete, Chapter 6 1/2 der Charta der Vereinten Nationen. Dieses „Kapitel“ wurde ungeschrieben und gleichsam informell zwischen dem Kapitel VI (gewaltfreie Maßnahmen) und dem Kapitel VII (gewaltvolle Maßnahmen) eingefügt.

Heute ist der Bezugspunkt der aktuellen Debatte nicht mehr der klassische Anlaßfall post-konfliktären Peacekeepings, sondern vielmehr der innerstaatliche Konflikt und die Reaktion des internationalen Umfeldes darauf. Sowohl Verständnis als auch Praxis operativer Sicherheitspolitik haben sich geändert: Konfliktfrüherkennung, Konfliktprävention, frühestmögliche Konfliktlösung, Einsätze unter humanitären Gesichtspunkten stehen mittlerweile im Vordergrund.

Diese Entwicklung nahm ihren sichtbaren Ausgangspunkt mit der Einrichtung einer Schutzzone für die Kurden im Norden des Irak im Rahmen des Golfkrieges 1991. Mit dieser Vorgehensweise und den kurze Zeit später einsetzenden Ereignissen im ehemaligen Jugoslawien sowie in Somalia hat der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen begonnen, grobe Menschenrechtsverletzungen und einen Zusammenbruch der (auch innerstaatlichen) öffentlichen Ordnung als Bedrohung des Weltfriedens zu interpretieren und die Rechtfertigung kollektiver Zwangsmaßnahmen daraus abzuleiten.

Parallel mit den Änderungen in der politischen Praxis der internationalen Gemeinschaft haben sich naturgemäß auch neue Formen des internationalen militärischen Engagements herausgebildet. Während die Blauhelm-Soldaten früher darauf beschränkt waren, mit dem Einverständnis der Konfliktparteien durch ihre bloße Präsenz für die Einhaltung von Waffenstillständen und Demarkationslinien zu sorgen, gehören heute die Einrichtung von Schutzzonen, die Durchsetzung von Flugverboten, die Entwaffnung von Konfliktparteien, die militärische Durchführung und Absicherung humanitärer Hilfe, der Schutz eingesetzter militärischer wie nichtmilitärischer Kräfte und schließlich regelrechte Kampfmaßnahmen zum Repertoire internationaler Friedenseinsätze.

Es ist daher durchaus angebracht, von einem Paradigmenwechsel in der Aufgabenzuordnung und Funktionalität von Streitkräften zu sprechen. Eine prioritätenmäßige Abkehr von bisher im Vordergrund stehenden Aufgabenzuordnungen - ohne jedoch die Fähigkeit dazu verlieren zu dürfen - führt zu einer Umfunktionierung in Richtung Schlichtungs- und Befriedungsaufgaben, Einsätze zur Behebung aktueller Überlebensprobleme, humanitärer Hilfestellung und exterritorialer Konfliktbereinigung.

Im Angesicht der umfassenden Sicherheits Herausforderungen scheint es, als ob die Streitkräfte weltweit den Weg der Entwicklung von der klassischen Macht- und Verteidigungsfunktion des Nationalstaates zu einer Stabilisierungs- und Schutzfunktion in der nationalen wie internationalen Politik eingeschlagen haben. Im Sinne des Schützens, Helfens, Rettens übernehmen sie vornehmlich Präventions-, Interventions- und Ordnungsfunktion. Damit bildet sich aber auch eine neue Identität des modernen Soldaten heraus, die sich von der bloßen Gewaltandrohung- und Gewaltanwendungsfunktion zum Leitbild eines generellen und wirksamen Beitrages „zum stabilen und lebenswerten Dasein der gesamten Menschheit“ (Gustav Däniker) wandelt.

Dieser Paradigmenwechsel, diese neue Handlungskompetenz, eröffnet große Möglichkeiten, das Image der Streitkräfte im Sinne einer neuen politischen wie gesellschaftlichen Akzeptanz zu begründen. Allerdings steht dieser Prozeß von Bewußtmachung und Bewußtseinsbildung in Österreich - streitkräfteintern wie extern - zu einem großen Teil noch aus.

Diese neue Entwicklung im Sinne des wachsenden Bedarfes an internationalen Maßnahmen zur Verhütung, Eindämmung und Lösung von Konflikten - der Schutz von Zivilbevölkerung bei Naturkatastrophen und technischen Unfällen, die Herausforderung der humanitären Intervention - birgt rechtlich wie moralisch große Herausforderungen. Rechtlich insofern, als eine der Grundfragen des Völkerrechts, nämlich die Reichweite des Interventionsverbots, berührt wird. Nach Art. 2, Abs. 7, der Charta der Vereinten Nationen ist jeder Staat nach wie vor ermächtigt, seine inneren Angelegenheiten selbst und frei von äußerer Einmischung zu regeln. Hier stellt sich also die Frage, wann dieses Interventionsverbot durch die Staatengemeinschaft durchbrochen werden darf. Die internationale Rechtsordnung - noch immer auf den zwischenstaatlichen Konflikt ausgerichtet - hinkt hier eindeutig der Entwicklung nach. Nicht zuletzt deshalb fordert daher die Friedensbotschaft des Papstes mit großer Kompetenz die „dringende und unaufschiebbare Erneuerung des internationalen Rechts und der internationalen Institutionen“ (Pkt. 12).

An dieser Stelle ergibt sich nun der Schnittpunkt zur Moral. Denn wer nicht völlig einem totalen Rechtspositivismus erlegen ist, wird zustimmen, daß gesetztes Recht auf einer „moralischen Rechtslehre“ zu beruhen hat, auf die normative Idee von Recht und Gerechtigkeit reflektieren muß, will es nicht gesetztes Unrecht bedeuten. Die Ergebnisse der moralphilosophischen wie rechtstheoretischen Überlegungen zu dieser Frage bilden dann jenes normative Gerüst, an dem weiterführende Bestimmungen für relevante Legislatur zu orientieren wären.

Moralisch stellt sich daher im Grunde genommen die Frage vom Gerechten Krieg in neuem Gewande, nämlich: Wie steht es mit der ethischen Vertretbarkeit - den Kriterien, Bedingungen, Einschränkungen - für die Verwendung politischmilitärischer Gewalt?

Dabei bleiben die beiden Dimensionen (Grundfragen) der Theorie vom Gerechten Krieg unverändert im Mittelpunkt: zum einen das *ius ad bellum* (Recht zum Kriege)-Prinzip, das darauf abzielt, festzustellen, welche Voraussetzungen vorliegen müssen, um den Einsatz von Gewalt *per se* zu rechtfertigen; zum anderen das *ius in bello* (Recht im Kriege)-Prinzip, das sich auf die Regeln und Grundsätze, nach denen ein Krieg geführt, sich das Verhalten in einem bewaffneten Konflikt orientieren muß, bezieht.

Wie leicht zu ersehen, mündet unter der Voraussetzung der demokratiepolitisch unangezweifelte Prämisse vom Primat der Politik - und dem Militär als Instrument der Politik - das *ius ad bellum* in eine unmittelbar politische Verantwortung, das *ius in bello* in eine grundsätzlich militärische. Im derzeit vorherrschenden Sprachgebrauch der politischen Theorie wird dieses *ius ad bellum* zumeist mit „Ethics of Intervention“ umschrieben bzw. identifiziert, während das *ius in bello*, näher präzisiert, zumeist als „Rules of Engagement (ROE)“ im Sinne auch eines ethischen Verhaltenskodex, eines „Ethical Code of Conduct“ auftritt.

Allerdings können diese Ebenen nur zu Zwecken der rational-wissenschaftlichen Darstellung strikt getrennt werden, nicht jedoch in der Praxis. Die Synthese, die diese beiden Ebenen zu bilden haben, wird beispielsweise eindrücklich veranschaulicht durch jene Probleme, internationale Anerkennung und Integration in internationale Foren zu finden, wie sie gewisse Staaten der Balkanregion zu gewärtigen haben. Diese gehen nämlich in beträchtlichem Ausmaß auf Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Kriege zurück, die von Angehörigen der jeweiligen Streitkräfte in den militärischen Auseinandersetzungen der vergangenen zehn Jahre gesetzt wurden und die vom Internationalen Gerichtshof wegen Kriegsverbrechens gesucht und angeklagt werden. Hemmnisse, die beispielsweise bei der Aufnahme in die Partnerschaft für den Frieden (PFF) für Kroatien bestehen, sind auf jene „ius in bello“-Verfehlungen zurückzuführen, die auf militärischer Ebene im Unabhängigkeitskrieg gesetzt wurden. Hier beweist sich, wie das ius in bello auf die politische Ebene, auf die ius ad bellum Kompetenz, rückkoppelt.

Dies bestätigt auch sehr schön die philosophische Wahrheit, daß, wo immer wir existentiell handeln, wir dem Leben als ethischem Phänomen begegnen. Es stehen daher im guten aristotelischen Sinne nicht nur die Politik, sondern auch die Streitkräfte, der Soldat, in einem ethischen Kontext und ist, ja muß, die Grundlage militärischen Handelns ethischer Natur sein - weshalb es, nebenbei bemerkt, auch von so eminenter Bedeutsamkeit ist, dieses auch moralisch-sittlich und nicht nur rechtlich zu legitimieren.

Die große Herausforderung und Schwierigkeit für die Ethik, ihr Dilemma, wenn man so will, ist dann zu sehen, daß, wegen der globalen politischen Herausforderungen, trotz des herrschenden Gesellschafts-, Staats- und Kulturpluralismus universell gültige sittliche Grundnormen aufgefunden werden müssen.

Im hier behandelten Kontext scheint daher die vielleicht größte Aufgabe, vor der wir stehen, die Überwindung des ethischen Relativismus zu sein, die Verpflichtung, ein normatives ethisches Minimalfundament aufzufinden, das unter den zeitgenössischen politischen Bedingungen - kulturübergreifend - ein Minimalinstrumentarium für ethische Orientierung verkörpert. Dabei wird es weniger um Letztbegründungsversuche gehen, weniger darum, ob ein normatives Erklärungsmodell in einem bestimmten philosophischen oder religiösen Denksystem absolut begründet ist, als vielmehr darum, ob es für alle Parteien (Staaten, Staatenbündnisse, Kulturen) gute Gründe gibt, es zu akzeptieren.

Es wird - um wieder Immanuel Kant zu Wort kommen zu lassen - darum gehen, wie die Idee von individueller wie politischer Gerechtigkeit, nämlich „die Willkür des Einen mit der Willkür des Anderen nach einem allgemeinen Gesetze der Freiheit“ (1. Kant, Metaphysik der Sitten, [230]) auszusöhnen, in der politisch-philosophischen Theorie vermittelt und in der politisch-rechtlichen Praxis sowohl intra- als auch interstaatlich verankert und umgesetzt werden kann.

Dieses ethische Minimalfundament für politische Gerechtigkeit muß natürlich auch leisten, die Kriterien für den legitimen Gebrauch von Gewalt überhaupt als auch für den Einsatz staatlicher Gewaltpotentiale festzuschreiben, womit, unter den skizzierten Rahmenbedingungen internationaler Beziehungen, die Frage nach der (gewaltvollen) Intervention in den Mittelpunkt rückt.

Wird Gewalt - als Voraussetzung für einen sinnstiftenden Diskurs über dieses Thema - ohne nähere ethische oder rechtliche Würdigung zunächst nur als dem menschlichen Dasein inhärentes Phänomen genommen, oder anders und religiös gesprochen, als gottgewollter Bestandteil der Schöpfungsordnung akzeptiert, ergibt sich - wie in den meisten ethischen Fragen - die große Herausforderung der „Grenzziehung“. Im Kontext der Intervention also die Frage der Grenzziehung zu Interventionen, in denen es „nur“ um politische Menschenrechte - demokratische Selbstbestimmung, Partizipation etc - geht. Moralisch wie rechtlich scheint der „humanitäre Kampfeinsatz“ als „ultima ratio“ durchaus legitim, wenn offensichtlich der völkerrechtliche Tatbestand des Verbrechens

vorliegt, beispielsweise systematische Massaker gegen die Zivilbevölkerung erfolgen. Wenn die Verbesserungen, die der potentiell erfolgreiche Gewalteininsatz bringt, höher zu veranschlagen sind als die Zumutungen des Krieges, wird nahezu jeder den Gewalteininsatz als sittlich vertretbar, sogar geboten ansehen, sofern transzendente Ansprüche - wie beispielsweise das Recht auf Leben - bedroht sind.

Hingegen dürfte sich aus dem Streben nach Selbstbestimmung allein schwerlich ein Recht auf die Verwendung von Gewalt ableiten lassen. Wenn es allerdings eine Ethik der Gewalt gibt, die uns die Kriterien, Voraussetzungen, Grenzen und Einschränkungen für auch ethisch vertretbare Anwendung von Gewalt aufzeigt, dann muß sie, und daran kann kein Zweifel bestehen, von ihrem Prinzip her auf den Einzelnen genauso wie auf jede gesellschaftliche oder politische Entität anwendbar sein.

Eine Analyse der jüngsten und teilweise noch andauernden Konflikte im Lichte dieser von Wolfgang Kersting mit der Zuschreibung der Begriffe von transzendenten und programmatischen Rechten getroffenen „Grenzziehung“ könnte hier zu aufschlußreichen Erkenntnissen und Rückschlüssen führen. Trägt das (programmatische) Recht auf (politische) Selbstbestimmung per se noch keine ethische Rechtfertigung für die Verwendung von physischer Gewalt in sich, dann erscheinen beispielsweise der Luftkrieg gegen Serbien bzw. auch die Kampagne Rußlands in Tschetschenien in einem völlig anderen Lichte, als es der vorherrschenden öffentlichen und veröffentlichten Meinung entspricht. Dies kann an dieser Stelle natürlich nicht in extenso behandelt werden, allerdings war vor allem im Hinblick auf weiterführende Veranstaltungen darauf zu verweisen.

In jedem Fall haben in der Förderung und Applikation des Sittengesetzes in allen angewandten Bereichen nationaler wie internationaler Politik die großen Religionen eine vielleicht dringlichere Aufgabe zu sehen, als je zuvor. Übrigens bezieht sich die Weltfriedensbotschaft auch darauf, wenn sie auf die Notwendigkeit, „das Gewissen für universale moralische Werte zu bilden“, verweist, da doch die Probleme für den Einzelnen zunehmend in eine weltweite Perspektive rücken.

Im Bereich der Anwendung ethischer Grundkonzeptionen sehe ich aber auch eine große Aufgabe für die Streitkräfte. Im Bereich des OSZE beispielsweise, wo die Entwicklung eines „Moral Code of Conduct“ staatenübergreifend bereits sehr weit fortgeschritten ist; oder auch in der Partnerschaft für den Frieden, innerhalb derer die Landesverteidigungsakademie diesen kommenden Herbst ein Seminar zum Thema „Moral and Legal Aspects for the Use of Political Force“ abhalten wird.

Als Organisationen jenseits parteipolitischer Interessen und Zweckbestimmung idealiter nur dem bonum commune verpflichtet - könnten sich Kirche und Militär hier die Hände reichen - was sie anlässlich dieser Veranstaltung auch tun - und das gemeinsame ethische Interesse vorantreiben.

Zurückkehrend zur humanitären Intervention möchte ich mit einigen Hinweisen auf die Kompetenz des Militärischen und zum Verhältnis Militär - Politik, soweit dies die Frage der Interventionen und Peace Support Operations betrifft, schließen.

„Peacekeeping is not a job for the military, but only the military can do it“. Dieses Klischee muß dem Politiker wie dem Militär zu denken geben, liegt ihm doch ein unlegbarer Wahrheitskern zugrunde. Bedenken wir, daß Streitkräfte über personelle und materielle Ressourcen verfügen, die anderswo kaum zu finden sind. Hinzu kommt straffe Führung und Organisation, Fähigkeit zu rascher Reaktion und Kommunikation. Denken wir aber auch daran, daß humanitäre Interventionen - strategisches Peacekeeping wie es heute im Gegensatz zum dem oben erwähnten, klassischen Peacekeeping des Kalten Krieges lautet - keine klassischen, rein militärischen Einsätze verkörpern. Sie sind gezeichnet von der funktionierenden Zusammenarbeit zwischen militärischen - meist multinationalen - Formationen, örtlichen Behörden, internationalen

Organisationen und NGOs; wobei das Militär eine wesentliche Aufgabe darin zu sehen hat, diesen Kräften polizeilich-militärischen Schutz zu gewähren.

Politisch-militärische Zusammenarbeit - um so mehr, als sie in einem multikulturellen und multinationalen Zusammenhang steht - ist daher, noch viel mehr als je zuvor, zu einer Notwendigkeit geworden. Gegenseitiges Verständnis und Vertrauen, gemeinsame Wissensgrundlagen betreffend Sicherheits- und Militärpolitik, werden unerlässlich sein. Ich will nicht verhehlen, daß hier ein Bewußtseinsbildungsprozeß auch innerhalb von Streitkräften in der Tat noch ausständig ist.

Andererseits wissen wir aus den Erfahrungen, welche Ressentiments noch immer auf Seiten gewisser Kräfte gegenüber dem Militär bestehen, effiziente Zusammenarbeit oft verhindern, wenn nicht verunmöglichen. Hier sei nur die Problematik der Einheit der Führung, der Regelung klarer Zuständigkeiten, erwähnt, die durch unklare, weil oft inkompetente politische Auftragserteilung, unklare ROE, aber auch durch mangelnde Kooperationsbereitschaft von Seiten ziviler Organisationen mit dem Militär hervorgerufen werden.

Interoperabilität - militärisch, sprachlich, kulturell - wird daher zu einer großen Forderung an moderne Führungsausbildung. Nur ganzheitlich orientierte Bildung - in der die politisch-philosophische und ethische Dimension einen wichtigen Platz einzunehmen haben - wird Verantwortliche in die Lage versetzen, den generellen Kontext einer Interventionsmission, den mannigfachen Implikationen politischer, kultureller, militärischer Art, gewachsen zu sein und die Einsätze optimalen Lösungen zuzuführen.

Aus der Sicht dieser neuen Sicherheitspolitik, die kurz skizziert wurde, resultieren im Hinblick auf den Kernaspekt der „humanitären Intervention“ tiefgreifende moralisch-ethische Fragen, eminente Herausforderung für den Soldaten des 21. Jahrhunderts, vor allem aber große Aufgaben im Rahmen der „Civil-Military Relations“, der politisch-militärischen Zusammenarbeit. Dies ist dahingehend zu verstehen, all jene zivilen und militärischen Experten aus allen Bereichen von Politik und Gesellschaft, die in humanitäre Aufgaben der besprochenen Art involviert sind oder potentiell sein können - seien es Politiker, Beamte aus Heer und Verwaltung, Medienleute, Wissenschaftler, Angehörige von NGOs etc. - diese „Strategic Community“, für gemeinsame Bildung und Ausbildung zu gewinnen.

Dies wird die Effizienz von PSO steigern und hinkünftig Mißerfolge - wie etwa in Somalia - ausschließen. Auch in Hinsicht der Förderung dieser zivil-militärischen Kultur, die mir im Hinblick auf die Bewältigung der umfassenden zukünftigen Sicherheitsherausforderungen unabdingbar erscheint, halte ich Veranstaltungen wie diese für sehr begrüßenswert und sehe weiteren gemeinsamen Unternehmungen mit großer Erwartung entgegen.

LITERATUR

- CHWASZCZA, Christine / KERSTING, Wolfgang (Hrsg.), Politische Philosophie der internationalen Beziehungen, Frankfurt a. M., 1998.
- DANIKER, Gustav, Wende Golfkrieg. Vom Wesen und Gebrauch künftiger Streitkräfte, Frankfurt a. M., 1992.
- MICEWSKI, Edwin R., Grenzen der Gewalt - Grenzen der Gewaltlosigkeit. Zur Begründung der Gewaltproblematik im Kontext philosophischer Ethik und politischer Philosophie, Frankfurt a. M., Berlin, Bern, New York, Paris, Wien, 1998.
- STEINWEG, Reiner (Red.), Der gerechte Krieg: Christentum, Islam, Marxismus, Hessische Stiftung für Friedens- und Konfliktforschung, Frankfurt a. M., 1980.

Humanitäre Intervention - ein neuer Name für gerechten Krieg?

LEOPOLD NEUHOLD

EINLEITUNG

Wenn man unter Globalisierung - ein Begriff, der durch inflationären Gebrauch oft hinsichtlich seines Inhaltes und vor allem in bezug auf die Bewertung der damit gemeinten Entwicklungen entstellt ist - nicht nur ein Ausweiten der Bezüge auf weltweite Zusammenhänge, sondern auch das Zusammenschrumpfen von Abständen versteht, dann rücken immer mehr Aspekte einer klassischen Außenpolitik in die Perspektive einer Weltinnenpolitik ein. Dazu tragen auch die Massenmedien bei, die ins Bewußtsein rücken, daß die auf Hör- und Sichtweite zusammengeschrumpfte Welt auch eine gewisse Verantwortung für die zu „Nächsten“ Gewordenen bedeutet. Aber die globalisierte Welt ist gleichzeitig auch zu einer zersplitterten Welt geworden, die von Instabilität angesichts des mit der Individualisierung gegebenen Freiheits- und Befreiungsstrebens einzelner und einzelner Gruppen geprägt ist, und dafür erscheint mancher Nationalstaat, der einerseits für die Lösung weltweiter Probleme zu klein geworden scheint, nun als Verband für verschiedene Gruppierungen zu „groß“, weil die Eigenart unterdrückend und dem Freiheitsstreben einzelner Einhalt gebietend. In der Zange von Globalisierung auf der einen Seite und Individualisierung auf der anderen scheint gelungene Gesellschaftsgestaltung manchmal nur sehr schwer möglich.

Dazu kommt, daß in der Verbreitung der Idee der Menschenrechte, die besonders seit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 und ihrer Umgiebung in verbindlichere Menschenrechtspakte 1966 nach dem Zweiten Weltkrieg neue Akzente bekam, die im Namen der Souveränität geschlossenen Grenzen der Nationalstaaten löchriger werden. Mit den Menschenrechten hat das Individuum einen verstärkten Eingang in das internationale Recht und in die internationalen Organisationen und Institutionen¹ bekommen, auch unter dem Aspekt der Verwerflichkeit des Zuschauens, wenn andere in Not sind und ihrer Menschenrechte beraubt werden. Und diese Notlage der anderen wird uns in den Massenmedien ja tagtäglich vor Augen geführt und tritt so als Aufforderung, etwas zu tun, an uns heran. Was früher als eigene Angelegenheit, als innere Angelegenheit dem Zugriff anderer entzogen werden konnte, als Angelegenheit, in die sich kein anderer einzumischen hat, hat im Denken in Menschenrechtskategorien wenigstens teilweise einen öffentlichen Charakter angenommen, auch deswegen, weil die Verantwortung für die Durchsetzung der allen Menschen zukommenden Menschenrechte eine allgemeine geworden ist und eine Aberkennung der Menschenrechte unter der Perspektive der Verallgemeinerung auch im individualisierten Denken nur schwer möglich ist.

In der konkreten Situation steht man nun in den internationalen Beziehungen oft in einem Dilemma: Soll man die Menschenrechte, deren Einhaltung eine wichtige Voraussetzung des Friedens ist, auch mit Gewalt durchzusetzen versuchen, oder soll man um der Erhaltung des Friedens willen, auch wenn es oft nur mehr ein Scheinfriede ist, auf

eine solche Erzwingung verzichten? Dieses Dilemma mündet in die Frage, die Richard Herziger in der Wochenzeitung „Die Zeit“ stellte: „Kann man Menschenrechte militärisch durchsetzen, ohne dabei die moralische Unschuld zu verlieren?“² Mit gleichem Recht könnte man aber auch die Frage stellen: Darf man zusehen, wie die Menschenrechte anderer, besonders deren Lebensrecht, mit Füßen getreten werden, darf man zusehen, wenn Minderheiten und Volksgruppen in Gefahr sind, ausgerottet zu werden, oder schon konkret ausgerottet werden, ohne daß man sich moralisch schuldig macht? Ist es nicht manchmal auch moralisch geboten, als letztes Mittel Gewalt anzuwenden, um Menschen ihr Lebensrecht durchsetzen zu helfen? Was aber ist, wenn durch diesen Einsatz wieder Menschen zu Schaden kommen? Diesem Dilemma sehen sich ja auch die Vereinten Nationen gegenüber, die Friedenssicherung und Durchsetzung der Menschenrechte als ihre Hauptziele betrachten und an dieser Spannung oft scheitern.

Mit der Entwicklung hin zur Bedeutungssteigerung des Menschenrechtsschutzes vertieft sich nun für die UNO auch das Dilemma. Dabei ist es gerade das Zueinander der Ziele der Friedenssicherung und der Durchsetzung der Menschenrechte, das in Form von magischen Vielecken jenes Vorgehen zu wählen gebietet, das die Verwirklichung beider Anliegen in einem optimalen Ausmaß erreichen hilft. Dabei ist nicht nur die Alternative Gewalt - Gewaltlosigkeit ein moralisches Problem, sondern vor allem auch die Frage, was getan werden kann, damit sich diese Frage nicht mehr so oft stellt.

Wenn es nun um die Hilfe für die ihrer Menschenrechte Beraubten, vor allem für die Schwachen und solche, die keinen Anwalt haben, geht, dann ist die Frage aus moralischer Perspektive meist relativ einfach. Zu Recht heißt es ja in diesem Zusammenhang im Thesenpapier des ständigen Arbeitskreises im Sachbereich 2 „Politische Grundlagen“ des Zentralkomitees der deutschen Katholiken: „Dieser Grundsatz bleibt unstrittig: Wer jemandem beisteht, der sich in Not wehrt, begeht kein Unrecht, sondern eher derjenige, der die Hilfe in Not verweigert. Die soziale Fortsetzung der Notwehr, die Nothilfe, ist eine rechtsmoralisch unstrittige Praxis; unterlassene Nothilfe ist kein Ausdruck überlegener Moral, sondern entweder das Eingestehen fehlenden Könnens - man ist zu schwach oder sonstwie nicht fähig zu helfen - oder aber Ausdruck fehlenden Willens: Man *drückt sich*, sei es aus Bequemlichkeit, aus Opportunität oder aus Angst. Oder man hängt einer Hoffnung an, die sich in unserer Zeit, leider, noch als Illusion erweist, und folgt der trotzigen Devise: *Nie wieder Krieg.*“³

Mit dieser Grundsatzentscheidung beginnen nun aber die drückenden moralischen Fragen. Daß Nothilfe geboten ist, scheint gerade aus der christlichen Perspektive klar. Wie weit aber kann diese Nothilfe gehen? Kann sie auch bis zum Einsatz militärischer Gewalt gehen? Oder den Spieß umgedreht: Ist der Einsatz des eigenen Lebens in der militärischen Nothilfe nicht eine besonders qualifizierte Form der Nächstenliebe?

Weiters: Wenn dieser Einsatz bis zur Anwendung von militärischer Gewalt gehen kann - oder sogar muß - , kann das nur in einer den Satzungen der Vereinten Nationen gemäßen Form gehen, oder kann es, wenn diese Möglichkeit durch die Vereinten Nationen in ihren Satzungen verschlossen ist, auch nicht mit einem VN-Mandat ausgestattete Formen der humanitären Intervention gewaltsamer Art geben? Was sagt die Ethik dort, wo rechtliche Regelungen nicht gegeben sind oder in der gegebenen Form unbefriedigend bleiben?

Die Fragen gehen noch weiter: Wenn es solche Formen der humanitären Intervention geben kann, an welche Bedingungen sind sie gebunden? Und: Wie müssen die Bedingungen aufeinander bezogen werden, damit man dem Ziel einer friedlicheren Welt näher kommen kann? Das Ziel einer humanitären Intervention kann im letzten ja nur die Erhaltung und Förderung des Friedens aufgrund der Stärkung der Menschenrechte, die wichtige Teilwerte des Friedens darstellen, sein. Aber es muß noch weiter gefragt werden: Wenn die Bedingungen einen Gewalteininsatz auch aus ethischer Sicht nicht erlauben, was

muß und kann im Sinne der geschuldeten Nothilfe getan werden, damit den in Not Geratenen geholfen werden kann? Eine Nicht-Erlaubtheit einer militärischen Intervention darf ja nicht dazu führen, daß man die Hände in den Schoß legt.

Solche und ähnliche Fragen stellen sich gerade auch am Schnittpunkt von Durchsetzung von Menschenrechten und Erhaltung des Friedens, wobei immer auch gefragt werden muß, wie lange der Friede - auch im Sinne von Abwesenheit von Krieg und kollektiver Gewaltanwendung - erhalten werden kann, wenn die Menschenrechte mißachtet werden, bzw. ob man überhaupt von einem Frieden sprechen kann, wenn die Menschenrechte mißachtet werden. Hier wird man sicher in Graden des Friedens denken müssen, um eine Strategie zu finden, die den jeweils höheren Grad des Friedens zu verwirklichen hilft.

Diese und andere Fragen erheben sich im Umkreis des Begriffes „humanitäre Intervention“, der für manche Kritiker nichts anderes als eine Wiederbelebung der Lehre vom „gerechten Krieg“ unter anderem Namen darstellt, weil das „Gewaltverbot der UN-Satzung [...] im Kontext neuer internationaler Militärstrukturen an Gewicht“⁴ verliert. Gerade angesichts dieser Gefahr, die in der Verbindung von humanitärer Intervention und gerechtem Krieg gelegen ist, sollte man auf die Problematik des Begriffes „gerechter Krieg“ hinweisen und zur Vorsicht bei Verwendung dieses Begriffes mahnen. Vielmehr sollte man eher von „sittlich gerechtfertigter Verteidigung“ sprechen, wie es Valentin Zsifkovits⁵ tut, schon auch um der Gefahr zu entgehen, humanitäre Intervention als ein Mittel zur Fortsetzung der Politik mit gewaltsamen Mitteln⁶ nach dem Scheitern anderer Mittel zu mißbrauchen und um aufzuweisen, daß gewaltsamer Einsatz nur zu Verteidigungszwecken in der Nothilfe bei individueller oder kollektiver Notwehr gerechtfertigt ist. Und eine solche Versuchung der Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln scheint ja gerade angesichts des Scheiterns der genuinen Mittel der Politik besonders im Zusammenhang mit sogenannten humanitären Interventionen gegeben, wenn die Gewaltanwendung nicht nur auf die Abwehr der Verletzung fundamentaler Menschenrechte, besonders des Rechtes auf Leben, gerichtet ist, sondern die Bestrafung des Menschenrechtsverletzers - so verständlich dieser Wunsch ist - oder die Herstellung einer befriedigenderen politischen Ordnung, in der die Menschenrechte nicht in einem solchen Ausmaß gefährdet sind - so wichtig dieses Ziel ist - nur zu leicht zu Zielen der humanitären Intervention werden und damit eine „Notwehrüberschreitung“ leicht möglich wird.

Gerade dieser Kontext gebietet es auch, auf die vielfach gemischte Motivation hinzuweisen, der ein Staat oder die Vereinigung von Staaten, die die Last einer humanitären Intervention auf sich nehmen, ausgesetzt sind.

HUMANITÄRE INTERVENTION - WAS IST DAS?

Otfried Höffe definiert humanitäre Intervention folgendermaßen: „Als humanitäre Intervention bezeichnet man ein Vorgehen, das vier Kriterien erfüllt: Es handelt sich um eine Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines Staates, die mit Zwangsmitteln, insbesondere militärischer Gewalt und ohne Zustimmung der Regierung erfolgt, sofern die Einmischung sich gegen massive Menschenrechtsverletzungen richtet.“⁷

Fassen wir die vier Bestimmungsgrößen kurz ins Auge.

A.) Es handelt sich um einen Eingriff in die inneren Angelegenheiten eines Staates, damit um eine Mißachtung der Souveränität eines Staates wenigstens in gewissen Punkten. Allerdings muß man bedenken, daß mit der vertraglichen Anerkennung der Menschenrechte etwa die Souveränität keine absolute, sondern nur eine relative ist.⁸ Das zeigt sich auch im Zusammenhang mit der Konzeption des internationalen Gemeinwohls. Wenn dieses internationale Gemeinwohl in erster Linie

durch die Staaten und ihr Recht gewährleistet werden soll und durch eine entsprechende Zusammenarbeit der Staaten aufgrund des Völkerrechtes, wie Heribert Franz Köck⁹ zeigt, dann verliert ein Staat seine Daseinsberechtigung, wenn er seine Gemeinwohlfunktion nicht mehr ausreichend erfüllt. Wer darf sich nun in einem solchen Fall ermächtigt betrachten, dieses Gemeinwohl wieder herzustellen zu versuchen? In den Satzungen der VN sind für manche solcher Fälle Regelungen vorgesehen, besonders dann, wenn der Friede durch die Unfähigkeit eines Staates gefährdet ist. Ein Mandat der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung der Gemeinwohlfunktion des Staates ist möglich. Aber auch für internationale Organisationen gilt ähnliches: Wenn sie ihre Funktion zur Sicherung des Internationalen Gemeinwohles nicht erfüllen können, „so müssen die Staaten versuchen, die betreffenden Werte außerhalb derselben zu verwirklichen.“¹⁰

Die Menschenrechte sind nun solche Werte, für deren Sicherung entsprechende Mittel gefunden werden müssen. Ist ein Mittel nicht wirksam, so kann die Konsequenz nicht sein, daß der Zweck nicht mehr verfolgt wird, sondern es gilt nach entsprechenden Mitteln zur Erreichung des Zweckes zu fragen.

b.) Eine humanitäre Intervention erfolgt mit Zwangsmitteln, insbesondere mit militärischer Gewalt. Da das Gemeinwohl, besonders das internationale, nur in einer umfassenden Strategie, die auf verschiedenen Ebenen ansetzt, erreicht werden kann, muß sich die militärische Gewalt in diese umfassende Strategie einordnen lassen. Man muß sich nämlich die Frage stellen, inwiefern Gewalt ein Mittel sein kann, um verletzte Menschenrechte wiederherzustellen, wo sie sich doch auch in ihrer legitimen Anwendung in einem gewissen Grade immer gegen die Menschenrechte richtet. Dazu ist folgendes zu bemerken: Es gilt, klar zu sehen, daß es eine Spirale der Gewalt gibt, die durch Gegengewalt angetrieben wird und die die Achtung der Menschenrechte sukzessive verunmöglicht und so auch die Verwirklichung des Gemeinwohls. Es gibt aber auch eine Spirale der Gewalt, die durch fehlende Gegengewalt ins Eskalieren kommt. Wenn einem Teil der Bevölkerung eines Staates, einer Minderheit etwa, durch einen anderen Teil das Führen eines Lebens, das sich an den Eckpfeilern der Menschenrechte orientiert, verwehrt wird, wenn dieser Teil der Bevölkerung von sich aus Menschenrechte nicht mehr verwirklichen kann, weil er durch die Gewalt wirksam daran gehindert wird, so kann Gewalt gegen die Unterdrücker der Menschenrechte die Situation in bezug auf die Menschenrechte verbessern. Natürlich kann dies mit einer gewissen Beschränkung von deren Menschenrechten verbunden sein, aber dies nur so lange, als sie die Menschenrechte der anderen unterdrücken. Mit dem Abgehen von der Unterdrückung hätten die Menschenrechtsverletzer es in der Hand, die Menschenrechte, besonders das Recht auf Leben, der von ihnen Unterdrückten zu gewährleisten. Bei einem solchen Einsatz zum Schutz der Menschenrechte gilt es aber immer die Frage zu stellen, ob die anderen Elemente einer umfassenden Strategie nicht durch den Gewalteinsatz verunmöglicht werden. So meint etwa Jens Jessen in bezug auf den NATO-Einsatz im Kosovo, daß die Nebenwirkungen auf die serbische Innenpolitik fatal waren. „Indem die Nato nicht müde wurde, zu erklären, daß der Sturz von Milosevic eines ihrer Hauptziele sei, hat sie zugleich die serbische Opposition desavouiert; noch heute wird sie von Milosevic als Handlanger vorgeführt. Der innere Feind konnte bequem mit dem äußeren gleichgesetzt werden.“¹¹

c.) Die Zustimmung des Staates, gegen den sich die humanitäre Intervention richtet, zur Intervention ist nicht gegeben. Von einer humanitären Intervention kann also dann, wenn ein Staat aus der Unfähigkeit heraus, die Menschenrechte in seinen

Grenzen für die dort lebenden Menschen zu gewährleisten, einen anderen Staat oder andere Staaten zu Hilfe ruft, nicht gesprochen werden.

d.) Die humanitäre Intervention wendet sich gegen massive Menschenrechtsverletzungen in einem Staat, die besonders durch das Vorgehen eben dieses Staates auftreten. Um nicht einem Mißbrauch dieses Instrumentes der humanitären Intervention Tür und Tor zu öffnen, ist es wichtig, das Wort massiv zu unterstreichen. Nicht jede Verletzung von Menschenrechten berechtigt zum gewaltsamen Einschreiten, wiewohl jegliche Verletzung von Menschenrechten ein Handeln in Richtung Förderung der Verwirklichung der Menschenrechte zur Folge haben müßte, auch international, weil die Menschenrechte einfach unteilbar sind. So stellt etwa die nur lückenhafte Gewährung des Rechtes auf Arbeit keinen Grund dar, gewaltsam in einen anderen Staat einzugreifen, wohl aber die Aufforderung zu entsprechender wirtschaftlicher Hilfe auch von außen. Zum Problem, gegen welche Menschenrechtsverletzungen eine humanitäre Intervention erfolgen kann, schreibt Otfried Höffe: „Erstens darf man bei den Menschenrechten gewisse Rangunterschiede nicht übersehen. Bei aller Achtung vor dem Recht auf Urlaub ist das Recht auf Leib und Leben weitaus wichtiger, und die Folter ist weit gravierender als die Entlassung von Arbeitskräften. Darüber hinaus muß das vierte Kriterium unstrittig erfüllt sein: Wo man sich in die Angelegenheiten eines Staates gewaltsam einmischt, muß zweifelsfrei eine massive Menschenrechtsverletzung gegeben sein. [...] Zweitens muß man über jenes Maß an Macht verfügen, das dem Vorgehen sowohl Erfolg als auch geringe Opfer verspricht. Drittens muß man auch gegen mächtige Staaten intervenieren und die gegenwärtige Praxis beenden, die die Mächtigen ungeschoren läßt.“¹² Besonders dann, wenn Menschenrechte verletzt sind, die basale Voraussetzung für die Verwirklichung anderer oder wie beim Lebensrecht sogar aller bzw. fast aller anderen Lebensrechte sind, kann man von massiver Mißachtung von Menschenrechten, die eine humanitäre Intervention rechtfertigen können, sprechen. Allerdings kommen noch andere Bedingungen dazu. Die massiven Menschenrechtsverletzungen sind notwendige, aber nicht ausreichende Bedingung für eine humanitäre Intervention.

Zudem gilt es immer auch die Frage zu stellen, ob durch ein gewaltsames Einschreiten die Lage in bezug auf das verletzte Menschenrecht bzw. die verletzten Menschenrechte wirklich verbessert werden kann. Das wird in bezug auf die Arbeit, wenn man vom zynischen Argument, durch einen Krieg würden Arbeitsplätze in der Waffenindustrie geschaffen, einmal absieht, kaum erreicht werden. Wohl kann aber dann, wenn das Recht auf Leben, das fundamental für die Verwirklichung auch der meisten anderen Menschenrechte ist, in Gefahr ist, mit Gewalt dieses Recht auf Leben wenigstens zum Teil ermöglicht werden, wenn mit Gewalt der Zugriff auf das Leben zurückgewiesen wird. Dazu kommt noch, daß das Recht auf Leben nicht nur auf Zeit, sondern innerweltlich endgültig dem Menschen genommen werden kann. Wenn mir das Recht auf Arbeit zu einem gewissen Zeitpunkt genommen ist, so habe ich doch die Chance, daß ich zu einem späteren Zeitpunkt vielleicht Arbeit finde; dies ist beim Leben nicht möglich: Einmal gemordet, kann ich das Leben nicht wiedererhalten. Das zu verhindern, kann als letztes Mittel auch Gewalt gerechtfertigt sein.

Die Bindung einer humanitären Intervention an eine Reaktion auf die massive Verletzung der Menschenrechte führt dazu, daß Gewalt nur im Falle der Unterstützung der berechtigten Notwehr, also als Nothilfe, gerechtfertigt werden kann, nicht aber als ein Mittel zur Herstellung von entsprechenden politischen Zuständen, somit als ein Mittel der Politik.

RECHTLICHE UND ETHISCHE BEWERTUNG DER HUMANITÄREN INTERVENTION

Wie Dieter Blumenwitz feststellt, ist die in den Vereinten Nationen geeinte Staatengemeinschaft „nach wie vor ein genossenschaftlicher Verband und Völkerrecht eine Rechtsordnung von gleichberechtigten Freien, nicht aber von Untertanen; Übung und Gewohnheit, nicht Gesetz und Befehl sind charakteristisch für das Ordnungsgefüge.“¹³ Dem Zusammenrücken von Staaten in positiver Hinsicht, der Möglichkeit, die Menschheit mit Massenvernichtungsmitteln auszurotten wie auch der Auflösung der Ordnung innerhalb eines Staates in negativer Hinsicht ist auf einer solchen Ebene zum Teil, besonders in extremen Situationen, wo der Wille zur Kooperation nicht gegeben ist, nur sehr schwer gerecht zu werden. Die Frage, die sich stellt, ist aber, ob ein Weltstaat in solchen Situationen eine Lösung wäre. Einerseits bedürfte es nämlich weitgehenderer Regelungen, mit diesen weitergehenden Regelungen wäre aber auch die Gefahr einer Welt-diktatur nicht von der Hand zu weisen. Beides gilt auch auf dem Hintergrund jeglichen Krieges, der sich mit der modernen Waffentechnik zu einem Weltenbrand auswachsen kann, der aber nicht zuletzt auch angesichts der Gefahr dieser Ausweitung zu einem begrenzten Genozid werden kann, und das unter dem „Schutzschild“ der Gefahr der Ausweitung des Konflikts. Ein Staat könnte nämlich damit spekulieren, daß andere Staaten und die Völkergemeinschaft eine solche Ausweitung durch ein Einschreiten nicht in Kauf nehmen, und deshalb gegen eine Minderheit im eigenen Lande etwa gewaltsam vorgehen. Weitergehende Möglichkeiten wären hier gut, die Gefahr eines Weltkerkers, aus dem dann keiner mehr auswandern kann, mit einem latenten Weltkrieg aber auch keine Alternative.

Demgegenüber steht das verstärkte Bemühen um die Durchsetzung der Menschenrechte. Im Anklang an Immanuel Kant stellt Papst Johannes Paul II. in seiner Weltfriedensbotschaft für das Jahr 2000 fest: „Wer die Menschenrechte verletzt, beschädigt das Bewußtsein des Menschseins selbst. Er verletzt die Menschheit als solche.“(Nr. 7)¹⁴ Eine solche Bewußtseinsentwicklung, wie sie sich in dem Zitat ausdrückt, ruft nach rechtlichen Durchsetzungsmöglichkeiten in bezug auf Menschenrechte. Da Recht immer auch einen gewissen Zwangscharakter an sich trägt, nämlich den „Zwang, die Gewaltanwendung zur Herstellung eines gesollten Zustandes“¹⁵, wie Günther Winkler zu Recht betont, und so auch eine Beziehung zum Krieg aufweist, wenn es um die Rechtsdurchsetzung geht, stellt sich die Frage, wie diesem Recht mit Übung und Gewohnheit zum Durchbruch verholfen werden kann. Tun sich hier nicht zu viele Gefahrenmomente auf?

Die Einrichtung von internationalen Gerichtshöfen ist ein Schritt in die Richtung, denen zur Rechtsdurchsetzung zwar nicht immer direkt Macht und Gewalt zur Verfügung stehen, wohl aber die Autorität der Völkergemeinschaft mit der Möglichkeit der Ächtung eines Rechtsbrechers etwa.

Damit kann auch das allgemeine Gewaltverbot in der Grundsatznorm des Art 2,4 der VN-Charta gerechtfertigt werden. Dort heißt es: „Alle Mitglieder unterlassen in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt.“¹⁶ In Art 2, 3 heißt es: „Alle Mitglieder legen ihre internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel so bei, daß der Weltfriede, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden.“ Die Gewaltandrohung im Sinne eines *bellum contra bellum*, also einer Eindämmung eines ausgebrochenen Krieges, also „bei Bedrohung oder Bruch des Friedens und bei Angriffshandlungen“, wie es in der Überschrift des Kapitels VII. der VN-Charta heißt, steht nach Art 39 ff der VN-Charta allein der Völkergemeinschaft im Organ des Sicherheitsrates zu. Nach Art 51 beeinträchtigt die VN-Charta „im Falle eines bewaffneten Angriffs gegen ein Mitglied der Vereinten Nationen keineswegs das naturgegebene Recht zur individuellen und kollektiven Selbstverteidigung, bis der Sicherheitsrat die zur

Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen getroffen hat.“ Der Krieg als politisches Mittel der einzelnen Staaten, aber auch der Völkergemeinschaft hat damit ausgedient, nur noch gerechtfertigte Verteidigung kann der Grund für den Einsatz kriegerischer Mittel sein.

Das ist relativ leicht gesagt. Was aber, wenn man damit einem Aggressor nicht seine Operationsbasis entziehen kann? Und: Wie steht es um den Schutz von Rechtsgütern, etwa den Schutz der Menschenrechte? Wenn man Menschenrechte als eine Grundlage des Friedens sieht, kann ein massiver Verstoß gegen grundlegende Menschenrechte als eine Bedrohung auch des internationalen Friedens gesehen werden. Damit ist ein mandiertes Vorgehen gegen einen Staat, der in massiver Weise etwa das Recht auf Leben verletzt und somit dem Frieden den Boden entzieht, möglich und auch notwendig. Was aber, wenn die „habituelle Krankheit“¹⁷ des Sicherheitsrates, wie sie Dieter Blumenwitz nennt, nämlich die Tatsache, daß durch das Veto eines der ständigen Mitglieder jede Maßnahme des Sicherheitsrates blockiert werden kann, das in Art 1, 3 der VN-Charta gesetzte Ziel, „die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechtes, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu festigen“ gerade auch durch ein gegen dieses Ziel gerichtetes Handeln eines Staates nicht erreicht werden kann? Ist angesichts der Möglichkeit der Blockade des Wirkens der Vereinten Nationen durch den Sicherheitsrat dann der Schutz der Menschenrechte aufzugeben, wenn er letztlich nach Ausschöpfung aller anderen Mittel nur durch Gewalt gewährleistet werden könnte, wenn auch mit Gewalt vielleicht nur in einem bestimmten Ausmaß? Dieter Blumenwitz sieht für die Vereinten Nationen einen Vorrang des Gewaltverbotes vor einer Rechtsgüterdurchsetzung, für ihn ist auf der Grundlage der Charta der Vereinten Nationen „im Zweifelsfall immer zu Gunsten des Gewaltverbotes zu entscheiden.“¹⁸ Als Begründung gibt Blumenwitz folgendes zu bedenken: „Die Gewaltlosigkeit ist nicht nur ein konstitutives Element der zwischenstaatlichen Ordnung, sondern ist ebenso wichtig für den Menschen- und Minderheitenschutz, dessen Gewährleistung durch nichts so gefährdet wird wie durch proliferierende Gewaltanwendung. In der gegenwärtigen Verfassung der Staatenwelt kann das Gewaltverbot nur funktionieren, wenn es - abgesehen von den in der Charta getroffenen Regelungen - ausnahmslos gilt.“¹⁹

Solches ist in der Konsequenz für ethisches - und auch rechtliches - Denken unbefriedigend, bedeutet es doch im letzten, wenn alle anderen Mitteln erschöpft sind, eine Aufforderung zum Zuschauen, wenn Menschenrechte verunmöglicht werden, und damit eine Aushöhlung der Basis für eben diese Menschenrechte. Es bedeutet letztlich, wenn sich der Sicherheitsrat nicht entschließen kann, Gegenmaßnahmen zu treffen, ein Zuschauen dabei, wie eine Minderheit oder ein Volk ausgerottet wird. Das kann nicht befriedigend sein. Wir brauchen uns nur die Situation in Tschetschenien vor Augen zu halten! Und ist es nicht so, daß der Friede mit dem Wert der Gewaltlosigkeit nicht schon zerstört ist, wenn einer Minderheit das Lebensrecht durch konkretes militärisches oder paramilitärisches Vorgehen genommen ist?

Ist damit nicht schon die Gewaltlosigkeit, die die Beziehungen zwischen Staaten grundlegen soll, auch international verunmöglicht? Und ist nicht ein solcher Fall unter Art 51 der VN-Charta, dem individuellen und kollektiven Selbstverteidigungsrecht und der Möglichkeit der Nothilfe in einem solchen Fall zu bewerten, wie etwa Heribert Franz Köck²⁰ oder Stefan Oeter²¹ argumentieren? Kann es nicht das geringere Übel oder, besser ausgedrückt, die geringere Unvollkommenheit darstellen, hier mit Gewalt, natürlich auf möglichst unterstem Niveau, zu verhindern zu versuchen, daß durch Gewalt die Grundlage für die Verwirklichung der Menschenrechte, nämlich das Grundgut Leben, ausgelöscht wird? Der Einsatz für andere stellt dabei die besondere Herausforderung der Nächstenliebe dar.

Stefan Oeter stellt folgende ernüchternde Gegenwartsanalyse: „Der Amoklauf von um die Macht kämpfenden Gewaltapparaten kennt in der Realität offenbar kaum ethische Grenzen. Und die Staatengemeinschaft hat bisher kein funktionierendes Instrumentarium entwickelt, diesen Exzessen der Gewalt von außen Schranken zu setzen.“²² Dies gilt auch auf dem Hintergrund der Konstruktion der UNO und des Sicherheitsrates. „Die Vereinten Nationen in ihrer gegenwärtigen Struktur können - an dieser Einsicht führt wohl kein Weg vorbei - ein Monopol der Gewaltanwendung im internationalen System nicht durchsetzen. Die Folge davon aber wäre, nähme man das Konstrukt ernst, ein fatales Paradoxon: Es gäbe niemanden, der legal Gewalt annehmen dürfte, der sich dem aus der rechtlichen Konstruktion gezielt ausbrechenden Rechtsverletzer, dem Aggressor oder dem mit brutalem Terror regierenden Bürgerkriegsregime entgegenstellen könnte. Wer faktisch könnte, nämlich einzelne der klassischen Militärmächte, der dürfte nicht; die Vereinten Nationen, die rechtlich dürften, könnten dagegen kaum jemals, weil der erforderliche Konsens und die nötigen Mittel fehlen.“²³ Auch wenn man mit Blumenwitz den Vorrang der Gewaltlosigkeit in den Beziehungen zwischen den Staaten vor der Verwirklichung von Gerechtigkeitsansprüchen durch die Vereinten Nationen akzeptiert, so wird man doch anerkennen müssen, daß in extremster Weise nicht verwirklichte Gerechtigkeit, die etwa im Bürgerkrieg bis zum Völkermord geht, eine Bedrohung eben dieser Sicherheit darstellt, eine Bedrohung, der der Sicherheitsrat nur sehr schwer gegensteuern könnte, vor allem was die innerstaatliche Seite betrifft.

Wie im innerstaatlichen Notstand das Gewaltmonopol des Staates nach innen gebrochen werden kann, so müßte auch im internationalen Bereich im Anschluß an die in Art 51 UN-Charta kodifizierte Möglichkeit der Selbstverteidigung bei Unmöglichkeit, diese selbst befriedigend vorzunehmen, eine Beistandsmöglichkeit gegeben sein. Dies ist aus ethischer Perspektive aus der Solidaritätsverpflichtung dem gegenüber, der sich nicht selbst helfen kann, zudem notwendig.

In diese Perspektive gilt es die humanitäre, auch bewaffnete Intervention zu stellen. So meint Stefan Oeter in bezug auf humanitäre Intervention: „Auch hier wird aus einer Notsituation der Vorwurf der Rechtsverletzung in Kauf genommen, um den Opfern beistehen zu können. Man ist sich bewußt, die allgemeine Regel zu verletzen, sieht sich jedoch in ethischer Perspektive als *gerecht* handelnd an. Die humanitäre Intervention ähnelt damit dem ebenfalls zunächst in den Kategorien des allgemeinen Rechtsgrundsatzes zu fassenden Selbsthilferecht im Falle eines gegenwärtigen Angriffs auf eigene Rechtsgüter, dem in der UN-Charta ausdrücklich als *naturgegeben* niedergelegten Notwehr- und Nothilferecht der individuellen und kollektiven Selbstverteidigung.“²⁴

Zudem ist hier auch noch mitzubedenken, was die Goldene Regel beinhaltet: Auch selbst erwartet man dann, wenn es persönlich nicht möglich ist, sein Recht durchzusetzen, die Unterstützung anderer.

Die Lücken, die das Völkerrecht läßt, weil es in manchen Fällen noch keine befriedigende Lösung parat hält, können nicht durch Willkür geschlossen werden - die Folgen wären fatal. Hier ist ein wichtiger Ort für ethische Anstrengung. An das Recht und besonders auch an den Raum, den das Recht offen läßt, müssen ethische Kriterien angelegt werden. Dabei ist es umgekehrt wichtig zu sehen, daß die rechtlichen Regelungen in ihrer ethischen Bedeutung zum Tragen kommen.

Noch ein kurzer Aspekt soll in diesem Zusammenhang angesprochen werden. Es gilt die Frage zu stellen, ob aus der Perspektive einer christlichen Sozialethik mit dem ihr wichtigen Subsidiaritätsprinzip nicht gerade besonderes Augenmerk auf den Zwischenraum zwischen einzelnen Staaten und der Weltgemeinschaft gelegt werden muß. Dieser Raum bedarf nicht zuletzt deswegen der ethischen Ausgestaltung, weil eine Grundlage dafür geschaffen werden muß, daß man einer Weltdiktatur entgeht. So ist es nicht immer wünschenswert, wenn das höchste Organ eingreift und ein Problem löst,

weil es dann keine Appellationsstelle mehr gibt, an die sich die im konkreten Vorgehen in ihren Menschenrechten Eingeschränkten wenden können. An einem Beispiel gezeigt: Wenn sich europäische Länder zur Abwehr der Gefährdung des Lebensrechtes einer Minderheit in einem Staat Europas zusammenschließen und zu gewaltsamen Mitteln greifen, gibt es bei unbefriedigendem Vorgehen die Möglichkeit, an die Vereinten Nationen zu appellieren. Dies ist nicht möglich, wenn schon die höchste Stelle wirksam geworden ist. So meint etwa Stefan Oeter, daß „die Zentralisierung der Handlungsbe-fugnisse beim Sicherheitsrat tendenziell zur Schließung des rechtlichen Diskurses, und damit zur Ausschaltung der wichtigsten Kontrollinstanz“²⁵ führt. Und er fährt dann fort: „Wenn der Sicherheitsrat einen *Bruch des Weltfriedens* feststellt und eine Maßnahme für notwendig erklärt hat, bleibt für rechtliche und tatsächliche Bewertungen nicht mehr viel Raum.“²⁶ Dies ist besonders angesichts der Tatsache, daß im Sicherheitsrat Macht oft vor Recht geht, problematisch. Eine Problematik in bezug auf jedes Recht, besonders aber in bezug auf eines, das mit politischer Macht sehr intensiv verwoben ist, besteht nämlich darin, das Recht „abschließen“ zu wollen, was in der Mangel- und Lückenhaftigkeit jeglichen Rechtes, besonders eines sich erst entwickelnden, problematisch ist.

PAPST JOHANNES PAUL II. UND DIE HUMANITÄRE INTERVENTION

In seiner Weltfriedensbotschaft zum 1. Jänner 2000 geht Papst Johannes Paul II. davon aus, daß mit „dem Krieg [...] die Menschlichkeit als Verlierer“ zurückbleibt. Er fordert eine Umkehr im Denken, die der Verbreitung des Menschenrechtsgedankens Rechnung trägt. So heißt es in der Nr. 6: „Bei allem darf nicht mehr das besondere Wohl einer Gemeinschaft, die auf politischen Gründen, Rassenzugehörigkeit oder kulturellen Motiven gründet, an erster Stelle stehen, sondern das Wohl der ganzen Menschheit. Das Bemühen um die Erreichung des gemeinsamen Wohles einer einzelnen politischen Gemeinschaft darf nicht im Gegensatz zum Gemeinwohl der ganzen Menschheit stehen, das in der Anerkennung und Achtung der Menschenrechte zum Ausdruck kommt.“ Politische, kulturelle und institutionelle Unterschiede sind für den Papst nur „in dem Maße zulässig, als man sie mit der Zugehörigkeit zur Menschheitsfamilie und mit den sich daraus ergebenden sittlichen und rechtlichen Forderungen in Einklang bringen kann.“ (Nr. 6) In der Verallgemeinerung dieses Grundsatzes kann der Papst dann sagen: „Wer die Menschenrechte verletzt, beschädigt das Bewußtsein des Menschseins selbst. Er verletzt die Menschheit als solche.“ (Nr. 7) Und damit kann eine Menschenrechtsverletzung in einem Staat nicht mehr die Angelegenheit dieses Staates allein bleiben, sondern sie wird zur Angelegenheit eines jeden, auch mit der entsprechenden Verantwortung, die sich daraus ergibt. „Die Verbrechen gegen die Menschheit können nicht als interne Angelegenheit einer Nation betrachtet werden“, heißt es denn auch lapidar in der Nr. 7. Auch deswegen ist es für den Papst besorgniserregend, daß die Konflikte innerhalb von Staaten oder in sich auflösenden Staaten zugenommen haben, interne Konflikte, „die im allgemeinen mit einem erschreckenden Einsatz kleinkalibriger oder sogenannter *leichter*, in Wirklichkeit aber äußerst mörderischer Waffen ausgetragen werden.“ (Nr. 8) Die Auswirkungen solcher Konflikte können nicht auf die Grenzen eines Staates beschränkt bleiben, sondern es sind damit Folgen verbunden, „die über die Grenzen des betreffenden Staates hinausgehen und auswärtige Interessen und Verantwortlichkeiten hineinziehen.“ (Nr. 8) Vor allem die Zivilbevölkerung hat die furchtbaren Folgen zu tragen.

Aus all dem zieht der Papst den Schluß: „Gegen alle mutmaßlichen *Gründe* für den Krieg muß angesichts ebenso dramatischer wie komplexer Situationen der herausragende Wert des humanitären Rechtes und damit die Pflicht, das Recht auf humanitäre Hilfe für die leidende Bevölkerung und die Flüchtlinge zu gewährleisten, bekräftigt werden.“ (Nr. 9) Zur Gewährleistung dieses Rechtes sind alle möglichen institutionellen

und nichtinstitutionellen Möglichkeiten ins Auge zu fassen: beispielsweise Verhandlungen, „Vermittlungs- und Befriedigungsinterventionen von seiten internationaler und regionaler Stellen“ (Nr. 10), das Wirken von humanitären Organisationen, aber auch von religiösen Einrichtungen spielt dabei eine wichtige Rolle.

Was aber, wenn das alles nicht wirklich hilfreich sein kann? Für diesen Fall sieht der Papst in der Nr. 11 eine humanitäre Intervention als sittlich erlaubt an: „Wenn die Zivilbevölkerung Gefahr läuft, unter den Schlägen eines ungerechten Angreifers zu erliegen, und die Anstrengungen der Politik und die Mittel gewaltloser Verteidigung nichts fruchteten, ist es offensichtlich legitim und sogar geboten, sich mit konkreten Initiativen für die Entwaffnung des Aggressors einzusetzen. Diese Initiativen müssen jedoch zeitlich begrenzt und in ihren Zielen klar bestimmt sein, sie müssen unter voller Achtung des internationalen Rechtes durchgeführt und von einer auf übernationaler Ebene anerkannten Autorität garantiert werden. Keinesfalls dürfen sie der reinen Logik der Waffen überlassen bleiben.“

Damit ist erstens die prinzipielle sittliche Erlaubtheit einer humanitären Intervention ausgesprochen, diese zugleich aber an strenge Kriterien geknüpft. Die Formulierung in bezug auf die Bedingungen erinnert dabei an die Formulierung über die Erlaubtheit der Revolution von Papst Paul VI. in der Enzyklika *Populorum progressio* Nr. 31 aus dem Jahre 1967.

Dabei verweist der Papst darauf, daß eine humanitäre Intervention möglichst auf der Basis dessen, was in der Charta der Vereinten Nationen für solche Zwecke vorgesehen ist, stehen soll. Zugleich fordert der Papst aber eine Weiterentwicklung dieser rechtlichen Basis: „Zusätzlich gilt es, wirksame Mittel und Möglichkeiten einer Intervention im Rahmen des internationalen Rechts festzulegen. In diesem Zusammenhang muß die Organisation der Vereinten Nationen selbst allen Mitgliedsstaaten eine angemessene Gelegenheit zur Beteiligung an den Entscheidungen bieten, indem sie Bevorzugungen und Diskriminierungen überwindet, die ihre Rolle und Glaubwürdigkeit schwächen.“ (Nr.11) Mit dieser Passage übt der Papst indirekt Kritik am zu großen Einfluß einzelner Staaten in den Vereinten Nationen.²⁷ Es ist die Frage zu stellen, ob damit nicht auch eine Reform des Sicherheitsrates ins Auge gefaßt werden soll. Es bedarf also nach der Meinung des Papstes einer „Erneuerung des internationalen Rechtes und der internationalen Institutionen, die als Ausgangspunkt und grundlegendes Organisationskriterium den Vorrang des Wohles der Menschheit und der einzelnen menschlichen Person vor allem anderen hat. Diese Erneuerung ist um so dringender, wenn wir das Paradoxon des Krieges in unserer Zeit betrachten, wie es auch in den jüngsten Konflikten zutage getreten ist, wo der größtmöglichen Sicherheit für die Soldaten erschütternde ständige Gefahrensituationen für die Zivilbevölkerung gegenüberstanden. Es gibt keine Art des Konflikts, die das Recht der Zivilpersonen auf Unversehrtheit zu verletzen legitimiert.“ (Nr. 12)

Ist damit nicht ein Zurückdrängen der Souveränität der Staaten gefordert und an einen verstärkten Einbezug der Person in das internationale Recht gedacht? Und ist damit nicht auch eine Form der humanitären Intervention gefordert, die den Schutz der Zivilbevölkerung auf möglichst effektive Weise gewährleistet? Dabei kann man weiterfragen, ob nicht bei Abwägen der Risiken für das Militär, das für humanitäre Interventionen eingesetzt wird, und der Risiken der Zivilbevölkerung jene Form des Eingreifens gewählt werden muß, die konkret die Übergriffe auf die Zivilbevölkerung einschränkt, auch auf die Gefahr eines höheren Risikos für die eingesetzten Militärkräfte. Damit ist aber zugleich ein moralisches Dilemma angesprochen: Kann ich einem, der Beistand zur Nothilfe leistet, ein höheres Risiko zumuten?

Jedenfalls stellen sich mit dieser Forderung weitere Fragen: Was nun aber, solange eine solche Entwicklung des internationalen Rechtes noch nicht gegeben ist? Offensichtlich kann in einer solchen Situation eine humanitäre Intervention, die nicht

letztgültig von der Charta der Vereinten Nationen gedeckt ist, sittlich gerechtfertigt sein, wenn sie den genannten Kriterien entspricht und wenn eine Intervention auf der Basis der Bestimmungen der Vereinten Nationen nicht erreicht werden konnte. Hier gilt offensichtlich analog das, was Johannes Paul II. in bezug auf die ethische Erlaubtheit der Abschreckung festgehalten hat, wenn er in seiner Botschaft an die zweite Sondergeneralversammlung der Vereinten Nationen über Abrüstung vom 7. Juni 1982 sagte: „Unter den gegenwärtigen Bedingungen kann eine auf dem Gleichgewicht beruhende Abschreckung - natürlich nicht als Ziel an sich, sondern als ein Abschnitt auf dem Weg einer fortschreitenden Abrüstung - noch für moralisch annehmbar gehalten werden.“²⁸ Es geht also um dieses „Noch“ der moralischen Rechtfertigung, das aber in eine bessere rechtliche Regelung münden muß. Das „Noch“ kann nicht ein Dauerzustand werden. Solange diese Regelung nicht gegeben ist, kann aber eine Einmischung auch ohne ein VN-Mandat erwünscht sein²⁹, natürlich unter strengen Bedingungen.

Der Papst ist sich in der Folge bewußt, daß eine positive Entwicklung hinsichtlich des Friedens nur auf der Basis der Solidarität Platz greifen kann. Diese Solidarität erfordert es, Entwicklungsimpulse zu setzen, die imstande sind, der Gewalt den Nährboden zu entziehen. Diese Solidarität fordert den Aufbau einer gerechten weltweiten Gesellschaft, die dem positiven Gehalt des Friedens entspricht. „Niemand möge sich der Täuschung hingeben, die bloße Abwesenheit von Krieg, so wünschenswert sie ist, sei gleichbedeutend mit dauerhaftem Frieden. Es gibt keinen echten Frieden, wenn mit ihm nicht Gleichheit, Wahrheit, Gerechtigkeit und Solidarität einhergehen. Jedes Vorhaben, das zwei untrennbare und voneinander abhängige Rechte, das Recht auf Frieden und das Recht auf eine unverkürzte und solidarische Entwicklung, auseinanderhalten möchte, ist zum Scheitern verurteilt.“ (Nr. 13)

KRITERIEN FÜR DIE ETHISCHE ERLAUBTHEIT EINER HUMANITÄREN INTERVENTION

Die Kriterien eines sogenannten gerechten Krieges - ich habe mit Valentin Zsifkovits schon vorgeschlagen, von sittlich erlaubter Verteidigung zu sprechen - sind meines Erachtens auch auf die humanitäre Intervention anzuwenden und besondere Akzente für den Fall der humanitären Intervention herauszuarbeiten. Der Pastoralbrief der Katholischen Bischofskonferenz der USA über Krieg und Frieden³⁰ führt folgende Kriterien, an denen sich die Berechtigung eines gewaltsamen Eingreifens bestimmen läßt, an: gerechter Grund, zuständige Autorität, komparative Gerechtigkeit, rechte Absicht, letztes Mittel, Wahrscheinlichkeit des Erfolges, Verhältnismäßigkeit. Diese Kriterien sollen kurz betrachtet werden.

A.) GERECHTER GRUND

Wie schon in der Definition der humanitären Intervention angeklungen, ist der Grund für eine solche Nothilfe eine massive Verletzung der Menschenrechte einer Gruppe oder einer Minderheit in einem Staat. Wenn noch dazu kommt, daß die Verbrechen gegen die Menschlichkeit noch dazu auf der Grundlage des dort geltenden Rechtes als Verbrechen definiert sind, wird die Berechtigung des Eingreifens noch deutlicher. Solches hält Otfried Höffe³¹ in bezug auf den Kosovo fest, wenn er aufzeigt, daß die dort begangenen Verbrechen auch nach dem jugoslawischen Strafgesetzbuch als Verbrechen gewertet werden. Allerdings darf die Berechtigung des Grundes nicht zu einer Haltung moralischer Überlegenheit führen. Solches könnte in eine Mißachtung des Kriteriums der Verhältnismäßigkeit in der Wahl der Mittel münden, da sich ein Teilnehmer an einer humanitären Intervention, der sich moralisch überlegen fühlt und die Gerechtigkeit auf seiner Seite sieht, nur allzuleicht in einer Art Kreuzzugsmentalität dazu verleitet lassen könnte, diese seine vermeintlich oder tatsächlich höhere moralische Position in eine über

das Ziel hinausschießende Aktion umzumünzen und in diesem Gerechtigkeitsrausch auch das *ius in bello* zu mißachten. Deswegen ist das Kriterium der komparativen Gerechtigkeit, wie es die US-amerikanischen Bischöfe nennen, immer zu bedenken.

Ein weiterer Punkt ist zu berücksichtigen: Die Definition des gerechten Grundes zwingt auch dazu, die Militäraktion auf diesen Grund zu beschränken und nicht auf andere als im gerechten Grund definierten Ziele, etwa politische auszuweiten. Wenn das im gerechten Grund definierte Ziel erreicht ist, ist die Militäraktion abzuschließen.

Der gerechte Grund muß zudem in der Art der Führung der Intervention Auswirkungen haben. So sind etwa Flächenbombardements oft nicht geeignet, Menschen vor Vertreibung zu bewahren. Aber hierin kann ein Dilemma begründet sein: Um etwa Vertreibungen zu verhindern, müßten in manchen Fällen Bodentruppen eingesetzt werden. Dies ist aber aufgrund der zu erwartenden Verluste an Menschenleben den zur Nothilfe bereiten Staaten kaum zuzumuten. Flächenbombardements, die den Aggressor zwingen sollen, von den Menschenrechtsverletzungen abzusehen, können aber gerade eine Verschärfung des Druckes auf die ohnehin schon schwer leidenden Opfer der Aggression bewirken. Zudem werden die sogenannten Kollateralschäden, mit denen man immer rechnen muß, die aber minimiert werden müssen, bei großflächigen Bombardements größer sein.

B.) KOMPARATIVE GERECHTIGKEIT

Als ein Kriterium der gerechtfertigten Verteidigung wird im Pastoralbrief der Katholischen Bischofskonferenz der USA über Krieg und Frieden: „Die Herausforderung des Friedens - Gottes Verheißung und unsere Antwort“ aus dem Jahre 1983 die komparative Gerechtigkeit angeführt. Dort heißt es: „Fragen zu den Mitteln der heutigen Kriegführung haben besonders angesichts des Zerstörungspotentials der Waffen häufig dazu geführt, sich über Fragen nach der komparativen Gerechtigkeit der Position der jeweiligen Gegner oder Feinde hinwegzusetzen. Kurz gesagt: Welche Seite hat in einer Auseinandersetzung hinreichend *recht*, und: Sind die Werte, um die es geht, entscheidend genug, um den Vorbehalt gegen den Krieg aufzuheben? Die Grundfrage lautet: Rechtfertigen die Rechte und Werte, die auf dem Spiel stehen, das Töten?“³² Die Kategorie der komparativen Gerechtigkeit soll nun diesen Vorbehalt gegen den Krieg verstärken. Die amerikanischen Bischöfe meinen dazu: „In einer Welt souveräner Staaten, die weder eine gemeinsame moralische noch eine zentrale politische Autorität anerkennen, betont der Grundsatz der komparativen Gerechtigkeit, daß kein Staat davon ausgehen darf, daß er die *absolute Gerechtigkeit* auf seiner Seite hat. In einem Konflikt sollte jede Seite die Grenzen des eigenen *gerechten Grundes* anerkennen und die sich daraus ergebende Forderung, nur begrenzte Mittel zur Verfolgung ihrer Ziele einzusetzen. Weit davon entfernt, eine Kreuzzugsmentalität zu legitimieren, soll komparative Gerechtigkeit absolute Ansprüche relativieren und die Anwendung von Gewalt selbst in einer *gerechten* Auseinandersetzung eindämmen.“³³ Der Blick auf solche komparative Gerechtigkeit wird aber nur frei, wenn man sich nicht selbst als absolut sieht, etwas, was mit dem Abhandenkommen einer höheren Bezugsinstanz sehr oft geschieht. War früher der Bezug auf eine höhere Instanz und die Beanspruchung dieser für sich ein Faktor, der zur Steigerung der Grausamkeit, weil von einer höheren Instanz abgeleitet, beitrug, so ist es heute oft die eigene Unbegrenztheit aufgrund des Fehlens von ethischen Bindungen, die zu einer solchen Entgrenzung des Kriegsgeschehens beiträgt. Der Gedanke, man sei nur sich verantwortlich, verkürzt nicht nur das Prinzip der Verantwortung als wenigstens dreipoliger Beziehung, sondern untergräbt auch jede übergeordnete Ordnung, weil diese nur von sich aus die Gestaltungslinien zieht und andere in ihren berechtigten Interessen nicht miteinbezieht.

Zu leicht könnte eine solche Haltung, die von der Gerechtigkeit nur auf der eigenen Seite ausgeht, dazu führen, nach Endlösungen zu suchen. Endlösungen stellen aber die schlimmsten der Lösungen dar, gehen sie doch davon aus, daß die beste aller Lösungen gefunden ist, daß es den besten der Staaten, die beste der Kirchen usw. gibt. Dies würde nun bedeuten, Geschichte abubrechen, jeden Wandel und damit auch jeden Pluralismus für illegitim zu erklären, einen illusionären Zustand als den richtigen vorzuschreiben, im Bewußtsein, um den besten Zustand zu wissen und ihn auch schaffen zu können. „Ihr behauptet, eine bestimmte Politik werde euch glücklicher und freier machen oder freier atmen lassen; aber ich weiß, daß ihr euch irrt; ich weiß, was ihr braucht, was alle Menschen brauchen; und wenn sich aus Unwissenheit oder Böswilligkeit Widerstand erhebt, dann muß er gebrochen werden, und möglicherweise müssen Hunderttausende untergehen, damit Millionen für alle Zeit glücklich werden können. Was bleibt uns, die wir über das Wissen verfügen, anderes übrig, als uns bereit zu erklären, sie alle zu opfern?“³⁴, fragt Isaiah Berlin, der von 1957 bis 1967 Professor für Sozialphilosophie und Politische Theorie in Oxford und von 1974 bis 1978 Präsident der Britischen Akademie der Wissenschaften war, in bezug auf eine solche Haltung der Selbstgerechtigkeit sarkastisch. Die, die sich der besten Lösung entgegenstellen, werden dann ausgerottet. Solches wäre jeglicher friedlichen Entwicklung zuwiderlaufend, weil es den Pluralismus, den es berechtigterweise gibt, ignoriert. Isaiah Berlin schreibt in bezug auf die dem Pluralismus angepaßten Konsequenzen: „Deshalb müssen wir uns aufs Vermitteln, auf Kompromisse einlassen - Regeln, Werte, Prinzipien müssen von Situation zu Situation in wechselndem Grade gegeneinander nachgiebig sein. Utilitaristische Lösungen sind manchmal falsch, aber häufiger, so möchte ich vermuten, heilsam. Das Beste, was man erreichen kann, ist in aller Regel die Aufrechterhaltung eines prekären Gleichgewichtes, das ausweglose Situationen, in denen unerträgliche Entscheidungen zu treffen wären, vielleicht gar nicht erst entstehen läßt - hierin besteht die erste Forderung an eine verträgliche Gesellschaft; hiernach können wir immer streben, auch wenn unser Erkenntnishorizont begrenzt und unser Verständnis für Individuen und Gesellschaften durchaus unvollkommen ist. Eine gewisse Bescheidenheit in diesen Dingen ist wohl angebracht.“³⁵ Dies mag auf den ersten Blick resignierend klingen. In bezug auf Politik allgemein schreibt ja Berlin: „Diese Antwort mag matt und flau anmuten, sie hat nichts von dem an sich, wofür idealistische jungen Menschen, wenn es denn sein müßte, kämpfen und leiden wollten, um eine neue, bessere Gesellschaft zu erreichen.“³⁶ Und trotzdem kann das Streben nach einer besseren Gesellschaft nur in solchen kleinen Schritten erfolgen. Natürlich ist sich auch Berlin bewußt, daß diese kleinen Schritte nicht beliebig sind, sondern sich an das halten müssen, was das „Minimum an Gemeinsamkeit, ohne das Gesellschaften kaum überleben könnten“³⁷, darstellt - und ohne dieses Minimum an Gemeinsamkeit kann auch eine internationale Gesellschaft nicht leben und überleben. Sich um dieses Minimum dauernd zu bemühen, ist eine notwendige Aufgabe. „Es gibt keine Rechtfertigung, in diesen Fragen Kompromisse zu schließen“³⁸, meint auch Berlin in bezug auf die notwendigen Gemeinsamkeiten der Achtung der Würde und des Lebens der Menschen. „Auf der anderen Seite scheint mir die Suche nach dem Vollkommenen immer die Gefahr des Blutvergießens in sich zu bergen, und es wird nicht besser, wenn sich die aufrichtigsten Idealisten, die Menschen reinsten Herzens, auf diese Suche begeben“³⁹, fügt Berlin aber gleich hinzu. Dies bedeutet, in der konkreten Gestaltung nicht schon den Himmel vorwegnehmen zu wollen, die gefundenen Lösungen nicht schon als Endlösungen, sondern als vielleicht für die konkrete Situation bestmögliche Lösungen zu betrachten, die aber der dauernden Anpassung und Verbesserung bedürfen.

Diese Gefahr, daß man sich im Stande der absoluten Gerechtigkeit wähnt, besteht besonders dann, wenn man einem eindeutigen Übeltäter gegenübersteht. Und gerade hier bedarf es der Orientierung am Kriterium der komparativen Gerechtigkeit.

c.) ZUSTÄNDIGE AUTORITÄT

Einsatz von Gewalt ist den Einzelstaaten außer im Fall der individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung verwehrt. Als zuständige Autorität kommt also die Völkergemeinschaft, die sich in den Vereinten Nationen zusammengeschlossen hat, in Frage. Was aber, wenn die spezifische Konstruktion der Vereinten Nationen es verhindert, daß wirksam der Menschenrechtsverletzung und damit auch der Gefahr für den Frieden begegnet werden kann? Diese Frage ist schon angesprochen worden. Wenn es auch in bestimmten Fällen legitim sein kann und es sogar gefordert ist, daß ein Staat dem anderen in Nothilfe zur Abwehr der massiven Menschenrechtsverletzungen beisteht, so ist doch möglichst ein Vorgehen in internationalen und regionalen Zusammenschlüssen anzustreben. Ein solches Zusammenwirken erfordert in der gegenseitigen Abstimmung ein Überprüfen des Grundes für die Intervention und damit in manchen Fällen auch eine gewisse Läuterung der Motive in der Notwendigkeit, diese zu argumentieren. Es ist ja fast immer ein Motivbündel, das für eine humanitäre Intervention ausschlaggebend ist.⁴⁰ Der Klärung der Motive kann ein Diskurs zwischen verschiedenen Staaten, die an einer solche Aktion teilnehmen, dienen. Es kann in diesem Diskurs nämlich ein gewisser Druck entstehen, sich die Interessen einzugestehen und diese abzuwägen. Die Vorgehensweise könnte also durch folgende Schritte bestimmt sein:

- möglichst in den durch die VN-Charta vorgesehenen Wegen
- wenn dies nicht möglich ist, ein möglichst weites Bündnis von verschiedenen Staaten, wenn möglich auch von Staaten mit verschiedenen weltanschaulichen und politischen Positionen.

Zudem ist zu bedenken, daß gerade auch regionale Verantwortlichkeiten in regionalen Zusammenschlüssen von Staaten in einer Intervention zum Ausdruck kommen könnten. Die Kenntnis der Mentalität und der Geschichte, die meist eher bei Benachbarten vorhanden sein wird, könnte hilfreich sein, aber die doch stärkeren Interessen könnten dagegenstehen. So schreibt etwa Harald Müller in bezug auf dieses Dilemma: „Die regionale Organisation hat den großen Vorteil einer besseren Kenntnis der Verhältnisse vor Ort. Sie hat den großen Nachteil, daß das Risiko, daß Sonderinteressen im regionalen Machtspiel zum Tragen kommen, sehr hoch ist. Es gibt eine Reihe von interessanten und teilweise auch erfolgreichen Interventionen durch die westafrikanische Wirtschaftsgemeinschaft in Westafrika. Bei Licht besehen handelt es sich aber um den systematischen Aufbau einer nigerianischen Hegemonie in dieser Region. [...] Die Überschrift für die regionale Hegemoniepolitik lautet: humanitäre Intervention.“⁴¹

Das Bemühen, eine Ermächtigung von möglichst breiter Seite für den Einsatz zu erhalten, ist wichtig. Es ist z. B. etwa anderes in bezug auf die moralische Rechtfertigung einer Intervention, wenn die Menschenrechtsverletzungen in einem Staat von den Vereinten Nationen verurteilt worden sind, aber im Sicherheitsrat keine entsprechende Möglichkeit des Vorgehens gegen den Aggressor gefunden wurde, als wenn das nicht der Fall ist.

d.) RECHTE ABSICHT

Die rechte Absicht einer humanitären Intervention kann nur in der Abwehr der massiven Menschenrechtsverletzungen an anderen liegen und in der Erhaltung des Friedens in der Region und weltweit. In der Realität zeigt sich aber, daß solche Aktionen von einer gemischten Motivation getragen sind. Realistischerweise muß man ja auch ein entsprechendes Eigeninteresse aktivieren, damit überhaupt ein Einsatz stattfindet. Das Phänomen der gemischten Motivation ist nun nicht das Problem, wohl aber, wenn die eigentlichen Handlungsmotive - meist auf Eigennutz bezogene - verdeckt werden und die verallgemeinerungsfähigen nur vorgeschoben sind. Nicht jegliches Eigeninteresse kann nämlich von vornherein als schlecht diffamiert werden. So ist es beispielsweise ein

berechtigtes Eigeninteresse, daß der Friede erhalten bleibt, oder es kann ein berechtigtes Interesse sein, die Machtverteilung so zu beeinflussen, daß für ein Gebiet eine optimale Entwicklung möglich ist. Es ist aber wichtig, die Strategie des humanitären Eingriffes nicht in erster Linie von diesen Intentionen bestimmen zu lassen, denn sonst könnte die Gewaltanwendung nur zu leicht als Ersetzung der politischen Mittel pervertiert und so über die berechnete Abwehr der Menschenrechtsverletzung hinaus Gewalt eingesetzt werden. Solches ist besonders dann zu verurteilen, wenn nach der Intervention die Menschenrechtsverletzungen umgedreht werden und die ehemals Gepeinigten nun ihren ehemaligen Peinigern gegenüber die Menschenrechte massiv mißachten.

E.) LETZTES MITTEL

Ein Militäreinsatz kann nur das letzte Mittel zur Abwehr der Menschenrechtsverletzungen sein, nachdem alle milderen Mittel versucht worden sind, aber keinen Erfolg gezeitigt haben. Auch bezüglich dieser Forderung wird ein Dilemma sichtbar. Vielleicht wäre es möglich, es durch einen frühzeitigen Militärschlag gar nicht so weit kommen zu lassen, daß die Menschenrechte für eine Minderheit massivst verletzt werden? Eine humanitäre Intervention, die erst als letztes Mittel eingesetzt wird, gibt zudem dem Menschenrechtsverletzer die Chance, sich entsprechend gegen die, die mit einem Militäreinsatz eingreifen, zu wappnen, so daß der Erfolg auch unwahrscheinlicher wird. Wird die militärische Intervention aber nicht als letztes Mittel angewendet, könnte es nur zu leicht geschehen, daß der Einsatz der anderen möglichen Mittel nicht mit der entsprechenden Entschiedenheit betrieben wird, daß die Spirale der Gewalt sich durch Selbstermächtigung zu drehen beginnt und übersehen wird, daß mit jeder Militäraktion auch massive Menschenrechtsverletzungen verbunden sind, die ihre Berechtigung - natürlich auf möglichst unterstem Niveau - nur dann erfahren können, wenn sie wirklich als letztes Mittel eingesetzt werden.

Im Zusammenhang mit dieser Forderung wird auch klar, daß eine umfassende Strategie zur Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen, die auf den verschiedenen Existenzebenen ansetzt,⁴² entwickelt werden muß, eine umfassende Strategie, in der Gewalt nur das letzte Element ist und die Gewalt auch durch die anderen Strategiestritte möglichst minimiert wird. Dies muß dazu führen, daß die humanitäre Intervention möglichst kurz gehalten wird und vor allem auch für die Zeit nach dem militärischen Einsatz Maßnahmen, die greifen, ins Auge gefaßt werden. So heißt es im Thesenpapier des Zentralkomitees der deutschen Katholiken in bezug auf die humanitäre Intervention: „Man bereite die Zeit danach vor und helfe vor allem beim Aufbau einer Rechtsordnung und einer Bürgergesellschaft mit. Den Aufbau primär wirtschaftlich zu verstehen wäre nämlich ein ökonomistisches Mißverständnis.“⁴³ Zudem muß schon bei der Gewaltanwendung mitbedacht werden, daß sie so vorgenommen wird, daß andere Strategiestritte dadurch nicht verunmöglicht werden. Es gilt also, nicht nur den militärischen Schlag zu planen, sondern diesen in einen Plan für den Frieden zu integrieren.

F.) VERHÄLTNISSMÄßIGKEIT

Die eingesetzten Mittel müssen der Schwere der Menschenrechtsverletzungen und den Erfordernissen der Situation angepaßt sein. In der Wahl zu gewaltsamer Mittel kann gerade dem Ziel der Abwehr von Menschenrechtsverletzungen zuwider gehandelt werden. Dazu muß noch bedacht werden, daß jene Mittel eingesetzt werden, die den Zweck, nämlich die Abwehr der Menschenrechtsverletzungen, erreichen helfen, und nicht umgekehrt den Gegner ermuntern, Menschenrechtsverletzungen zu intensivieren. Zudem dürfen die eingesetzten Mittel selbst nicht eine unverhältnismäßige Einschränkung der Menschenrechte bedeuten. Man darf nicht im Namen der Wiederherstellung des Rechtes Unrecht begehen.

G.) AUSSICHT AUF ERFOLG

Otfried Höffe umschreibt diese Forderung so: „Der *gute Samariter* darf keineswegs mehr Not stiften, als er lindert; seine Hilfsbilanz muß eindeutig positiv ausfallen.“⁴⁴ Hierin sieht er letztlich auch den Grund, warum es seiner Meinung nach nicht bloß besser, sondern sogar geboten ist, in Tschetschenien nicht einzugreifen: Ein drohender atomarer Weltkrieg ist ein zu hoher Preis. Das heißt aber nicht, daß die Unwahrscheinlichkeit eines Erfolges ein Grund sein kann, bei Menschenrechtsverletzungen wegzuschauen, sondern es sind die anderen Strategieschritte in der umfassenden Strategie besonders intensiv zu setzen.

Natürlich ist es problematisch, die moralische Rechtfertigung eines Schrittes von ihrem Erfolg abhängig zu machen. So fragt Jens Jessen zu Recht: „Die Moral der Aktion sollte aber gerade in ihrer Wirkung bestehen; das heißt, der lautere Zweck sollte die schmutzigen Mittel, nämlich die Gewaltanwendung, heiligen. Was aber ist von einer Moral zu halten, die sich nur im Erfolgsfalle zeigt, bei Mißerfolg sich aber in ihr Gegenteil verkehrt?“⁴⁵ Jessen wäre sicher Recht zu geben, wenn die Aussicht auf Erfolg das einzige Kriterium wäre. Außerdem gilt es zu bedenken, daß ethische Urteile immer neben der Wertkomponente auch eine Sachebene aufweisen, eben durch den Bezug auf die ganz konkrete Wirklichkeit handlungsweisend werden. Die Aussicht auf Erfolg ist zudem nicht mit dem tatsächlichen Erfolg gleichzusetzen, vielmehr ist es eine notwendige Abschätzung vor der Handlung. Auch wenn sich im nachhinein herausstellen sollte, daß das Mittel nicht zum Erfolg geführt hat, wird es dadurch nicht unmoralisch, wenn die Abwägung mit bestem Wissen und Gewissen vorgenommen worden ist.

SCHLUB

Eine humanitäre Intervention kann immer nur eine Notlösung sein. In einer solchen Sicht ist die Frage „Gewalteinsatz oder Gewaltlosigkeit?“ oft zu eng gestellt. Zu leicht könnten zu viele Kräfte zur Beantwortung dieser Frage gebunden werden, vor allem wenn die technischen Fragen ausgeklammert werden oder/und diese zu Glaubensfragen umgewandelt werden. Eine gegenseitige Blockade ist dann die Folge. Zudem hat jede der Lösungen, eine humanitäre Intervention oder das Nichteingreifen, ihre Probleme. Das kann man im ersten Fall im Kosovo sehen - obwohl ich glaube, daß ein militärisches Eingreifen dort richtig war -, das kann man im zweiten Fall an Ruanda sehen, wo das Nichteingreifen mit einem massenhaften Tod verbunden war. Dazu schreibt Thomas Hoppe: „Es trifft also zu, daß auf absehbare Zeit immer wieder Zielkonflikte zwischen Gewaltlosigkeit und dem notwendigen Eintreten für Bedrängte und Verfolgte auftreten können - und zugleich gilt, daß gerade im Griff zur Gewalt die Gefahr, schwere Schuld auf sich zu laden, besonders groß wird.“⁴⁶

Die Dilemmasituationen, die mit der Anwendung auch berechtigter Gewalt gegeben sind, die Erfahrungen mit humanitären Interventionen müssen dazu führen, daß nach Möglichkeiten gesucht wird, wie der Gewalt der Nährboden entzogen werden kann, wie also andere Möglichkeiten einer Konfliktbearbeitung auf einer Ebene, auf der der Konflikt noch möglichst gering gehalten werden kann, aufgebaut werden können. Es gilt also vorzubauen, daß die mitunter notwendige Entscheidung zur Gewalt immer seltener getroffen werden muß. In Art 81 spricht die Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute von einer Frist, die dem Menschen zum Finden einer solchen Ordnung gegeben ist. Wörtlich heißt es dort: „Gewarnt vor Katastrophen, die das Menschengeschlecht heute möglich macht, wollen wir die Frist, die uns noch von oben gewährt wurde, nützen, um mit geschärftem Verantwortungsbewußtsein Methoden zu finden, unsere Meinungsverschiedenheiten auf eine Art und Weise zu lösen, die des Menschen würdiger ist. Die göttliche Vorsehung fordert dringend von uns, daß wir uns

von der alten Knechtschaft des Krieges befreien. Wohin uns der verhängnisvolle Weg, den wir beschritten haben, führen mag, falls wir nicht diesen Versuch zur Umkehr machen, wissen wir nicht.“⁴⁷ Nach Thomas Hoppe ist in dieser Passage skizziert, wie die Überwindung von Krieg und Gewalt anzustreben ist: „Weil das moralische Dilemma von Gewalt letzten Endes prinzipieller Art ist und durch noch so weitgehende Verfeinerungen der Waffentechnik oder der Einsatzformen nicht wirklich aufgelöst werden kann, kommt es entscheidend darauf an, derartige Situationen, in denen man nur noch die Wahl zwischen ethisch fragwürdigen Alternativen hat, durch vorausschauende Politik so weit wie möglich zu vermeiden. Anders formuliert: Die Option für Gewaltlosigkeit als Handlungsprinzip hat ihren *Sitz im Leben* in der Entschlossenheit, mit der nach Möglichkeiten der gewaltpräventiven Bearbeitung von Konflikten gesucht wird. Sicher läßt sich auch zukünftig nicht garantieren, daß es in allen Fällen gelingt, Gewaltanwendung zu vermeiden. Aber auf die Häufigkeit, mit der solche Situationen eintreten, kann man Einfluß nehmen - und zwar besonders durch Politik.“⁴⁸

Man muß sich für den Fall der Notwendigkeit der Entscheidung zwischen Gewaltanwendung und Gewaltlosigkeit mit dem Bedenken der ethischen Implikationen dieser Entscheidung rüsten, ebenso wichtig ist es aber auch, aus ethischer Perspektive an einer Ordnung mitzuarbeiten, in der man möglichst selten vor diese Alternative gestellt ist.

ANMERKUNGEN

- 1 Vgl. dazu: Zsifkovits, V., Das Individuum angesichts internationaler Institutionen, in: Helle, H. J. (Hrsg.), Kultur und Institution, Berlin 1982 (Sozialwissenschaftliche Abhandlungen der Görres-Gesellschaft, Bd. 9), 197 - 213.
- 2 Herzinger, R., Aus einem fernen, fremden Krieg. Die Mediengesellschaft nimmt die Katastrophe im Kosovo mit ungläubiger Gefaßtheit auf und fürchtet, auf dem Boden der Tatsachen zu landen, in: Die Zeit, Nr. 15, 8. April 1999, 41.
- 3 Ständiger Arbeitskreis im Sachbereich 2 „Politische Grundfragen“ des Zentralkomitees der deutschen Katholiken, Humanitäre Intervention? Rechtsethische Überlegungen. Thesenpapier, hrsg. v. Generalsekretariat des Zentralkomitees der deutschen Katholiken, Bonn 2000, 6.
- 4 Vgl. dazu: Werden heute wieder >gerechte Kriege< geführt?, in: Die Presse, 20. März 2000, 4.
- 5 Vgl. Zsifkovits, V., Ethik des Friedens, Linz 1987, bes. 57.
- 6 Vgl. dazu Clausewitz, C. v., Vom Kriege, Bonn 1819/73, 210.
- 7 Höffe, O., Demokratie im Zeitalter der Globalisierung, München 1999, 393.
- 8 Vgl. dazu Höffe, Demokratie im Zeitalter der Globalisierung 377.
- 9 Köck, H. F., Rechtliche und politische Aspekte der NATO-Aktion im Kosovo, in: wiener blätter zur friedensforschung, Juni 2(1999), Nr. 99, 17 - 23, 17f.
- 10 Köck, Rechtliche und politische Aspekte der NATO-Aktion im Kosovo 18.
- 11 Jessen, J., Geistige Kollateralschäden, in: Die Zeit, Nr. 15, 6. April 2000, 41f, 42.
- 12 Höffe, Demokratie im Zeitalter der Globalisierung 395.
- 13 Blumenwitz, D., Souveränität - Gewaltverbot - Menschenrechte. Eine völkerrechtliche Bestandsaufnahme nach Abschluß des nicht mandierten NATO-Einsatzes in Ex-Jugoslawien, in: Politische Studien 50(1999), Sonderheft 4, 19 - 40, 20.
- 14 Botschaft Seiner Heiligkeit Johannes Paul II. zur Feier des Weltfriedenstag. 1. Januar 2000: „Friede auf Erden den Menschen, die Gott liebt!“, Vatikan 2000. Die Weltfriedensbotschaft wird mit der Angabe der jeweiligen Nummer zitiert.
- 15 Winkler, G., Das Recht - ein Instrument des Friedens?, in: Scheuermann, A./Winkler, R./Winkler, G. (Hrsg.), Convivium utriusque iuris. FS für A. Dordett zum 60. Geb., Wien 1976, 15 - 25, 19.
- 16 Die Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945 wird zitiert nach: Pulte, P. (Hrsg.), Menschenrechte. Texte internationaler Abkommen, Pakte und Konventionen, Leverkusen 1976, 25 - 55.
- 17 Blumenwitz, Souveränität - Gewaltverbot - Menschenrechte 27.

- 18 Blumenwitz, Souveränität - Gewaltverbot - Menschenrechte 30.
- 19 Blumenwitz, Souveränität - Gewaltverbot - Menschenrechte 30f.
- 20 Köck, Rechtliche und politische Aspekte der NATO-Aktion im Kosovo, bes. 18f.
- 21 Oeter, St., Humanitäre Intervention und Gewaltverbot: Wie handlungsfähig ist die Staatengemeinschaft?, in: Brunkhorst, H. (Hrsg.), Einmischung erwünscht? Menschenrechte und bewaffnete Intervention, Frankfurt/M. 1998, 37 - 60, bes. 45ff.
- 22 Oeter, Humanitäre Intervention und Gewaltverbot 38f.
- 23 Oeter, Humanitäre Intervention und Gewaltverbot 43.
- 24 Oeter, Humanitäre Intervention und Gewaltverbot 49f.
- 25 Oeter, Humanitäre Intervention und Gewaltverbot 58.
- 26 Oeter, Humanitäre Intervention und Gewaltverbot 58.
- 27 Vgl. dazu: Johannes Paul II. für „humanitäre Einmischung“, in: Kathpress-Tagesdienst Nr. 002, 3./4. 1. 2000, 11f, 11.
- 28 Johannes Paul II., Probleme realistisch und ehrlich in Angriff nehmen. Botschaft an die 2. außerordentliche Abrüstungskonferenz der Vereinten Nationen, verlesen von Generalstaatssekretär Agostino Casaroli vor der UN- Vollversammlung in New York am 14. Juni 1982, aus dem Vatikan am 7. Juni 1982. Nr. 8, in: Der Apostolische Stuhl 1982. Ansprachen, Predigten und Botschaften des Papstes. Erklärungen der Kongregationen, Vatikan 1984, 1155 - 1166, 1162.
- 29 Vgl. dazu den Titel des Buches: Brunkhorst, H. (Hrsg.), Einmischung erwünscht? Menschenrechte und bewaffnete Intervention, Frankfurt/M. 1998.
- 30 Pastoralbrief der Katholischen Bischofskonferenz der USA über Krieg und Frieden: Die Herausforderung des Friedens - Gottes Verheißung und unsere Antwort, in: Bischöfe zum Frieden, Bonn 1983 (Stimmen der Weltkirche, hrsg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Nr. 19), 5 - 129, 45ff.
- 31 Höffe, O., Nicht nur eine innere Angelegenheit. Der Kosovo-Einsatz als legitimer Akt humanitärer Nothilfe, in: Die Zeit, Nr. 15, 6. April 2000, 15.
- 32 Pastoralbrief der Katholischen Bischofskonferenz der USA über Krieg und Frieden 46.
- 33 Pastoralbrief der Katholischen Bischofskonferenz der USA über Krieg und Frieden 46.
- 34 Berlin, I., Das krumme Holz der Humanität. Kapitel der Ideengeschichte, Frankfurt/M. 1992, 31f.
- 35 Berlin, Das krumme Holz 34.
- 36 Berlin, Das krumme Holz 34.
- 37 Berlin, Das krumme Holz 35.
- 38 Berlin, Das krumme Holz 35.
- 39 Berlin, Das krumme Holz 35.
- 40 Vgl. dazu Oeter, Humanitäre Intervention und Gewaltverbot 55.
- 41 Müller, H., Ansätze konzeptionell-institutioneller Friedenssicherung: Anforderungen an politische Ordnungssysteme, Demokratisierung, nichtmilitärische Konfliktbearbeitung, Rüstungskontroll- und Antiproliferationsregime, in: Hoppe, Th. (Hrsg.), Friedensethik und internationale Politik. Problem- analysen - Lösungsansätze - Handlungsperspektiven, Mainz 2000 (Forum Weltkirche: Entwicklung und Frieden, Bd. 9), 100 - 110, 107.
- 42 Vgl. dazu Zsifkovits, Ethik des Friedens, bes. 47ff.
- 43 Ständiger Arbeitskreis im Sachbereich 2 „Politische Grundfragen“ des Zentralkomitees der deutschen Katholiken, Humanitäre Intervention? 23.
- 44 Höffe, Nicht nur eine innere Angelegenheit 15.
- 45 Jessen, Geistige Kollateralschäden 15.
- 46 Hoppe, Th., Gewalt als Instrument zur Lösung von Gegensätzen überwinden, in: „Friede auf Erden den Menschen, die Gott liebt“. Welttag des Friedens 2000. 1. Januar 2000, Bonn 2000 (Arbeitshilfen, hrsg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz Nr. 150), 9 - 17, 10.
- 47 Gaudium et spes, zit. nach: Texte zur katholischen Soziallehre. Die sozialen Rundschreiben der Päpste und andere kirchliche Dokumente, hrsg. v. Bundesverband der KAB Deutschlands, Bornheim 1992, 291 - 395, 376.
- 48 Hoppe, Gewalt als Instrument zur Lösung von Gegensätzen überwinden 11.

SICHERHEIT UND SOLIDARITÄT IN EUROPA

HEINRICH SCHNEIDER

1

„Sicherheit und Solidarität in Europa“ - das ist eine Themenformulierung, die vielversprechend klingen mag, aber dem Referenten doch einige Schwierigkeiten bereitet. Das Stichwort „Sicherheit“ stand ja bereits auf dem Tagungsprogramm; das Stichwort „Solidarität“ bezeichnet seit langem ein wichtiges Prinzip der katholischen Soziallehre, aber Papst Johannes Paul II. hat es sozusagen zu seinem Lieblingsbegriff gemacht. So ist es begreiflich, daß das Verhältnis beider Begriffe zum Nachdenken Anlaß gibt.

Eben dieses Nachdenken ist sicher für niemanden von uns eine neue Sache. Allerdings: Für Werner Freistetter und mich erinnert die Verknüpfung der beiden Begriffe an besonders eindrucksvolle Erfahrungen. Wir haben es erlebt, wie innerhalb der OSZE jahrelang über die im vergangenen November 1999 in Istanbul von den Staats- oder Regierungschefs verabschiedete „Europäische Sicherheitscharta“ gerungen wurde, und wie es dabei auch um den Stellenwert des Solidaritätsprinzips ging.

Das hat in Istanbul schließlich seinen Niederschlag in einer ganzen Reihe von Formulierungen gefunden, die hier nicht eigens vorgetragen werden sollten. Immerhin: Demokratie, Friede und Solidarität werden als die Prinzipien für ein neues Zeitalter genannt (vgl. §7).

Solidarität wird dabei als die Bereitschaft zur Zusammenarbeit umschrieben, die ein Ausdruck gemeinsamer Verantwortung sein soll (vgl. § 14), und im Fall von Schwierigkeiten, Krisen und Bedrohungen wird eine gemeinsame Sorge um die Bewältigung der Probleme in Aussicht genommen - freilich eher vage und zurückhaltend (vgl. § 14-16). Wie es um die Verwirklichung dieser Prinzipien im OSZE-Raum wirklich bestellt ist - das ist eine andere Sache.

Es gibt daher nicht wenige Stimmen, die da sagen: Eine wirkliche staatenübergreifende Solidarität gibt es nicht in solch lockeren und schwachen Gebilden wie der OSZE, sondern nur in Staatengemeinschaften, deren Mitglieder sich zur wirklichen Schicksalsgemeinschaft entschließen, etwa in Staatenbünden wie der Europäischen Union oder in Allianzen wie der NATO. Hier liegt sicher eines der Probleme, denen wir uns an diesem Vormittag zuwenden müssen.

Aber es gibt noch ein weiteres Problem, das in diesem Rahmen thematisiert werden soll: Inwiefern handelt es sich bei der Sache, um die es geht, um „eine Aufgabe für christliche Politik“?

Und dieses Problem ist womöglich noch heikler. Ich möchte das nur mit einigen schlaglichtartigen Hinweisen erläutern. Erstens: Friedens- und Sicherheitspolitik - das ist ein Anliegen der internationalen Politik, also der zwischenstaatlichen. Die wesentlichen Entscheidungen sind Sache der Regierungen. Aber wie kann das dann „christliche Politik“ sein? Gibt es denn noch „christliche Staaten“, so wie im Mittelalter (oder wie noch vor rund 200 Jahren - bis zum Wiener Kongreß wurden nämlich europäische

Friedensverträge „Im Namen der Einen und Allerheiligsten Dreifaltigkeit“ geschlossen)? Das war einmal. Heute gibt es noch „islamische Republiken“, aber keine christlichen Staaten mehr. Aber was für eine andere Bewandnis kann es mit der christlichen Politik haben? Gibt es noch christliche Parteien? Jedenfalls nicht mit derselben zugespitzten Profilierung wie hinduistische Parteien in Indien. Wie steht es um die christlichen Verbände? Werden sie nicht mehr und mehr zu Traditionsvereinen, die nur noch von ihren Funktionären wirklich ernst genommen werden?

Wenn das alles fraglich geworden ist, was bleibt dann noch an Chancen für eine „christliche Politik“, insbesondere wenn es um Sicherheit und Frieden im neuen Europa geht? In einem Europa, in dem die bekennenden Christen mehr und mehr zur kopfschüttelnd betrachteten Minderheit werden.

Nun, es gibt Antworten, die aus der Gefahr der Resignation und des Kleinmuts herausführen. Man braucht keine christlichen Staaten, um christlich in der Politik wirken zu können. Und man muß dazu nicht Staats- oder Regierungschef sein. Ganz prägnant hat das heute vor einer Woche Vizekanzler Schüssel bei seiner Antrittsrede als Amtierender Vorsitzender der OSZE vor dem Ständigen Rat in der Hofburg mit der Feststellung umschrieben, daß heute über Sicherheit und Zusammenarbeit nicht mehr wenige Staatskanzleien entscheiden, sondern daß täglich an den verschiedensten Orten über Sicherheit entschieden wird: an Grenzstationen genau so wie in Parteizentralen, in Bürgerorganisationen genau so wie in Atomkraftwerken, in Wahlzellen genau so wie in Zeitungsredaktionen.

Schüssel hat übrigens außerdem auch noch folgendes erklärt: „Sicherheit wird auch heute noch durch Armeen, Soldaten, Waffen und militärische Aggressionen bedroht. Aber in der Mehrzahl der Fälle sind Krisen nicht mehr so sehr Aggressionshandlungen zwischen Staaten als vielmehr die Auswirkungen einer 'unzivilen' Gesellschaft, die von Mangel und Not, von gravierenden Verletzungen der Menschen- und Minderheitenrechte, von organisierter Kriminalität und ökologischen Verheerungen geprägt ist. (...) Die Förderung einer Kultur der Konfliktverhütung ist die eigentliche Aufgabe jeder vorausschauenden Friedens- und Sicherheitspolitik.“

Das ist vor allem eine Herausforderung für Christen. Ganz generell: Wo immer Christen politisch handeln können - und das kann in der Demokratie jeder Staatsbürger - haben sie die Chance, ihre Anliegen in das Geschehen einzubringen. Aber um welche Anliegen geht es dabei?

Womöglich bringen die folgenden Stichworte Selbstverständlichkeiten zum Ausdruck. Vielleicht ist das trotzdem nicht überflüssig.

- Christen glauben, daß mit dem Heilswerk Jesu Christi den Menschen eine neue Existenzweise angeboten worden ist, wenngleich ihre volle Verwirklichung im Neuen Himmel und in der Neuen Erde noch aussteht.
- Aber die Erlösten sind berufen, auf dem Weg des Lebens die Gottesherrschaft voranzubringen, und auch die Gesellschaft im Zeichen der Heilzusage Gottes, der Frohen Botschaft, zu gestalten.
- Die Botschaft handelt von einer Wirklichkeit, in der es keine Gewalt, keine Unterdrückung, aber vollkommene Solidarität in Freiheit und Frieden gibt.

Dies hat sich auch auf die politische Vorstellungswelt und auf das politische Motivrepertoire ausgewirkt, freilich auf unterschiedliche Weise: Es konnte, erstens, zu einer Entpolitisierung des Bewußtseins führen, zum Sich-Abfinden mit allem, was in der argen Welt vor sich geht, in der Ausrichtung nur auf das Jenseits.

Zweitens sind in der Geschichte der Christenheit immer wieder einzelne und Gruppen aus dem status viatoris ausgebrochen, aufgebrochen zur „Erzwingung des Reichs“ (Ernst Bloch), zu einer geistlich inspirierten Weltrevolution, motiviert von Theologien des Umsturzes, etwa im Namen eines „Dritten“, eines „Tausendjährigen Reiches“ (von den frühen Montanisten über Joachim von Fiore bis in unsere Tage).

Drittens konnte es zu einer Vereinnahmung der Glaubensgehalte durch politische Herrschaftsträger kommen, zu ihrer Dominanz und Unterdrückung verklärenden Mißbrauch (Belege gibt es von Eusebios von Caesarea über gewisse Reichstheologien des Mittelalters bis zu mannigfachen Bündnissen von Thron und Altar oder Kapital und Altar).

Viertens gab es aber auch die Perspektive des zugleich geduldigen und hoffnungsvollen Engagements für ein Mehr an Friedlichkeit, an Freiheit und Solidarität - für eine Vermenschlichung der Verhältnisse.

Dies ist es, was vor allem das Zweite Vaticanum und die letzten Päpste als den christlichen Auftrag für die Politik herausgestellt haben.

Einige Prinzipien und Perspektiven sind für die Friedens- und Sicherheitspolitik besonders bedeutsam:

- Es geht um den Menschen, um die menschliche Person. Immer wieder betont Johannes Paul II. den Primat der Person gegenüber der Sache.
- Auch Sicherheitspolitik hat - in christlicher Sicht - nicht irgendeiner verselbständigten „Staatsräson“ zu dienen, und schon gar nicht irgendwelchen Großmachtinteressen, sondern den Menschen. Wenn der Soldat seinen Dienst leistet, dann für das Vaterland, als Patriot. Aber (zumindest) ein Soldatenseelsorger sollte wissen, daß für den größten abendländische Kirchenlehrer, Thomas von Aquin, die „patria“ in erster Linie die Vor- und die Mitwelt ist: Patria, das sind die „communicationes concivium“, die „concives“, die Mitbürger und Mitbürgerinnen, für die man einzutreten hat, notfalls auch bewaffnet.
- In unserer Zeit kommt noch etwas hinzu: Wie die Solidarität, so grenzt sich auch die Verantwortungsbereitschaft nicht mehr auf die Mitbürger des eigenen Landes ein. Mehr und mehr wird der soldatische Dienst zum Dienst am Mitmenschen auch über die eigenen Landesgrenzen hinaus, und sei es auch nur, weil wir begreifen müssen, daß auch unsere eigene Sicherheit nicht bloß an den eigenen Grenzen und auf dem eigenen Staatsgebiet bedroht sein kann.

Es ist eine christliche Idee, daß auch der Dienst mit der Waffe ein Dienst am Frieden sein muß. Es ist ebenso eine christliche Idee, daß die Menschen im Namen des Gottesreichs alles dafür tun müssen, daß Gewalt eingedämmt und verpönt wird, daß Konflikte soweit möglich vermieden und Ungerechtigkeiten friedlich überwunden werden. Aber es ist zumindest auch ein Leitgedanke unserer Tradition, daß man dabei nicht der Schwarmgeisterei verfallen darf. Nie darf der Christ sich mit der oft heillos anmutenden Wirklichkeit schlichtweg abfinden, stets muß er darauf ausgehen, die Chancen des Friedens und der Solidarität zu mehren und zu stärken. Aber er darf sich auch nicht darüber täuschen, daß die Erzwingung des Gottesreichs durch menschliche Politik ein irrsinniges Vorhaben ist. Auch christliche Politik kommt nicht daran vorbei, erst einmal die gegebenen Verhältnisse so wahrzunehmen, wie sie sind, sich also den Realitäten zu stellen (ohne sich ihnen mutlos und phantasielos auszuliefern).

2

In diesem Sinn sollten wir nun also einige Elemente der sicherheitspolitischen Problemlage in den Blick nehmen. Dabei kann man eine Vorfrage nicht ausblenden, wenn von Sicherheit und Solidarität „in Europa“ die Rede sein soll: Was gehört denn zu Europa? Die Antwort darauf versteht sich nicht von selbst.

Sicher gehören die Mitgliedstaaten der Europäischen Union dazu, und auch die formell als solche deklarierten Beitrittskandidaten. Aber kann es damit sein Bewenden haben? Wohl kaum. Dazu drängt sich eine ganze Reihe von Fragen auf.

Erstens: „Jeder europäische Staat“ kann seine Aufnahme in die EU beantragen. Wenn ein solcher Antrag abgelehnt wird, muß es dafür gewichtige Gründe geben -

insbesondere dann, wenn die strukturellen Mitgliedschaftserfordernisse erfüllt sind (Fähigkeit der Teilnahme an der Wirtschaftsintegration, rechtsstaatlich-demokratische Ordnung, Bereitschaft zu friedlichem Miteinander, u.s.f.). In den Augen vieler gilt die Mitgliedschaft beim Europa-Rat sozusagen als Zulassung zum Wartezimmer für den EU-Beitritt. Bei uns zuhause ist wohl nicht allenthalben wahrgenommen und gewürdigt worden, daß man in Straßburg vor nicht langer Zeit nicht etwa über die Aufnahme der Ukraine diskutiert hat, sondern über ihren eventuellen Ausschluß. Aufgenommen wurde hingegen Georgien und zwar mit der ausdrücklichen Würdigung, daß es sich dabei um einen Vorreiterbeitritt des ersten Staates der Kaukasus-Region gehandelt hat.

Dies hat Konsequenzen für unser Thema, die sich nicht von selbst verstehen. Die friedlichste Region der Welt ist der Kaukasus jedenfalls nicht. Dabei muß man nicht nur an Tschetschenien und Dagestan denken, sondern auch an Armenien und Aserbaidschan. Bisher hat die EU die Friedfertigkeit (und also z.B. auch die befriedigende Lösung aller Minderheiten- und Grenzprobleme) zum unerläßlichen Erfordernis eines Aufnahmeverfahrens gemacht:

Zweitens: Die Sicherheit Europas hängt ja nicht nur von seiner inneren Friedlichkeit und Stabilität ab, sondern auch davon, ob jenseits der Grenzen Nachbarstaaten existieren, von denen man sich gefährdet oder bedroht fühlen muß. Insofern ist es für die Sicherheit des gemeinsamen Europas entscheidend wichtig, ob seine Grenzen die Ost- und Südgrenzen Finnlands und Polens, oder etwa Litauens, oder Ungarns und der Slowakei oder Sloweniens sind, oder die Außengrenzen der Kaukasus-Staaten.

Drittens: Vor Jahren hat ein amerikanischer Spitzendiplomat einen Aufsatz veröffentlicht, dessen Botschaft lautete: „The United States of America: A European Power“. Diese Botschaft hat durchaus ein „fundamentum in re“. Die USA sind in Europa präsent und sie gestalten seine Sicherheitspolitik mit.

Das gilt ganz formell: Die Vereinigten Staaten sind die Führungsmacht der NATO. Bekanntlich haben sich deren Mitgliedstaaten darüber geeinigt, daß die „europäische Sicherheits- und Verteidigungsidentität“ innerhalb des nordatlantischen Bündnisses entwickelt werden soll. Die EU hat das akzeptiert (erst recht natürlich die WEU, denn deren Mitglieder gehören ja alle der NATO an und haben deren entsprechenden Beschluß mitproduziert). Aber noch schlagender sind die Fakten. Als die Krise und der Zerfall Jugoslawiens in Gang kam, proklamierte der damalige EG-Ratsvorsitzende (Jacques Poos) selbstbewußt: „Dies ist die Stunde Europas.“ Darauf reagierte der damalige USA-Botschafter im stärksten EG-Land mit sardonischem Lächeln und mit einer Bemerkung etwa in dem Sinn: Na, dann zeigt mal, was Ihr könnt... Dieser Botschafter war der Autor des vorhin erwähnten Artikels, nämlich Richard Holbrooke. Kein anderer als er war dann der Architekt und der „Macher“ des Vertragswerks von Dayton. Dayton ist bekanntlich ein etwas abseitiger Luftwaffenstützpunkt in den USA, und die dort ziemlich hanebüchen oktroyierte Friedensregelung wurde erst möglich, nachdem die langwierige Ohnmacht der „internationalen Staatengemeinschaft“ durch den Entschluß der Führung der USA beendet wurde, die Dinge in die Hand zu nehmen.⁵ Auch bei der Pazifizierung des Kosovo-Konflikts spielten die Amerikaner eine Hauptrolle. Also: „Sicherheitspolitik im gemeinsamen Europa“ ist mehr als die Sicherheitspolitik, die die Europäer selbst betreiben. Zumindest heute ist das so, und wohl auch morgen. Ob sich übermorgen eine Änderung abzeichnen könnte, ist ein Thema für sich. In letzter Zeit ist öfters darüber diskutiert worden, ob sich das integrierte Europa nicht sicherheitspolitisch von der NATO emanzipieren könnte und sollte, und ob derlei Absichten reelle Chancen auf Durchsetzung haben.⁶

Die Sache hat ihre historische Tiefendimension. Zum einen haben die USA nach dem Ende des letzten Weltkrieges die Einigung und die Kräftigung Europas stets gefördert - aber immer nur unter der Voraussetzung, daß Europa den USA nicht

gegenüber, sondern zur Seite steht und daß man in Washington Chancen hat, die europäische Politik zu beeinflussen. Zum anderen haben die Europäer selbst in gewissem Sinn die Hegemonieposition der USA als wesentliches Element der NATO gewollt. Als der Kalte Krieg anließ, gründeten fünf Staaten Westeuropas 1948 die „Western Union“. Damals gab man der Vorläuferorganisation der WEU wohlweislich nicht den Namen „Westeuropäische Union“, denn die Gründer hätten es gern gesehen, wenn auch die USA beigetreten wären. Aber die im Brüsseler Vertrag von 1948 vorgesehene automatische militärische Beistandspflicht war für die USA unannehmbar. Zuzufolge der Vandenberg-Resolution des Senats hatte ein entsprechender Vertrag nur dann Ratifizierungsaussichten, wenn die Bündnissolidarität erheblich lockerer definiert würde - wie es dann im Vertrag von Washington von 1949 geschah, dessen Artikel 5 zwar einen kollektiven Beistand im Fall des Angriffs auf einen Partner vorsieht, die Entscheidung über Art und Ausmaß des Beistandes aber in die Hände jedes Mitgliedsstaates legt. Das war für die Westeuropäer enttäuschend. Um die europäischen Sorgen in bezug auf eine allfällig unzulängliche Rückendeckung durch die USA zu beheben, einigten sich die Amerikaner und die Westeuropäer (d.h. die Regierungen) dann auf zwei folgenreiche Weichenstellungen:

Erstens auf die Entwicklung eines integrierten militärischen Planungs-, Führungs-, Ausbildungs-, Ausrüstungs- und Versorgungssystems schon im Frieden. Demonstrativ sollte offenkundig gemacht werden, daß Einsätze nur „im Verbund“ stattfinden würden, sodaß keiner der Partner imstande wäre, sich im Ernstfall aus dem Solidaritätssystem auszuklinken. Zweitens aber kam es dazu, daß mit den wichtigsten Kommandos allemal US-amerikanische Generäle und Admirale betraut wurden - auch dies war geeignet, die Gewißheit zu verstärken, daß die USA im Ernstfall nicht passiv bleiben und die Europäer ihrem Schicksal überlassen würden. Die völkerrechtliche Schwäche des Beistandsartikels des NATO-Vertrags wurde damit glaubwürdig kompensiert. Wie gesagt - im Interesse der Europäer. Und seither gilt dies als maßgebliche Geschäftsgrundlage der NATO.

Sicher liegt es heute im Interesse der Europäer, ihre eigene „Sicherheits- und Verteidigungsidentität“ zu stärken, sodaß sich die nordatlantische Allianz, wie es der einst schon einmal John F. Kennedy skizzierte, eher als eine Art Ellipse mit zwei Brennpunkten darstellen würde, und nicht als ein eher unipolares Gebilde mit einem Gravitationszentrum (der Führungsmacht USA) und allerlei Satelliten und Trabanten („Vasallen“, um die Redeweise von Zbigniew Brzezinski aufzunehmen).

Eine völlige Abkoppelung voneinander dagegen wird offenbar auch von den europäischen NATO-Partnern keineswegs für erstrebenswert gehalten. Es müßte sich schon sehr viel ändern, wenn sich darüber einerseits in Europa selbst und andererseits auch noch zwischen Europa und Nordamerika ein Einvernehmen entwickeln sollte.

Sicherheitspolitik „im gemeinsamen Europa“ kann also kaum schlichtweg als gemeinsame Sicherheitspolitik „der Europäer“ unter Ausschluß anderer Akteure verstanden werden. Dabei geht es im übrigen nicht nur um die Einflußnahme und die Mitwirkung der USA (und Kanadas), sondern auch um die Kompetenzen und die Verantwortung der UNO. Das ist ein Thema für sich, vielleicht können wir noch darauf zurückkommen, vielleicht auch nicht; nur ein Sachverhalt sollte kurz in Erinnerung gebracht werden: Gäbe es so etwas wie ein gesamt-europäisches Sicherheitssystem, so wäre es nach geltender Völkerrechtslage keineswegs imstande, die Sorge für die Sicherheit Europas in seine eigene Verantwortung zu nehmen. Alle Staaten Europas sind UNO-Mitglieder und damit an die Bestimmungen der Charta gebunden, denen zufolge der Sicherheitsrat allein befugt ist, „robuste“, Zwangsgewalt einschließende Maßnahmen zur Wiederherstellung von Frieden und Sicherheit einzuleiten, anzuordnen oder zu erlauben. Daß die NATO jüngst Veranlassung gesehen hat, diese eindeutige Rechtsnorm beiseite zu schieben, hat eine Verfassungskrise des internationalen Staatensystems ausgelöst, deren Tragweite eigens überdacht werden müßte. Davon wird noch die Rede sein.

Das „gemeinsame Europa“ wird also, wie die Dinge liegen, sicherheitspolitisch kaum autonom und autark sein können. Das wird häufig dort nicht angemessen bedacht, wo man der NATO Mißtrauen entgegenbringt und als Alternative ein europäisches Sicherheitssystem neuer Art propagiert.

3

„Sicherheit in Europa“ ist also keine Sache, die sich von selbst versteht. Dies gilt auch noch in einer anderen Hinsicht: Man hat erkennen müssen, daß „Sicherheit“ als eine Aufgabe der Politik heute - und erst recht im Blick auf die Zukunft - anders verstanden werden muß, als man das gewohnt war. Der Begriff und das reale Gegenstandsfeld der Sicherheitspolitik müssen neu definiert werden, im Zuge einer Ausweitung des Blickfeldes. Das wurde schon mit der Zitierung der Sätze aus Wolfgang Schüssels Antrittsrede bei der OSZE heute vor einer Woche angedeutet, ganz am Anfang dieses Referates.

Inzwischen hat der Problemzusammenhang neue Dimensionen und Auswirkungen erhalten. Das soll hier nur mit dem Hinweis auf ein Phänomen exemplifiziert werden, das sich auf „klassische“ Sicherheitskräfte, ihre Aufgaben und ihre Strukturen bezieht.

Noch vor wenigen Jahren war es üblich, die Strukturen und Operationsweisen von Militär und Polizei einander prägnant gegenüberzustellen: Aufgabe von militärischen Kräften ist es, einen (potentiellen oder tatsächlichen) Feind von aggressiven Operationen abzuhalten, seine Angriffe im Weg von Verteidigungsmaßnahmen abzuwehren oder zurückzuschlagen, womöglich Gegenoffensiven einzuleiten und, was als die klassische Hauptaufgabe der Streitkräfte galt, zu besiegen. Aufgabe der Polizei hingegen ist es, „Freund und Helfer“ der Bürger zu sein, kriminelle Akte in einer friedlichen Gesellschaft hintanzuhalten und erforderlichenfalls Übeltäter festzunehmen. Die unterschiedlichen Aufgaben begründeten unterschiedliche typische Erscheinungs- und Handlungsweisen: Soldaten pflegen sich zu tarnen, Polizisten treten meist demonstrativ auf. Die Kriterien des Waffengebrauchs sind verschieden.

Inzwischen ist die konventionell so klare Gegenüberstellung fragwürdig geworden. In Österreich kennt man längst „Assistenzeinsätze“ des Bundesheeres, etwa in Form der Übernahme von Aufgaben der Grenzpolizei. Im Bereich internationaler Sicherheitsoperationen sind die Einsätze der Blauhelmträger zur Friedenserhaltung Beispiele einer entsprechenden Umfunktionierung (derartiges gibt es bereits seit den sechziger Jahren). Aber in den verschiedenen Konflikten im Gebiet des ehemaligen Jugoslawien haben sich die Dinge weiterentwickelt. Insbesondere im Kosovo hat die KFOR - sozusagen *nolens volens* - Aufgaben übernehmen müssen, die weit über die konventionellen Funktionen militärischer Kräfte hinausgehen - auch über polizeiliche hinaus. Es sieht so aus, als ob das Ausnahmeereignisse wären, die die herkömmlichen Regeln eher bestätigen, nämlich angesichts einer Notstandssituation, in der die eigentlich erforderlichen Polizeikräfte (zu schweigen von anderen hoheitlichen Funktionsträgern) eben „zunächst“ nicht zur Verfügung standen.⁷

Besonnene Zeitgenossen haben sich darüber Gedanken gemacht, ob diesbezüglich nicht ein grundsätzliches Umdenken angebracht ist. In der Schweiz läuft dies unter dem Markenzeichen „Konstabulisierung der Armeen“, man kann das mit „Verpolizeilichung“ ihrer Aufgaben umschreiben.⁸

Gerade in Österreich hat man übrigens schon weit früher den Mut zum „Vordenken“ in dieser Richtung gehabt, unter dem Stichwort der „Blau“, „Grün“ und noch manch andersfärbiger „Helmträger“⁹. Das Bundesheer sollte in viel weitergehender Weise als bislang vorstellbar auch auf die Bekämpfung von Gefahren, die von anderer Natur sind als militärische Angriffe auf Österreich, befähigt werden. Das galt damals als

eher abwegig. Muß man es heute auch noch so sehen? Ob die damaligen Überlegungen damals doch etwas zu weit gingen, mag dahingestellt bleiben. Aber ein anderer Gedanke setzt sich mehr und mehr durch - die Aufgaben der Armeen wandeln sich, auch ohne daß die Helmfarbe variieren muß. Nicht nur deshalb, weil das maßgebliche Kriegsbild sich ändert. Im Ersten Weltkrieg war der Typ des Stellungskriegs bestimmend, im Zweiten der „Blitzkrieg“, Mao Zedong führte einen „protracted war“, das kommende Jahrzehnt wird sich vielleicht auf die Kriegsführung mit hochtechnologischen Intensivwaffen einstellen müssen, aber womöglich auch auf den sogenannten „asymmetrischen Krieg“. Klassische Militärmächte werden unkonventionellen Bedrohungen oder Attacken ausgesetzt, unter Ausnutzung von Schwachstellen des Gesellschaftssystems. Und man spricht von „Cyber Wars“, „Net Wars“ und „Soft Wars“. Insbesondere aber müssen bewaffnete Kräfte neuartige Aufgaben übernehmen, die nicht in die Kategorie der „Landesverteidigung“ im herkömmlichen Sinn fallen. Dazu zählen Kampfeinsätze im Rahmen internationaler Quasi-Polizeiaktionen (deren Erscheinungsbild freilich dem klassischen Krieg sehr ähneln kann, obschon die eingesetzten Verbände dabei nicht etwa das eigene Vaterland gegen Angriffe verteidigen), aber auch andere sogenannte „Peace Support“-Einsätze, wobei Waffengebrauch nicht die „normale“ Politik ablöst, wie der Krieg den Frieden, sondern sie begleitet, also viel enger als in der Doktrin von Clausewitz auch operativ dem Primat der Politik unterstellt ist. Solche Einsätze sind auch in der Regel multinational. Recht deutlich wurden diese Tendenzen und die daraus abzuleitenden Folgerungen beim letzten, 1988 veranstalteten „Militärdoktrinenseminar“ der OSZE - an dem aus den meisten Teilnehmerstaaten die Generalstabschefs mit ihren engsten Mitarbeitern teilnahmen.¹⁰ Dort gab es zwar Konsens darüber, daß die „klassische“ Verteidigungsaufgabe von Streitkräften keineswegs überholt sei. Aber ebenso sehr war man sich einig, daß die Gefahr eines herkömmlichen Angriffskrieges eher abnehme, schon weil die meisten mit Waffengewalt durchgeführten Kriege innerstaatlichen Charakter haben.

Daraus zogen viele hochkompetente Teilnehmer den bemerkenswerten Schluß, daß die traditionell maßgeblichen Aufgaben wie „Abhaltung“, „Abschreckung“ und „Verteidigungskriegsführung“ tendenziell nicht mehr das alleinige, ja nach Meinung etlicher hochrangiger Sprecher nicht einmal mehr das hauptsächliche Augenmerk der militärischen Planer und Befehlsgeber verdienen:

- Armeen dienen nicht mehr ausschließlich, ja nicht einmal mehr in erster Linie der (eigenen) „Landesverteidigung“ im herkömmlichen Sinn.
- Peace Support-Einsätze, zur Stabilisierung des näheren oder weiteren Umfeldes, oder im Zeichen der Solidarität um der Sicherheitsinterdependenz willen, würden wohl häufiger und „typischer“ werden als bisher. Daß sich daraus Konsequenzen für die Grundausrichtung militärischer Sicherheitspolitik ergeben, liegt auf der Hand.

4

Ein Phänomen, das für die eben erwähnten Peace Support-Konzepte besonders charakteristisch ist, und das bereits vor geraumer Zeit thematisiert wurde, die „Grauzone“ zwischen quasi-polizeilicher Friedensüberwachung und sogenannter „Friedenserzwingung“. Dazu kam es u.a. im Zuge der Definition von „robustem peace-keeping“, und schließlich eben im Zusammenhang mit der neueren, umfassenderen Begriffsprägung „peace support“. Dabei geht es um die Unterstützung oder Umsetzung von Bemühungen um die gewaltlose, die gewaltarme, aber erforderlichenfalls auch die massiv gewaltsame (Wieder-) Herstellung des Friedens unter Einsatz bewaffneter Kräfte, wobei Waffengebrauch (abgesehen vom Selbstschutz) ausgeschlossen, aber auch ausdrücklich vorgesehen sein kann.

Tatsächlich bilden sich aber verschiedene „Grauzonen“ heraus, und darauf wurde schon längst hingewiesen, nämlich:

- zum einen zwischen „gewaltloser“ (freilich notfalls Gewaltanwendung in Aussicht stellender) und „gewaltsamer“ Friedenssicherung, sowie
- zum anderen auf Zwielflichtbereiche zwischen verschiedenen Rechtskategorien von Kampfhandlungen bewaffneter Kräfte - nämlich im Bereich zwischen klassischer „Kriegführung“ einerseits, und quasi-polizeilichem Gewalteinsatz bewaffneter Kräfte der Staatengemeinschaft gegen Rechtsbrecher andererseits.¹¹

Im Zusammenhang damit ist auch die klassische, sozusagen lehrbuchmäßige Gegenüberstellung von „kollektiven Sicherheitssystemen“ und „kollektiven Selbstverteidigungssystemen“ zunehmend fragwürdig geworden, insbesondere im Zug der Erfahrung, daß Organisationen, die sich der kollektiven Sicherheit verschrieben haben, wie insbesondere die UNO, die Handlungsmöglichkeiten von Verteidigungsallianzen wie der NATO nutzen, um ihre eigenen Ziele durchzusetzen.¹²

Solche Phänomene sind aber nicht nur Abnormalitäten oder Kuriositäten. Sie lassen sich vielmehr als Symptome oder Indizien für einen viel weitergehenden Wandel betrachten: nämlich für eine ganz grundlegende Veränderung des Verhältnisses von Krieg und Frieden. Die Abgrenzung zwischen beiden war jahrhundertlang in unserer Welt eine Selbstverständlichkeit: „Pax est absentia belli“ definierte Hugo Grotius. Später wurde dann der Ausdruck „Kalter Krieg“ geläufig. Der Kalte Krieg wurde als „wirtschaftlicher Wettstreit“, als „ideologischer Kampf“, als Machtwettbewerb in verschiedenen Bereichen des Handelns verschiedener Akteure geführt, ohne daß es sich um Kriegszustände und Kriegshandlungen im herkömmlichen Sinne handelte. Daß es zum heißen Endkampf der Parteien des Kalten Krieges nicht kam, beruhte weit hin auf der Furcht vor unkontrollierten Katastrophen im Zeichen des nuklearen Patts. Dann kam die große Wende. Es wurde feierlich das Ende des Kalten Krieges (in Paris im November 1990, anlässlich des KSZE-Gipfels) proklamiert. Die Staats- und Regierungschefs der KSZE-Staaten gingen damals noch weiter. In ihrer „Charta von Paris für ein neues Europa“ proklamierten sie den Anbruch eines neuen Zeitalters der Demokratie, des Friedens und der Freiheit. Mindestens für Europa, tendenziell aber auch für die ganze Staatenwelt sollte der Krieg als Mittel der Politik ein für allemal effektiv überwunden werden.

Dieser Idee hatten sich freilich schon die Schöpfer der UNO verschrieben. Deren Satzung enthält ja bekanntlich ein völkerrechtliches Gewaltverbot, das über die bloße Ächtung des Krieges weit hinausgeht. Die Autoren der Charta waren sich allerdings der Bruchstellen in ihrem Friedenssicherungssystem durchaus bewußt. Sonst hätten sie nicht den Artikel 51 eingefügt, der sozusagen ein Notwehrrecht zur Selbstverteidigung für den Fall vorsieht, daß das eigentlich vorgesehene System der Friedens- und Sicherheitsgewährleistung nicht funktioniert. Bekanntlich besitzt innerhalb dieses Systems der Sicherheitsrat nahezu unbeschränkte Vollmachten, denen logischerweise eigentlich auch eine umfassende Verantwortung entspricht. Aber dieser wurde er häufig nicht gerecht. Auf Grund des Veto-Patts der Konfliktpartner des Kalten Krieges war das System beim Eintritt vieler „Ernstfälle“ funktionsunfähig.

Immerhin glaubten vor knapp zehn Jahren viele, daß das Ende des Kalten Krieges auch das Ende der Lähmung der UNO bedeuten würde, und damit das Effektivwerden des Friedenssicherungssystems der Charta. Tatsächlich entwickelten sich die Dinge jedoch ganz anders. Wie angedeutet, konnte man ernsthaft meinen, das 19. Jahrhundert, das Zeitalter der Nationalismen und der Nationalkriege sei wiedererstanden. Aber tatsächlich ist die Konstellation doch eine grundlegend unterschiedliche:

- Jenes Zeitalter kannte eben die klare Gegenüberstellung von Krieg und Frieden. „Tertium non datur“ - es gibt nur das Entweder-Oder.

- Heute hingegen, und das ist aufschlußreich, redet man immer wieder von „Friedensprozessen“. Zum Beispiel (aber keinesfalls nur) im Hinblick auf den Nahen Osten, auf Irland, auf afrikanische oder mittelamerikanische Konfliktzonen und auch auf den Balkan.

Das heißt: wo ein Konflikt virulent wird, aber auch da, wo man ihn fürs erste eingedämmt oder in seiner Austragungsform zum Ersticken gebracht hat, wandelt sich die Situation zu einem Zustand „zwischen Krieg und Frieden“. „Tertium datur!“

Dieser Zustand kann über Jahre hinweg anhalten, mit mehr oder minder unterbundenen oder verdeckt fortgesetzten Feindseligkeiten. Die deutsch-deutsche Grenze mit Mauer und Schießbefehl gibt es nicht mehr, aber es gibt viele andere Demarkationslinien ohne „Demarkation“ zwischen Krieg und Frieden (in Zypern, in Nahost, in mehreren Regionen des ehemaligen Jugoslawien).

Was bedeutet dies? Darüber kann man ausgiebig *raisonnieren*. Zumindest wird man erkennen müssen, daß das „Konfliktmanagement“ komplexer geworden ist, daß es unter Einsatz unterschiedlicher Machtressourcen und Einflußstrategien betrieben wird - und daß so die Rede von der Ausweitung und von der Mehrdimensionalität der Sicherheitspolitik der Realität entspricht, also nicht nur irgendwelche akademische oder propagandistische Vorstellungen artikuliert.

5

Die Ausweitung der Sicherheitspolitik und das Unschärfwerden von Abgrenzungen hat in jüngster Zeit dazu geführt, daß im Namen der Sicherheit und des Friedens mannigfache klassische oder moderne Tabus gebrochen werden, daß man bisherige Selbstverständlichkeiten auch prinzipiellen Charakters sozusagen beiseite schiebt.

In der Neuzeit war Krieg ein erlaubtes Mittel der Politik. Heute gilt er als illegal. Überhaupt wird politische Gewaltanwendung als ungehörig und rechtswidrig angesehen, so sehr, daß man sich in manchen Fällen um ihrer Abstellung oder Verhinderung willen über ansonsten unverbrüchlich geltende Grundsätze und Normen hinwegsetzt. Die Völkerrechtsordnung spricht (oder muß man schon sagen: sprach) den Staaten sozusagen eine Intimsphäre zu. Auf Grund ihrer Souveränität haben (oder hatten) sie Anspruch auf territoriale Unversehrtheit und auf die Unterlassung von Einmischungen in innere Angelegenheiten. Die erste Bresche in diese Tradition schlug der Abschluß der Konvention gegen den Völkermord - im Jahre 1948, am Tag vor der Verabschiedung der berühmten Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Während aber die Menschenrechtserklärung eine bloße Deklaration ohne völkerrechtliche Verbindlichkeit ist, setzt die Anti-Genozid-Konvention verbindliches Recht. Die Staaten verpflichten sich, Völkermord - sei es „im Krieg“ oder „im Frieden“ - als ein Verbrechen zu betrachten und zu dessen Verhütung und Bestrafung aktiv zu werden.

Im Rahmen der KSZE/OSZE setzte sich die These durch, daß die Achtung der Menschenrechte ein gemeinsames Interesse der Staaten darstellt, sodaß massive Menschenrechtsverletzungen oder systematische Mißachtungen von Menschenrechten das rechtfertigen, was früher als „Einmischung in innere Angelegenheiten“ strikt verboten war. Das ist im Rahmen der OSZE nicht etwa geltendes Völkerrecht geworden, aber es wird als politisch und moralisch rechtens betrachtet, und es könnte sich daraus eine Art internationales Gewohnheitsrecht entwickeln.

Bisher lag die Befugnis hierüber zu befinden und entsprechende Maßnahmen zu treffen (oder zu ihrer Durchführung zu ermächtigen) formell und ausschließlich in den Händen des Sicherheitsrates. Der Sicherheitsrat selbst hat seine ursprüngliche Unzuständigkeit für „innere Angelegenheiten“ eines Staates systematisch überspielt, indem er nämlich bei inneren Wirren, massiver Mißachtung der Menschenrechte und

erst recht bei Genozidbestrebungen erklärte, diese Vorgänge würden die Sicherheit auch der jeweiligen Nachbarschaft gefährden, also die Sicherheit der Region und damit die internationale Sicherheit. Mit anderen Worten: Die Zuständigkeit zum Einschreiten gegen Genozidveranstaltungen oder ähnliche Übeltaten - über deren Verhinderung und Strafwürdigkeit die Anti-Völkermord-Konvention 1948 klare Bestimmungen traf - nahm der Sicherheitsrat als seine Sache in Anspruch. Eben in Bezug darauf bildet sich neuerdings eine Zwielflichtzone heraus. Die NATO Militärschläge gegen Serbien unter Berufung auf die Unterdrückung der Kosovaren zeigen das an. Die Folgen dieser - nennen wir sie einmal - Umorientierungstendenzen sind überaus weittragend.

Zum ersten: Wenn die „internationale Staatengemeinschaft“ sich berechtigt - ja womöglich verpflichtet fühlt - Genozid und massive Repression zu unterbinden und dies auch gegen den Willen entsprechender Akteure zu stabilisieren, dann führt das, wie die Realität zeigt, zur Errichtung von Protektoraten (daß es gerade hier in Prag als eine makabre Sache erscheinen mag, wenn über „Protektorate“ geredet wird, sollten wir nicht vergessen). Daß zwischen der Errichtung von Protektoraten und dem demokratischen Dogma der Volkssouveränität schon ganz prinzipiell ein Spannungsverhältnis besteht, ist offenkundig. Aber die Dinge sind, sieht man sie konkret an, noch ungewöhnlicher:

- Im Falle von Bosnien-Herzegowina ist die Gesamtheit des unter Protektorats-herrschaft stehenden Gemeinwesens ein verfassungsrechtlich und staatstheoretisch kaum eindeutig definierbares Gebilde.¹³ Die muslimisch-kroatische Föderation ist ein Staat, der von der Mehrheit der Bürger eher abgelehnt wird. Die Republika Srpska ist in den Augen ihrer Amtsträger ein Staat. Und eben diese Amtsträger erkennen dem als „Bosnien Herzegowina“ bezeichneten Gesamtgebilde den Staatscharakter ab. Die Protektoratsmächte sehen das ganz anders.

Für die faktische Lage ist das nicht so wichtig, denn die Verfassung von Dayton erinnert eher an eine Richtlinie für Schülermitverantwortung. „Souverän ist, wer über den Ausnahmezustand befindet“, lautet die berühmte Definition eines umstrittenen, aber gescheiterten Staatsrechtslehrers. Wenn daran etwas richtig ist, dann ist der Oberbefehlshaber der SFOR der Inhaber der Souveränität. Der „Hohe Repräsentant“, also sozusagen der Zivilgouverneur, sieht sich im übrigen auch als Inhaber einer sozusagen suprakonstitutionellen Hoheitsgewalt an, wenn er die Befugnis in Anspruch nimmt, demokratisch gewählte Regierungschefs schlichtweg abzusetzen, sofern sie der in Dayton formulierten, nicht aber vom Volk erlassenen Verfassung oder ihrem Geist zuwiderhandeln. So hat das zumindest Carlos Westendorp gegenüber N. Poplasen (Republika Srpska) gehandhabt. Sein Nachfolger Wolfgang Petritsch hat aber betont, daß auch er ein entsprechend „robustes Mandat“ für nötig hält.¹⁴

- Im Falle des Kosovo ist die Sache anders gelagert, aber ebenfalls merkwürdig. Der Kosovo ist formell nach wie vor Bestandteil eines souveränen Staates, nämlich der von Milosevic präsidierten „Bundesrepublik Jugoslawien“, und in diesem Rahmen eine Provinz des Gliedstaates Serbien. Dennoch ist die dort ausgeübte Staatsgewalt eigentlich keine eigene Staatsgewalt, sondern Herrschaftsmacht der Protektoratsmächte.

Angesichts dessen drängt sich die Frage auf: Was für ein Staatensystem haben wir denn heute überhaupt in Europa? Natürlich gibt es, im Unterschied zu regulären Großmächten, Mittelstaaten und Kleinstaaten, die heute in aller Regel (wenn auch nicht durchwegs) demokratisch verfaßt sind und regiert werden¹⁵, auch noch andere souveräne Gebilde. Etwa die einmalige Zweiheit von Heiligem Stuhl und Vatikanstadt.

Aber was bedeutet die Etablierung von Protektoraten - gut ein halbes Jahrhundert, nachdem im Rahmen der UNO ein Prozeß der Freigabe aller Völker, auch und gerade der bislang unter Kolonialverwaltung stehenden, in die Unabhängigkeit eingeleitet

wurde? Damals wurden die Kolonialregierungen durch „Treuhandregime“ ersetzt, deren Hauptaufgabe es war, sich selbst überflüssig zu machen - durch eine kulturpolitische und edukative, schrittweise Befähigung der in ihrer Obhut stehenden Völker zur demokratischen Selbstbestimmung. Gewiß wünschen sich auch die Protektoratsmächte am Balkan sehnlichst die Entwicklung von Zuständen, die ihnen den Rückzug erlauben - schon aus Kostengründen. Ihren Einfluß möchten sie aber kaum ohne weiteres aufgeben.

6

Tatsächlich hat sich die Staatengemeinschaft auf viele Jahre hinaus auch finanziell für die Grundlegung und Förderung von Frieden und (bescheidenem) Wohlstand in den Konfliktregionen engagiert - im Rahmen des sogenannten „Stabilitätspakts für Südosteuropa“, der von der EU initiiert und der Schirmherrschaft der OSZE unterstellt wurde. Die Amerikaner erklärten recht unmißverständlich: Wir haben den Krieg finanziert, nun müßt Ihr Europäer die Verantwortung für den Wiederaufbau übernehmen. In deutschen Zeitungen wird Außenminister Joschka Fischer als der Erfinder dieses Stabilitätspakt-Projekts gefeiert. Tatsächlich ist die Idee eines „Stabilitätspakts“ zur Befriedung Europas 1993 vom damaligen französischen Premierminister Edouard Balladur ersonnen worden. Die EU sollte die Initiative der Lösung der in Mittel- und Osteuropa bestehenden Minderheitenprobleme ergreifen und auf dieser Basis die Staaten dazu bewegen, ihre diesbezüglichen Differenzen beizulegen. Daraufhin würde die EU die Bürgschaft für die Unverletzlichkeit der Grenzen übernehmen. Sie sollte von Anfang an ihr wirtschaftliches und politisches Gewicht einsetzen, um entsprechende Verhandlungen und Vereinbarungen (bilateral und multilateral) zu fördern. Der Europäische Rat hat das aufgegriffen, zum Gegenstand einer „gemeinsamen Aktion“ (im Rahmen der GASP) erklärt, und beschlossen, daß der Pakt schließlich in der KSZE aufgehen sollte. Im Jahr 1994 wurde der Prozeß formell eingeleitet, im Jahre 1995 abgeschlossen - aber nur unter Mitwirkung jener Länder, die nicht in aktuelle Konflikte verwickelt waren. Es gab regionale Gesprächsrunden einerseits für Mittel- und Osteuropa, andererseits für den baltischen Raum. Die Initiatoren waren sich aber darüber klar, daß das sozusagen nur Vorspiele waren, und daß die Bewährungsprobe für die Idee dann aktuell würde, wenn die Feindseligkeiten auf dem Balkan beendet würden und dort eine konstruktive Befriedungsaktion eingeleitet werden müßte.

Viel Zeit verging, viel Blut floß und viele tragische Vorgänge fanden statt, bevor es so weit war, daß diese neue Hauptaktion gemäß dem Stabilitätspaktprojekt eingeleitet werden konnte. Von Anfang an war das Projekt aber ein instruktives Beispiel, wie europäische Sicherheitspolitik auch mit nichtmilitärischen Mitteln betrieben werden kann. Von Anfang an war es auch mit der Absicht verbunden, rechtsstaatlich-demokratische Verfassungspolitik zu honorieren, Antidemokraten, Menschenrechtsverächter und Minderheitenunterdrücker auszuschließen. Es setzte sich die Überzeugung durch, daß eine menschenwürdige innere Ordnung zwischenstaatliche Stabilität und Friedlichkeit fördert. Und nicht zuletzt, weil schon in der ersten Phase die Stabilitätspaktaktion auch dazu dienen sollte, eine innere und zwischenstaatliche Befriedung der potentiellen Erweiterungskandidaten zu sichern, insbesondere durch die Lösung von Volksgruppen- und Minderheitenproblemen. Umgekehrt enthält das Stabilitätspaktkonzept für Südosteuropa auch die ausdrückliche Eröffnung einer Beitrittsperspektive für die einbezogenen Balkanländer.

Aber schon steht Europa vor einem bei weitem umfangreicheren Projekt ähnlicher Art. Im Juni 1999 hat der Europäische Rat in Köln eine „Gemeinsame Strategie für Rußland“ beschlossen, zur Stärkung der „strategischen Partnerschaft“ zwischen beiden Größen. Das Ziel der EU ist die Konsolidierung der rechtsstaatlichen und pluralistischen Demokratie und die Entfaltung einer prosperierenden Marktwirtschaft in Rußland, und

dadurch die Förderung der Stabilität in Europa und die Förderung der globalen Sicherheit. Die Union will sozusagen einen „Lernprozeß“ fördern, nämlich Rußland helfen, sich selbst zu finden, seine „europäische Identität“ zu festigen, und umgekehrt Struktur- und Kulturmerkmale, die dieser Identität widersprechen (also undemokratische Denk- und Handlungsweisen) friedlich und evolutionär zu überwinden. In dieser Perspektive will die EU Rußland vielfältige Hilfestellungen leisten, die Rußländische Föderation in einen „gemeinsamen europäischen Wirtschafts- und Sozialraum“ einbeziehen (zu gegebener Zeit etwa durch die Realisierung einer Freihandelszone).

Besonderes Augenmerk soll der gemeinsamen Verfolgung gleichgerichteter Interessen gewidmet werden (Nuklearsicherheit, Umwelt- und Gesundheitsschutz, Kriminalitätsbekämpfung, die Partner verbindende Infrastrukturentwicklung etwa im Verkehrssektor, u.a.m.). Das wurde, wie gesagt, im vergangenen Juni beschlossen. Im September begann die Moskauer Führung den Zweiten Tschetschenienkrieg. Damit veränderte sich das Klima der gesamteuropäischen Zusammenarbeit schlagartig. Aber ohne einen ganz massiven Temperatursturz. Dies schlug sich auch in den Ergebnissen des Europäischen Rates im Dezember 1999 in Helsinki nieder - wo die Staats- und Regierungschefs zusammen mit Präsident Prodi lediglich eine „Überprüfung“ der Anwendung der Gemeinsamen Strategie für Rußland (nicht ihre Annullierung) beschlossen, sondern nur mit einer Kürzung der Mittel drohten. (Begründung: Man wolle nicht den falschen Kräften in Rußland in die Hände spielen, und man sei auch nicht daran interessiert, daß Rußland destabilisiert wird und an den Rändern ausfranst.¹⁶) NATO-Generalsekretär Robertson hatte kurz zuvor gemeint, Rußland habe „keine andere Möglichkeit gehabt, als die Ordnung in diesem Teil des Kaukasus wiederherzustellen“.¹⁷ Wenn das gewünscht wird, können wir über die Tschetschenienfrage später diskutieren!

7

Wie immer diese Entwicklung ausgehen wird - eines ist deutlich: Das in der Union organisierte Europa will, auch und vor allem um der eigenen Sicherheit willen, politische Projekte einleiten, die weit über das hinausgehen, was bisher unter „Gemeinsamer Sicherheitspolitik“ verstanden wurde. Das gilt nicht nur für den Ausbau der Verteidigungspolitik (also die Übernahme der Funktionen der WEU), sondern auch für die angesprochenen Stabilisierungsprojekte. Sie sind zugleich Solidarisierungsversprechen. Absolut neu ist etwas Derartiges nicht - es genügt an den Marshallplan zu erinnern.

Was heute auf der Tagesordnung steht, ist alles andere als risikolos - vor allem angesichts der kritischen Lage der Gesellschafts-, Wirtschafts- und Politiksysteme in Südosteuropa und in Rußland. Sieht man das alles zusammen, dann kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, daß Europäische Sicherheits- und Solidaritätspolitik weit vielschichtiger, aber auch risikoreicher und „spannungsträchtiger“ ist, als sich das die Bürger - und wohl auch manche Politiker gemeinhin träumen lassen.

„Spannungsträchtiger“ - damit sind nicht, zumindest nicht nur „Spannungen“ zwischen Staaten und anderen Machtträgern gemeint, die den europäischen Frieden und die Sicherheit von Völkern und Staaten gefährden, sondern strukturelle Unausgewogenheiten und Widersprüche in der Konstellation der Probleme und der Bewältigungschancen. Auch das kann wieder nur stichwortartig in bezug auf einige Beispiele angedeutet werden:

- Erstens: Es gibt offenbar eine ganz massive Diskrepanz zwischen dem Notwendigen und dem Möglichen. Ein Beispiel dafür ist es, daß z. B. die Europäische Union meint, auf Dauer an der Aufnahme der Balkanstaaten (auch Serbiens!) nicht vorbeizukommen, wenn die Region effektiv und dauerhaft stabilisiert werden soll. Aber überfordert sich die EU damit nicht selbst? Kann sie eine solche Ausweitung - nicht

nur ihres Territoriums, sondern auch ihrer Verantwortung - verkraften? Würde sie sich nicht selbst strukturell destabilisieren, wenn sie sich sozusagen überdehnt und das Gleichgewicht verliert?¹⁸

Vergleichbare Sorgen, daß sich die Union sozusagen einen Bruch hebt, könnte man sich vielleicht schon über das Stabilitätspaktprojekt machen. Der Kleinstaat Bosnien-Herzegowina müßte zwar relativ leicht wirtschaftlich „saniert“ und entwickelt werden können, und erst recht eine Provinz wie der Kosovo. Aber gelingt das mit der ganzen Balkanregion? Es liegt natürlich auch nahe, zu fragen, wie die „Strategie für Rußland“ effektiv werden kann (nicht nur ein paar Tropfen auf heiße Steine träufeln) - und dennoch eine Überforderung der EU vermieden wird.

- Zweitens: Die Zahl der an der Bearbeitung sicherheitspolitischer Probleme und Konfliktfelder beteiligten Akteure hat zugenommen. Dies bedeutet einen massiv ansteigenden Koordinierungsbedarf. Oder anders gesagt - eine wachsende Wahrscheinlichkeit des Durcheinanders und der gegenseitigen Behelligung, mit dem Resultat, daß nicht Sicherheit, sondern Unsicherheit produziert wird.

In die Befriedung und Stabilisierung von „Bosnien und Herzegowina“ wurden zahlreiche Institutionen einbezogen - von der NATO (als der Leitungsinstanz für die KFOR/SFOR) bis zum Europa-Rat. Aber allein zwischen dem IFOR-Befehlshaber und dem High Representative funktionierte die Koordinierung so schlecht, daß hochrangige Sachkenner allen Ernstes meinten, zur Vermeidung der daraus resultierenden Ärgernisse müsse man das nächste Mal am besten die Gesamtkompetenz, auch für alle zivilen Angelegenheiten, in eine Hand geben, nämlich in die - der NATO! Im Blick auf den Kosovo hat man geradezu von einem „Tummelplatz“ der verschiedenen am Wiederaufbau mitwirkenden Institutionen und Agenturen gesprochen, und der Aufwand für gegenseitige Information und für die Harmonisierung des Agierens ist beträchtlich. Daß anstelle des wohlgemeinten Rezepts der miteinander verknüpften, einander stärkenden Institutionen, der sogenannten „interlocking institutions“, nur zu leicht ein System von „interblocking institutions“ wird, ist in einschlägigen Zirkeln ein geflügeltes Wort.

- Drittens: Wenn es die mannigfachen Unstimmigkeiten und Spannungen im bestehenden „Interaktionskonglomerat“ der europäischen Sicherheitspolitik gibt, von denen einige namhaft gemacht wurden, wenn daher die Sicherheitspolitik auch im gemeinsamen Europa so sehr an Unausgewogenheiten, Anpassungsmängeln, womöglich gar an Widersprüchen leidet, dann wäre die Überwindung dieser strukturellen Mängel und Gebrechen ein besonders dringliches Ziel.

Mit anderen Worten: Es müßte dann aus der derzeitigen Konfiguration eine wirkliche „Sicherheitsarchitektur“ entwickelt werden. Was dies bedeutet und welche Erfordernisse man dabei beachten sollte, das wäre ein Thema für sich. Dazu gehört auch der merkwürdige Umstand, daß seit vielen Jahren eine „neue Sicherheitsarchitektur“ als wichtiges Erfordernis immer wieder beschworen, aber dann doch eine „Marktwirtschaft der etablierten Akteure“ betrieben wird, wo diese ihre jeweiligen Chancen wahrnehmen und Einschränkungen zu überspielen suchen, was natürlich nicht von ungefähr so ist.

- Viertens: Spannungen eigener Art gibt es in diesem Zusammenhang besonders auch in bezug auf das Verhältnis von Recht und Macht. Die NATO-Militäreinsätze, die die Belgrader Führung zum Einlenken in der Kosovo-Auseinandersetzung nötigten, fanden ohne ausdrückliche Ermächtigung durch den Sicherheitsrat statt. Die daran teilnehmenden NATO-Mitgliedstaaten haben unbestrittenermaßen Völkerrechtsbrüche begangen. Russische (erst recht) serbische Spitzenpolitiker sprachen von einem brutalen, verbrecherischen Angriffskrieg. Das Völkerrecht sieht zwar im Rahmen der kollektiven Selbstverteidigung auch Hilfeleistung an

Angriffopfer vor, aber dies gilt bislang nur für Staaten. Die Anerkennung eines kosovarischen Staates hat aber auch der Westen stets weit von sich gewiesen. Es gab kein Völkerrechtssubjekt, das befugt gewesen wäre, um Beistand zu ersuchen und so die bewaffnete Intervention zu legalisieren. Andererseits fanden die Militäreinsätze doch in der Öffentlichkeit vieler Länder breite Zustimmung - und zwar schon bevor das Einlenken Milosevics die Akzeptanz zusätzlich verstärkte. Die Rechtfertigung lautete etwa wie folgt: Wenn der Sicherheitsrat, aus welchen Gründen immer, seiner Verantwortung für Frieden und Sicherheit nicht nachkommt, muß Nothilfe erlaubt, ja geboten sein - denn Völkermord, „Genozid“ ist ein Verbrechen, gegen das einzuschreiten die Staaten verpflichtet sind (immerhin hat der UNO-Generalsekretär im Blick auf den Kosovo von Genozid gesprochen, und der Wortlaut der Konvention gibt ihm nicht Unrecht). Ein „entschuldigender Notstand“ (§10 des österreichischen Strafgesetzbuches!) rechtfertigt, sich über UNO-Satzungsartikel hinwegzusetzen. Dennoch, es gibt in der Satzung in bezug auf Völkermord keine dem Art. 51 vergleichbare Regelung, die es gestattet, Genozidopfern Beistand zu leisten.

Wenn die Völkerrechtsordnung solchen neuartigen Herausforderungen nicht Rechnung trägt, ist ihr Glaubwürdigkeits- und Legitimitätsverlust absehbar, und damit eine Verfassungskrise der Völkerrechtsgemeinschaft. Ohne entsprechende Neuerungen wird nämlich auch der Kosovo-Einsatz der NATO von irgendwelchen politischen Akteuren als Präzedenzfall für künftige Hinwegsetzungen über das Völkerrecht benutzt (womöglich mißbraucht) werden. Andererseits müssen natürlich auch Neuregelungen sozusagen möglichst „mißbrauchsfest“ sein. Dieser ganze Problemkomplex zeigt nochmals, daß „Sicherheitspolitik im gemeinsamen Europa“ nicht nur eine europäische Sache ist, sondern auch unter Bedingungen steht, die den europäischen Raum übergreifen, nämlich universalen Charakter haben.

- Fünftens: Die Spannung zwischen Recht und Macht hat nicht nur eine völkerrechtsbezogene juristische Dimension, sondern auch eine moralisch-politische. Wenn sich eine Staatengruppe als „die“ Repräsentantin „der“ internationalen Staatengemeinschaft betrachtet - wann ist sie dazu befugt? Sicher dann nicht, wenn die von Rechts wegen Verantwortlichen ihrer Aufgabe nachkommen. Aber wenn nicht, wenn also der Sicherheitsrat „versagt“? Traditionell Denkende würden sagen: Eine solche Organisation, etwa die NATO, wäre dann zum „Einspringen“ (auch unter Einschluß von Gewaltanwendung) legitimiert, wenn sie sich wirklich in den Dienst des staatenübergreifenden Gemeinwohls stellt (abgesehen davon, daß auch die Operationen selbst „vernünftig“ sein müssen, also z.B. dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu entsprechen haben).

Aber ist das nicht eine zu idealistische Vorstellung? Es ist ja auch innerhalb des Staates umstritten, was das Gemeinwohl erheischt. Sind nicht alle in Machtausinandersetzungen einbezogenen Akteure unvermeidlich auch an ihrer eigenen Macht interessiert, sodaß sie schon deshalb - günstigstenfalls (!) - eine von Eigeninteressen imprägnierte Konzeption des Gemeinwohls entwickeln. Wenn sie nicht sowieso geradewegs meinen, was gut für sie selbst sei, wäre gut schlechthin?

Das klingt akademisch, ein wenig hausbacken-naturrechtlich. Aber die Sache ist brisant. Das Gemeinwohl sollte eigentlich „unparteiisch“ definiert und realisiert werden. Aber selbstverständlich nahm die NATO Partei. Andererseits hätte der Sicherheitsrat, wenn er sich zu einem effektiven Einschreiten zugunsten der Genozidopfer entschließen wollte, nicht auch „parteiisch“ agieren müssen? Anders herum betrachtet - ist ein Richter nur dann „unparteiisch“, wenn er Schuld und Schuldfolgen stets gleichmäßig verteilt? Wohl kaum.

Die letzten Bemerkungen mögen ein wenig wie das „Wort zum Sonntag“ geklungen haben. Aber wenn es um die Sicherheit Europas als eine Aufgabe christlicher Politik geht, lassen sich ethische und politisch-moralische Fragen nicht beiseiteschieben. Und sie erweisen sich umso mehr als wichtig, wenn man bedenkt, daß Sicherheitspolitik auf die Dauer nicht ohne die Zustimmung der Bürgerinnen und Bürger auskommt. Die Zeiten der „permissiven Indifferenz“ („Die da oben werden's schon richten“) sind schon in der EU-Politik vorüber. Wenn es um Leben und Tod geht, insbesondere um den Einsatz des Lebens in Uniform, gilt das erst recht. So wird es z.B. darauf ankommen, ob z.B. die NATO in den Augen der Bürger als Machtinstrument in den Händen partikularer Interessenträger wahrgenommen wird, als eine Organisation, der man eher mißtrauisch begegnen sollte (auch dann, wenn man Bürger eines NATO-Mitgliedsstaates ist, nicht nur wenn man in einem neutralen Staat lebt!), oder ob man ihren Anspruch, für humane Anliegen, für den gerechten Frieden, für die Wahrung der Menschenrechte, der Demokratie und des Wohlstandes einzutreten, als glaubwürdig betrachtet. Erst recht wird davon die Einstellung der österreichischen Soldaten abhängen, ihren Dienst guten Gewissens und guten Mutes zu leisten. Aber Gewissen darf man nicht manipulieren. Das heißt: es wäre eine Versündigung an unseren Mitbürgern, wenn man das, was hier zum Problem wird, nur als eine Sache der „Darstellung“ von Politik betrachten würde, als eine Aufgabe der Propaganda, gar der Indoktrination. Es handelt sich vor allem um eine Sache der Politik selbst: Welche Politik betreibt die Europäische Union? Die Westeuropäische Union? Die NATO?

Vielleicht sollten sich gerade Skeptiker und Mißtrauische überlegen, ob es nicht besser wäre, die spezifisch europäischen Friedensanliegen dadurch zu stärken, daß sie sich dazu entschließen, die im Werden befindliche „europäische Sicherheits- und Verteidigungsidentität“ mitzugestalten und mitzutragen. Aber wenn eindeutig beschlossen wurde, daß diese Europäische Sicherheitsidentität innerhalb (!) der NATO entwickelt wird, dann werden die Entscheidungen darüber auch innerhalb der NATO fallen, und wer darauf Einfluß nehmen will, muß mit am Tisch sitzen. Eben deshalb würde ich, wenn ich gefragt würde, dafür plädieren, daß gerade die bisher neutralen Länder Europas sich entschließen, dem Bündnis beizutreten - dann nämlich haben sie dort eine größere Chance, sich für ihre Ideen zur Sicherheit und zur Solidarität einzusetzen. Aber ich weiß, daß man darüber auch anders denken kann. Mit Recht haben die Konzilsväter in „Gaudium et Spes“ betont, daß es unter Christen über den richtigen Weg zum guten Ziel Meinungsverschiedenheiten geben kann, auch unter Christen. Das kann zu schwierigen Auseinandersetzungen führen, auch zu Gewissenskonflikten. Der Christ darf in solchen Situationen auch daran denken, daß die Welt in Gottes Hand ist. Das wiederum entbindet ihn nicht von der Pflicht, nach bestem Wissen und Gewissen das eigene Urteil zu bilden.

Sicherheitspolitik ist allemal, wie jede Politik, nach einem Wort von Otto von Bismarck, „die Kunst des Möglichen“. Sie ist aber auch, nach einem Wort von Paul Valéry, „die Kunst, das Notwendige möglich zu machen“. Wir sollten aber auch das Wort eines Österreicherers ernst nehmen: Es war Hugo von Hofmannsthal, der gesagt hat: Politik - das ist „die Verständigung über das Wirkliche“.

ANMERKUNGEN

- 1 Vgl. Heinrich Schneider, Frieden für Bosnien-Herzegowina? Ein Vertragswerk als Herausforderung für Europa, Bonn 1996 (II).
- 2 Vgl. z. B. Margarita Mathiopoulos, Europa - Vasall oder Partner der USA?, in: „Focus“, Jg. 1999 Heft 23, S. 54. Außerdem: Hans Rühle, Kosovo und Europas Verteidigungsillusionen - Wachsende Kluft zwischen Rhetorik und Praxis, in: Neue Zürcher Zeitung, Ausg. v. 2. August 1999.

- 3 Vgl. z. B. Karl Feldmeyer, Im deutschen Sektor können nur Soldaten wirklich Staat machen - Die Kfor-Truppe im Kosovo ist weit mehr als ein Sicherheitsgarant, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, Ausg. v. 19. Juli 1999.
- 4 Vgl. den Bericht von Divr Friedrich Hessel, Die Konstabilisierung der Streitkräfte, Mitteilungsblatt der Österr. Gesellschaft für Landesverteidigung und Sicherheitspolitik Nr. XLI, Wien 1999.
- 5 Entsprechende Gedankengänge wurden seinerzeit insbesondere vom damaligen Leiter des Büros für Wehrpolitik im Kabinett des BMLV Karl Semlitsch ventiliert. Ich selbst habe das damals nicht angemessen gewürdigt, sondern gemeint- „Streitkräfte sind Streitkräfte“.
- 6 Zu diesem Komplex Heinrich Schneider, Das OSZE-Seminar 1998 „Verteidigungspolitik und Militärdoktrinen“, in: Erich Reiter (Hrsg.), Österreich und die NATO (Forschungen zur Sicherheitspolitik Bd. 2), Graz 1998, S.113-161.
- 7 Siehe etwa: Heinrich Schneider, „Paradigmenwandel“ in der internationalen Politik? Kollektive Friedenssicherung in der Grauzone, in: Wiener Blätter für Friedensforschung, Nr. 80 (September 1994), S.77-105. (Es handelt sich um die Wiedergabe eines bereits im Winter 1993/1994 gehaltenen Referates).
- 8 Siehe ebd., sowie bei Heinrich Schneider aaO. 1996 (I), s. Anm. 4.
- 9 Vgl. Dazu Heinrich Schneider aaO. 1996 (II), s. Anm. 5.
- 10 Siehe Frankfurter Allg. Zeitung, Ausg. V. 2. August 1999: „Petritsch will an robustem Mandat festhalten“.
- 11 Ausnahmen kann man finden: Belarus unter Präsident Lukaschenka zählt zu ihnen; Milosevic hat indessen die Serben offenbar erfolgreich um sich geschart, sodaß er, wenigstens bisher, auch bei fairen Wahlen wohl der Gewinner wäre, zumal angesichts der Zerstrittenheit der Opposition.
- 12 Siehe: Süddeutsche Zeitung (München), Ausg. 11.12.1999, S.8.
- 13 Siehe: Süddeutsche Zeitung (München), Ausg. 11.12.1999, S.1.
- 14 Vgl. Heinrich Schneider aaO. 1996 (I), s.o. Anm. 4, sowie: Ders., Das Europäische Sicherheitsmodell für das 21. Jahrhundert - Eine unendliche Geschichte?, in: OSZE-Jahrbuch 1997, hrsg. v. Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg (IFSH), Baden-Baden 1997, S. 241-264.

Zur Aktualität der Theorie vom „Gerechten Krieg

RECHTSETHISCHE ÜBERLEGUNGEN ZUR WELTFRIEDENSBOTSCHAFT DES
HL. VATERS VOM JÄNNER 2000
CHRISTIAN STADLER

Wenn man sich ziemlich genau ein Jahr nach dem Kosovo-Einsatz der NATO aus Anlaß einer Enquete zur Weltfriedensbotschaft 2000 des Papstes Gedanken machen soll, so scheint in der Themenstellung eine unüberwindliche Paradoxie enthalten zu sein: Wie kann man aus Anlaß einer vatikanischen Friedensbotschaft ernsthaft über *Humanitäre Militärische Interventionen* reflektieren? Der von dem Pazifismus der 60er bis frühen 80er Jahre geprägte Zeitgeist vermag solches nicht zusammen zu denken. Der absolute Widerspruch - Waffengewalt und Frieden - scheint jedes weitere Wort überflüssig zu machen. Doch gerade in dieser Situation ist es höchst bedeutsam, daß der Hl. Vater in seiner diesjährigen Weltfriedensbotschaft eine Position bezieht, die diese so widersprüchliche Opposition aufzuheben scheint: die Position nämlich, daß es durchaus christlich geboten ist, für den Friedenskampf auch kriegerische Maßnahmen zu ergreifen. Diese in bester „coincidentia oppositorum“ - Tradition stehende Haltung des Hl. Vaters soll auf den nächsten Seiten kurz beleuchtet werden.

Um diese Überlegungen zu strukturieren, sei es dem Verfasser erlaubt, sich anhand der Titelbegriffe der Weltfriedensbotschaft an die eigentliche Fragestellung heranzuarbeiten:

MENSCHHEIT

Zunächst wird der Begriff der Menschheit angesprochen, ein Begriff, der den ethisch Geschulten sofort an eine wesentliche Wegmarke der Tradition erinnert sein läßt, die sich Immanuel Kant verdankt: an den kategorischen Imperativ in der folgenden Formulierung¹:

Handle so, daß Du die Menschheit, sowohl in Deiner Person, als auch in der Person eines jeden anderen, niemals bloß als Mittel, sondern immer auch als Zweck an sich selbst betrachtest.

Diese Formel, wie sie Kant gegen Ende des 18. Jhdts im preußischen Königsberg als transzendentes Prinzip der Moralität entdeckt hat², stellt einen Meilenstein in der philosophischen Reflexion über das Wesen von „Menschheit“ dar. Was kann man sinnvollerweise darunter verstehen? Jedenfalls eine Dimension des Seins, die allen Menschen per se unbedingt zukommt und die Achtung erfordert. Der Kern der Menschheit ist in der endlichen Vernünftigkeit zu sehen, in jener sich immanent übersteigenden Aufgegebenheit des Vernünftigen, die Hegel das „Dialektische“ nennen wird und dem es eigen ist, die lineare Widersprüchlichkeit des Entweder-Oder, des Krieg oder Frieden, des Liebe oder Haß, des Fremden oder des Eigenen zu überwinden. In der formallogischen Widersprüchlichkeit liegt das Moment des Endlichen, in der Überschreitung des nämlichen

im Zeichen der „ursprünglichen Einheit der Transzendentalen Apperzeption“ Kants liegt die Aufgabe, die, wenn man so sagen darf, der Ursprung ist aller Normativität. Normativität wiederum setzt Freiheitlichkeit im Sinne der Kantischen Autonomie, der Selbstgesetzgebung, voraus, womit die wesentlichen Momente des Menschseins angesprochen wären, zumindest wie sie sich im transzendentalen Idealismus darstellen. Für unseren Zusammenhang ist entscheidend, daß „Menschheit“ in normativer Unbedingtheit als transzendente Dimension des Menschseins, und damit als allen „Menschen“ als solchen in unbedingter Weise zukommend iSv diese ausmachend zu verstehen ist.

SOLIDARGEMEINSCHAFT

In welcher Weise ist nun aber globale Gemeinschaft zu denken? Ist „Solidargemeinschaft“ gar ein Pleonasmus? Kann es eine andere denn eine solidarische „Gemeinschaft“ geben? Es ist an dieser Stelle der Begriff der Gemeinschaft in philosophischer Näherung zumindest zu skizzieren und im besonderen von dem der Gesellschaft zu unterscheiden.³ In sozialphilosophischer Hinsicht kann man die klassische Differenz von linearem „Verstand“ und dialektischer „Vernunft“ als Folie dafür einsetzen, was den wesentlichen Unterschied zwischen Gesellschaft und Gemeinschaft ausmacht: während man die Gesellschaft, wie es etwa Hegel in der Logik entwickelt hat, mit einer mechanischen Konstruktion analogisieren kann, in welcher zwar alles einen funktionellen Zusammenhang, aber letztlich doch nur eine rein äußerliche Beziehung zueinander aufweist, kann ein Organismus sehr wohl als Paradigma für eine Gemeinschaft angesehen werden: In dieser ist es von wesentlicher Bedeutung für den Teil, daß er gerade dieser Teil des Ganzen ist, und er verliert seine Wesenhaftigkeit in dem Moment, in welchem das Ganze sich variiert. Damit wirkt die Gemeinschaft nicht nur in die Funktionalität des Teiles ein, sondern auf seine Substanzialität. Gemeinschaft konstituiert, während Gesellschaft nur funktioniert. Legt man diese grobe Begriffsskizze zugrunde, so kommt man unschwer zur Überzeugung, daß Gemeinschaft im emphatischen Sinne des Wortes notwendig „solidarisch“ sein muß. Aber im Gegensatz zu einer „verständigen“ Sichtweise der über das Funktionieren hinaus behaupteten „kontrafunktionalen“ Solidarität⁴, die in der Regel das Funktionieren eher hemmt denn befördert, ist Solidarität ein wesentliches Konstituens für Gemeinschaft überhaupt. Es ist Gemeinschaft, daß der Teil sich - in wohlverstandener Selbstachtung -, wesentlich auch um das Wohlergehen des Ganzen und der anderen Teile kümmert. In diesem Sinne ist Solidarität als „sittliches“ Phänomen der lebendigen Vernunft zu begreifen. Sie ist kein sonntäglich ganz anderes, dem man sich verschreiben kann oder auch nicht - je nach moralischer Güte -, sondern es handelt sich um ein Wesensmerkmal von Gemeinschaft. Wenn wir jetzt noch den Gegenbegriff zu Solidarität, nämlich Egoismus, bedenken, so wird klar, daß es in der „Gesellschaft“ um das möglichst reibungslose Funktionieren von Egoisten geht, während es in Gemeinschaft um so etwas wie „Gemeinwohl“ zu gehen hat.

SOLIDARGEMEINSCHAFT MENSCHHEIT

Solidargemeinschaft Menschheit sprengt jedoch den Rahmen traditioneller neuzeitlicher Sozialphilosophie, und man muß schon zu den antiken Stoikern zurückgehen, um eine solche Globalität des Praktischen wiederzufinden, von welchem unter dieser modernen Chiffre die Rede ist: Es geht um jenes Maß an Gemeinschaft, das sich in universaler Weise auf die transzendente Dimension des Menschseins, die Menschheit, stützt. Damit ist sie genau bestimmt, es betrifft diese Gemeinschaftlichkeit alle Menschen als solche, und zwar in dieser Hinsicht, in der Hinsicht ihres Menschseins. Damit stellt sich die Frage, in welcher Weise nunmehr Solidarität zu üben ist in Hinblick auf das Menschsein.

In transzendentalphilosophischer Sichtweise kann es dabei nur um „Bedingungen von Möglichkeiten“ gehen, in concreto um die Bedingungen der Möglichkeiten des Menschseins. Dieses betrifft die vitalen Grundbedürfnisse des Menschen, wie eben dasjenige, zu leben. Erst wenn dieses Recht gewährleistet ist, ebenso wie das Überleben, dann kann der Mensch daran gehen, sich „zu verwirklichen“⁵.

Es ist nun keineswegs so, daß diese Einsicht grundsätzlich nur dem Deutschen Idealismus zu verdanken ist. Es ist vielmehr zu beachten, daß auch schon die „Schule von Salamanca“, speziell in Gestalt des Bartolomé de Las Casas, eine Vorstellung von Solidargemeinschaftlichkeit entwickelt hat, die - in heutiger Terminologie - das Menschenrecht zweiter Generation als ein Globales betrachtet und damit die Bedingung der Möglichkeit des Grundrechts auf Entwicklung allererst grundlegt: Ohne minimale Lebenschance gerinnt die Rede von Entwicklung und Kulturhöhe zur zynischen Farce. Beide Grundrechtsgenerationen können dabei dem Menschsein als solchem, dem sie ja zur Verwirklichung verhelfen sollen, nicht zuwiderlaufen, nämlich der ursprünglichen Freiheit des Menschen. Während jedoch die rhetorische Auseinandersetzung in globaler Weise zwischen den Grundrechten der 1. Generation (Liberale Grundrechte) und den kollektiven „Rechten auf Entwicklung“ (also den Grundrechten der 3. Generation) fruchtlos hin- und herwogt⁶, entzieht man vielen Millionen Teilen der einen Menschheit die Lebensgrundlage. Damit - sei es die industrielle Gestaltung der Bürgerkriege, sei es die ökonomische Gestaltung des Welthandels⁷ - in jedem Fall wird während des diplomatischen Konflikts um die Reine Lehre der Menschenrechtsbegründung still und leise - oder besser: in monotoner Regelmäßigkeit - jenes Leben ausgelöscht, um dessen Rechte man sich in Konferenzen und Tagungen in akademischer Betroffenheit Gedanken macht.

Sowohl im Deutschen Idealismus (Johann Gottlieb Fichte) als auch in der Schule von Salamanca (Bartolomé de Las Casas) wurde das Menschsein von seinen Bedingungen her gedacht, was bei Fichte zu einer radikalen Konzeption sozialer (auch in globaler gemeinschaftlicher Hinsicht) und bei Las Casas zur revolutionären Behauptung des Menschenrechts auf wirtschaftliche Solidarität geführt hat. Dabei ist Solidarität keine akzidentelle Größe, die unter Funktionalitätsvorbehalt steht (wie bei verständiger Gesellschaftlichkeit), sondern ganz im Gegenteil ein zentrales, gleichsam transzendentales Konstitutionselement von Gemeinschaftlichkeit überhaupt.

All diese Konzeptionen mögen einem Rechtsethiker in den Sinn kommen bei den Worten von der Solidargemeinschaft Menschheit. Doch die Weltfriedensbotschaft geht noch weiter und spricht in der Folge die sogenannte „Humanitäre Intervention“ an als eine gleichsam existenzielle Konkretion des Solidaritätsgebots

GEDANKEN ÜBER DIE METAMORPHOSE DES KRIEGES

Carl Schmitt hat - abgesehen von der Freund-Feind-Dialektik - u.a. das zentrale Topos in die international-politische Debatte eingebracht, das bis zum heutigen Tag Gültigkeit hat: das Wort vom „Gehegten Krieg“. Gerade in einer post-pazifistischen Gesellschaft, in welcher in schmerzlicher Weise nicht nur die akademisch-prinzipielle Führbarkeit, sondern die konkrete Führung von Kriegen durch ehemals pazifistisch geprägte Politiker nicht nur bedauernd zur Kenntnis genommen, sondern auch politisch gestaltet und verantwortet werden muß, gerade in einer solchen Gesellschaft mag die präzise Begrifflichkeit eines Carl Schmitt wohltuend wirken. Schmitt hat dabei keineswegs einen neuartigen - vielleicht sogar utopisch-humanistischen - Kriegsbegriff geprägt, sondern vielmehr eine völkerrechtliche Tatsache auf den Begriff gebracht: seit dem Westfälischen Frieden (mit Ausnahme der napoleonischen Kriege in allerdings nur rhetorischer Hinsicht⁸) 1648 bis zum Ende des Ersten Weltkrieges 1918 war Krieg einerseits moralisch indifferent ein Instrument der politischen Durchsetzung von Interessen,

andererseits aber unternahm das „klassische Völkerrecht“ alle Anstrengungen, den rechtlich genormten Krieg auch als wertfreies Instrument der Politik zu erhalten, indem er gleichsam „zivilisiert“ wurde, was soviel heißt, daß man normativ weniger tun durfte als man jeweils faktisch hätte tun können, um im Krieg - wie auch immer - siegreich zu bleiben. Es gab Schranken, Grenzen oder eben „Hegungen“ des Krieges. Diese Hegungen wären aber sinnlos gewesen, hätte man mit Krieg nicht auch eine gewisse „Geschäftsmäßigkeit“ verbunden, eine Kriegführung *sine ira et studio*, sozusagen. Der Feind wurde als gleichwertig anerkannt⁹ und dementsprechend „ritterlich“ bekämpft. Vor dieser Epoche - zur Zeit der Religionskriege im 16. und beginnenden 17. Jhd. - und auch danach - zur Zeit der „Ideologischen Kriege“¹⁰ des 20. Jhdts - geriet der Krieg wieder in ein moralisches Fahrwasser: Er wurde dazu verwandt, um Verdammenswerte zu vernichten, also wurde er enthemmt, enthegt. Man muß keinen „gehegten“ Krieg mehr führen, wenn man gegen das „Reich des Bösen“ antritt - es handelt sich dabei eher um eine Form von exorzistischer Kriegsführung. Diese Entwicklung folgte dem ebenfalls zutiefst moralisch veranlaßten Versuch, den Krieg normativ zu ächten. Das wiederum konnte nicht gelingen, denn das würde eine ebenso normative wie faktische Macht voraussetzen, die hinter dieser Ächtung stünde. Während dies aber im Falles des mittelalterlich-frühneuzeitlichen Katholizismus der Fall war, kann dies in einer pluralen Welt nicht mehr der Fall sein.

Nun könnte man einwenden, daß die normativ kriegsächtende Charta der UNO (1945) zusammen mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (1948) eine gemeinsame Wertbasis dessen, was man Menschheit nennt, darstellen würde. Dem ist faktisch aber leider nicht so - und zwar nicht nur „deliktisch“ iSv Bruch anerkannter Normen, sondern auch „legalistisch“ iSv Ablehnung dieser Werte als „eurozentristische Hegemonie“. Wenn man im Sinne Kerstings die Menschenrechte in ihrem minimalistischen Kern betrachtet, so vermag man diese kulturelle, religiöse oder auch soziale Hegemonie des Westens zu vermeiden - abgesehen davon, daß die meisten derer, die besonders laut auf die Eigenständigkeit der je eigenen Kulturhaftigkeit pochen - keine grundsätzlichen Bedenken dagegen hegen, die technischen und bürokratischen Herrschaftsmethoden des „Westens“ zu übernehmen. Allein, wenn es um die - dazugehörigen - Momente der liberalen Menschenrechte geht¹¹, dann wird dem kulturellen Purismus das Wort geredet...

Die Theorie über den Gerechten Krieg entstammt also der Epoche des Mittelalters¹² und fand ihre abschließende Ausformulierung in der Frühneuzeit (Schule von Salamanca): Während das „Klassische Völkerrecht“ sich als „Kriegsregulierungsrecht“ verstand, welches den Krieg nicht mit einem moralischen Stigma versah, sondern vielmehr Regeln seiner (humanen) Führung entwickelte, war es das Zeitalter des Mittelalters, welches einer moralischen Legitimation der kriegerischen Auseinandersetzung bedurfte, zumal unter den Vorzeichen einer universellen politisch moralischen Autorität, die der Hl. Stuhl zu jenen Zeiten fraglos noch darstellte. Es ging darum, eine Kriegerlogik zu entwickeln, die intersubjektive Aussagen über die moralische Wertigkeit eines bevorstehenden Krieges möglich machen sollte - wie wir sehen können, handelt es sich bei der Lehre vom Gerechten Krieg um ein Modell aus der Sphäre des „*ius ad bellum*“, des Rechtes zum Krieg. Von diesem wäre das „*ius in bello*“, das Recht im Krieg zu unterscheiden, welches mittelbar auch durch die Frage des Rechts zum Krieg bestimmt wird. In der naturrechtlichen Lehre vom Gerechten Krieg, deren Wurzeln sich bis in die griechische und römische Antike zurück verfolgen lassen, die aber in dem Sinne erst im Mittelalter „weltbewegend“ wurde mit Augustinus und Thomas von Aquin, handelte es sich wesentlich davon, daß es einen gerechten Grund, die *iusta causa* geben mußte, um einen Krieg gerechterweise führen zu können.¹³ Dieser stellt das zentrale Kriterium dar. Des weiteren geht es auch um die gerechte Weise der Kriegsführung und um die gerechte

Instanz, die den Krieg führt. Obwohl im Mittelalter kein formales moralisches Kriegsverbot herrschte, war das legitime Führen von Kriegen an anspruchsvolle Kriterien rückgebunden und damit mittelbar insofern „gehegt“, als man ethisch nicht annähernd machen durfte, was man faktisch tun konnte, etwa auch im Bereich des heutigen *ius in bello*, dessen nachhaltige Verletzung die Legitimationsbasis des Krieges in Frage stellte. Halten wir also fest: Im Mittelalter kann man davon sprechen, daß es eine *iusta causa* für einen Krieg geben mußte, sollte dieser legitim sein. Die *iusta causa* war von einer zentralen moralisch-politischen Autorität verbürgt, dem universellen Papsttum. In der Neuzeit nach den dunklen Jahrzehnten des schrankenlosen moralischen Vernichtungskrieges gegen die Verdammten kam es mit 1648 zur Hegung des Krieges im Rahmen des klassischen Völkerrechts, das im wesentlichen ein Kriegshegungsrecht war, das den *iustus hostis* kannte, den anzuerkennenden Feind. Es handelte sich damals im wesentlichen um politisch-instrumentelle Duellkriege. Nachdem im 20. Jhd. der *iustus hostis* abhanden gekommen ist¹⁴, erfolgte eine völlige Ächtung des Krieges, was zu seiner Führung unter anderem Namen und unter anderen Umständen geführt hat: der Bürgerkrieg ist die Regel geworden, eine regellose Regel, auf die das *ius in bello* des klassischen Völkerrechts keinerlei Anwendung mehr findet. Solcherart wieder im rechtlosen Raum greift man heute - um das Schlimmste zu verhindern - auf das Instrument der „Humanitären militärischen Intervention“ zurück, die aber ihrerseits der Legitimation bedarf: des gerechten Grundes, der - wie einst beim gerechten Krieg - wiederum eine Hegungsfunktion zu erfüllen hätte, doch die für Carl Schmitt zentrale Frage erhebt sich auch angesichts der Einschränkung auf die existentielle Dimension der interventionsfähigen Menschenrechte: *quis iudicabit?* Eine dem Mittelalter vergleichbare universelle Autorität fehlt am Beginn des 21. Jhdts. Und darin ist das Problem der Renaissance dieses an sich segensreichen Konzepts des „Gerechten Krieges“ zu sehen: die kategoriale Beliebigkeit der weltpolitischen Akteure.

Damit sind wir bei der Anwendbarkeit der Lehre vom Gerechten Krieg in Hinblick auf die universelle Autorität am Beginn des 21. Jahrhunderts¹⁵ angelangt. Hilfreich ist für unseren aktuellen Zusammenhang dabei weniger die (müßige) Frage der Autorität, als vielmehr die Thematisierung des gerechten Grundes. War dies im ausklingenden Mittelalter noch unter Bezugnahme auf die päpstliche Autorität zu lösen gewesen¹⁶, wandelte sich im Gefolge der frühneuzeitlichen Religionskriege die Situation grundlegend - es sind im wahrsten Sinn des Wortes „Welten“ untergegangen - auch im Bereich der Konzeption des „Gerechten Krieges“ hat sich eine radikale Änderung eingestellt - mit einem Mal ist es nämlich denkbar geworden, daß ein Krieg von beiden Seiten aus einem gerechten Grund heraus geführt wird - eine gleichermaßen tragische wie immanente Konsequenz normativer Pluralisierung. Diese Pluralisierung hat in der Folge nicht nur zu einer Befreiung, sondern auch zur moralischen Beliebigkeit geführt, die kombiniert war mit dem dem Moralischen als solchem anhaftenden kategorialen Geltungsanspruch: Als Höhepunkt dieser Entwicklung kann wie schon erwähnt der 30-jährige Krieg angesehen werden, der in Mitteleuropa - speziell im Hl. Römischen Reich Deutscher Nation - nie wieder dagewesene Zerstörungen angerichtet hat. Seit dem Westfälischen Frieden von 1648 stellte sich dann das „Klassische Völkerrecht“ auf die segensreiche „Hegung des Krieges“ ein, sodaß er entmoralisiert werden konnte. Damit war der Krieg zu jenem Instrument der Politik herabgestuft worden, der ihn - auch normativ gesehen - führbar machte. Von dieser Art des Krieges handelt u.a. das berühmte Werk von Clausewitz, der einzig die revolutionäre Entwicklung des napoleonischen Krieges (Bürgerheere, billig und schier unerschöpflich auffüllbar, beseelt von Idealen) auf den Begriff zu bringen unternahm. Doch an der prinzipiellen sittlichen Führbarkeit von Kriegen änderte auch dieser Entwicklungsschritt nichts. Erst im Gefolge des 1. Weltkrieges („moralische“ Kriegsverbrechen des Deutschen Reiches, das in der Führung eines Angriffskrieges lag) und des

2. Weltkrieges wurde der Krieg als solcher remoralisiert (zum einen wurde er als solcher verteufelt, zum anderen wurden in ihm „teuflische“ Kräfte bekämpft), damit wiederum enthegt und erstmalig völlig geächtet (Briand-Kellogg-Pakt sowie UNO-Satzung). Doch diese Ächtung hat weniger Positives bewirkt als die Enthegung des Krieges Schaden angerichtet hat: Der Ungeist der moralischen Kriegsführung war aus der Flasche und die halbherzig-rhetorische Ächtung durch Normierung eines potjomkinschen Gewaltverbots der UNO¹⁷ war nicht sonderlich dazu angetan, die Ächtung des Krieges wirklich werden zu lassen.

Vor diesem Hintergrund der erneuten Moralisierung von Krieg ist numehr wieder an die alten „gerechten Gründe“ der frühneuzeitlichen Schule von Salamanca zu erinnern, einer Schule, die den Krieg zwar nicht im Sinne reiner Moralität total geächtet, aber doch einer prinzipiellen Kontrolle unterstellt hat. Die zentrale historische Rahmenbedingung, der sich u.a. diese besagte Schule verdankt, liegt in der Fügung, daß das Spanien des 16. und 17. Jhdts von keiner Glaubenspaltung betroffen, dafür aber mit der Conquista konfrontiert war. Solcherart auf den Menschen in seiner konkreten Wirklichkeit verwiesen, ging es der Schule von Salamanca nicht um die blutige Ausfechtung theologischer Wahrheiten, sondern um das dem Menschsein gerecht Werden. Und vor diesem Hintergrund eines noch unbeschädigten universellen Werte- und Prinzipienkanons, der sich nicht mit konkurrierenden Prinzipialitäten, sondern mit der je eigenen Konkretion im Angesicht der Indios Lateinamerikas konfrontiert sah, konnten auch noch in der frühen Neuzeit „gerechte Gründe“ für das Kriegführen entwickelt werden. Um die Richtung zu skizzieren, sei erwähnt, daß für Francisco de Vitoria die Verteidigung unschuldiger Menschen vor dem Unrecht der einzige Grund sein konnte, der kriegerisches Handeln, also einen „Angriffskrieg“ rechtfertigen konnte. Bartolomé de Las Casas geht in unserem Sinne noch einen Schritt weiter und spricht gleichsam von einer „Solidarpflicht“ zum Kampf gegen Unterdrückung von unschuldigen Menschen. Während Francisco de Vitoria somit die Frage des Rechts zur kriegerischen Hilfeleistung anspricht, ist mit Bartolomé de Las Casas sogar von einer Solidar-Pflicht zur kriegerischen Hilfeleistung die Rede. Diese Positionen führen uns damit genau ins Zentrum der aktuellen Fragestellung.

Bevor wir uns aber diesem widmen, sei zuvor noch auf zwei spezifische Aspekte hingewiesen, die für die gegenwärtige Debatte eine zentrale Rolle spielen: Zum einen haben solche „gerechte“ militärische Hilfeleistungen nicht das Maß der Proportionalität zu überschreiten, und zum anderen ist es für die legitimatorische Kraft des „gerechten“ Grundes entscheidend, daß die eingesetzten Mittel auch ernsthaft Erfolg versprechen - moralische Entrüstung allein vermag fehlende Militärmittel für einen gerechten Einsatz nicht zu ersetzen.¹⁸

GEDANKEN ZUR HUMANITÄREN INTERVENTION IM ZEICHEN DES GERECHTEN KRIEGES

In der Gegenwart, also in der post-cold-war-era, in welcher Kriege - allerdings unter anderem Namen - wieder führbar sind und auch geführt werden, tritt uns wieder das moralische Konzept des Gerechten Krieges entgegen, allerdings unter der Bezeichnung „humanitäre Intervention“, die man genauer als „humanitäre militärische Intervention“ bezeichnen sollte. Es geht dabei um die moderne Weise des Kriegführens aus Gründen, die man für legitim hält. Die zentrale rechtsethische Herausforderung ist dabei, das „für legitim Halten“ zu hinterfragen und objektive Kriterien dafür zu finden, wann man - trotz prinzipieller Kriegsächtung - einen Angriffskrieg für legitim halten kann, für gerechtfertigt, ja für „gerecht“. Damit wird man umgehend zurückverwiesen auf die Lehre vom Gerechten Krieg, die allerdings zu „aktualisieren“ ist im Hinblick auf ein halbes Jahrhundert Neuzeit zwischen den Religionskriegen, imperialistischer Ausbeutungs- und Ausrottungsgeschichte und den europäischen Massen- und Materialkriegen des 20. Jhdts.

Legt man die klassische Trias der *iustum bellum*-Kategorien den modernen Interventionen im Zeichen der Gerechtigkeit zugrunde, so kommt man zu folgenden Ergebnissen:

- Die Gerechte Autorität soll die UNO darstellen.
- Der Gerechte Grund ist im Schutz der Menschenrechte zu sehen.
- Die Gerechte Absicht muß bei alledem der dauerhafte Frieden sein.

Die zentrale Frage ist die nach der Autorität. Ohne ihre Beantwortung bleibt die moralische Einschätzung des Vorliegens bestimmter existenzieller Menschenrechtsverletzungen - speziell in präventiver Hinsicht¹⁹ - im Bereich des Unbestimmten und damit des Verfügbaren, sei es rhetorisch, sei es medial, sei es wirtschaftlich, sei es ideologisch... Wer bietet sich da an? Einzelne Staaten oder die UNO, die OSZE, die EU, die NATO, die WEU... je mächtiger diese Organisationen sind (z.B. die NATO), desto geringer die ihr zugeschriebene moralische Kompetenz, während OSZE und UNO großes moralisches Ansehen genießen, das bedauerlicherweise umgekehrt proportional zu ihrer politisch-militärisch-wirtschaftlichen Macht steht - es handelt sich somit um „Interesse“, aber auch leider konsequenterweise um „machtlose“, weil politisch irrelevante moralische Kompetenz: Dies kann man mit der Schule von Salamanca klar beantworten, denn dieser zufolge, wie erwähnt es schon, kommt es u.a. auch auf die Erfolgsaussichten an: Wenn nun eine Autorität aufgrund ihrer Struktur von vornherein keine Aussicht auf Erfolg hat, welche „Autorität“ stellt sie dann noch dar?

Aber auch die klassische Frage nach dem Grund ist stets neu zu überdenken: Ab wann sind nun tatsächlich die transzendentalen Existenzrechte in Gefahr? Wenn ethnisch „gesäubert“ wird²⁰, wenn Flüchtlingswellen die europäischen Wohlstandssysteme zu überlasten drohen? Wenn wirtschaftliche Interessen gefährdet sind?²¹ Oder wenn geopolitische Überlegungen eine Rolle spielen? Man muß in der Zeit globalisierter Medialität zur Kenntnis nehmen, daß die propagierten Motive nicht unbedingt den wahren Gründen entsprechen. Gefährlich wird es nur dann, wenn die politischen Protagonisten selbst Opfer medialer Manipulation werden.

Was die Absichten betrifft, die politischen Ziele, die erreicht werden sollen, so bleibt zu fragen: Sollen im Zeichen humanitärer Intervention Regierungen gestürzt werden, sollen Polizeikräfte aus bestimmten Teilen des staatlichen Territoriums vertrieben werden, geht es um Rückkehr der Flüchtlinge oder um Versöhnung der Streitparteien iSv positivem Frieden?

Wenn man dies bedenkt, so kommt man unweigerlich auf die Satzung der UNO zu sprechen, die im Zeichen von zwei fundamentalen Werten auch der *iustum bellum* Tradition steht: „Menschenrechte und Frieden“²² Um die normativ heikle Frage zu lösen, welche Handlung im Falle eines Zielkonflikts zwischen Frieden und Menschenrecht erfolgen soll - und auch das Nichtstun ist eine ethisch relevante Entscheidung -, ist ein genauere Blick auf den „Gerechten Grund“ der Gegenwart, die Menschenrechte, zu werfen. Dies deshalb, weil ein typisch neuzeitlicher Begriff der ungebrochenen Übernahme der mittelalterlich-frühneuzeitlichen Lehre vom Gerechten Krieg zuwiderläuft: der Begriff der Souveränität. Diese - in säkularisierender Weise - von der frühneuzeitlichen Staats- und Naturrechtslehre zu gottgleicher irdischer Allmächtigkeit auf den Staat bzw. dessen Inkarnation, den Fürsten, umgewandelte Herrschaftskonzeption führte u.a. dazu, einen Bereich von „inneren Angelegenheiten“ für äußere Einmischung absolut zu tabuisieren. Selbst als sich dann im 18. und 19. Jhd die Konzeption von liberalen Menschenrechten herausgebildet hat, änderte das bis an das Ende des 20. Jhdts nichts daran, daß es sich dabei um „innere Angelegenheiten“ handelt.

Würde man nun aber einfach alle menschenrechtlichen Verbürgungen, die etwa in Westeuropa oder in Nordamerika entwickelt wurden, im Zuge der letzten 100

Jahre uneingeschränkt zu „internationalen Angelegenheiten“ erklären, würde damit Staat und Politik in gleichsam libertär-marxistischer Weise aufgehoben, was vielleicht von mancher Seite theoretisch wünschenswert, aber keinesfalls in absehbarer Zeit realisierbar ist. Wenn man daher Souveränität achtet, aber - in Analogie zu Kant - als verantwortete Souveränität und nicht als Willkürsouveränität, so kann man nicht umhin, den Bestand der Souveränität mit der Achtung grundlegender Menschenrechte in Verbindung zu bringen, da letztlich in einem demokratischen Staatsverständnis auch die staatliche Souveränität nicht unabhängig von dem Souverän, dem Volk, verstanden werden kann.

Es ist in dieser Frage daher der Begriff der grundlegenden Menschenrechte näher - und zwar mit Wolfgang Kersting - zu differenzieren. Kersting entwickelt diesbezüglich - in Anlehnung an Kant - die Differenzierung zwischen den transzendentalen Existenzrechten und den programmatischen Exzellenzrechten: Während die programmatischen Exzellenzrechte die Frage beantworten, wie man ein gelingendglückendes Leben gestalten, politisch einrichten sollte, um sich, seiner Kultur und der sozialen wie individuellen Gerechtigkeit gerecht werden zu können, weist die Frage der transzendentalen Existenzrechte auf eine vorausliegende Dimension hin: die Frage nämlich nach den Bedingungen der Möglichkeit von politisch-programmatischer Gestaltung von Leben wie Gesellschaft - auf die Vitalbasis, die Grundlage, das Überleben, soweit die Überlegungen Kerstings.²³

Es ist m.E. nun notwendig, in diesem Zusammenhang auf den methodischen Hintergrund dieser Differenzierung hinzuweisen: Es handelt sich, wenn man so sagen darf, um eine Versöhnung von Kant und Hobbes: Ganz schematisch-ideengeschichtlich gesprochen geht es darum, das transzendente Moment mit der Frage nach der existenziellen Grundfunktion von Staatlichkeit, mit Sicherheit zusammenzudenken. Vor dieser konzeptiven Gemengelage ergibt sich dann das klare Bild, das dazu führt, die Sicherheit des Überlebens als transzendentales Erfordernis zu fassen, als vorsozial, vorkulturell, vorreligiös, vopolitische Grundlage aller denkmöglichen Sozialität, Kulturalität, Religiosität, Politik - es geht um das blanke Überleben, nicht um das gelingende Leben. Und nur in diesem Falle kann man legitimerweise in Souveränität von Staaten eingreifen, die durch den Umstand, daß der Eingriff legitim wurde, auch ihre Legalität verloren haben: der Staat besteht in der Gewährleistung von Sicherheit - sei es äußere oder innere Sicherheit -, wenn die Sicherheit aufgegeben wird, so wird auch die Staatlichkeit, die Souveränität aufgegeben iSv verwirkt. Es existiert also im Falle des Schutzes der existenziellen Menschenrechte gar keine Souveränität, die als solche verletzt werden könnte, da sie in dieser Weise überhaupt zu sein aufgehört hat.

Wenn man hingegen die politisch-programmatischen Exzellenzrechte als Grundlage, als „gerechten Grund“ für eine humanitäre militärische Intervention faßt, so überschreitet man die Grenzen der Zulässigkeit, sowohl die legalen wie auch die legitimen: Es kommt solcherart zu einer Einmischung in - in der Tat - nur innere Angelegenheiten: *Wie* ein Gemeinwesen seine individuellen und sozialen Weisen des Zusammenlebens gestaltet, geht nur den Souverän, also das Volk an. Wenn etwa demokratische Strukturen vorenthalten werden, so ist das kein Grund zur militärischen Intervention, wohl aber die Massenvertreibung bzw. tausendfache Hinmordung von Angehörigen einer Volksgruppe oder auch ethnisch-neutrale Verfolgungshandlungen gegen Leib und Leben. Diese Linie zwischen Exzellenz- und Existenzrechten darf nicht überschritten werden, sonst wird aus der humanitären militärischen Intervention eine übliche unzulässige militärische Einflußnahme in innere Angelegenheiten eines anderen Staates im Zeichen „moralischer“ oder „politischer“ Kampagnen zum Zwecke der „Weltverbesserung“. Damit stünde man in der Gefahr der moralisierenden Kriegsführung.

ZUR WELTFRIEDENSBOTSCHAFT DES HL. VATERS VOM JÄNNER 2000

Nach diesem Querschnitt von Überlegungen zu den Begriffen: Menschheit, Solidargemeinschaft, Gerechter Krieg und Humanitäre Intervention, wie sie der Enquete vorangestellt wurden, soll zum Abschluß auf die Weltfriedensbotschaft in Hinblick auf die humanitäre militärische Intervention zurückgekommen werden:

Man kann sagen, daß seit Beginn der 90er Jahre des 20. Jhdts in Europa Krieg wieder denkbar und führbar geworden ist: sei es in Folge gewaltsamer Befreiung des Volkes vom Joch des „real existierenden Sozialismus“, sei es in Folge nunmehr wieder aufbrechender nationalistischer Spannungen und Konflikte, die seit dem Ende des 1. Weltkrieges unter der eisernen Faust internationalistischer Ideologien zum Schweigen gebracht - aber keinesfalls gelöst - wurden. Damit kehrt nach Europa ein anthropologischer Aspekt zurück, der sich auf dem „Rest“ des Planeten in ungebrochener Kontinuität seit 1945 ereignet hat. Im Gegensatz zu Francis Fukuyama ist daher eher von einer Rückkehr der Geschichte als von deren Ende die Rede - Geschichte dabei verstanden als Raum sich entfaltender Dialektik der Freiheit.²⁴

Der Vatikan hat auf diese Entwicklung, auf das Ende der 50jährigen Kriegslosigkeit in Europa reagiert und verstärkt zu diesem Problem in grundsätzlicher Weise Stellung bezogen, wobei das Jahr 1995 zweifellos einen Wendepunkt auch der vatikanischen Position bedeutet: Seit dem Massaker von Srebrenica ist es für den Vatikan moralisch gerechtfertigt, im Notfall bei schwerwiegenden Verletzungen der Menschenrechte im Rahmen der Hilfeleistung auch zu militärischen Mitteln zu greifen. Damit ist eine endgültige Abkehr von einer streckenweise radikalpazifistischen Position zu vermerken, die so eigentlich eher eine lutheranische, denn eine katholische war, wenn man es genau bedenkt: Nunmehr ist es für den Hl. Stuhl - und seit Jänner 2000 sogar im Rahmen einer Weltfriedensbotschaft, welche einer universellen Positionierung gleichkommt, im Gegensatz zu den sonstigen Äußerungen im kleinen Rahmen - wieder denkbar, mit Waffengewalt für Frieden zu kämpfen:

„Mitunter war es notwendig, der brutalen systematischen Gewalt, die es sogar auf die völlige Ausrottung oder Versklavung ganzer Völker und Regionen abgesehen hatte, bewaffneten Widerstand zu leisten.“²⁵

Des weiteren konkretisiert der Papst diesen Gedanken wie folgt:

„Wenn die Zivilbevölkerung Gefahr läuft, unter den Schlägen eines ungerechten Angreifers zu erliegen, und die Anstrengungen der Politik und die Mittel gewaltloser Verteidigung nichts fruchteten, ist es offensichtlich legitim und sogar geboten, sich mit konkreten Initiativen für die Entwaffnung des Aggressors einzusetzen. Diese Initiativen müssen jedoch zeitlich begrenzt und in ihren Zielen klar bestimmt sein, sie müssen unter voller Achtung des internationalen Rechtes durchgeführt und von einer auf übernationaler Ebene anerkannten Autorität garantiert werden. Keinesfalls dürfen sie der reinen Logik der Waffen überlassen bleiben.“²⁶

Doch mit dem Erfordernis nach der vollen Achtung des internationalen Rechts allein ist es in den Augen des Vatikan offensichtlich nicht getan, denn sogleich heißt es in einer recht mahnenden Weise:

„Daher wird man umfassend und bestmöglich das anwenden müssen, was von der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen ist. Zusätzlich gilt es, wirksame Mittel und Möglichkeiten einer Intervention im Rahmen des internationalen Rechts festzulegen. In diesem Zusammenhang muß die Organisation der Vereinten Nationen selbst allen Mitgliedsstaaten eine angemessene Gelegenheit zur Beteiligung an den Entscheidungen bieten, indem sie Bevorzugungen und Diskriminierungen überwindet, die ihre Rolle und Glaubwürdigkeit schwächen.“²⁷

Damit also solche humanitären militärischen Interventionen unter Achtung des Internationalen Rechts erfolgen können, bedarf es grundlegender Reformen etwa der

UNO, wenn man an „Bevorzugungen und Diskriminierungen“ denkt, die dieser Organisation sowohl Rolle als auch Glaubwürdigkeit schwächen.

Um keine falschen Eindrücke entstehen zu lassen, diese wenigen Sätze machen vielleicht einen Höhepunkt, aber keinesfalls das Ganze der Weltfriedensbotschaft aus. Der wesentlich größere Teil ist der Frage der globalen wirtschaftlichen Solidarität gewidmet, womit Gerechtigkeit als zentrale Kategorie des Friedens angesprochen wird. Damit wäre ein Rückgriff auf Bartolomé de Las Casas eröffnet, der ebenfalls die wirtschaftliche Solidarität in den Mittelpunkt seines menschenrechtlichen Denkens über die Rechte der ausgebeuteten Indios gestellt hat. Und ein weiteres Moment des Las Casas findet sich in der Weltfriedensbotschaft: die Rede von der Verpflichtung zur „konkreten Initiative zur Entwaffnung des Aggressors“, doch die Frage nach der moralischen Pflicht zur militärischen humanitären Intervention²⁸ geht über den Rahmen dieser meiner heutigen Ausführungen hinaus, die einzig die Aufgabe hatten, einige Überlegungen zur rechtsethischen Bedeutung dieser Weltfriedensbotschaft zu entfalten.

WEITERFÜHRENDE LITERATURHINWEISE:

- Beestermöller, Gerhard: Thomas von Aquin und der gerechte Krieg. Friedensethik im theologischen Kontext der Summa Theologiae. Köln 1990 (Theologie und Frieden 4)
- Beestermöller/ Justenhoven (Hgs): Friedensethik im Spätmittelalter. Theologie im Ringen um die gottgegebene Ordnung. - Stuttgart-Berlin-Köln 1999 (Beiträge zur Friedensethik 30)
- Garzón Valdés, Ernesto: Spanische Studien zur Rechtstheorie und Rechtsphilosophie. Berlin 1990
- Justenhoven, Heinz-Gerhard: Francisco de Vitoria zu Krieg und Frieden. Köln 1991 (Theologie und Frieden 5)
- Köck, Heribert Franz: Der Beitrag der Schule von Salamanca zur Entwicklung der Lehre von den Grundrechten. Berlin 1987
- Nagel, Ernst Josef: Die Friedenslehre der katholischen Kirche. Eine Konkordanz kirchenamtlicher Dokumente. Stuttgart-Berlin-Köln 1997 (Theologie und Frieden 13)
- Neuhold, Hanspeter: Die „Operation Allied Force“ der NATO: rechtmäßige humanitäre Intervention oder politisch vertretbarer Rechtsbruch?, in: Reiter (Hg): Der Krieg um das Kosovo 1998/99. Mainz 2000, 193ff
- Pérez Luño, Antonio-Enrique: Die klassische spanische Naturrechtslehre in 5 Jahrhunderten. Berlin 1994
- Schmitt, Carl: Der Nomos der Erde im Völkerrecht des Jus Publicum Europaeum. Berlin 1950
- Stadler, Christian: Rechtsethische Aspekte des Internationalen Militäreinsatzes, in: Reiter (Hg): Der Krieg um das Kosovo 1998/99. Mainz 2000, 177ff
- Stadler, Christian: Thesen zur Rechtfertigung des Kosovo-Einsatzes, in: JURIDIKUM. Zeitschrift im Rechtsstaat Heft 1/2000
- Stadler, Christian: Über Wesen und Wert der Humanitären Militärischen Intervention - eine Einleitung, in: Gustenau (Hg): Humanitäre militärische Intervention zwischen Legalität und Legitimität. Baden-Baden 2000

ANMERKUNGEN

- 1 Kant hat bekanntlich verschiedene Formulierungen des Kategorischen Imperativs entwickelt.
- 2 Kant hat ausdrücklich darauf hingewiesen, daß er kein neues Moralitätsprinzip festlegen, sondern nur jenes transzendente Prinzip offenlegen wollte, das unseren moralischen Urteilen immer schon zugrunde liegt.

- 3 Vgl. dazu die berühmte Unterscheidung von Ferdinand Tönnies.
- 4 Darunter ist eine Solidarität zu verstehen, die von der Funktionalität von Gesellschaft unabhängig und daher nur von akzidenteller Bedeutung ist. Sie kommt aus moralischen oder sonstigen funktionalitätsfremden Überlegungen zur Funktionalität hinzu und wird diese im besten Fall nicht beeinträchtigen, aber keinesfalls fördern. Kant hat dies insofern veredelt, als er die Motivation der „Förderung von Funktionalität“ als aposteriorische Überlegung und daher als a-moralisch letztlich abgelehnt hat. Erst Fichte und Hegel werden vollends zu einem dialektischen Solidarverständnis durchdringen.
- 5 Worunter nicht eine zeitgeistige Lustoptimierung des Lebensvollzuges, sondern die Wirklichkeit des Selbst gemeint ist, also dessen, was den Menschen im wesentlichen ausmacht, und das ist seine Vernünftigkeit, seine verantwortete Freiheit.
- 6 Zuletzt wieder auf der Wiener Menschenrechtskonferenz.
- 7 Nur nebenbei sei an Clausewitz erinnert, der bekanntlich das Wesen des Krieges als dem des Handels wesensverwandt erkannt hatte.
- 8 In Wahrheit handelte es sich ohnehin um „klassische“ Eroberungskriege zur Verbesserung der eigenen geopolitischen Position. Die Ideale der Revolution haben dabei kaum einmal das Licht der Wirklichkeit erblickt.
- 9 Spätestens hier wird klar, daß die Lehre vom Gehegten Krieg im wesentlichen auf Kriege zwischen Kaukasiern gemünzt ist.
- 10 Also ersatzreligiösen Kriege.
- 11 Die man in ihrer Ausbildung von dem neuzeitlichen Staatsmechanismus nicht trennen kann.
- 12 Dies eingedenk der antiken Ursprünge dieser Lehre.
- 13 Auf die weiteren Anforderungen kann in diesem Rahmen nicht eingegangen werden. Vgl. nur: Gerhard Beestermöller: Thomas von Aquin und der gerechte Krieg. Friedensethik im theologischen Kontext der Summa Theologiae.- Köln 1990 (Theologie und Frieden, Bd. 4) sowie Heinz-Gerhard Justenhoven: Francisco de Vitoria zu Krieg und Frieden.- Köln 1991 (Theologie und Frieden; Bd. 5).
- 14 Kaiser Wilhelm sollte 1918/19 bekanntlich als Kriegsverbrecher (in Hinsicht auf die ius ad bellum-Dimension) angeklagt werden, da er einen Angriffskrieg begonnen hatte. Die Niederlande schlossen sich allerdings dem belgisch-französisch-britischen Begehren nicht an und verweigerten die Auslieferung.
- 15 Das zwar eine einheitliche Weltwirtschaft, aber keine globale Autorität aufzuweisen hat.
- 16 Man denke an die Verhinderung des allerersten Weltkrieges durch den Vertrag von Tordesillas im Jahre 1494, der auf Vermittlung bzw. auf Druck des Papstes zustandekam und damit beiden Seiten die Möglichkeit nahm, in dieser Angelegenheit noch einen „Gerechten Krieg“ führen zu können.
- 17 Es mutet wahrlich gespenstisch an, von einem halben Jahrhundert Weltfrieden unter UNO-Regime zu hören angesichts ungebremsten kriegerischen Sterbens auf genau dieser „friedlichen Welt“. Zwar ist der globale Systemkonflikt nicht in einen heißen Krieg umgeschlagen, aber dennoch hat der uneigentliche Krieg des letzten Jahrhunderts in die Millionen gehende Opfer gefordert - zumeist Zivilisten.
- 18 Daran ließe sich die Frage knüpfen, wie es ethisch zu bewerten ist, sich durch bewußte Politik militärisch in eine solche Schwächeposition zu manövrieren, daß man nicht einmal zur gebotenen militärischen Hilfeleistung fähig ist...
- 19 Also bevor die Massengräber ausgehoben wurden.
- 20 Handelt es sich dabei nicht nur um eine Frage der zeitlichen Zeitraffer-Optik? Könnte man nicht die letzten Jahrhunderte westeuropäischer Geschichte nicht auch als fortgesetzte „ethnische Säuberungen“ bezeichnen - oder wie erklärt sich die „ethnische Homogenität“ (soweit sie überhaupt vorhanden ist) westeuropäischer Zentralstaaten außer durch militärische und nachfolgende kulturelle Gewalt der letzten Jahrhunderte? Liegt darin nicht auch ein Hauptgrund für die Angst des Westens vor politisch-historisch bedingten (mit Rückgriff auf das Mittelalter) Grenzverschiebungen auf dem Balkan, wenn man an die je eigene Geschichte denkt?
- 21 Man denke an die paradoxe Situation, daß der Ölfeldzug zur Vertreibung des Irak aus Kuwait UNO-völkerrechtlich vollständig gedeckt war (und die Frage der Menschenrechte hat dabei keine Rolle

gespielt, sondern nur die Souveränität eines ölfördernden UNO-Mitglieds), während es beim Kosovo-Einsatz die größten UNO-völkerrechtlichen Bedenken gegeben hat, denn hier ging es vorwiegend um Menschenrechte und offensichtlich nicht um manifeste wirtschaftliche Interessen. Allein an dieser Paradoxie erkennt man unschwer die strukturelle Problematik des UNO-Regimes.

- 22 Man sollte nicht den Fehler begehen und diese zwei untrennbaren Aspekte in verständiger Weise trennen, um einen davon unzulässigerweise absolut zu setzen: Dies geschieht vor allem in Hinblick auf den (Welt)Frieden: Ihm wird alles andere untergeordnet im Zeichen der Fiktion globaler Gewaltfreiheit. Doch um eine biblische Analogie anzudeuten - ist der Mensch um des Friedens willen da...?
- 23 Vgl dazu näher den Beitrag von Kersting in: Gustav Gustenau (Hg): Humanitäre militärische Intervention zwischen Legalität und Legitimität.- Baden-Baden (im Erscheinen)
- 24 Es sei dabei nicht verschwiegen, daß die existenziellste Form dieser Dialektik der Krieg darstellt.
- 25 Weltfriedensbotschaft 2000, Pkt. 3 (1. Abs)
- 26 Weltfriedensbotschaft 2000, Pkt. 11 (1.Abs)
- 27 Weltfriedensbotschaft 2000, Pkt.11 (2. Abs.)
- 28 Das entscheidende Problem ist dabei, wem gegenüber man diese Pflicht hat und wer sie daher von einem einfordern kann. Kann man sich dieser Pflicht entziehen? Etwa durch faktische „Machtlosigkeit“, oder besteht die Pflicht unabhängig vom technischen „posse“? Zielt diese „posse“ auf bestehende militärische Ausrüstungsstände oder auf jene Stände an Ausrüstung, die man zumutbarerweise hätte aufbauen müssen und deren Fehlen sich nun als Verfehlung erweist?

Interview with the Permanent Representative of the Holy See to the International Organizations in Vienna Msgr. Dominique Rézeau

CONDUCTED BY WERNER FREISTETTER

ETHICA:

Monsignor, you are the Permanent Representative of the Holy See to the International Organizations in Vienna. Could you tell us something about your role in the diplomatic service of the Holy See, maybe also something about your personal goals?

RÉZEAU:

Well, as a representative of the Holy See I am not supposed to have personal goals, because I represent the Holy See, so first of all I have to be faithful to the goals and the teachings of the Church and the Holy Father. That however, does mean that I do not enjoy at the same time the "basic freedoms" embodied in the charters of our international organizations! I sometimes see that some of my colleagues, the ambassadors, have to consult with their governments before they can say anything, whereas in our case, we are given quite an amount of freedom to take our own initiative. We also have to consult headquarters for important matters, but we still have a lot of latitude in what we do and say. Sometimes, this could also make things more difficult for us, because very often we don't receive precise instructions. I'm not revealing any secrets when I tell you that I was not told what to say in this interview before I came here, nor was I told to present the opinion of the Holy See on various matters, or its position vis-a-vis the five organizations I am assigned to. I am not saying we have unlimited knowledge - nobody has - but we do have a certain amount of insight which does not necessitate constant referral to our superiors, and I appreciate that.

ETHICA:

So there is a lot of confidence in your loyalty and competence?

RÉZEAU:

Yes definitely, there is confidence and I try to live up to it.

ETHICA:

You said you represent the Holy See in five organizations?

Rézeau: Yes, I am permanent representative - which means that the Holy See is a member of these organizations - to the OSCE (Organization for Security and Cooperation in Europe), the IAEA (International Atomic Energy Agency) and the CTBTO (Comprehensive Nuclear-Test-Ban Treaty Organization). I am also permanent observer to UNIDO (United Nations Industrial Development Organization), and to the UN Offices in Vienna. I am only an observer in the two latter because the Holy See is not a member of the United Nations. Since we are only observers, we do not participate in all the day-to-day business of the UN, but we do take part in all meetings and general conferences

organized by it. We are however, members of the IAEA, which allows the Holy See to take part in important conferences, such as those on population and women in Beijing and Cairo. Incidentally, Vienna is the only place where the Holy See has a permanent representative. In all, we have seven different missions to the international organizations: in New York, Geneva, Brussels, Rome, Paris and Strasbourg, however, as I mentioned before, only in Vienna, do we have a permanent representative to these three organizations.

ETHICA:

What are the priorities or main objectives of the Holy See's engagement in the diplomatic world?

RÉZEAU:

Vatican diplomats always wear two different hats if you will: one is the "Church" hat, the other is the "diplomatic/political" hat. In the countries where there is a nuncio, they have a responsibility towards the local church, to guide, advise and counsel it and, at the same time, they have a responsibility toward these countries' local governments. This is not exactly like civil diplomacy however, because its main objective is rather to maintain the dialogue between the local Church and the Church in Rome. Sometimes the nuncio and other Vatican diplomats are viewed as only coming in when there are problems, and of course sometimes there are; but their main preoccupation remains that of keeping the constant exchange of information about local situations and cultures, flowing back and forth. At the same time, they must maintain the dialogue with the local politicians and government; without imposing on them particular views or strategies, there are some points however, which we insist on, such as those related to human rights.

We always stress human rights because we consider them to be very important. They are also part of the development process, of course. We cannot have security, like we have in Europe, if there is no cooperation and solidarity among nations, or if there is no sustainable social and economic development. There are also issues that are very important, such as peace, education, and others, which are not directly religious in nature. When we deal with governments, for instance, in Muslim countries, we do not preach our faith to them, that would not be acceptable, but we have exchanges with them about all these issues.

ETHICA:

Where do you see the main concerns of the Holy See's involvement in the UN and the OSCE?

RÉZEAU:

Being accredited to these organizations is quite different from a normal assignment to a particular country. When you are the representative of the Holy See to a given country, you are in a certain position of strength. Maybe not everybody concerned agrees with you, but you are the only representative of the Holy See in that country. When you are accredited to the international organizations however, the situation is no longer one on one. Instead, you are one of nearly two hundred at the UN and one of more than fifty in the OSCE. This requires a different kind of sensibility, a humility I would say, because we have the same rights as the others - no more, no less. Let me give you a small example: yesterday I was at the IAEA because the Holy See ratified a special convention on nuclear weapons. One part of this convention is a protocol of safeguards, which obliges the signatories to comply with the rules of the Agency and to accept control over their installations. Not all the members signed, but the Holy See did, and had

to follow the same procedure as all the others, even though they all know that we "probably" do not have nuclear weapons. So we had to answer a series of very specific questions and had to agree to let their inspectors visit the Vatican and check the veracity of our claims. I'm sure the inspectors will enjoy their stay in the Vatican, and afterwards will publish a report to the UN, detailing exactly which countries complied with the stipulations of the treaty. I think it is important for us to be a part of that. This is only a minor example, but it shows how we participate in these international organizations. People trust us, but we have to follow the rules just like everyone else. It also shows in the meetings, of course people give us due consideration and attention, but no more than they give the others. This is a good thing, a form of purification and also good for the position of the Holy See in the world today. It demonstrates that we no longer dictate, we merely suggest. We know what we want, we know what is good for the human being and for society, but we only make suggestions.

ETHICA:

Is the Holy See generally well accepted in the diplomatic world?

RÉZEAU:

Usually yes, especially at the institutional level. I will give you another example: two weeks ago, I headed the delegation of the Holy See to the UNIDO general conference. In our speech, we stressed - as usual - the importance of solidarity as well as social justice and development, instead of the technical aspects of industrialization. All the delegates were listening with particular attention, because our speeches are usually different. In our speeches, we can touch on moral aspects and issues, which are more difficult for the others to address directly. Usually, the president of a conference does not comment on the speeches - he only introduces the speakers. This time, however, the president - who hailed from Sri Lanka - afterwards thanked us expressly for our thought-provoking statement. So you see, we thus succeeded in calling the delegates' attention to human dignity in industrial development. Likewise the very sensitive issues of women and child labour. This kind of special attention is very unusual; the president of the conference did not say that out of courtesy, but because he felt - as did the others - that we had a special message to deliver. Of course, there are also occasions when our position is not understood or not so well received - usually on the level of individual delegates who do not feel the importance of the issues we want to address. At the OSCE summit in Istanbul, where the security charter was prepared, we insisted on two points: religious freedom and social justice, two issues, which a few of our colleagues from other delegations were clearly not interested in. They did not see why we had to insist on the fact that religious freedom is important as a security issue, and likewise our stand on social justice. Sometimes also, what we say is not well understood.

When we intervene, we try to look at the larger picture, such as the concept that you cannot have security if you don't respect justice and freedom.

ETHICA:

What is your opinion about the development and achievements of the OSCE as regards European security arrangements, and the opportunities that this organization has to establish peace and security in Europe?

RÉZEAU:

I have been here too short a time to become fully immersed in the activities of the OSCE, but from what I can see, I think that the role of the OSCE is obviously not necessarily to

resolve all problems concerning security and cooperation in Europe, but rather to focus on the respect of human rights and other related matters, such as free elections, freedom of the media or the respect of minorities. That is very positive. Of course, when you talk about problems in Europe, the public eye turns more towards the European Community or the UN peacekeeping forces in places such as Kosovo, but the OSCE itself is not often mentioned in the media. I think its role is more humble than that, it is, in effect, to maintain, through its missions, constant contact with most Central European countries, with the people involved in elections or in human rights organizations or with minorities and so forth, mostly to remind local governments and authorities of the commitments they have made. I think this is a very valuable contribution to security in Europe, and although it does not garner much attention, the fact remains that we cannot attain real security without attending to these issues.

ETHICA:

Is there a concept or a vision of the Holy See for Europe?

RÉZEAU:

There has been some controversy about the views put forth by the Holy Father and the last synod, which contend that the history and culture of Europe are inextricably linked to Christianity. It is a fact that, for centuries, European civilization, artistic expression, education, and other relevant domains, were formed and influenced by Christianity and Christian values, and the Holy See wishes to remind people that we have a common heritage which we cannot and must not, dismiss. Nowadays, of course, civil authorities are fully competent in matters relating to social structure and organization, but this does not mean that the Church, and religious values, should be completely relegated to the past or considered as matters which only concern the individual and not society as a whole. The Holy See states very clearly, that we have to restructure Europe taking our heritage into account, and integrate the religious dimension, with its moral and ethical values, into its society. This is very clear to us, but it is not as clear to certain member countries of the OSCE.

It is a matter of great concern to me that, in some countries, religion has been, or still is, a factor of division. We have to be very careful on this point. In some conflicts today, like in Ireland or Bosnia, it may appear that the religious factor is a source of division. However, it would not be fair to say that these conflicts come as a result of differences between faiths. We know very well that it is not religion itself, which compels people to fight, this is not in the essence of any religion. Religion may be involved, yes, but only in the form of fanaticism and extremism, which is not at all the way for the community of believers to express itself. Religious communities should, and in fact, most often do contribute to peace, justice, and dialogue.

Not everybody in Europe agrees with us about the basis on which we want to build Europe. Some want to build it only on the nebulous concepts of human rights. We agree that human rights are very important, but you also have to know where they come from. Natural law, as stated by Cardinal Sodano in Istanbul, is a law inscribed in our conscience and exists whether we acknowledge it or not. We could publish, without it, as many charters as we want, but they would never be a source and an inspiration of human dignity and respect. The Holy See constantly reminds people of that fact, and sometimes it is understood and sometimes it is not.

ETHICA:

What do you wish for in the years ahead? Which problems would you like solved and which developments would you like to see happen?

RÉZEAU:

It's hard to make plans for specific developments to occur on definite dates, because the world around us is in constant change. I am quite optimistic, however. The media mostly focus on the negative stories: more wars, more extremism, more fanaticism, more local conflicts in Africa, in Indonesia, in Europe. There have always been conflicts - and as the Holy Father pointed out in his recent message for the World Day of Peace, you only need to look at the wars in Europe in this century, to find that many millions were killed although, supposedly, we were then quite civilized and religious. Of course, what is happening in Zaire or Indonesia is terrible, because human life is sacred at any time and anywhere, but because we are informed about everything now, it seems to us as if the world is in constant dissolution. It has always been this way, but I think, at the same time, the international community is now aware that we have to build a new world. Maybe the millennium is also an occasion for people to realize that we cannot continue like this, we have to be able to live together. This is however easy to say at the official, institutional level. The problem is that people have to live together at the local level. We would like for example, the Albanians and the Serbs to live together, but first the people have to accept each other. This is a challenge, but it should be possible to live together. In the countries where I have lived, both Christian and Muslim, and now here in the international context in Vienna, I see that there is a growing awareness by the people responsible in their societies, that it is possible to live together and to find happiness. I really think that all the members of these organizations want to work together. Sometimes we get sidetracked, but I think that most of them really want to build a new world and a new society.

MSGR. DOMINIQUE RÉZEAU, JCD

Studies, Grades and Titles:

Licence and Doctorate in Canon Law (1979)

Diploma of Diplomatic Studies (1980)

Prelate of Honour of His Holiness (1994)

1947 Born on August 19, 1947 in Vouvant (Vendée), France

1965 Studies in philosophy at the Major Seminary of Luçon (Vendée)

1967 National service in Lebanon

1969 Studies in theology at the Major Seminary of Luçon

1974 Priestly ordination on May 25, 1974

1974 Assistant Pastor in Saint-Gilles Croix-de-Vie (Vendée)

1976 Studies in canon Law at the Pontifical Lateran University and in diplomacy at the Pontifical Ecclesiastical Academy in Rome

1980 Second secretary to the Apostolic Nunciature in Peru

1983 Second secretary to the Apostolic Nunciature in Zaire

1986 First secretary to the Apostolic Nunciature in Switzerland

1989 Second counsellor to the Apostolic Nunciature in Trinidad and Tobago and to the Apostolic Nunciature to the Antilles

1992 Second counsellor to the Apostolic Nunciature in Colombia

1994 Chargé d'affaires A.I. to the Apostolic Nunciature in the Dominican Republic

1994 First counsellor to the Apostolic Nunciature in the United States of America

1997 First counsellor and Resident Chargé d'affaires A.I. to the Apostolic Nunciature to the Hashemite Kingdom of Jordan

1999 Permanent representative of the Holy See to the IAEA, OSCE and CTTO and permanent observer to the ONUDI and UNOV in Vienna

SICHERHEITS- UND VERTEIDIGUNGSPOLITIK
ALS FRIEDENSSTIFTENDES ANLIEGEN

Predigt von Militärbischof Mag. Christian Werner anläßlich des Symposiums im Don Bosco-Haus, Wien 13, 14. Februar 1999

„ÜBERREICH IST DIE WEISHEIT DES HERRN...“ (SIR 15)

„WIR VERKÜNDEN WEISHEIT UNTER DEN VOLLKOMMENEN...“ (1 KOR 2);
 „WENN EURE GERECHTIGKEIT NICHT WEIT GRÖßER IST ALS DIE DER SCHRIFTGELEHRTEN UND PHARISÄER, WERDET IHR NICHT IN DAS HIMMELREICH KOMMEN...“ (MT 5,29).

WORTE AUS DEN HEUTIGEN LESUNGEN

Und ich finde, diese Worte haben sehr viel mit der uns beschäftigenden Friedensproblematik und Friedensethik zu tun. Vor allem, da wir immer wieder erfahren müssen, daß „Friedensarbeit“ oft in der Suche nach rein innerweltlichen Lösungsproblemen stecken bleibt.

Gerade darin liegt aber die Herausforderung für uns Christen, den tiefen Inhalt des Pauluswortes (mein bischöflicher Wahlspruch) „Christus ist unser Friede“ verständlich zu machen und vor allem ins Herz zu legen. Annäherung an dieses Geheimnis bietet uns die Einsicht, daß die Tugenden der Weisheit und der Gerechtigkeit nicht bloße Eigenschaften im Rahmen eines Verhaltenskataloges sind, sondern Gaben Gottes an uns Kinder Gottes.

Der hl. Thomas von Aquin unterscheidet im guten Wirken des Verstandes, das wir Klugheit nennen, drei Momente: sich beraten lassen, recht urteilen und entscheiden.

Dieses Ratholen besteht in der Erkenntnis der eigenen Grenzen, in der Tugend der Demut also. Und der Ratgeber soll auch nicht ein beliebiger sein, sondern einer, der mit uns die Fähigkeit und den aufrichtigen Wunsch teilt, aus Gottes Liebe zu leben und ihm treu zu folgen, denn Weisheit im biblischen Sinn, vor allem bei Paulus, ist die Erkenntnis des Heilsplanes Gottes (Eph 3,10).

Weisheit ist keine vom Menschen verfügbare Erkenntnis, sondern Geschenk des sich uns erschließenden und mitteilenden Gottes. Die Antwort darauf ist unser Glaube. Da der Heilsplan in Jesus Christus seinen Höhepunkt erfährt, kann er selbst Weisheit genannt werden. So sagt der Apostel Paulus: „Ihn hat Gott für uns zur Weisheit gemacht“ (1 Kor 1,30). Aber - und das ist das Unerforschliche im Heilsplan Gottes - zu diesem Plan gehört Jesus Christus der Gekreuzigte.

Diese Vorstellung steht im schärfsten Gegensatz zu allen von menschlicher Weisheit entworfenen Aussagen über Gott und über das, was man sich von Gott erwartet. Eine Offenbarung Gottes in der Gestalt des Kreuzes als Sinnbild der Ohnmacht, der Schwäche, des Todes ist eine philosophische Unmöglichkeit. Deshalb wird die Botschaft vom Kreuz als Torheit für die Griechen und als Ärgernis für die Juden empfunden (1 Kor 1,23).

Deshalb spricht Paulus von der Torheit des Kreuzes;
 aber „das Törichte an Gott ist weiser als die Menschen,
 und das Schwache an Gott ist stärker als die Menschen“
 (1 Kor 1,25).

Diese Weisheit Gottes ist den Weisen dieser Welt verborgen, den Kleinen und Unmündigen aber geoffenbart (Mt 11,25-27). Sie ist Gabe des Geistes Christi! Obwohl Geschenk, ist es nötig, das Tun der Tugend beharrlich zu üben: denn Liebe besteht in Taten, und Gott kann man nicht mit Worten allein, sondern man muß ihn in der Tat und in der Wahrheit lieben:

„MEINE KINDER, WIR WOLLEN NICHT MIT WORT UND ZUNGE LIEBEN, SONDERN IN TAT UND WAHRHEIT“ (1 Jo 3,18).

Indem der Christ um diese Tugenden kämpft, macht er seine Seele für den wirkamen Empfang der Gnade des Heiligen Geistes bereit. Er wird beschenkt mit den Gaben der Weisheit, des Verstandes, der Stärke, Wissenschaft, Frömmigkeit und der Gottesfurcht. Dann spürt man das Frohsein und den Frieden, die Liebe, Langmut, Freundlichkeit, Güte, Treue, Sanftmut und Selbstbeherrschung - die Früchte des Heiligen Geistes.

Aus diesen Früchten des Geistes erwachsen die Kräfte, echte Mitarbeiter Christi! zu werden, welche die Wahrheit und den Frieden des Herrn weitergeben. Wenn der Evangelist Matthäus in der Bergpredigt von einer Gerechtigkeit spricht, welche weit größer sein muß als die der Pharisäer und Schriftgelehrten, dann meint er diese Grundhaltung, aus Gottes Geist zu leben, denn „Was hast du, das du nicht empfangen hättest“ (1 Kor 4,7)?

Und dies führt uns zu einer tieferen Dankbarkeit, welche in uns den Wunsch verstärkt, der grenzenlosen Liebe des Vaters besser zu entsprechen. Unzählige Gleichnisse des Herrn (z.B. das Gleichnis vom unbarmherzigen Gläubiger: Mt 18,24ff) zeigen, daß Gerechtigkeit sich nicht erschöpft im bloßen Abmessen von Rechten und Pflichten, sondern sie drängt uns dazu, dankbar, liebenswürdig, großzügig zu sein;

- uns in guten wie in schlechten Zeiten als treue, verlässliche Freunde zu zeigen
- die Gesetze zu achten und die legitime Obrigkeit zu ehren
- und auch gerne umzudenken, wenn wir feststellen, daß unser Urteil falsch war.

Wir müssen eintreten für das Recht aller Menschen auf Leben, auf das Notwendige für ein menschenwürdiges Dasein, auf Arbeit und auf Erholung, auf die Gründung einer Familie, auf Gewährleistung der menschlichen Würde in Krankheit und Alter, auf Kulturgüter - und vor allem haben die Menschen das Recht, in voller Freiheit Gott zu erkennen und zu lieben.

Wir sehen schon, daß mit der Gerechtigkeit allein niemals die großen Fragen der Menschheit gelöst werden können. Die Liebe muß alles von innen beleben und von außen begleiten und zu allem bereit sein im Sinne und aus der Quelle der Liebe Gottes: „So sehr hat Gott die Welt geliebt, daß er seinen einzigen Sohn hingab, damit jeder, der an ihn glaubt, nicht zugrunde geht, sondern das ewige Leben hat“ (Jo 3,16).

Diese unfaßbare Botschaft hält der Apostel Paulus den korinthischen Gnostikern (den Selbsterlösern) entgegen: die Botschaft vom Kreuz. Gott hat durch sein Handeln im Kreuzestod Christi die Weisheit der Welt zur Torheit gemacht. Ein menschgewordener Gott, der noch dazu am Kreuz endet, ist für die Vernunft ein Ärgernis. „Gott ist für mich Spott“ hat einmal ein Jugendlicher bei einer Fernsehdiskussion gesagt. Wer bloß auf Vernunft setzt, wird Gottes Weisheit nie begreifen: eine Liebe, in der Gott sich selbst an uns verschwendet, sich sogar in den Tod stürzen läßt, um uns zu umfassen. Das im innersten Herzen begreifen zu können, kann uns nur als Hörende (!) von Gottes Heiligem Geist geschenkt werden. Nur durch ihn können wir teilhaben an Gottes Weisheit. Aber diese Zusicherung ist an unsere Liebe zu ihm gebunden. Die Liebe, nicht der menschliche Verstand, ist das Gefäß, mit dem die Fülle des Glaubens geschöpft wird. Und dieses Lieben, welches sich ganz auf das DU Gottes verläßt, drängt zur Nächstenliebe.

„Liebet einander, wie ich euch geliebt habe“ (Jo 15,12), das ist unser großer Auftrag. Vor allem die Liebe den Schwachen, Kranken, Verfolgten, Belasteten, Unglücklichen gegenüber. „Einer trage des anderen Last; so werdet ihr das Gesetz Christi erfüllen“, ruft uns der Apostel Paulus zu (Gal 6,2).

Hier trifft sich die Liebe zu Gott mit der Botschaft vom Kreuz und erreicht seinen Höhepunkt in Jesu Zusage: „Es gibt keine größere Liebe, als wenn einer sein Leben hingibt für seine Freunde“ (Jo 15,13). Dies ist ein Auftrag, besonders für uns Soldaten, ein Auftrag, der seine Kraft aus Gottes Liebe erfährt, ein Auftrag, der dem Frieden dient, ein Auftrag, der Zeugnis ablegt von der Liebe Christi.

In beeindruckender Weise ist mir diese Haltung durch ein Gastgeschenk während der Chiefs of Chaplains-Konferenz vor Augen geführt worden: ein Bild von einem Glasfenster im Andachtsraum des Pentagon, welches an das Verhalten von 4 Militärg Geistlichen im Februar 1943 beim Sinken eines torpetierten Truppentransporters erinnert. Übereinstimmend berichteten Überlebende:

Jeder der 4 Militärg Geistlichen (2 Protestanten, 1 Katholik und 1 Jude) gab seine Schwimmweste weg, sodaß andere Männer ihr Leben retten konnten. Gemeinsam trösteten sie dann die Verletzten und die Eingeschlossenen. Diese 4 Militärg Geistlichen wurden das letzte Mal gesehen, als sie nebeneinander auf dem sinkenden Schiff standen, im Gebet versunken.

**„ES GIBT KEINE GRÖßERE LIEBE,
ALS WENN EINER SEIN LEBEN HINGIBT FÜR SEINE FREUNDE.“**

Amen.

Sicherheits- und Verteidigungspolitik als friedensstiftendes Anliegen

TAGUNGSBERICHT DER JAHRESVERSAMMLUNG DER KATHOLISCHEN SOZIALETHIKER IN
ÖSTERREICH, MITTEL- UND SÜDOSTEUROPA, WIEN 13.-15.2.1999

JOHANNES MICHAEL SCHNARRER

Veranstalter: Verein zur Förderung der katholischen Sozialethik, Mitveranstalter: Institut für Religion und Frieden in Verbindung mit dem Institut für den Donaauraum und Mitteleuropa sowie dem Dr. Karl Kummer-Institut in Wien

Bei der Eröffnung vertrat Mag. Gregor Razumovsky den Vizekanzler a.D. Dr. Erhard Busek zum Einleitungsreferat. Er ging vom Begriffswandel der Worte Friede und Sicherheit in der politischen Sprache aus, unter Bezug auf unsere europäische Region und ihre Verbindung mit der EU. In der Diskussion wurde einleitend auf die zeitliche Abfolge in der politischen Struktur Mittel- und Südosteuropas sowie der Herausbildung souveräner Staaten hingewiesen. Eine erste Diskussionsrunde ging über die Frage des Rechts auf Aus- und Einwanderung. Das österreichische Bundesheer steht ja derzeit im Assistenzeinsatz an österreichischen Grenzen. Von einem Recht auf Einwanderung könne man nur im Falle der Asylgewährung von Flüchtlingen sprechen, sonst fiel ein solches unter die Kompetenz der Einwanderungspolitik unter Bedachtnahme auf das Gemeinwohl.

Der österreichische Militärbischof Mag. Christian Werner war Tagungsteilnehmer und stand am Morgen des ersten Tages der Konzelebration im Kreis der anwesenden Priester der hl. Messe vor und stellte in seiner Homilie die Lesungen vom Sonntag in den Mittelpunkt angewandt auf die Friedensproblematik und -ethik. „Friedensarbeit“ dürfe in der Suche nach rein innerweltlichen Lösungen nicht steckenbleiben. Das liege im Pauluswort enthalten: „Christus ist unser Friede“, den er zu seinem bischöflichen Wahlspruch gewählt hat.

Anschließend sprach Direktor Dr. Heinz-Gerhard Justenhoven, Leiter des Instituts für Theologie und Frieden in Hamburg, unter dem Titel „Gerechtigkeit schafft Frieden - Zur Grundstruktur kirchlicher Friedenslehre“. Seit Pius XII. habe sich die Ächtung jedes Angriffskrieges in ihr durchgesetzt, und das Schwergewicht der Lehre liegt bei Friedensförderung und -ethik. Dabei müsse man auf die Zeitfragen ebenso eingehen, wie auf die Basis der Lehre in einem Menschenbild, das sich mit dem theologischen Friedensbegriff verbindet. Friede ist das Ziel, unsere Pflicht ist es, darauf hinzuarbeiten, durch Bekämpfung der Kriegsursachen und durch den Aufbau der Völkergemeinschaft in Recht und Ordnung zu unterstützen. Das bedeutet, Rechte in der Völkergemeinschaft und also auch rechtlichen Umgang mit Spannungen in der internationalen Gemeinschaft durch Friedenssicherung. Die Entwicklung des Völkerrechts und die Rezeption der Menschenrechte als Prinzip geht in Richtung der Rechtssicherheit innerhalb der Völkergemeinschaft, aber auch entgegen eines absoluten Souveränitätsverständnisses der

Staaten. Daher steht Friedenssicherung immer noch vor der Gefahr von Kriegen. Friede ist zuallererst ein Werk der Gerechtigkeit und eine Frucht der Liebe. Friedensförderung findet deshalb ihren konkreten Ausdruck in der Kriegsursachenbekämpfung und der Abrüstung. Was es brauche, ist eine funktionierende universale politische Gewalt, international agierende und Recht durchsetzende Institutionen. Priorität habe die friedliche vor der kriegerischen Konfliktlösung, wobei die Beschränkungen des Verteidigungsrechts stets mit zu bedenken sind.

Univ.-Prof Dr. Heinrich Schneider, Stellvertretender Leiter der Delegation des Hl. Stuhles bei der OSZE, ging vom Begriff „Sicherheitsarchitektur“ aus, verstanden als Geflecht von politischen Staateninteressen und Institutionen von verschiedener Rechtsverbindlichkeit, die nach der Periode des kalten Krieges heute in Europa wirksam sind. Sehr anschaulich schilderte er die Ereignisse, die zur Konferenz von Helsinki führten, und wie sich der Konferenzabschluß dann auf den Ostblock bis 1990 auswirkte. So kam es immer mehr zur internationalen Kooperation bei der Rüstungskontrolle und schließlich zur Veränderung der politischen Bedeutung der NATO in Europa. Es entstand für Europa das Modell einer umfassenden Sicherheitsarchitektur. Die Souveränität der Staaten in Europa war fragwürdig geworden. Die NATO hat damit eine neue Funktion bekommen als eine Art einer erweiterten Sicherheitspolizei. In der Diskussion wurde erkannt am Beispiel der heutigen Krise im Kosovo, wie fließend die Übergänge zwischen militärischen Sicherheitsmaßnahmen und kriegerischen Konflikten heute geworden sind. Zur Durchsetzung des Friedens ist nach wie vor militärische Gewaltbereitschaft notwendig, deren rechtmäßiger Einsatz noch nicht allseitig geregelt und anerkannt ist. Das wurde deutlich am Begriff von Streitkräften für „peace-keeping“ und „peace-enforcement“. Im Zusammenhang mit dem Entspannungsprozeß wurde auch die Problematik der atomaren Abrüstung bzw. der Rüstungskontrolle besprochen.

Am Nachmittag sprach Univ.Prof.DDr. Rudolf Weiler unter dem Aspekt der Völkerrechtsethik zu Krieg und Frieden. Angesichts des werdenden Bewußtseins von der Einheit der Menschheit in der Völkerfamilie hat sich auch die Einsicht von der Gleichheit aller Völker und damit zur Staatenbildung in der Völkerfamilie heute ereignet. Man könne nicht mehr von einem rein positivistischen Völkerrecht der Staaten ausgehen. Nicht die jeweiligen Staatsinteressen allein ermöglichen ein gedeihliches Zusammenleben in der Menschheitsfamilie, sondern vor allem auch das Wissen um sittlich-allgemeingültige Werte und Pflichten zu Frieden, Gerechtigkeit und friedlicher Konfliktaustragung. Diese Sicht läßt sich an den kirchlichen Dokumenten vor allem dieses Jahrhunderts deutlich machen.

Dr. Werner Freistetter, Leiter des Instituts für Religion und Frieden in Wien, zeigte am Beispiel des Unterrichts im Rahmen der Wehrethik bei Ausbildungsveranstaltungen Wege zur Vermittlung dieser Themen nach der katholischen Soziallehre. In der Diskussion mit Beiträgen der internationalen Teilnehmerschaft aus sieben Nachbarländern zeigte sich die Notwendigkeit und Möglichkeit, über die Militärseelsorge diese Gedanken besonders in das Ausbildungsprogramm des Militärs auch unserer Nachbarländer einzubringen. Berichte über die schon bestehenden Möglichkeiten wurden aus den Nachbarländern eingebracht, und eine weitere Zusammenarbeit sowie koordinierte Studien in der ganzen Region wurden erörtert.

Der Generaltruppeninspektor, General Mag. Majcen, gab am Abend im Don Bosco-Haus einen Empfang. Als ehemaliger und auch internationaler Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft katholischer Soldaten bekannte er sich vor den Gästen aus den Nachbarländern zu dieser Verbindung von religiösen Werthaltungen mit dem Friedensauftrag des Militärs.

Den Abschlußvortrag hielt Hofrat Univ.-Doz. DDr. Heinz Vetschera, Referatsleiter an der Landesverteidigungsakademie in Wien. Das Thema seines Referates lautete:

„Sicherheits- und Menschenrechtsfragen unter besonderer Berücksichtigung des OSZE-Prozesses“. Vetschera machte deutlich, daß die Elemente „militärische und politische Sicherheit“ stets Komplementärbegriffe sind. Komme es zum Krieg aufgrund von Irrtum, dann sei dies nicht vorhersehbar und verliere die abschreckende Wirkung. „Kollektive Verteidigung und kollektive Sicherheit“ stehen sich ebenso als Interdependenzelemente gegenüber. Institutionen haben zuerst funktionale Bedeutung und stehen primär im Dienste des Menschen und werden um der Menschen willen geschaffen. Die Vorreiterrolle der Amerikaner, die heute oft kritisch betrachtet wird, kam auf Wunsch der Führungsmächte Europas zustande, um eine gewisse Sicherheit in Westeuropa als Gegenpol zur Bedrohung des Warschauer Paktes aufzurichten. Heute habe sich viel geändert. Besonders nach der Unterzeichnung der Schlußakte von Helsinki 1975 wollten sich die damals kommunistischen Staaten der Pflichten bei der Ratifizierung entziehen. Dabei wurden jene Rechte betont, die im Realsozialismus relativ einfach aufgrund der Mangelwirtschaft zu verwirklichen waren, wie z.B. das Recht auf Arbeit, denn es herrschte aufgrund niedriger Produktivität großer Arbeitskräftemangel. Andere Rechte, wie Reise- und Informationsfreiheit, versuchten die kommunistischen Diktatoren einfach zu ignorieren.

Aber Menschenrechte sind prinzipiell nicht nur innere Angelegenheiten von Staaten allein, sondern sie sind zwischenstaatlicher Natur, wie in der Diskussion herausgestellt wurde. Überstaatlich argumentiert heißt das, daß - bezogen auf das Thema - die Sicherheitspolitik erst dann Wirkung haben kann, wenn eine aktive Mitarbeit stattfindet.

Wesentliche Anregungen und Impulse der Veranstaltung nahmen vor allem die Sozialethiker Mittel- und Südosteuropas dankend auf, um sie in ihren Ländern publik zu machen. Für das Jahr 2000 wurde die nächste Tagung wieder in Wien anberaumt, Thema: „Herausforderungen der Sozialethik durch neue wirtschaftliche Entwicklungen.“

Wien, im Februar 1999

Wortmeldung: „Erziehung zum Frieden als Basis für soziale und internationale Sicherheit“

JOHANNES MICHAEL SCHNARRER

HINFÜHRUNG

Unter Frieden ist heute mehr zu verstehen als die Zeit, in der kein Krieg herrscht oder der Zustand von Ruhe, obwohl mit der althochdeutschen Sprachwurzel „fridu“ ursprünglich vor allem die Begriffe Schonung und Freundschaft verbunden waren, um damit als Gegenpole zum Krieg ihre Geltung zu erfahren.¹ Besonders in der Zeit des Kalten Krieges wurde der Friedensbegriff dahingehend gedeutet, daß ein Kräftegleichgewicht den Zustand nicht kriegerischer Verhandlungen und Begegnungen ermöglichte, der aber dennoch durch starke Spannungen zwischen den Völkern mit unterschiedlichen ideologischen Ansätzen seine eigentliche Kennzeichnung erfuhr. Damals war der Terminus der „friedlichen Koexistenz“ bestimmend, obwohl internationaler Frieden zwischen Blöcken eine Art Waffenstillstand bezeichnete, wobei aber der „Krieg“ auf anderen Ebenen geführt wurde, z.B. in der Propaganda, im Kampf um die Märkte und Einflusssphären. Feindseligkeit als Gegenpol zum Frieden zeigte sich dann auch darin, daß zwar keine direkte militärische Waffengewalt angewandt wurde, aber das Ringen um die Vorrangstellung auf andere Dimensionen und Ebenen verlagert wurde.

Der Begriff des Friedens erweist sich aber als vieldeutig. Der genannte Frieden zwischen den Blöcken NATO und Warschauer Pakt verwies auf den internationalen Aspekt. Spricht man vom sozialen Frieden, ist damit der Interessenausgleich verschiedener Gruppen und Schichten innerhalb einer sozio-kulturellen Einheit, einer Region, eines Landes oder eines Kontinents gemeint. Seit dem Beginn der Grünenbewegung in den 60er Jahren dieses Jahrhunderts wird auch der ökologische Gesichtspunkt immer stärker hervorgehoben. Der Frieden mit der Natur als Ausdruck der Schöpfung verweist auf die Begrenztheit der Ressourcen und den verantwortungsvollen Umgang mit diesen. Auch in diesem Bereich zeigt sich, daß das Bewußtsein der Menschen zeitabhängig ist und erst dann die Institutionen eine Veränderung erfahren, wenn es dem Menschen ein Anliegen ist und er sich über die Notwendigkeit dieser Maßnahme im klaren ist. Sozialer Frieden ist besonders auch am Arbeitsmarkt zu sichern. Leider werden bezüglich des sozialen Friedens innerhalb der Gesellschaft nur noch sehr selten präventive Maßnahmen gesetzt, zu oft wird erst dann reagiert, wenn der Handlungsbedarf überfällig ist. Aber auch daran wird sichtbar, daß Institutionen in der Nachmoderne häufig erst dann eine Korrektur im Ordnungsgefüge erfahren, wenn es unbedingt notwendig erscheint, weil die Diktatur des Status quo den aktuellen Zustand favorisiert und die Veränderung als zu riskant angesehen wird.

2.) FRIEDEN BEGINNT IN DEN KÖPFEN DER MENSCHEN

Ebenso wie der Krieg in den Köpfen der Menschen beginnt, so sollte auch in den Köpfen der Menschen dafür Sorge getragen werden, wie Frieden machbar ist, wie Vorsorge für Sicherheit getroffen werden kann. Grundanliegen für die Erziehung zum Frieden ist demnach jegliches Wirken, das die Menschen in ihrem Denken, Handeln, Empfinden und Wollen in die Richtung konstruktiv beeinflusst, wonach Feindseligkeiten und kriegerisches Agieren verhindert werden, um friedlichen Konfliktlösungen, die in den meisten Fällen einen Kompromiß darstellen, den Vorzug zu geben. Gerade in unserem skeptischen nachmodernen Zeitalter scheinen sich die Konfliktpotentiale in immer größeren Grauzonen zu befinden, wo es aufgrund höherer Komplexitäten schwieriger wird, das Gute vom Schlechten eindeutig zu trennen. Um so mehr ist der Erziehung zum Frieden eine Herzens- und Gewissensbildung vorzulagern, die jede(n) dazu befähigt, friedensfördernd zu wirken, um so auch die Gesellschaft sicher zu machen und dem Prinzip Kompromiß vor Eskalation/Krieg Priorität einzuräumen. Erziehung als lebenslanger Prozeß ist als Formung des Einzelmenschen mittels geistiger Einwirkung (im Sinne fremder Beeinflussung, die aber gezielt negativ zur Manipulation wird!) und gleichzeitig durch Bemühungen der Person selbst befähigt wird, Unterscheidungen vorzunehmen, die zeigen, daß verantwortungsvoll gelebt und gehandelt wird. Allerdings ist auch darüber nachzudenken, ob eine bewußte Friedenserziehung vom Kleinkindalter an bis zum Tode möglich ist, wenn ja, dann ob dies sinnvoll ist und in einem weiteren Schritt, ob dies auch tatsächlich Auswirkungen auf das Handeln einer Person hat.

Bei der Untersuchung von internationalen Konflikten und deren Lösungsmöglichkeiten erscheint es wichtig wegen der psychologischen Spannungen zwischen den eigenen und den Fremdgruppen zu unterscheiden, die immer als potentielle Feinde angesehen und häufig mit Vorurteilen belegt werden; so kann der Frieden nicht als ein spezifischer Zustand ohne Konflikte, sondern muß vielmehr als aktives Bemühen um Verständnis und Kooperation innerhalb einer Eigengruppe und gleichzeitig um Freundschaft zu anderen Gruppen, die als Außengruppen gekennzeichnet sind, definiert werden. Außerdem ist der Hinweis in diesem Zusammenhang wichtig, daß Gewaltanwendung und kriegerische Konflikte nicht nur aus bloßer Aggression, Angriffslust oder aus dem Streben nach Macht und Geldgier bzw. Einfluß erfolgen, sondern aus einer Gruppenatmosphäre

des Mißtrauens (wobei man fürchtet, daß die Fremdgruppe ihre Ziele verborgen hält) oder durch die Hybris einer Einzelperson (z.B. Diktator, Tyrann), aus Angst und emotionalen Ressentiments (z.B. elitäre Rassentheorien), aus Unterdrückung und Bedrohung. Rational kann ein Krieg nicht begründet werden, sondern er erhält seine Bestimmung durch die Mechanismen der Gruppendynamik, die gewöhnlich unabhängig von der menschlichen Vernunft wirken. Daran ist ersichtlich, daß für die Begründung der Kriegsführung zwar rationale Argumente gegeben werden können, die aber meistens nicht oder nur fragmentiert die wirklichen Gründe dafür aufzeigen.

Der Wert des Friedens ist ein sehr hoher. Und wer fatalistisch behauptet, daß es immer Kriege gegeben habe, so sei es normal, daß es auch im Zeitalter der Skepsis Kriege gibt, der lähmt bereits durch sein Desinteresse die aktive Form der Friedensschaffung, die - im religiös/christlichen Sinne - nur über Völkerverständigung und Versöhnung ermöglicht scheint. Aber die Kirche hat als Institution in ihrer 2000-jährigen Geschichte nicht immer die Rolle ihres Stifters vertreten, sondern war auch in manchen Abschnitten der Historie kriegerisch aktiv (z.B. Kreuzzüge), was der Grundintention der Bibel widerspricht, denn dort werden Gewaltverzicht und Feindesliebe postuliert.

3.) DIE FAMILIE ALS ERSTE VERMITTLUNGSINSTANZ DES FRIEDENS - DIE NATURRECHTLICHE SICHT

Die menschliche Person ist ihrer Natur nach Familienwesen. In der Wechselwirkung von Trieb- und Erkenntnisanlage bildet sich dann die Vernunftnatur in ihrer Befähigung zur Erfassung einfacher Rechtsprinzipien gleichsam automatisch heraus. Diese Rechtsprinzipien werden erlebt und vollzogen und sind aus diesem Grund vom Einsetzen des menschlichen Bewußtseins an 'inhaltsbestimmt', werden einsichtig in ihrem Wahrheitsgehalt und dem damit verbundenen Geltungsanspruch, der als ein unbedingter an den Menschen herantritt, wobei die Ansprüche und Pflichten, die sich aus dem Recht ergeben, in ihrem Wesen vor allem durch die Erfahrung in der Praxis erfaßt werden. Dieses inkludiert das Erfassen, Erleben und Begreifen innerhalb der Prinzipien, die für das interrelationale Kommunikationsverhalten ebenso wie das Wohl der Gemeinschaft im ganzen wichtig sind und immer das Ziel haben, daß alle Glieder nach dem der humanen Natur zu eigen seienden Glück streben. Aus diesem Grund ist die Einsicht in die Prinzipien immer gleichzeitig auch Seinseinsicht. Und mit der Rechtseinsicht bildet sich auch die Befähigung heraus, Recht und Sein in gegenseitige Beziehung zu setzen. „So findet das Naturrecht seine ontologische Begründung in der Natur des Menschen als solcher mit dem ihr eigenen Streben nach der durch das Leben in der Gemeinschaft bedingten vollmenschlichen Existenz.“

Im Anschluß an die bereits aufgezeigten Zusammenhänge ist zu vermerken, daß das Naturgesetz und das Naturrecht die Existenzordnung darstellen. Und damit sind die Grundprinzipien und Grundwerte, die dem Naturrecht angehören, da sie an die Natur der Einzelperson und der Gemeinschaft als natureigener essentiell gebunden sind, dann als „geschichtsunabhängig“ und als „allgemeinmenschlich“ zu identifizieren und verlieren dadurch ihren engen spezifischen Charakter. Denn ihr Ursprung ist nicht mehr zurückzuführen auf eine historische Entwicklung - aus einem prähumanen Um- oder Zustand. Gleiches gilt für die Wertanschauungen der Gegenwart, die mittels der menschlichen Natur in die Person hineinprojiziert werden. Und hier setzt dann auch die Erziehung zum Frieden an, weil der junge Mensch seine ersten Erfahrungen im Kontext der Familie macht.

Nach JOHANNES MESSNER sind die Einsichten, die ein Mensch macht, durch die Gemeinschaft (sozio-kultureller Kontext) generell und die Familie (Eltern und Geschwister) primär die Prinzipien sittlicher und juristischer Natur, nach denen bereits

das Kind, später der Jugendliche und Erwachsene lernt zu leben. Bei diesen Einsichten handelt es sich um rechtliche Verpflichtungen, Zuständigkeiten, Ansprüche und Anforderungen sowohl im persönlichen als auch im gesellschaftlichen Bereich. In der kleinsten Zelle der menschlichen Gesellschaft ist bereits auf die gesicherte und allgemein geregelte (friedvolle) Ordnung als System im Sinne einer funktionierenden Institution, die im Dienst vieler als essentieller Wesensgemeinschaft steht, zu verweisen, und in welcher jeder seinen je spezifischen Platz hat, wie ebenso im Dienst des Einzelgliedes wirksam zum Ausdruck kommt. Es ist die Ordnung der Gemeinschaft, die verlangt, als Regel-funktion und Absicherung und damit auch als das Wesentliche des Rechts wirksam zu werden, damit der Mensch in menschlichem Umfeld sei, das gleichsam zur Grundvor-aussetzung des Seins dient und zur Selbstentfaltung ebenso beiträgt wie zum Gelingen des Gemeinwohls, welche nun auch in Interdependenz stehen, wie menschliches Individuum und Gesellschaft. Wer keinen Frieden mit sich selbst findet, der wird auch nicht zum Friedensbringer für andere. Als Ordnung der Gemeinschaft (eingeschlossen damit ist immer die Familie und die eheähnliche Lebensgemeinschaft, die mit Mutter und Vater die ersten Bezugspunkte herstellt) verhindert sie egozentrische Ziele und der Sozialität widersprechende Grundintentionen und übernimmt dadurch immer wieder Korrektur-funktion, wenn es um den Abbau einer Neigung eines bestimmten Triebes geht (z.B. gegen den Besitztrieb: Der Mensch kann nur bis zu einem bestimmten Punkt „grenzenlos“ Geld ausgeben, oder den Machttrieb, der Unfrieden schaffen kann).

4.) KONKRETE ELEMENTE DER FRIEDENSERZIEHUNG

Im folgenden seien einige stichpunktartige Elemente zur Friedenserziehung genannt.

- Wer sich um Friedenserziehung bemüht, der wird die empirisch abgesicherten Erkenntnisse bezüglich der Ursachen der Kriege und der Bedingungen des Friedens zu verbreiten suchen, wobei sich hier Wert- und Sachwissen komplementieren.
- Der Frieden ist ein Prozeß abnehmender Gewalt bei gleichzeitiger Zunahme von Freiheit und Gerechtigkeit. Dabei erfordern gewaltfreie Konfliktlösungen immer Phantasie und Kreativität. Gerechtigkeit setzt sich mittels der Vermeidung von Rechtsegoismus durch. Ebenso sind Respekt und Liebe dynamische Faktoren zur Durchsetzung der Gerechtigkeit im Interesse des Friedens.
- Förderung des Friedens geschieht, wenn in Freiheit die Gewalt, die Unterdrückung und Fremdbestimmung abgelehnt werden, während richtig verstandene Autonomie, individuelle Entfaltungsmöglichkeiten und Schöpferkraft wirken können.
- Die Wahrheit als Element der Friedenserziehung ist so zu leben, daß Gedanken, Worte, Fakten und Tatsachen übereinstimmen und dadurch vermieden wird, Pauschalurteile einseitig als verächtlich zu deklarierende Urteile über andere verabsolutiert darzustellen, wodurch das Klima des Vertrauens vergiftet wird.
- Der Kooperationsbereitschaft im Interesse der gemeinsamen Ziele und aktiven Gestaltung des Gemeinwohls ist die Funktion der Friedensstiftung beizumessen.
- Auch die Selbstdisziplin, die versucht Freundschaften zu knüpfen, andere zu verstehen und Interessen durchzusetzen, die den sozial orientierten Persönlichkeitswerten den Vorrang vor Lust- und Utilitätswerten einräumen, ist dem Konzept Frieden stiftender Maßnahmen dienlich. Dabei kommt der Solidarität als Gemeinverantwortung ebenso wie der Subsidiarität als der Hilfe zur Selbsthilfe hohe Bedeutung zu. Unter diesen Gesichtspunkt fällt auch die Anerkennung von dem Gemeinwohl dienender Autorität.
- Frieden sichernde Werte und Verhaltensweisen müssen sich in einer Welt zunehmender Flexibilität (als Anspruch an das Individuum) und Komplexität (die Systeme, Regeln und Institutionen betreffend) ebenfalls den steigenden Entwicklungsstörungen

(betrifft die Einzelperson wie die Gesellschaft), den Verhaltensdefiziten und Sozialisationschwächen widmen, um Frieden zu fördern oder zu schaffen bzw. Krieg (ebenso Kriminalität) zu beenden. Die Korrektur von Feindbildern ist unerlässlich, wodurch die Würde des Menschen über die Differenz gegenüber anderen gestellt wird.

- Bereits in der Sprache und ihren Mustern wird die Grundeinstellung zu Werten und Sachverhalten deutlich. Aus diesem Grund ist die Frieden fördernde Sprach-erziehung *conditio sine qua non* zur Erreichung der Friedenssicherung. Herabsetzungen, Verspottungen, sind zu vermeiden, wohingegen differenziertes Schreiben und Urteilen Anerkennung finden sollten. Die Kultur einer „sauberen“ Konfliktsprache und Dialogform ist zu entwickeln. Genaue Unterscheidung bedarf die digitale und die analoge Kommunikation. Die analoge ist immer der digitalen vorzuziehen, weil erstere direkt ist, während die zweite Form der Kommunikation indirekt geschieht (und eines Mediums bedarf).
- Friedenserziehung bedarf der Konkretisierung in einer konkreten Pädagogik. Oft sind „case studies“ hilfreich zur Erhellung des Problems (im angelsächsischen Raum übliche Methode), aber sie lassen sich nicht generalisieren. Die Erziehung zum Frieden ist ein prozeßhaftes Geschehen im Sinne des „learning by doing“ durch Einsicht, Tat und Vorbild als Beispiel für andere. Wie bereits angedeutet, sind die Träger und Akteure der Friedenserziehung die einzelnen, die Familien, die Multiplikatoren in den Bildungseinrichtungen, Wertvermittlungsinstanzen (Religionen), Organisationen, Vereine, die internationalen Organisationen und besonders die Massenmedien. Empirische Untersuchungen zeigen, daß der Konsum von Filmen mit gewalttätigen Akten und die Übertragung dieser Verhaltensmuster auf die eigene Person, die ihre Aggressionen an anderen abbaut, evident ist.
- Gefahrenstellen des Friedens, wie Propaganda, Flucht vor der Realität und Vermittlung eines widersprüchlichen Pluralismus aufgrund fehlender Wertorientierung sind nach Möglichkeit zu meiden. „Schließlich muß Friedenserziehung auch die schwierige Aufgabe meistern, zum differenziert zu betrachtenden, ethisch gerechtfertigten Widerstandsrecht bzw. zur entsprechenden Widerstandspflicht gegen Unrechtsrecht, Unrechtstaten und Unrecht überhaupt zu erziehen, um dadurch auch zwischen den Extremen des blinden Gehorsams und des blinden Ungehorsams den richtigen Weg des im Gewissen verantworteten Gehorsams und Ungehorsams zu finden.“

5.) SCHLUBFOLGERUNGEN UND ZUSAMMENFASSUNG

Die Erziehung zum Frieden erfordert Mut, Geduld und sollte von jüngsten Jahren an geschehen, um das Leben positiv bewältigen zu können. Den Familien kommt dabei eine Schlüsselrolle zu. Auf internationaler Ebene braucht die „nachneuzeitliche Kultur“ eine kreative Synthese, die westliche und östliche Haltungen, Grundeinstellungen und Handlungsgewohnheiten vereint, d.h. aktives Mitgestalten der Gesellschaft in den unterschiedlichsten Bereichen, vor allem auch in Wirtschaft, Technik und Wissenschaft, aber gleichfalls die Fähigkeit zur Kontemplation, das Erkennen sowohl der eigenen Wurzeln als auch der weiten Horizonte, das Aushalten von Unabänderlichem sowie das Reifen an den Grenzsituationen. Für alle diese aktuellen Herausforderungen und Aufgabenbereiche sind die Hoffnung, der Glaube an das Gute und ein gemeinsames Miteinander sowie Durchhaltevermögen unerlässlich. Aber nur so wird die Welt friedvoller und unser Planet einer sein, der auch den nächsten Generationen noch das menschliches Dasein auf ihm sichern kann.

ANMERKUNGEN

- 1 Vgl. Meyers Taschenlexikon. Band 7; 2.Aufl. Mannheim 1987; 260-262.
- 2 In der ehemaligen DDR war sogar der alttestamentliche Slogan „Frieden schaffen ohne Waffen“ und „Waffen zu Flugscharen“ strengstens verboten, weil er die Motive der Aufrüstung und gleichzeitig die Propaganda untergraben hätte. Vgl. Micha 4,3: „Dann schmieden sie Pflugscharen aus ihren Schwertern und Winzermesser aus ihren Lanzen. Man zieht nicht mehr das Schwert, Volk gegen Volk, und übt nicht mehr für den Krieg.“ Diese auf das himmlische Jerusalem gemünzten Worte, wurden programmatisches Ziel in der Zeit der Spannung zwischen dem „Ostblock“ und dem Westen.
- 3 Vgl. JOHANNES MICHAEL SCHNARRER; Aktuelle Herausforderungen der Ethik in Wirtschaft und Politik: Perspektiven für das 21. Jahrhundert. 3.Aufl. Wien 1999.
- 4 Vgl. RUDOLF WEILER; Internationale Ethik. Bände 1/2; Berlin 1986/1989.
- 5 Vgl. JOHANNES MICHAEL SCHNARRER; Arbeit und Wertewandel im postmodernen Deutschland. Hamburg 1996; 240-250.
- 6 Vgl. die höchst interessanten Ausführungen bei: WOLFGANG WELSCH; Unsere postmoderne Moderne. Weinheim 1987.
- 7 Vgl. dazu: PHILIPP HERDER-DORNEICH; Art. „Ordnungstheorie-Ordnungspolitik-Ordnungsethik.“ In: Jahrbuch für Neue Politische Ökonomie. Band 8; Tübingen 1989; 3-12.
- 8 Vgl. JOHANNES MICHAEL SCHNARRER; Art. „Vom Wert des politischen Kompromisses.“ In: Ludwig Erhard-Stiftung (Hg.); Orientierungen zur Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik. Nr. 77; Bonn, September 1998; 85.
- 9 Vgl. dazu: ANTHONY GIDDENS; Konsequenzen der Moderne. Frankfurt/M. 1995.
- 10 Vgl. FRANZ BÖCKLE; Grundbegriffe der Moral. 7.Aufl. Aschaffenburg 1972; 67-77. Ebenso: JOHANNES MICHAEL SCHNARRER; Norm und Naturrecht verstehen. Frankfurt/M. 1999; besonders: 84-87.
- 11 Vgl. VALENTIN ZSIFKOVITS; Ethik des Friedens. Linz 1987; 186ff.
- 12 Vgl. Art. „Friedensforschung.“ In: CHRISTIAN MICHEL/FELIX NOVAK (Hg.); Kleines Psychologisches Wörterbuch. 10.Aufl. Freiburg/Br. 1987; 112.
- 13 Jesus Christus ist der Friede selbst, weil er Gott und Mensch wieder versöhnt sowie das Evangelium des Friedens bringt (vgl. Eph 2, 14-17). Vgl.: MATTHIAS METTNER; Art. „Frieden.“ In: PETER EICHER (Hg.); Handbuch theologischer Grundbegriffe. Teil 1; München 1984; 404-431; hier besonders: 408.
- 14 Dies mögen heute viele (vor allem liberal-postmoderne Kreise, die der Familie und ihrer Funktion feindlich gesinnt sind) bestreiten, für MESSNER war es noch eine unumstößliche Grundeinsicht. Außerdem zeigen die Statistiken, daß über 90% der jungen Menschen die Sehnsucht nach einer Familie haben, auch wenn im späteren Leben nur etwa 40% eine Ehe eingehen. So wird festgestellt bei: PAUL M. ZULEHNER/ HERMANN DENZ; Wie Europa lebt und glaubt. Düsseldorf 1993; 245. Der Untergang der Familie in Europa ist nicht in Sicht. Der Wunsch nach Lebensräumen, die geprägt sind von Stabilität und Liebe, ist enorm groß. Heirat ist immer weniger Eheschließung und immer mehr Familiengründung. Mögen die Menschen zwar ökonomisch die Chance haben, sich einen eigenen Haushalt zu leisten, so liegt die Zukunft dennoch nicht in der Single-Existenz. Dennoch hat es in der letzten Generation einen Wandel des Grundwertes Familie gegeben: Immer mehr junge Menschen wachsen in Ein-Eltern-Haushalten auf und lernen dadurch gar nicht erst die andere Familienrolle von Vater oder Mutter kennen, so daß sie in ihrem eigenen Leben später auch keinen Sinn im Aufbau einer Familie sehen. Bindungsunfähigkeit, Emanzipation und Flexibilität durch die neuen Arbeits- und Berufserfordernisse erschweren ebenso das Familiendasein. (Vgl. ebenso: DIES. <Hg.>; Ehescheidung. Zur Meinungslage in Österreich, AfKS-Dossier 2; Wien 1994).
- 15 Vgl. JOHANNES MESSNER; Das Naturrecht. 4.Aufl. Innsbruck 1960; 302f. „Im Zusammenwirken der so grundgelegten Vernunftensicht mit der allmählichen Ausweitung der Erfahrung in den unter dem Einfluß der gesellschaftlich-kulturellen Bewegungskräfte sich ändernden Verhältnissen erwachsen neue Einsichten in Rechtsansprüche und Rechtspflichten, woran sich die Entwicklung des Rechtsbewußtseins und der Rechtsordnung knüpft.“ Der Wandel in der Gesellschaft bringt demnach auch die

- anthropologische Notwendigkeit zum Wandel mit sich. Davon betroffen ist wiederum auch das Rechtsbewußtsein jedes einzelnen.
- 16 Vgl. auch: SIEGFRIED KEIL; Lebensphasen, Lebensformen, Lebensmöglichkeiten. Sozialethische Überlegungen zu den Sozialisationsbedingungen in Familie, Kirche und Gesellschaft; Bochum 1992.
- 17 Vgl. JÖRG SPLETT; Lernziel Menschlichkeit. 2.Aufl. Frankfurt/M. 1981.
- 18 Vgl. dazu die höchst interessanten Ausführungen bei: ROLF OERTER/LEO MONTADA; Entwicklungspsychologie. Ein Lehrbuch; 2.Aufl. München, Weinheim 1987; Besonders: „Die Bedeutung der primären Sozialpartner des Kindes: Mutter und Vater“; 192-200. Wichtig ist herauszustellen, daß die Erziehung des Kindes bereits pränatal beginnt, wenn nämlich das Kind als (bleibendes) Zeichen, ja als Frucht und Ausdruck der Liebe zweier heterosexueller Menschen angenommen wird. Nach der Geburt sind dann die Eltern als solche Stimulanten und Förderer der Entwicklung des Bewußtseins des Babys: vor allem durch Streicheln, Aufnehmen und Herumtragen, durch das Sprechen mit dem Kind, die Befriedigung des Hungers und dem Wunsch nach Reinlichkeit, nach Ortsveränderung und Gewährung von Zeiten der Ruhe. Am wichtigsten aber für die Erziehung sind die Imitation und die Interaktion, das Agieren und Reagieren. Aus dem Bindungssystem des Kindes entwickelt sich das Erkundungssystem, das sich später besonders auch im Bildungsbereich fortsetzt, weshalb schon im Kindesalter grundgelegt wird, inwieweit sein Drang nach Wissenserweiterung (Studium) einmal gestillt wird!
- 19 Vgl. VALENTIN ZSIFKOVITS; a.a.O.186-198.
- 20 Vgl. dazu: RALPH B. POTTER; War and Moral Discourse. Richmond/VA 1969.
- 21 Vgl. NEIL POSTMAN; Wir amüsieren uns zu Tode. Frankfurt/M. 1985.
- 22 Vgl. ALFRED KLOSE; Sinnfindung in sozialer Verantwortung. Klagenfurt 1998. Ebenso: JOHANNES MICHAEL SCHNARRER; Art. „Werteverschiebungen angesichts des europäischen Umbruchs: Wenn alte Präferenzen in neue Systeme einzubauen sind.“ In: Hanns Seidel-Stiftung (Hg.); Politische Studien. Nr. 364. München März/April 1999; 14-36.
- 23 Vgl. GÜNTER SCHIWY; Der Geist des neuen Zeitalters. München 1987.
- 24 Vgl. JÜRGEN HABERMAS; Theorie des kommunikativen Handelns. 2.Aufl. Frankfurt/M. 1995.
- 25 VALENTIN ZSIFKOVITS; a.a.O. 198.
- 26 Vgl. HELMUT RENÖCKL; Art. „Testfeld Tschechien: Wie zukunftsfähig sind christlicher Glaube und Kirche - und Europas Kultur?“ In: ALOIS KRISTAN/DERS. (Hg.); Kirche und Gesellschaft. Budweis, Würzburg 1999; 87-97.

„Gerechtigkeit schafft Frieden“

ZUR GRUNDSTRUKTUR KIRCHLICHER FRIEDENSLEHRE
HEINZ-GERHARD JUSTENHOVEN

Die Sorge um den Frieden zwischen Völkern und Staaten gehört zu den zentralen Themen kirchlicher Lehrverkündung der letzten hundert Jahre. Im Rückgriff auf die traditionelle Lehre vom gerechten Krieg eines Augustinus, Thomas von Aquin und Francisco de Vitoria haben Päpste, Konzil und Bischofskonferenzen ethische Orientierung zu je aktuellen Friedensthemen gegeben. Mit dem Aufkommen neuer Sachgesichtspunkte in diesem Jahrhundert hat die Kirche ihre Friedenslehre weiterentwickelt und verändert. Aus Sorge um die soziale Situation der Arbeiter protestierte Papst Leo XIII. gegen die immensen Rüstungsausgaben am Ende des 19. Jahrhunderts und verlangte die Lösung zwischenstaatlicher Streitigkeiten durch ein internationales Schiedsgericht. Papst Pius XII. rief auf dem Hintergrund der massiven Vernichtungen des II. Weltkrieges in seiner Weihnachtsbotschaft 1944 dazu auf, „den Angriffskrieg als erlaubte Lösung internationaler Spannungen und Werkzeug nationaler Bestrebungen in Acht und Bann zu erklären“ (UG 3493). Mit seiner Friedenszyklika „Pacem in terris“ versucht Papst Johannes XXIII. 1963 eine Basis zu legen, durch die im Kalten Krieg das Gespräch zur Überwindung der Feindseligkeiten zwischen den Blöcken möglich werden sollte. Das II. Vatikanische Konzil faßt 1965 im Kapitel V der Pastoralconstitution „Gaudium et Spes“ unter dem Titel „Die Förderung des Friedens und der Aufbau der Völkergemeinschaft“ die bisherige Lehrentwicklung zusammen. Papst Paul VI. greift 1967 mit seiner Enzyklika „Populorum progressio“ die Hoffnung auf, daß weltweite Ungerechtigkeit als Ursache für Krieg durch entschiedene Entwicklungshilfe überwunden werden könne. Der derzeitige Papst, Johannes Paul II., hat einen eigenen Akzent durch die Friedensgebete der religiösen Führer in Assisi gesetzt, um der ideologischen Verzweckung der Religion als Legitimation eine eindeutige und gemeinsame Absage aller Religionen zu erteilen.

Dieser kurze Rückblick verdeutlicht, daß jede Zeit neue Friedensfragen aufwirft. Das Konzil hält in GS 78 fest, „daß der Friede niemals endgültiger Besitz ist, sondern immer neu zu entfaltende Aufgabe“. Wenn man ernst nimmt, daß „Friede niemals endgültiger Besitz ist“, kann eine systematische Zusammenschau kirchlicher Friedenslehre keine fertigen Antworten auf alle denkbaren Fragen beinhalten - sozusagen eine Blaupause einer Weltfriedensordnung -, sie legt vielmehr Grundwerte und Ziele als Voraussetzung des internationalen Zusammenlebens dar.

Eine kirchliche Friedensethik darf nicht in die Versuchung verfallen, in Konkurrenz zur Politik zu treten, um Politik aus scheinbar höherer Einsicht betreiben zu wollen. Der genuine Beitrag der Friedensethik besteht darin, aus der Perspektive der christlichen Offenbarung Wesentliches über den Menschen und die Gestaltung des zwischenmenschlichen Zusammenlebens beizutragen.

THEOLOGISCHER FRIEDE UND POLITISCHER FRIEDE

Die erste Frage, der ich nachgehen will, ist zu überlegen, wie die Botschaft Jesu Christi und der Friede unter den Völkern zusammenhängen. Anders gesagt: Wie hängen theologischer und politischer Friedensbegriff zusammen.

POLITISCHER FRIEDENSBEGRIFF

Der politische Friedensbegriff bezeichnet einen Zustand, in dem Leben und Freiheit der Mitglieder einer Gesellschaft geschützt sind. Dieser Friede ist nicht naturhaft gegeben, sondern muß geschaffen werden. Er wird geschaffen durch den politischen Zusammenschluß und die Organisation der Herrschaft in der Gesellschaft. Frieden zu schaffen ist einer der wesentlichen Zwecke des Staates.

In den politischen Friedensbegriff geht die Vorstellung, die wir vom Menschen haben, mit ein: Die Vorstellung über Frieden als Zustand zwischen Menschen einer Gesellschaft wird geprägt durch die Vorstellung über den Menschen, der die Gesellschaft ausmacht. In der öffentlichen Diskussion in der modernen Demokratie bringen die Kirchen das christliche Menschenbild als Konstitutivum für ihre Aussagen über Politik mit ein. Sie gehen davon aus, daß politisches Handeln, das den Frieden unter Menschen und Völkern schrittweise realisieren will, den Menschen mit seiner Würde und seinen Rechten zum Ausgangspunkt und Ziel nimmt. Politik im Namen des Menschen und im Dienst des Menschen bedarf daher einer Vergewisserung dessen, was der Mensch im Licht der christlichen Botschaft ist. Christliche Rede vom Menschen ist immer zugleich auch eine Aussage über den theologischen Friedensbegriff, insofern die christliche Botschaft im Kern eine Friedensbotschaft ist. So befruchtet und vertieft der theologische den politischen Friedensbegriff.

DER THEOLOGISCHE FRIEDENSBEGRIFF

Im Glauben gründet die Hoffnung, daß Friede auf Erden nicht Utopie bleibt bis ans Ende der Zeiten, sondern daß „die Menschen sich in Liebe vereinen“ und die Gewalt überwinden. Diese im Glauben begründete Hoffnung hat ihren Grund in der Befreiung des Menschen aus seiner tiefen existenziellen Angst - die Ursache seiner Sündhaftigkeit ist - durch die unendliche Liebe Gottes: durch Tod und Auferstehung Jesu Christi. Angesichts der Ablehnung und Brutalität der Menschen vertraut Jesus Christus total auf die Liebe des Vaters und läßt sich ans Kreuz schlagen in der Hoffnung auf den Vater. Wenn auch die Hoffnungen Jesu scheinbar mit ihm gestorben sind, so vertrauen wir Christen darauf, daß Gott in der Auferstehung Jesu Christi gezeigt hat, daß er das Vertrauen Jesu und seine Hoffnung bestätigt und ihn so zu wirklichem neuen Leben erweckt hat. Nicht Haß, Gewalt und Tod sind das letzte Wort über den Menschen und seine Welt, sondern die Hoffnung auf Menschlichkeit und Friedfertigkeit. Als Christen sind wir trotz der Erfahrung von Kriegen und Konflikten davon überzeugt - so faßt der deutsche Erwachsenenkatechismus zusammen -, „daß Frieden möglich ist, weil Gottes Bunde treue die Menschen seit Abraham begleitet und uns im „Evangelium vom Frieden“ (Eph 6,15) schon anfanghaft der „Friede Gottes“ geschenkt wurde, „der alles Verstehen übersteigt“ (Phil 4.7).“

Dieser Friede ist in einem qualifizierten Sinn zu verstehen. Der Friede, so heißt es im II. Vatikanischen Konzil unter Verweis auf biblische Quellen, ist mehr als die Abwesenheit von Krieg oder „das Gleichgewicht entgegengesetzter Kräfte“ (GS 77). Friede wird vielmehr verstanden als „Werk der Gerechtigkeit“ (Jesaja 32, 17) und Frucht der Liebe (Eph 2,14).

FRIEDE ALS „WERK DER GERECHTIGKEIT“ (JES. 32,17)

Die allgemeine Forderung nach Gerechtigkeit sucht die kirchliche Friedenslehre inhaltlich zu füllen, indem sie die Achtung der „Würde der menschlichen Person“ (GS 12.3) einklagt. Die Würde des Menschen zu achten heißt, seine individuellen, sozialen und politischen Menschenrechte zu respektieren. Von daher ist das enorme Engagement vieler kirchlicher Basisgruppen bis hin zum Einsatz von Papst Johannes Paul II. für die Menschenrechte zu verstehen.

FRIEDE ALS FRUCHT DER LIEBE (EPH. 2,14)

Friede, so lautet die biblische Botschaft, ist in den Kategorien des Rechts nicht wirklich faßbar und erzwingbar. „Jesus ist der Friedensbringer..., der die bisher getrennten Menschheitsgruppen... mit Gott und untereinander versöhnt hat (Eph 2,17f).“¹ Es gibt also eine tiefere Dimension des Friedens, wie sie echte Freundschaft kennt: Frieden als Frucht der Liebe! „Dieser Friede ist Grundlage und Voraussetzung des Friedens mit uns selbst und des Friedens unter den Menschen.“²

Was folgt aus diesem Friedensverständnis für unser Handeln? „Da die Menschen aus Gnade die Sünde überwinden können,“ so kommentiert Ernst Nagel den Konzilstext, „ist es ihre sittliche Pflicht, sich einen derart anspruchsvollen irdischen Frieden zum Ziel zu setzen.“³ „Die theologisch begründete Hoffnung“, so Nagel weiter, „setzt sich fort in der politischen Zieldefinition einer ‚Weltfriedensordnung‘ und ist für diese tragend.“⁴ Ein solcherart angestrebter politischer Friede ist nicht der „Friede, den Gott allein“ geben kann, aber es ist ein anspruchsvoller Friede auf der Basis der Gerechtigkeit.

FRIEDEN AUF DER BASIS DER GERECHTIGKEIT

Wie sieht eine solche „Weltfriedensordnung“ aus, von der die deutschen Bischöfe in ihrem Wort „Gerechtigkeit schafft Frieden“ (GsF 47f) sprechen? Der deutsche Erwachsenenkatechismus beschreibt dies so: „Friede wird dann auch politisch als Prozeß verstanden, in dem universale Rechtsverwirklichung an die Stelle der Waffengewalt tritt und diese erübrigt.“⁵ Es lassen sich folgende Teilziele auf dem Weg zum Gesamtziel einer „Weltfriedensordnung“ definieren:

- Kriegsächtung
- Abrüstung
- Kriegsursachenbekämpfung
- Verrechtlichung der internationalen Beziehungen, um Konflikte mittels Völkerrecht lösen zu können.
- Stärkung und Ausbau internationaler Institutionen
- Sicherung des erreichten Friedens gegen gewaltsame Rückschläge

Nun läßt sich Politik nicht wie ein wissenschaftlicher Vortrag gliedern und systematisch abarbeiten. Die genannten 6 Punkte sind miteinander verwoben und inhaltlich aufeinander bezogen. So werden Staaten nur dann abrüsten, wenn die Kriegsursachen minimal sind und Konflikte zuverlässig auf dem Verhandlungswege oder durch Rechtsinstitutionen gelöst werden können. Dies setzt eine Stärkung internationaler Institutionen voraus. Es müssen also die innere Beziehung zwischen dem Kriegsverbot, der Kriegsursachenbekämpfung und der Verrechtlichung der Konfliktlösung im Blick gehalten werden, wenn man die Aspekte im Einzelnen betrachtet.

AUSGANGSPUNKT: KRIEGSÄCHTUNG

Ausgangspunkt und wesentliche Änderung der neueren kirchlichen Lehre ist die Kriegsächtung. Papst Pius XII. hat - wie oben gesagt - auf dem Hintergrund der massiven Vernichtungen des II. Weltkrieges in seiner Weihnachtsbotschaft 1944 dazu aufgerufen, „den Angriffskrieg als erlaubte Lösung internationaler Spannungen und Werkzeug nationaler Bestrebungen in Acht und Bann zu erklären“ (UG 3493). Er rückt damit von der traditionellen Lehre ab, daß der einzelne Staat nach sorgfältiger Prüfung zur Durchsetzung seines Rechts den Krieg als angemessenes Mittel ansehen kann, wie sie beispielsweise Francisco de Vitoria am Beginn des 16. Jahrhunderts formulierte. Das II. Vatikanum formuliert dann weitergehend: „Mit der Fortentwicklung wissenschaftlicher Waffen wachsen der Schrecken und die Verwerflichkeit des Krieges ins Unermeßliche. Die Anwendung solcher Waffen im Krieg vermag ungeheure und unkontrollierbare Zerstörungen auszulösen, die die Grenzen einer gerechten Verteidigung weit überschreiten. Ja, wenn man alle Mittel, die sich in den Waffenlagern der Großmächte befinden, voll einsetzen würde, würde sich daraus eine fast totale und gegenseitige Vernichtung des Gegners durch den anderen ergeben, abgesehen von zahllosen Verwüstungen in der Welt, die dem Gebrauch solcher Waffen als verhängnisvolle Nachwirkungen folgen.“ (GS 80)

Sie hören aus dem Duktus heraus, daß der Text auf dem Hintergrund des Kalten Krieges und der nuklearen Hochrüstung geschrieben wurde. Nun hat sich mit dem Ende des Kalten Krieges die Gefahr einer nuklearen Totalvernichtung drastisch verringert und lokale oder regionale Kriege, insbesondere innerstaatliche Kriege, sind wieder führbar geworden, weil die Gefahr einer weltweiten Eskalation in einen großen Krieg überwunden ist. Dennoch bleibt die kirchliche Friedenslehre beim Verbot, mittels Krieg wirkliche oder vermeintliche Rechte militärisch durchzusetzen, aufgrund der unverhältnismäßigen Schäden auch lokaler oder regionaler Kriege. So hat Papst Johannes Paul II. im Januar 1991 nach Beginn des 2. Golfkrieges kritisiert: „In diesen Stunden großer Gefahr möchte ich mit Nachdruck wiederholen, daß der Krieg kein angemessenes Mittel sein kann, die zwischen den Nationen bestehenden Probleme voll zu lösen. Er war es nie und wird es nie sein!“⁶ Die scharfe Kritik gerade von Papst Johannes Paul II. und seine starke Akzentuierung der Gewaltlosigkeit ist „als kritische(s) Korrektiv realer Politik“ zu verstehen, „die ihre Friedenschance nicht ausreizt“ und die „diplomatische Konfliktlösung allzu schnell für gescheitert erklärt“.⁷ Hier will der Papst gegensteuern und zivile Konfliktlösung einklagen.

Das Konzil verlangt in GS 82, „daß wir mit all unseren Kräften jene Zeit vorbereiten müssen, in der auf der Basis einer Übereinkunft zwischen allen Nationen jeglicher Krieg absolut geächtet werden kann.“ Das Konzil benennt dann sehr konkrete Schritte, die unter der Überschrift Friedensförderung zusammen gefaßt werden können.

ABRÜSTUNG

Die Forderung nach Abrüstung ist für das Konzil eine Frage der Gerechtigkeit: „Während man riesige Summen zur Herstellung immer neuer Waffen ausgibt, kann man nicht genügend Hilfsmittel bereitstellen zur Bekämpfung all des Elends in der heutigen Welt. Anstatt die Spannung zwischen den Völkern wirklich und gründlich zu lösen, überträgt man sie noch auf andere Erdteile.“ (GS 81) Der Rüstungswettlauf des Kalten Krieges, der hinter diesen Sätzen steht, hat die Situation noch verschärft. Wenn auch hier eine gewisse Entspannung eingetreten ist, so bleibt das Grundproblem bestehen, daß die Staaten Mittel für militärische Rüstung ausgeben, die im Bereich der Bildung, Gesundheitsfürsorge etc nicht zu Verfügung stehen. Mögen wohlhabende Staaten dies noch kaschieren können, so stehen Entwicklungsländer tatsächlich vor der Alternative,

in militärische Rüstung oder notwendige Basisversorgung und Entwicklung der Bevölkerung zu investieren. In vielen afrikanischen Staaten ist diese Alternative offenkundig.

In der Auseinandersetzung um die Einstellung der Atomwaffenversuche ist ein zusätzliches Argument deutlich geworden: Indien hat deutlich gemacht, daß die Forderung nach Abrüstung bzw. Einstellung von Rüstungsforschung für weniger entwickelte Staaten bedeutet, daß sie aufgrund der überlegenen militärischen Fähigkeiten der entwickelten Ländern politisch erpressbar sind. Darum hat Indien die Einstellung der Atomwaffenversuche abgelehnt, solange die Atommächte es nicht an ihrem Wissen aus früheren Atomwaffenversuchen teilhaben lassen und damit als gleichberechtigt behandeln.

Die Ressourcenverschwendung in der weltweiten Rüstung zulasten notwendiger Entwicklung, so die kirchliche Lehre, ist nur überwindbar, wenn das dahinter stehende Sicherheitsproblem gelöst werden kann.

KRIEGSURSACHENBEKÄMPFUNG ALS FRIEDENSFÖRDERUNG

Ursache für kriegerische Gewalt sind die Abwesenheit von Gerechtigkeit und Solidarität. Die Abwesenheit von Gerechtigkeit bzw. die Ungerechtigkeit z.B. auf wirtschaftlichem Gebiet kann Menschen dazu verleiten oder sogar zwingen, sich das zum Leben Notwendige gewaltsam zu holen, das ihnen vorenthalten wurde. Der ungeheure Zulauf, den der damalige Rebellenführer Kabila im Bürgerkrieg in Zaire-Kongo gegen Mobutu hatte, ist kaum anders zu erklären.

Abwesenheit von Solidarität bzw. Egoismus führt dazu, daß eine Gruppe ein Volk beherrscht und ausbeutet, bzw. ein Volk oder eine Volksgruppe eine andere beherrscht oder unterdrückt. Sofern die Konfliktlinie identisch ist mit der Trennlinie zwischen Ethnien oder Religionen, stehen die Problemkreise Nationalismus, Minderheitenrechte oder religiöser Konflikt als konfliktverschärfend mit auf der Agenda. Der Krieg der jugoslawisch-serbischen Staatsmacht unter Milosevic gegen die Kosovo-Albaner zeigt dies; die religiös-ethnische Dimension hat den Krieg in Bosnien noch schärfer gekennzeichnet.

Eine fast summarische Aufzählung der Kriegsursachen liefert das Wort der Deutschen Bischöfe „Gerechtigkeit schafft Frieden“ von 1983:

- „die in vielen Entwicklungsländern bestehenden sozialen Ungerechtigkeiten;
- das Vorenthalten von Menschenrechten und politischen Rechten;
- die ungerechte Behandlung von Minderheiten;
- das Anwachsen religiöser und ideologischer Konfrontation;
- die Ungerechtigkeit innerhalb der heutigen Weltwirtschaftsordnung;
- die Hochrüstung“ (GsF 46)

Über diese Kriegsursachen hinaus beobachten wir seit dem Ende des Ost-West-Konfliktes zunehmend das Phänomen, daß Staaten wie Somalia vor einigen Jahren oder Jugoslawien noch andauernd im Innern kollabieren oder zerfallen und in kürzester Zeit in einen grausamen Bürgerkrieg schlitern. Konfliktforscher wie Norbert Gantzel erklären diese Phänomene als „Staatenbildungsprozesse“, die nach dem Ende des Kalten Krieges zusätzlich in einigen Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion ausgefochten werden; der Kaukasus ist auch ein solcher Brennpunkt. Der Kampf um Macht und Einfluß findet nicht mit den Mitteln der parlamentarischen Demokratie statt, sondern mit der Kalaschnikow. Auf diese Konflikte satteln dann möglicherweise noch ökonomische Interessen darauf, wie im Krieg in Tschetschenien, Afghanistan und Aserbaidschan. Hier ergeben sich ganz neue Fragen, da wir es nicht mehr mit zwischenstaatlichen Konflikten zu tun haben, sondern vermehrt mit innerstaatlichen Kriegen, auf deren Behandlung weder das Völkerrecht noch die Vereinten Nationen vorbereitet sind.

Es zeigt sich, daß es eines ist, Konfliktursachen zu sehen, ein anderes ist es, Konfliktlösungen anzubieten. Es gilt, nach den Ursachen zu fragen, um vor vereinfachenden Antworten gewappnet zu sein. Die Frage, wie solche Konflikte zivil lösbar sein könnten, wird vom II. Vatikanum durch die Notwendigkeit zum „Aufbau der internationalen Gemeinschaft“ beantwortet. Johannes Paul II. sagt in „Sollicitudo rei socialis“ 1987, daß „in einer anderen Welt, die von der Sorge um das Gemeinwohl der ganzen Menschheit geleitet ist, das heißt von der Sorge um die ‘geistige und menschliche Entwicklung aller’ statt von der Sorge um den persönlichen Vorteil, der Friede möglich (wäre) als Frucht einer ‘vollkommeneren Gerechtigkeit unter den Menschen’“ (SRS 14). Am Begriff des „Gemeinwohls aller Menschen“ oder „internationalem Gemeinwohl“ orientiert sich dann in der kirchlichen Friedenslehre die Antwort auf die Bekämpfung der Konfliktursachen. Ich komme damit zum Konzept der internationalen Ordnung, wie es sich in der kirchlichen Friedenslehre findet.

DIE IDEE DER INTERNATIONALEN ORDNUNG

Die kirchliche Friedenslehre sieht nicht den einzelnen Staat als konstitutives Mitglied der internationalen Gemeinschaft, sondern den einzelnen Menschen. Die Einheit in der internationalen Gemeinschaft hat in der Gemeinschaftsbezogenheit der menschlichen Natur ihren Grund. Das Konzil argumentiert schöpfungstheologisch: „Gott, der väterlich für alle sorgt, wollte, daß alle Menschen eine Familie bilden und einander in brüderlicher Gesinnung begegnen. Alle sind ja geschaffen nach dem Bild Gottes, der „aus einem alle Völker hervorgehen ließ, die das Antlitz der Erde bewohnen“ (Apg 17,26), und alle sind zu einem und demselben Ziel, d.h. zu Gott selbst, berufen.“ (GS 24) „Kein Zeitalter“, so schreibt Papst Johannes, „wird die Einheit der menschlichen Schicksalsgemeinschaft zerstören, da diese aus Menschen besteht, die gleichberechtigt an der naturgegebenen Würde teilhaben“ (PT 132). Diese Einheit wird von Johannes XXIII. jedoch nicht nur schöpfungstheologisch begründet, sondern auch als ein Phänomen der Gegenwart beschrieben: „Die neueren Fortschritte in Wissenschaft und Technik,..., leiten die Menschen der ganzen Erde zu immer größerer Zusammenarbeit und innerer Verbundenheit an...Die gegenseitigen Beziehungen...und auch die Fühlungnahme zwischen verschiedenen Regierungen ist häufiger geworden....Die Volkswirtschaften verflechten sich... sozialer Fortschritt, Ordnung, Sicherheit und Ruhe jedes einzelnen Staates (hängen) notwendig mit denselben Gegebenheiten in allen übrigen Nationen zusammen.“ (PT 130) Diese gegenseitige Abhängigkeit führt dazu, daß die einzelnen Staaten auf sich gestellt „keineswegs in der Lage sind, ihre Interessen wahrzunehmen“ (PT 131). Sie sind aufeinander angewiesen. „Aus der immer engeren und allmählich die ganze Welt erfassenden gegenseitigen Abhängigkeit ergibt sich als Folge, daß das Gemeinwohl, d.h. die Gesamtheit jener Bedingungen des gesellschaftlichen Lebens, die sowohl den Gruppen als auch deren einzelnen Gliedern ein volleres und leichteres Erreichen der eigenen Vollendung ermöglichen, heute mehr und mehr einen weltweiten Umfang annimmt und deshalb auch Rechte und Pflichten in sich begreift, die die ganze Menschheit betreffen. Jede Gruppe muß den Bedürfnissen und berechtigten Ansprüchen anderer Gruppen, ja dem Gemeinwohl der ganzen Menschheitsfamilie Rechnung tragen.“ (GS 26) Aber folgt aus der Notwendigkeit eines universalen Gemeinwohls auch schon die Notwendigkeit einer internationalen politischen Gewalt?

WARUM EINE UNIVERSALE POLITISCHE GEWALT?

Das Konzil formuliert vorsichtig, daß die Völkergemeinschaft eine Ordnung braucht, ohne zu sagen, wie diese Ordnung aussehen muß: „Um bei der wachsenden

gegenseitigen Abhängigkeit aller Menschen und aller Völker auf dem ganzen Erdkreis das allgemeine Wohl der Menschheit auf geeignetem Weg zu suchen und in wirksamer Weise zu erreichen, muß sich die Völkergemeinschaft eine Ordnung geben, die den heutigen Aufgaben entspricht“ (GS 84). Dafür war das Konzil kritisiert worden.⁸ Papst Johannes folgt seinem Vorgänger Pius und fordert ganz unverblümt eine universale politische Gewalt.

Denkbar wäre, daß Papst Johannes diese Forderung mit einem Analogieschluß einführte: Wenn das staatliche Gemeinwohl zu seiner Förderung einer politischen Gewalt bedarf, dann bedarf das internationale Gemeinwohl einer universalen politischen Gewalt. Johannes argumentiert jedoch auch jetzt wieder vom einzelnen Menschen her, dessen individuelle Würde und Freiheit zu ermöglichen und zu entfalten die Aufgabe des Gemeinwohles ist: Soweit das Gemeinwohl im staatlichen Rahmen verwirklicht werden kann, soll die Verantwortung auch dort liegen. Dort, wo Aufgaben über den staatlichen Rahmen hinausgehen, soll eine universale politische Gewalt die Zuständigkeit übernehmen.

Im einzelnen baut Johannes seine Argumentation wie folgt auf: Weil die Würde des Menschen in der sittlichen Ordnung begründet ist, kann er sowohl das Gemeinwohl wie auch die staatliche Gewalt moralisch begründen. „Denn wie die moralische Ordnung die staatliche Gewalt erfordert zur Förderung des Gemeinwohles im bürgerlichen Zusammenleben, so fordert sie auch, daß die staatliche Gewalt diese Aufgabe wirksam durchführen kann.“ (PT 136) Nun hat Johannes in seiner Enzyklika dargelegt, daß die Abhängigkeit der Staaten untereinander enorm gewachsen ist und viele Lebensbereiche der Völker miteinander verzahnt sind. Diese den Lebensbereich eines jeden Menschen unmittelbar oder mittelbar betreffenden Fragen kann der einzelne Staat nicht mehr regeln. „Deshalb sind bei dem heutigen Zustand der menschlichen Gesellschaft sowohl die staatliche Organisation als auch der Einfluß, über welchen die einzelne Staatsgewalt bei allen übrigen Nationen des Erdkreises verfügt, als ungenügend anzusehen, um das gemeinsame Wohl aller Völker zu fördern.“ (PT 135) Um der Würde und Entfaltung der menschlichen Person willen muß über das staatliche Gemeinwohl hinaus auch das internationale Wohl gefördert werden. Die Rechte des Individuums sind der Orientierungspunkt des internationalen Gemeinwohles.⁹ Dies kann, so folgert Johannes weiter, nur durch eine entsprechende weltweite politische Gewalt sichergestellt werden: „Da aber heute das allgemeine Wohl der Völker Fragen aufwirft, die alle Nationen der Welt betreffen, und da diese Fragen nur durch eine politische Gewalt geklärt werden können, deren Macht und Organisation und deren Mittel einen dementsprechenden Umfang haben müssen, deren Wirksamkeit sich somit über den ganzen Erdkreis erstrecken muß, so folgt um der sittlichen Ordnung zwingend, daß eine universale politische Gewalt eingesetzt werden muß.“ (PT 137) Johannes geht hier wie sein Vorgänger Pius von der Prämisse aus, daß die weltweit zu regelnden Fragen nicht anders als durch eine universale Gewalt gelöst werden können.

Auf dem skizzierten Hintergrund ist es verständlich, daß schon die ersten Überlegungen des amerikanischen Präsidenten Wilson 1917, den Völkerbund zu gründen, vom damaligen Papst Benedikt XV. im Grundsatz positiv beschieden wurden. Die Initiativen insbesondere der USA, gegen Ende des II. Weltkriegs an die Idee des Völkerbundes anzuknüpfen und eine Organisation der Vereinten Nationen zu gründen, ist ebenso auf grundsätzlich positive Resonanz gestoßen. Papst Pius XII. befaßte sich in seinen Weihnachtbotschaften ausführlich damit. Die Pläne der Konferenz von Dumbarton Oaks zur Gründung der Organisation der Vereinten Nationen begrüßt Pius XII. in seiner Weihnachtbotschaft von 1944. Er warnt jedoch, daß der neue Völkerbund „die Strukturfehler und das Versagen vorausgegangener Lösungen“ vermeiden müßte und bezieht sich damit auf die „unbedingt gültige Ordnung des Seins und der Zwecke,... die auch die

Einigung des Menschengeschlechtes und der Völkerfamilie umfaßt" (UG 3491). Die entstehenden Vereinten Nationen, so kann man Pius interpretieren, brauchen eine völkerrechtliche Grundlage, in der Gerechtigkeit und Freiheit als unverzichtbare Grundwerte gelten und deren Geltung dann auch durchgesetzt werden muß.

Zentrales Anliegen eines neuen Völkerbundes, der Vereinten Nationen, so fordert Pius in seiner Weihnachtsbotschaft 1944, muß es sein, „alles zu tun, was möglich ist, um ein für allemal den Angriffskrieg als erlaubte Lösung internationaler Spannungen und als Werkzeug nationaler Bestrebungen in Acht und Bann zu erklären" (UG 3493). Daher fordert Pius eine effektive internationale politische Autorität mit Durchsetzungsgewalt: Die „Autorität eines solchen Völkerbundes (muß) eine wahre und wirksame sein... gegenüber den Mitgliedstaaten, so jedoch, daß jeder von ihnen das gleiche Recht auf seine relative Souveränität bewahrt" (UG 3492). Aus den bekannt gewordenen Plänen von Dumbarton Oaks erhoffte sich der Papst 1944, daß es zur „Bildung eines Organs (käme), auf Grund gemeinsamen Beschlusses ausgestattet mit höchster Machtvollkommenheit, zu dessen Aufgabenkreis es gehören würde, jedwede Bedrohung durch Einzel- oder Kollektivangriff im Keime zu ersticken". Von daher wird die Enttäuschung deutlich, mit der Pius dann 1948 die ausbleibende Reaktion des Westens auf den kommunistischen Staatsstreich in der Tschechoslowakei als „gefühllose Neutralität" qualifiziert. Diese „Gleichgültigkeit gegenüber dem Angriffskrieg" (UG 4152), so spielt er auf die Appeasementpolitik von 1938 an, habe bereits in der Vergangenheit zu immensen Schäden geführt, d.h. den Weltkrieg mit verursacht. Daher müsse die „Organisation der 'Vereinten Nationen'... aus ihrer Grundverfassung und ihren Statuten jede Spur ihrer Herkunft beseitig(en), die nun einmal notwendig eine Kriegssolidarität gewesen war" (UG 4150). Pius spielt hier auf das Veto-Recht der fünf Mächte im Sicherheitsrat an, mit dem die ehemaligen Alliierten jede Aktion des Sicherheitsrates der UN blockieren können. Die Anfragen an das Veto-Recht sind gerade heute wieder hochaktuell, wie die Auseinandersetzungen um die Kosovo-Resolutionen gezeigt haben.

Die Überwindung des Krieges kann nur Erfolg haben, wenn jeder „Rechtsbrecher... als Friedensstörer in eine diffamierende Isolierung außerhalb der gesitteten Welt verwiesen" wird, so Pius XII. (UG 4150). Wie weit Theorie und Praxis auseinanderklaffen, wird dem Papst 1956 nach der Niederschlagung des Ungarnaufstandes und der Ausweisung der UN-Kommissare deutlich. „Niemand erwartet oder verlangt das Unmögliche, auch nicht von den Vereinten Nationen. Aber man hätte erwarten dürfen, daß ihre Autorität ihr Gewicht zum mindesten durch Beobachter an den Stellen äußerster Gefährdung der wesentlichen Werte des Menschen hätte einsetzen können." (UG 4415) Weil „Wir die Autorität der UNO gesteigert sehen möchten" (UG 4416), greift Pius weit über die politische Wirklichkeit seiner Tage aus und wiederholt die Forderung, daß die UNO „das Recht und die Macht haben (müßte), jedem unter irgendeinem Vorwand beabsichtigten militärischen Eingriff eines Staates in einen anderen zuvorkommen, und ebenso, mit ausreichenden Polizeikräften den Schutz der Ordnung in dem bedrohten Staat zu übernehmen" (UG 4415). Die „Anerkennung seiner Unsittlichkeit" reicht nach Pius zur Ächtung des Krieges also nicht aus. Es braucht „die Drohung eines rechtlichen Dazwischentretens der Nationen und einer dem Angreifer von der Staatengemeinschaft auferlegten Strafe" (UG 3496), damit die Ächtung effektiv durchgesetzt werden kann.

INTERNATIONALE INSTITUTIONEN

Funktionierende internationale Institutionen bedürfen einer Rechtsordnung, des Völkerrechts, als Basis. Das Konzil hat dies zu einer zentralen Forderung gemacht. Die Deutschen Bischöfe entfalten dies in „Gerechtigkeit schafft Frieden": „Das Völkerrecht

bildet eine der entscheidenden Grundlagen für den Weltfrieden. Die Anerkennung seiner Geltung bleibt einstweilen ganz auf die Achtung angewiesen, die ihm von den Regierungen entgegengebracht wird. Jede Friedensordnung, die diesen Namen verdient, beruht letztlich auf dem begründeten Vertrauen in die friedensstiftende Kraft des Rechts.“ (GsF 47) Das wesentliche Problem des derzeitigen Völkerrechts ist hier angesprochen: Es ist darauf angewiesen, daß die Staaten seine Geltung anerkennen. Mit anderen Worten: Dem Völkerrecht fehlen die Sanktionsmechanismen, über die beispielsweise das innerstaatliche Recht verfügt. Dadurch fehlt Vertrauen in die Rechtsordnung, die Frieden stiftet. „Wo es an diesem Vertrauen mangelt, kommt es schwerlich zur Ausbildung zuverlässiger internationaler Friedensstrukturen, die Gewaltanwendung verhindern. Statt ihrer versuchen dann Hegemonialmächte“, so die deutschen Bischöfe weiter, „ihrer Region eine ‘Friedensordnung’ aufzuzwingen, die ihren Machtinteressen dient.“ (GsF 47). Ich glaube es ist nicht übertrieben festzustellen, daß sich an dieser Beschreibung der Defizite des Völkerrechts auch nach dem Ende des Kalten Krieges nicht Wesentliches geändert hat, wenn man die russische Position zum Baltikum, den mittelamerikanischen Vorhof der USA (die Behandlung Granadas und Kubas) oder die Auseinandersetzung um die NATO-Osterweiterung betrachtet.

Die Entwicklung des Völkerrechts wird in der kirchlichen Lehre ganz wesentlich als eine Anerkennung und Durchsetzung der Menschenrechte angesehen. In der klassischen Formulierung finden Sie dies in „Pacem in terris“: „Jedem menschlichen Zusammenleben, das gut geordnet und fruchtbar sein soll, muß das Prinzip zugrunde liegen, daß jeder Mensch seinem Wesen nach Person ist: Er hat eine Natur, die mit Vernunft und Willensfreiheit ausgestattet ist; er hat daher aus sich Rechte und Pflichten, die unmittelbar und gleichzeitig aus seiner Natur hervorgehen. Wie sie allgemein gültig und unverletzlich sind, können sie auch in keiner Weise veräußert werden.“ (PT 9) Johannes XXIII. faßt in wenigen Worten die Grundüberlegung jeder Soziallehre zusammen. Der Mensch braucht Gemeinschaft, und sie besteht um seinetwillen. Die ihm zustehenden Rechte, vor allem die Menschenrechte, beschreiben das Zueinander der Menschen untereinander. Mit Kant gesprochen: Sie definieren die Freiheitsräume und grenzen sie damit gegeneinander ab. Die Rechtsordnung, so sie dem Menschen gerecht werden will, faßt dies in objektive Sätze, in Rechtssätze eben. Damit ist der für den Menschen notwendige Freiheitsraum gesichert, und er kann sich entfalten. Jede Rechtsordnung, auch das Völkerrecht, muß von den grundlegenden Rechten des Menschen, den Menschenrechten, ausgehen.

Der Zwilling der Anerkennung der Menschenrechte ist seine Sicherung oder gegebenenfalls seine Durchsetzung. Wenn Sie einen Moment darüber nachdenken, welch hohes Gut die Rechtssicherheit darstellt, die der moderne Verfassungsstaat garantiert, wird die Bedeutung von Rechtssicherheit auch im internationalen Bereich klar. Die Ansätze internationaler Gerichtsbarkeit sind rudimentär und bedürfen der Fortentwicklung. Gerade hier haben die Päpste dieses Jahrhunderts immer wieder zu einer Weiterentwicklung ermuntert, die natürlich mit einem Souveränitätsverzicht einhergeht. Weil jedoch die Entwicklung noch nicht soweit ist, daß die Staaten untereinander auf den wirksamen Schutz des Völkerrechts vertrauen können, braucht es Maßnahmen zur Sicherung des Friedens.

FRIEDENSSICHERUNG

Hierzu hat sich das Konzil in GS 79 geäußert: „...der Krieg ist nicht aus der Welt geschafft. Solange die Gefahr von Krieg besteht und, solange es noch keine zuständige internationale Autorität gibt, die mit entsprechenden Mitteln ausgestattet ist, kann man, wenn alle Möglichkeiten einer friedlichen Regelung erschöpft sind, einer Regierung das

Recht auf sittlich erlaubte Verteidigung nicht absprechen.“ Für das Verteidigungsrecht des Staates nennt das Konzil implizit drei Voraussetzungen, die zu beachten sind.

VORRANG DER INTERNATIONALEN AUTORITÄT

Das staatliche Verteidigungsrecht gilt nur, solange „es noch keine zuständige internationale Autorität gibt“, die Frieden zwischen Staaten oder in auseinanderbrechenden Staaten effektiv sichern kann. Insofern kann man festhalten, daß es Fälle gibt, in denen die Vereinten Nationen als zuständige internationale Institution Verantwortung für den Weltfrieden übernehmen; aber sie sind bei weitem noch keine internationale Autorität mit effektiven Mitteln zur Friedenssicherung. Mir ist wichtig, daß wir uns darüber im klaren sind, daß die Vereinten Nationen nur in dem Maße Kompetenzen erhalten, wie die Mitgliedsstaaten diese abzutreten bereit sind. Wenn die UN also im Bereich der Friedenssicherung nicht effektiv sowohl diplomatisch als auch militärisch tätig werden können, wie dies ja auch im Krieg im ehemaligen Jugoslawien wie auch im Kosovo deutlich wurde, so liegt dies ganz wesentlich daran, daß die Mitgliedsstaaten dies nicht wollen, bzw. ihren nationalen Einfluß behalten wollen. Gerade der Streit zwischen England, Frankreich und Deutschland um die diplomatische Position im ehemaligen Jugoslawien hat anschaulich gemacht, daß einzelstaatliche Streitigkeiten die internationale Handlungsfähigkeit blockieren. Hier liegt derzeit ein Defizit, deren Behebung in der kirchlichen Lehre gefordert wird.

VORRANG FRIEDLICHER KONFLIKTLÖSUNG

Die zweite Prämisse besagt, daß ein Staat das Recht auf Selbstverteidigung nur dann hat, „wenn alle Möglichkeiten einer friedlichen Regelung erschöpft sind“ und keine andere Möglichkeit als gewaltsame Gegenwehr bleibt. Dies ist in der Forderung, Gewalt nur als „ultima ratio“, als äußerstes Mittel einzusetzen, ein alter Topos der traditionellen Lehre.

GRENZEN DES VERTEIDIGUNGSRECHTES

Die dritte Prämisse weist auf die Grenzen des Verteidigungsrechtes hin. Der Einsatz militärischer Gewalt unterliegt Beschränkungen ungeachtet dessen, ob es sich um einen Akt staatlicher Verteidigung oder internationaler Gewaltabwehr handelt. Drei Prinzipien spielen in der kirchlichen Lehre die zentrale Rolle: das Diskriminationsprinzip, das Proportionalitätsprinzip und das Suffizienzprinzip.

DAS DISKRIMINATIONSPRINZIP

Das Diskriminationsprinzip oder Prinzip der Unterscheidung fordert die Unterscheidung zwischen Kombattanten und Nonkombattanten, also die Unterscheidung zwischen Kämpfenden und Nichtkämpfenden. Dahinter steht die Überlegung, daß abwehrende Gewalt nur gegen diejenigen angewandt werden darf, von denen Gewalt ausgeht. Von „Nichtkämpfenden“, in der Regel Zivilisten, geht keine Gewalt aus, also darf auch keine Gewalt gegen sie angewandt werden. In einen schweren Konflikt kann ein militärischer Führer kommen, wenn Zivilisten als Schutzschilde eingesetzt werden, aus deren Deckung heraus geschossen wird. Dieser Fall hat sich im Januar 1997 in Burundi abgespielt, als aufständische Hutus Zivilisten als „menschliche Schutzschilde“ vor sich her gegen die burundische Armee getrieben haben, die von Tutsis dominiert wird. Die burundischen Streitkräfte haben nicht unterschieden und 3000 Hutu-Zivilisten getötet.¹⁰

Zwei Extremfälle des Verstoßes gegen das Diskriminationsprinzip führt das Konzil eigens auf. Die bewußte Vernichtung einer Stadt und ihrer Bevölkerung und den Völkermord.

„Jede Kriegshandlung, die auf die Vernichtung ganzer Städte oder weiter Gebiete und ihrer Bevölkerung unterschiedslos abstellt, ist ein Verbrechen gegen Gott und gegen den Menschen, das fest und entschieden zu verwerfen ist.“ (GS 80) Im Hintergrund standen für das Konzil die Vernichtung von Canterbury, Dresden und Hiroshima. Die Zerstörung von Vukovar hat gezeigt, daß selbst diese grausame Kriegsführung nicht der Vergangenheit anzugehören scheint.

„Handlungen, die im bewußten Widerspruch ... (zum Völkerrecht und seinen allgemeinen Prinzipien) stehen, sind Verbrechen; ebenso Befehle, die solche Handlungen anordnen; auch die Berufung auf blinden Gehorsam kann den nicht entschuldigen, der sie ausführt. Zu diesen Handlungen muß man an erster Stelle rechnen: ein ganzes Volk, eine Nation oder eine völkische Minderheit aus welchem Grund und mit welchen Mitteln auch immer auszurotten. Das sind furchtbare Verbrechen, die aufs schärfste zu verurteilen sind.“ (GS 79) Wie aktuell dieses Verbot ist, haben der Krieg zwischen Hutus und Tutsis in Ruanda und Burundi sowie der Krieg im ehemaligen Jugoslawien gezeigt, Srebrenica sei nur als Stichwort genannt.

DAS PROPORTIONALITÄTSPRINZIP

Das Proportionalitätsprinzip oder Prinzip der Verhältnismäßigkeit liegt in einer griffigen Formulierung von Papst Pius XII. vor: „wenn die Schäden, die ... (ein Krieg) nach sich zieht, unvergleichlich größer sind, als die der 'geduldeten Ungerechtigkeit', kann man verpflichtet sein, die 'Ungerechtigkeit auf sich zu nehmen'“ (UG 2 366). Anders formuliert heißt das, daß zwischen den Übeln, die die Verteidigung mit sich bringt und den Übeln, die ohne Verteidigung drohen, eine Verhältnismäßigkeit bestehen muß. Dieses Prinzip der Proportionalität ergibt sich aus der Überlegung, daß Verteidigung nur dann sittlich erlaubt ist, wenn sie das geringere von zwei nicht zugleich vermeidbaren Übeln darstellt.

DAS SUFFIZIENZPRINZIP

Das Suffizienzprinzip oder Prinzip der Hinlänglichkeit verlangt, nur soviel Gewalt einzusetzen, wie zur Abwehr unbedingt notwendig ist. Im Bild gesprochen heißt dies gewöhnlich, man solle nicht mit Kanonen auf Spatzen schießen. Begründet ist auch dieses Prinzip in der Grundforderung der Nächstenliebe. Derjenige, von dem Gewalt ausgeht, darf unter den genannten Bedingungen gewaltsam abgewehrt werden, aber eben nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang, damit die Verteidigung das geringere Übel bleibt.

Die genannten Grenzen des Verteidigungsrechtes gelten sowohl für der Fall staatlicher Verteidigung als auch im Fall, daß Soldaten im Auftrag der Vereinten Nationen Menschen anderer Nationen gegen gravierende Völkerrechtsverstöße schützen bzw. verteidigen. Das Konzil faßt die Begrenzung sittlich erlaubter Verteidigung als auch die Orientierung auf das Gemeinwohl aller Völker zusammen in dem ihnen hinreichend bekannten Satz: „Wer als Soldat im Dienst des Vaterlandes steht, betrachte sich als Diener der Sicherheit und der Freiheit der Völker. Indem er diese Aufgabe recht erfüllt, trägt er wahrhaft zur Festigung des Friedens bei.“ (GS 79)

Lassen Sie mich abschließend festhalten: Die kirchliche Friedenslehre geht von der Würde und der Freiheit der menschlichen Person als Orientierungspunkt jeder politischen Gemeinschaft aus. Die gewachsene Abhängigkeit der Staaten und die Internationalisierung der menschlichen Lebensvollzüge hat in der kirchlichen Friedenslehre dazu

geführt, über das staatliche Gemeinwohl hinaus ein internationales oder universales Gemeinwohl als für die Entwicklung der menschlichen Person notwendig anzusehen. Aus der Notwendigkeit des internationalen Gemeinwohls wird auf die Notwendigkeit einer internationalen politischen Autorität geschlossen.

Die internationale politische Autorität soll gegenüber den Staaten effektive Kompetenzen haben und tief in deren Souveränität eingreifen können, um das Wohl der Völkergemeinschaft zu fördern. Wenn auch hier das Subsidiaritätsprinzip als Richtschnur eingeführt wird, würde es sich in der Konsequenz doch um eine tiefgreifende Veränderung der gegenwärtigen Staatenordnung handeln. Mit ihren Forderungen nach effektiver Durchsetzung des geltenden Völkerrechts und seiner konsequenten Weiterentwicklung zu einer wirklichen internationalen Gerichtsbarkeit trifft sich die kirchliche Lehre mit entsprechenden Bestrebungen im gegenwärtigen Völkerrecht und in der Rechtsphilosophie.

ANMERKUNGEN

- 1 Leben aus dem Glauben. Katholischer Erwachsenenkatechismus, Zweiter Band, Herausgegeben von der Deutschen Bischofskonferenz, Freiburg u.a. 1995, 318.
- 2 Leben aus dem Glauben, a.a.O., 317.
- 3 E. J. Nagel, Die Friedenslehre der katholischen Kirche, Stuttgart 1997, 104.
- 4 Nagel, a.a.O., 105.
- 5 Leben aus dem Glauben, a.a.O., 320.
- 6 Frieden erfordert den vollen Einsatz der internationalen Gemeinschaft. Johannes Paul II. bei der Begegnung mit seinen Mitarbeitern zu Beginn des Golfkrieges, in: OR 4, 251.91.
- 7 Nagel, a.a.O., 189.
- 8 R. Sugranyes de Franch a.a.O., 439. Maritain hatte diese Forderung schon 1950 im Anschluß an amerikanische Autoren aufgestellt; vgl. J. Maritain, L'homme et l'état, Paris 2/1965, 186.
- 9 Vgl. PT 139.
- 10 Vgl. KNA 17.1.97

„Unterwegs zu einer europäischen Sicherheitsarchitektur“

HEINRICH SCHNEIDER

1

Nicht ohne Grund steht die Überschrift zu diesem Beitrag in Anführungszeichen: Sie ist dem Vortragenden vorgegeben worden, übrigens ohne nähere Wünsche oder Erläuterungen. So war sich der Referent nicht sicher, was er bieten sollte:

- etwa eine Einstimmung auf die nachfolgenden Erörterungen, gleichsam als Einstieg in die eigentliche Thematik der Tagung, womöglich angereichert durch die Einflechtung anekdotenhafter Erlebnisberichte (so etwas ist konferenzdramaturgisch recht nützlich...);
- oder etwa eine zeitgeschichtliche Nacherzählung des Entwicklungsweges vom Kalten Krieg zu den Bemühungen um eine neuartige und verheißungsvollere (gleichwohl nach wie vor auch von machtpolitischen und anderen Gegensätzen mitbestimmte) Politik kooperativer Sicherheit;
- oder etwa eine Analyse der Interessenkonstellationen, die die europäische Sicherheitsszenarie bestimmen - insbesondere also eine Charakterisierung der Interessenlagen der Akteure, die die europäische Sicherheitspolitik mitgestalten; dazu gehören einerseits die OSZE-Staaten (einschließlich der USA und Kanadas auf der einen und der zentralasiatischen Nachfolgestaaten der Sowjetunion auf der anderen Seite), aber auch die sicherheitspolitisch relevanten internationalen Organisationen: die OSZE selbst, die NATO, die Europäische Union samt der WEU, das Commonwealth of Independent States und andere...;
- oder eine konzeptionelle Analyse der Konstruktionsmodelle und Leitbilder, die für eine sich entwickelnde europäische Sicherheitsordnung ins Spiel gebracht wurden; etwa: ein von der NATO dominiertes pragmatisches Miteinander verschiedener zwischenstaatlicher Organisationen und Mächtegruppierungen; oder ein „Gesamteuropäisches System kollektiver Sicherheit“; oder ein sich um das „Gravitationszentrum Europäische Union“ herum herausbildendes, auch wirtschaftliche und politische Verflechtungsstrukturen einschließendes Integrationssystem...;
- wobei gerade die Gegenüberstellung dieser Leitbilder auch durch Hinweise auf ihre Realisierungschancen und auf Ansätze und Maßstäbe ihrer ethischen Bewertung angereichert werden könnte.

Also: Die Überschrift macht sich auf einem Tagungsprogramm zwar recht gut, sie klingt griffig. Aber wenn man nicht nur allgemeine Redensarten und gängige Gemeinplätze bieten will, steht man vor einer schwierigen Aufgabe. Im Prinzip wäre jede der umschriebenen Alternativen einer Behandlung des Themas möglich, selbstverständlich im Rahmen der gegebenen Zeit nur unvollkommen und mehr oder weniger bruchstückhaft. Aber alles zusammen kann man unmöglich auch nur skizzenhaft entfalten. Dazu müßte man mehr Verstand, mehr Darstellungsgeschick und auch mehr Zeit haben, als dem Referenten zu Gebote steht.

Dennoch wird das folgende nicht einfach an einer der erwähnten Alternativen ausgerichtet. Das käme zwar der argumentativen Folgerichtigkeit der Darstellung zugute; aber dann wäre das Referat vielleicht weniger geeignet, als Einstieg in die Tagungsthematik zu dienen und die Interessen der anwesenden Kolleginnen und Kollegen anzusprechen und zu den darzustellenden Vorgängen in Bezug zu setzen.

So werden lediglich einige ganz unterschiedliche, aber - wie sich hoffentlich zeigen wird - dennoch miteinander in Zusammenhang stehende Hinweise, Fragen und Thesen vorgetragen, in der Hoffnung, daß dadurch eine einleitende Diskussion ermöglicht und die eine oder andere Anregung für die nachfolgenden Phasen der Tagungsarbeit gegeben wird.

Der Referent ist sich des Umstandes bewußt, daß es sich hier um eine Konferenz von theologisch orientierten Sozialethikern handelt, die vermutlich (auch) an einer Klärung der Frage interessiert sind, wie sich christliche Soziallehren für die Probleme der internationalen Friedensordnung fruchtbar machen lassen.

Trotzdem wird im folgenden auch nicht den Versuch unternommen, sozusagen hochrangige Sozialprinzipien (wie Gemeinwohl, Subsidiarität und Solidarität) zu zeitgenössischen sicherheitspolitischen Entwicklungstendenzen oder Ordnungsmodellen in Bezug zu setzen, um gleichsam „per modum determinationis“ politische Handlungsperspektiven aufzuzeigen.

Vielmehr wird es sich in manchen Passagen des Referats auch darum handeln, einige eher brisante Züge der aktuellen Lage in Europa aufzugreifen, in den Blick zu nehmen, vor denen man die Augen nicht abwenden darf, auch wenn man an Prinzipien und Ordnungsmodellen interessiert ist.

2

„Sicherheitsarchitektur“ - der Ausdruck ist in den neunziger Jahren überaus modisch geworden, und wenn solche Begriffe in aller Munde sind, verlieren sie oft ihre inhaltliche Prägnanz. So ist eine knappe Vergewisserung über die begriffliche Basis unseres Themas vermutlich von Nutzen.

Aufs erste scheint klar zu sein, was mit dem Terminus „Sicherheitsarchitektur“ gemeint ist. Aber es gibt zu denken, daß in einschlägigen Diskussionen Begriffe wie „Sicherheitsarchitektur“, „Sicherheitsordnung“ oder „Sicherheitssystem“ zuweilen recht bedenkenlos als Synonyme betrachtet und verwendet werden.

Tatsächlich signalisiert der Ausdruck „Sicherheitsarchitektur“ etwas Spezifisches:¹ Architekten entwerfen Pläne, wie Vorgegebenes sinnvoll, einem Plan entsprechend, zusammengebaut werden, wie also aus unterschiedlichen Materialien nach Maßgabe eines durchdachten Grundrisses ein Gebäude errichtet werden kann. Architektonisch Zusammengefügtes ist kein „bloßes Aggregat“, so belehrt uns Immanuel Kant: eine architektonische Einheit müsse „Erfordernissen der Vernunft“ entsprechen. Aristoteles betrachtete die Politik selbst als eine architektonische Kunst - als die Kunst des vernünftigen, gemeinwohlorientierten Zusammen- und Ineinanderfügens der Komponenten einer Polis. Im Mittelalter war es üblich, Gott als den Architekten der Welt zu bezeichnen.

Wenn man das ernst nimmt, müßte man unter einer „Sicherheitsarchitektur“ eine anspruchsvollere Sache verstehen als nur irgendeine Konstellation von Akteuren. Wenn hingegen von einem „Sicherheitssystem“ gesprochen wird, ist das bei weitem unbestimmter, denn die moderne Sozialwissenschaft spricht auch solchen Zusammenhängen Systemcharakter zu, die nicht irgendwelchen „Erfordernissen der Vernunft“ entsprechen, manchmal bezeichnet der Ausdruck nur „a set of variables“; wenn in der Theorie der Internationalen Politik z. B. von „Mächtesystemen“ die Rede ist, befaßt man

sich entweder mit konkreten Staatenkonstellationen oder mit Konstellationsmodellen (wie z. B. „Gleichgewichtssystem“ oder „Hegemonialsystem“), und man diskutiert über Stabilität und Instabilität - Architekten hingegen sollten bei ihrem Geschäft z. B. die Erfordernisse der Baustatik berücksichtigen, aber auch die Nutzbarkeit: die Fähigkeit, vor zu großer Kälte und Nässe zu schützen, womöglich auch die „Wohnlichkeit“ dessen, was sie entwerfen. Der Gedanke einer erstrebenswerten, bestimmte Leistungen erbringenden Ordnung scheint mitzuschwingen - einer solchen, die z. B. den Frieden sichert oder einen gerechten Interessensausgleich ermöglicht. Damit ist angedeutet, daß es auch so etwas wie eine „Ethik der Sicherheitsarchitektur“ gibt: Es gilt eine Ordnung zustande (oder wenigstens auf den Weg) zu bringen, die anerkennungswürdig ist, der also Legitimität zukommt, und die daher auch Loyalität verdient.

Wenn man erkennen kann, wie sie beschaffen sein müßte, wäre es eine ethische Pflicht der politischen Verantwortungsträger, um ihren Aufbau, ihre Erhaltung und ihre Weiterentwicklung bemüht zu sein. Daß die Veranstalter gerade dieser Tagung von Sozialethikern sich den Begriff „Sicherheitsarchitektur“ zu eigen gemacht haben, kommt also wohl nicht von ungefähr. Daß damit aber grundsätzliche und aktuell-machtpolitische Probleme verknüpft sind, wird sich noch zeigen.

3

Wie gesagt, „Sicherheitsarchitektur“ ist ein Modebegriff geworden. Wer ist es, der ihn in die Debatte eingeführt hat? Vielleicht klingt die Antwort überraschend: Es war die NATO.

Mitten in der Umbruchszeit, im Spätherbst 1989, hat der Nordatlantikrat erklärt: „In die Zukunft blickend erkennen wir die Umrisse einer politischen Architektur das ganzen und freien Europas, bei dessen Entwicklung und Gestaltung wir eine wesentliche Rolle zu übernehmen entschlossen sind.“² Zwei Jahre später proklamierten die Staats- und Regierungschefs der NATO-Mitgliedstaaten das Projekt einer „neuen Sicherheitsarchitektur“ und erläuterten das mit dem Hinweis, die neuen Probleme der europäischen Sicherheit ließen sich „nicht von einer Institution allein, sondern nur in einem Geflecht ineinandergreifender Institutionen“ bewältigen, „das die Staaten Europas und Nordamerikas miteinander verbindet.“³

Inzwischen ist das sozusagen die anerkannte Diskussionsgrundlage für Erörterungen über eine europäische Sicherheitsarchitektur geworden. Man sollte aber doch nicht einfach über die eben zitierten Formeln hinweglesen, sondern sich vor Augen führen, welche Botschaft in ihnen enthalten war:

- Eine gesamteuropäische Sicherheitsordnung steht in Aussicht, also die Überwindung der Kluft zwischen West- und Osteuropa.
- Die NATO will in diesem Zusammenhang eine wesentliche Rolle spielen, sie sieht also nicht etwa ihrer Selbstauflösung entgegen (wie das bei Militärbündnissen regelmäßig der Fall ist, wenn ihnen der präsumptive Gegner abhanden kommt).
- Die USA und Canada sehen sich, insbesondere auf Grund ihrer NATO- (und KSZE-) Beteiligung, nicht als Außenstehende; eine sicherheitspolitische Abkoppelung Europas vom transatlantischen Verbund kommt nicht in Frage.
- Vor allem aber: Der Vorstellung, daß nun - mit dem Ende des Kalten Krieges, und also mit dem Ende der Lähmung des Sicherheitsrates durch das Veto-Patt der Supermächte - wieder die Vorstellung der Nachkriegszeit fröhliche Urständ feiern könnte, wird eine Absage erteilt: Keineswegs nimmt man in Aussicht, daß - so wie das die Gründer der UNO im Sinn hatten - der Sicherheitsrat nun endlich doch wieder die eigentliche Verantwortung für den internationalen Frieden und für die Sicherheit übernehmen wird. Die seit 1945 eigentlich verbindliche

Zuständigkeitsordnung für Frieden und Sicherheit (auch in bezug auf einzelne Weltregionen, wie Europa) wird nahezu als irrelevant betrachtet.

In der neuen Sicherheitsarchitektur des neuen Europas sollen „die NATO, die KSZE, die Europäische Gemeinschaft, die WEU und der Europarat einander ergänzen“.⁴ Zwar wurde eine „europäische Sicherheitsidentität“ (ESVI) in Aussicht genommen, in Verbindung mit der Formulierung einer „gemeinsamen europäischen Außen- und Sicherheitspolitik“ (damals befanden sich gerade die Verhandlungen über den Maastrichter EU-Vertrag in ihrer Endphase“!); aber diese ESVI sollte eindeutig innerhalb der NATO entwickelt werden, nicht neben ihr bzw. außerhalb ihrer.

Daß die Vorstellung eines Verbundsystems von Staaten und verschiedenen internationalen Organisationen, und zwar ohne eine eindeutige Überordnung einer gesamt-europäischen Institution, sich im Lauf der Jahre durchgesetzt haben, geschah nicht ohne Auseinandersetzungen. Das massive Widerstreben mancher Beteiligten (Rußlands, einiger die russischen Ideen mittragender Staaten wie Weißrußland, zeitweise auch Zypern) beruhte auf der Präferenz eines ganz anderen Leitbildes, für das bemerkenswerterweise auch in der stärkeren Regierungspartei Österreichs, im Zeichen einer deutlich kritischen Haltung gegenüber der NATO, deutliche Sympathien zu bemerken waren.

Rußland ging nämlich darauf aus, eine ganz neue „gesamteuropäische Organisation kollektiver Sicherheit“ zu errichten; dadurch sollte die Auflösung der im Zeitalter des Kalten Krieges aufgebauten „Militärblöcke“ besiegelt werden: NATO und Warschauer Pakt hätten sich mit der großen Wende der Jahre ab 1989 überlebt. So sei die Liquidierung der Warschauer Vertragsorganisation nur logisch und situationsgerecht gewesen - wenn die USA mit ihren Verbündeten demgegenüber die NATO nicht etwa absterben lassen, sondern umzustrukturieren, stärken und ausweiten wollten, dann sei das kontraproduktiv und gebe zu großen Sorgen Anlaß.

Die russischen Ideen hatten ihre Vorgeschichte. Schon in den fünfziger Jahren warb Moskau für die Idee, die Konfrontation der Blöcke durch ein Ost- und Westeuropa umfassendes „Europäisches System kollektiver Sicherheit“ abzulösen. Der Westen war dafür nicht zu haben. Er ging (nicht ohne Grund) davon aus, daß die Sowjetführung auf diese Weise die Amerikaner aus Europa hinausdrängen wollte, um das eigene Machtgewicht besser nutzen, also den eigenen Einfluß auf ganz Europa stärken zu können. Auch der Europagedanke solle sozusagen entwestlicht und auf eine „gesamteuropäische“ Schiene umgeleitet werden.

Auch die sowjetische Schiene zur Veranstaltung einer Europäischen Sicherheitskonferenz (woraus dann die KSZE wurde) war von ähnlichen Motiven mitbestimmt; freilich auch von der Absicht, die „volksdemokratischen“ Regime und den bestimmenden Einfluß der UdSSR in Osteuropa ausdrücklich anerkannt zu bekommen. (Lange Jahre hatte man im Westen ja gezögert, die Machtübernahme der Kommunisten in Mittel- und Osteuropa als rechtmäßig zu betrachten.)

Die nach der Wende präsentierte Neuauflage des russischen Konzepts sah etwa folgendermaßen aus:

- Die KSZE sollte zu einer echten Organisation mit einer völkerrechtlichen Vertragsgrundlage umgeformt werden, also zu einer diesen Namen wirklich verdienenden „OSZE“, mit einklagbar vereinbarten Rechten und Pflichten der Mitglieder, und mit Organen, die über klare Handlungsbefugnisse verfügen sollten, wobei nicht unbedingt alle der mehr als 50 Staaten über ein Vetorecht verfügen sollten (wie in der KSZE).
- Das sicherheitspolitische Instrument dieser Organisation sollte der Nordatlantische Kooperationsrat (NAKR) bilden, und die NATO selbst sollte gewissermaßen der Zweieinigkeit von OSZE und NAKR ähnlich untergeordnet werden, wie die WEU der Zweieinigkeit von Europäischer Union und Europäischer Gemeinschaft

(EU/EG). (Die Pointe dieser Idee bestand darin, daß im NAKR auch die Staaten Mittel- und Osteuropas vertreten sind, d.h. ein „gesamteuropäisches“ Gremium sollte dem westeuropäisch-atlantischen System übergeordnet werden.)

- Ein „Exekutivkomitee“ mit ständigen und nichtständigen Mitgliedern sollte die Rolle eines Euro-Sicherheitsrates spielen.

Anscheinend hoffte man in Moskau, hierfür positive Resonanz zu finden. Wohl auch deshalb, weil die WEU und die NATO ausdrücklich angeboten hatten, sich (oder bestimmte in ihrer Verfügung stehende Ressourcen) für Friedensaktionen unter der Ägide der KSZE zur Verfügung zu stellen (ebenso wie übrigens auch für Aktionen der UNO). Aber in den entsprechenden Erklärungen stand auch, daß dies nur unter Umständen und Bedingungen geschehen werde, über die sich die WEU bzw. die NATO die Entscheidung selbst vorbehalten würden. Ob es unter diesen Umständen sinnvoll war, eine Überordnung der KSZE/OSZE über die NATO anzustreben, selbst wenn man die Sache dem Westen durch die Aufwertung des NAKR schmackhaft zu machen suchte, war zweifelhaft. Vielleicht meinte man in Moskau, der Westen könnte das Angebot, analogerweise auch das „Commonwealth of Independent States“ (die sogenannte „GUS“) dieser umfassenden OSZE unterzuordnen, attraktiv finden. Trotzdem setzte die russische Politik auf dieses Konzept, und es gab auch eine deutsche Zusage, mitzuziehen, freilich so, daß die völkerrechtliche Verantwortung der UNO nicht angetastet würde (was den Russen im Hinblick auf ihre starke Position im Sicherheitsrat nur recht sein konnte).

Wie die Sache ausging, ist bekannt: Die russischen Ideen waren keineswegs konsensfähig. Die Reform der KSZE bedarf ja, ebenso wie die Reform anderer internationaler Organisationen (vor allem wenn es sich um Modifizierungen der zugrundeliegenden Verträge handelt) des Einvernehmens aller beteiligten Staaten. Insbesondere für die überzeugten „Atlantiker“ war der Gedanke, die NATO einer gestärkten OSZE unterzuordnen, ganz und gar abwegig.

Als kurz vor dem Budapester KSZE-Gipfel (Anfang Dezember 1994) auch noch das Osterweiterungs-Signal der NATO intoniert wurde, reagierte Boris Jelzin ausgesprochen aufgebracht.

Dazu sollte man sich drei Umstände in Erinnerung bringen:⁵

Erstens verwiesen russische Gesprächspartner auf einen unwidersprochenen Bericht Michail Gorbatschows, demzufolge am 8. Mai 1990 in Moskau der damalige Außenminister der USA, James Baker, als es um die Bedingungen der deutschen Einigung ging, für die Zustimmung Gorbatschows zur Westeintegration des geeinten Deutschlands angeboten habe, in diesem Fall würde weder die Jurisdiktion noch die Truppenstationierung der NATO noch weiter nach Osten ausgedehnt. Später hätten auch Präsident George Bush und Bundeskanzler Helmut Kohl diese Zusage der Nichterweiterung der NATO nach Osten bekräftigt. Schon deshalb mußte die Erweiterungsankündigung Irritationen auslösen.

Zweitens hatte es schon einige Jahre zuvor, bald nach der Wende, klare Bekenntnisse vor allem des damaligen Bonner Außenministers Hans Dietrich Genscher zu den Vorstellungen gegeben, die man in Moskau mit dem Titel „OSZE“ verband; ein Originalzitat Genschers kann das belegen: „Wir wollen schrittweise eine überwölbende KSZE-Sicherheitsstruktur in Europa aufbauen, die sich über die noch geraume Zeit bestehenden Bündnisse spannt, und in die die Bündnisse integriert werden, in der sie schließlich aufgehen können“; ihre, der Bündnisse, Aufgabe sei es, „sich in ihrer militärischen Funktion immer mehr überflüssig zu machen und zu Faktoren kooperativer Sicherheit zu werden.“⁶ Das war allerdings noch vor den Zwei-plus-Vier-Verhandlungen, als man sich noch um die Moskauer Zustimmung zur künftigen NATO-Zugehörigkeit Deutschlands bemühen mußte.

Drittens ist in russischen Augen im November 1990 in Paris, verbunden mit der ausdrücklich proklamierten Beendigung des Kalten Krieges, der Grundsatz des Gleichgewichts zwischen den damaligen beiden „Staatengruppen“ verbrieft worden, insbesondere vermittels des Vertrags über Konventionelle Streitkräfte. Dieser Vertrag ging darauf aus, vor allem die Fähigkeit zu Überraschungsangriffen und zu weitreichenden Offensivoperationen zu reduzieren und hierzu die Bestände der dafür nach herrschender Lehre entscheidend wichtigen Waffensysteme zu vermindern (Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge wie Schützenpanzer, Artilleriegeschütze, Kampfflugzeuge und Kampfhubschrauber). Die Einigung über ein entsprechendes Verhandlungsmandat war - noch vor der Wende - ein deutliches Signal für die Bereitschaft zum Abbau der militärischen Bedrohungspotentiale gewesen.

Der Vertrag billigte beispielsweise der NATO ebenso wie den damaligen Warschauer-Pakt-Staaten rund 20.000 Kampfpanzer zu; die Relationen für die anderen vom Vertrag erfaßten Waffensysteme entsprachen diesem Gleichgewichtskonzept. Inzwischen aber löste sich der Warschauer Pakt auf, die Sowjetunion fiel auseinander. Überdies wurden Folgevereinbarungen über die Aufteilung der ursprünglichen Warschauer-Pakt-Kontingente auf die verschiedenen Staaten abgeschlossen, auch z. B. auf die Nachfolgestaaten der UdSSR innerhalb des Commonwealth of Independent States, etwa im Abkommen von Taschkent. Legt man diese Übereinkünfte zugrunde, dann stehen der Russischen Föderation noch ganze 6.400 Kampfpanzer zu. Davon, daß alle ehemals zur Sowjetunion oder gar zum Warschauer Pakt gehörenden Staaten im Konfliktfall verlässliche Verbündete Rußlands wären, kann keine Rede sein - es genügt, an die Ukraine, an die baltischen Staaten oder an Moldawien zu denken... Allenfalls könnte man angesichts der Politik der Zusammenführung von Belarus (Weißrußland) und Rußland unter dem Präsidenten Lukaschenko auch das weißrussische Kontingent von 1.800 Kampfpanzern dem russischen Potential hinzurechnen. Dann kommt man jedoch immer noch auf ein NATO / Rußland-Verhältnis von über 19.000 zu 8.200. Ließe man überdies noch die Kampfpanzer-Kontingente der mitteleuropäischen NATO-Kandidaten der Nordatlantischen Allianz zugutekommen, dann wäre die Asymmetrie noch schlagender: Allein die sogenannten „Visegrad“-Staaten (Polen, Ungarn und die damals noch nicht geteilte Tschechoslowakei) haben im KSE-Vertrag 4000 Kampfpanzer zugesprochen bekommen.

Solche Zahlenvergleiche sind natürlich mit Vorsicht zu genießen, schon aus budgetären Gründen wollen oder können sich die wenigsten KSE-Vertragsstaaten die volle Ausschöpfung ihrer Kontingente leisten. Aber man sollte sich im Westen einmal vorstellen, wie sich das Ungleichgewicht von 3:1 oder gar 4:1 in den Augen russischer Politiker oder Offiziere darstellt, die nicht anders zu denken gelernt haben als in der Perspektive des „Stärkeverhältnisses von Ost und West“. Es sind keineswegs nur Nationalisten, die ihren westlichen Gesprächspartnern sagen, man fühle sich als Russe so wie ein Österreicher oder ein Deutscher 1919, angesichts von St. Germain oder Versailles.

Zwar gibt es inzwischen Verhandlungen über die Anpassung des KSE-Vertrags an die geänderten Verhältnisse; aber russische Besorgnisse waren nicht unverständlich; wenn man den Russen sagt, sie bräuchten keinerlei Furcht vor der NATO haben, sie richtete sich nicht gegen den Osten, und der Kalte Krieg gehöre der Vergangenheit an, dann fragen sie: Warum und wozu geht die NATO dann auf Erweiterung und auf neue Operationsfähigkeiten aus?

Jedenfalls waren neue Spannungen unmittelbar nach der Proklamation der Erweiterungsabsicht der NATO vorprogrammiert. Was 1994 in Budapest herauskam, war, etwas salopp formuliert, daß Boris Jelzin zwei magere Trostpreise erhielt. Der eine davon war die Umbenennung der KSZE in OSZE; groß kann die Freude darüber in Moskau kaum gewesen sein, denn zusammen mit der Neubenennung wurde ausdrücklich beschlossen: „Durch den Namenswechsel von KSZE zu OSZE ändert sich

weder der Charakter unserer KSZE-Verpflichtungen noch der Status der KSZE und ihrer Institutionen“ - Rußland hingegen war es darum gegangen, daß nicht nur das Firmenschild, sondern die Qualität und die Struktur des ganzen Unternehmens geändert würde. Der andere Trostpreis war der Beschluß, im Laufe der folgenden zwei Jahre eine breit angelegte Diskussion über ein „gemeinsames und umfassendes Sicherheitsmodell für Europa im 21. Jahrhundert“ zu führen, die alle Aspekte der Sicherheit mitberücksichtigen sollte.

4

Zunächst wurde Jahre lang diskutiert. Als dann im Dezember 1996 die Staats- und Regierungschefs der OSZE in Lissabon erneut zusammentrafen, verabschiedeten sie eine mehrere Seiten umfassende „Erklärung über ein gemeinsames und umfassendes Sicherheitsmodell für Europa im 21. Jahrhundert“, mit vielen Bekenntnissen zur Zusammenarbeit, zur Unteilbarkeit der Sicherheit, zu allen schon früher proklamierten Prinzipien und Regeln der KSZE/OSZE und zur Zusammenarbeit mit anderen Sicherheitsorganisationen. Zum eigentlichen Thema wird festgestellt: „Unsere Arbeit am Sicherheitsmodell macht Fortschritte und wird tatkräftig fortgesetzt... Auf der Grundlage dieser Arbeit... werden wir die Ausarbeitung einer Europäischen Sicherheitscharta in Erwägung ziehen, die den Bedürfnissen unserer Völker im neuen Jahrhundert gerecht wird.“ Das war, gemessen an den Ankündigungen 1994 und vor allem an den russischen Erwartungen, recht mager. Optimisten meinten damals, die Erarbeitung einer solchen „Charta“ würde abermals zwei Jahre benötigen, sodaß die Verabschiedung Ende 1998 möglich wäre. Tatsächlich aber wurde beschlossen, 1998 gar keinen OSZE-Gipfel abzuhalten, eben weil noch kein brauchbarer Entwurf vorgelegt werden kann; ein erfolgreicher Abschluß der Arbeiten wird also erst Ende 1999 möglich sein.

Seither sind die Arbeiten weitergegangen, und Rußland hat abermals Abstriche an seinen mittlerweile reduzierten Zielen hinnehmen müssen, genau so wie es auch die Erweiterung der NATO nolens-volens wahrnehmen mußte. Die Absicht Moskaus war es nun, ein Glaubensbekenntnis für eine gesamteuropäische Sicherheitsarchitektur zustandezubringen, sozusagen eine bescheidenere Ausgabe des Konzepts von 1994, ohne völkerrechtlichen Charakter, sondern in Form politisch verbindlicher Absichtserklärungen. Aber dafür sollten diese so weit wie möglich gehen - am liebsten hätte man auch Verpflichtungen zur solidarischen Überbrückung aller sozialökonomischen Niveau-Unterschiede in den Charta-Text eingefügt; angesichts der begrenzten Umverteilungsneigungen innerhalb der viel stärker integrierten Europäischen Union war klar, daß das allenfalls zu wohlklingenden Worten führen konnte.

Gleichwohl ist die Diskussion mittlerweile vorangekommen: Es kristallisieren sich einige Eckpunkte der erstrebten „Sicherheitscharta“ heraus:⁷

- Die OSZE will sich weiterentwickeln und stärken, um ihre Rolle als regionale Sicherheitsorganisation gemäß Kapitel VIII der UN-Charta besser wahrnehmen zu können, und sie will sich insbesondere in die Lage versetzen, mit den neuen Sicherheitsproblemen erfolgreich umzugehen.
- Angesichts der Unzulänglichkeiten bei der Erfüllung und Umsetzung von OSZE-Verpflichtungen wollen die Teilnehmerstaaten einander im Falle von Schwierigkeiten bei Implementierungsschwierigkeiten kooperativ beistehen. Für den Fall klarer, massiver und fortgesetzter Nichteinhaltung und insbesondere im Fall der Bedrohung eines Teilnehmerstaates soll zeitgerecht und angemessen reagiert werden, in Form „gemeinsamer Aktion“. Umstritten ist, ob und wie auch im Falle des Zusammenbruchs der staatlichen Ordnung Beistand geleistet werden soll (die Gegner einer solchen Verabredung befürchten einen Freibrief zu Interventionen.)

- Im Hinblick auf die Komplexität der heutigen Sicherheitsprobleme und die daraus resultierende Notwendigkeit des koordinierten Zusammenwirkens aller relevanten Organisationen zu ihrer Bewältigung will die OSZE in Gestalt einer „Plattform kooperativer Sicherheit“ die Basis und ihre guten Dienste für entsprechende inter-organisationelle Kontakte und Kooperationsbemühungen zur Verfügung stellen; und zwar im Zeichen der Flexibilität, unter Ablehnung jeder Über- und Unterordnung der verschiedenen in Frage kommenden Organisationen im Verhältnis zueinander, zur besseren Nutzung der jeweiligen Stärken der verschiedenen beteiligten Organisationen in der jeweils angebrachten Weise arbeitsteiliger Kooperation, und im Dienste wachsender Transparenz, Vorhersagbarkeit und Vertrauensbeziehung (hier wurde übrigens der Ausdruck „trust“ ins Spiel gebracht, es geht nicht mehr nur um „confidence building“).
 - Die eigenen Hauptaufgaben sieht die OSZE nach wie vor in der Bemühung in der politisch-militärischen Regimebildung (Rüstungskontrolle sowie Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen = „VSBM“), in der Verhinderung und friedlichen Beilegung von Streitigkeiten, auf den Gebieten der Früherkennung von Spannungen, der Konfliktverhütung, des Krisenmanagements sowie der Bewältigung von Folgen bewältigter Konflikte (z. B. Aufbau rechtsstaatlich-demokratischer Institutionen, Entwicklung einer entsprechenden Kultur, Zurverfügungstellung von einschlägigem „Know how“, u. dgl.). Ein besonderes, zunehmend wichtiges Aufgabenfeld sieht man in Bemühungen zum Aufbau und zur Funktion der Polizei in entsprechenden Staaten (nach dem Ende von Konflikten).
 - Auch die Mitwirkung an „peacekeeping“-Operationen wird weiterhin in Aussicht genommen, allerdings in erster Linie durch die Übernahme „ziviler“ Funktionen (Sorge um den Menschenrechts- und Minderheitenschutz, Polizeiaufgaben; denkbar wäre auch die Übernahme von Entwaffnungsfunktionen.)
 - Besonders fördern will die OSZE die verstärkte Zusammenarbeit (sub)regionaler Gruppierungen von Teilnehmerstaaten.
 - Der Zusammenhang zwischen Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und Menschenrechtsschutz (einschließlich der Minderheitenförderung) soll erneut betont werden. Die Staaten sollen zum Ausdruck bringen, daß sie hierfür nicht nur einander, sondern auch ihren Bürgerinnen und Bürgern verantwortlich sind (was bedeutet, daß diese sich auf die entsprechenden Prinzipien und Normen berufen können, auch, aber nicht nur, ihrer eigenen Regierung gegenüber).
 - Auch die Sicherheit in ihren Nachbarregionen betrachtet die OSZE als ihr Anliegen; sie will hierzu mit den in Frage kommenden Partnerstaaten zusammenarbeiten.
- So gut das alles klingt, so sehr muß man doch, im Hinblick auf eine realitätsgerechte Einschätzung, die folgenden Umstände berücksichtigen:
- Die „Sicherheitscharta“ soll kein rechtsverbindliches Dokument werden, sondern lediglich ein politischer Text (so wie schon die KSZE-Schlußakte von Helsinki 1975, und die Pariser „Charta für ein Neues Europa“ 1990). Verletzungen werden also kaum einklagbar sein, sondern können im ungünstigen Fall ein bloßes Achselzucken auslösen.
 - Erst recht ist keine Rede von der Errichtung eines für seine Entscheidungen nicht mehr auf den Konsens aller Teilnehmerstaaten angewiesenen Organs, das die Handlungsfähigkeit der Organisation stärken würde (die ja im übrigen über keine Völkerrechtspersönlichkeit verfügt).⁸ Die diesbezüglichen Vorschläge Rußlands (abzielend auf eine Art Exekutivkommittee mit ständigen und nichtständigen Mitgliedern in der Art des UNO-Sicherheitsrates) stehen nicht mehr auf der Tagesordnung.

- Dies bedeutet, daß die strukturellen Voraussetzungen für eine Übernahme größerer substantieller Sicherheitsverantwortung sich nicht wesentlich verändern. Was dies bedeutet, wird klar, wenn man u. a. das folgende bedenkt:
 - (a) die VSBM sind zwar nach wie vor wichtig, aber doch nicht mehr so wichtig wie zu der Zeit, als noch das massive Mißtrauen zwischen den Blöcken herrschte und man weitergehende Rüstungskontrollvorkehrungen noch nicht für ratsam hielt).
 - (b) Was die friedliche Streitschlichtung betrifft, so hat die OSZE bereits vor Jahren ein Vergleichs- und Schiedspruchorgan (Court of Conciliation and Arbitration) errichtet, aber dieser ist bislang noch kein einziges Mal in Anspruch genommen worden.
 - (c) Die Früherkennung von Konfliktquellen und -anlässen hat zuweilen nur einen sehr begrenzten Wert: Daß es zum Bosnien-Herzegowina-Konflikt, und später zum Kosovo-Konflikt kommen würde, war jeweils allen Sachkennern bereits Jahre bevor diese Konflikte sich zu entladen begannen klar.
 - (d) Zur Aufnahme von „peacekeeping“-Operationen in das eigene Aktivitätenprogramm hat sich die damalige KSZE schon 1992 entschlossen; ein einziges Mal bereitete sie sich auf die Durchführung einer entsprechenden Aufgabe vor, nämlich im Falle der Stationierung von friedenserhaltenden Kräften im Konfliktgebiet von Nagorny-Karabach, und das war auch schon vor ungefähr 5 Jahren. Es blieb bei den Vorbereitungen.
 - (e) Mitgewirkt hat die OSZE freilich bereits sehr ausgiebig an der Friedensstabilisierung, etwa in Bosnien-Herzegowina, oder auch in Ostslawonien (Kroatien). Aber dabei lag die Hauptverantwortung (in der entscheidenden und brisanten Vorphase der OSZE-Betrauung) in anderen Händen, oder es ging ohnehin um ein arbeitsteiliges Zusammenwirken einer ganzen Reihe von Organisationen und Einrichtungen, wie in Bosnien-Herzegowina.

Dies alles bedeutet: Die OSZE wird auch weiterhin eine unverzichtbare und wertvolle Rolle spielen, u.a.

- durch ihre Bemühungen um sicherheitspolitisches „standard setting“ (wie z. T. in Gestalt der Überarbeitung des im „Wiener Dokument 1994“ zuletzt regulierten VSBM-Regimes),
- durch zahlreiche Bemühungen um Kommunikation, Beobachtung und Überwachung (etwa in bezug auf die VSBM, auf die Bestimmungen des „Verhaltenskodex“ über die demokratische Kontrolle bewaffneter Kräfte, in bezug auf allgemeine Wahlen, usf.)
- durch die „Stille Diplomatie“, wie sie etwa seit Jahren überaus erfolgreich vom Hohen Kommissar für Nationale Minderheiten betrieben wird,
- durch politisch-rechtsstaatliche „Entwicklungszusammenarbeit“, etwa vermittels des „Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte“, vermittels des OSZE-Beauftragten für Medienfreiheit, durch die Veranstaltung von zahlreichen Seminaren für Regierungsbeamte, Experten, Vertreter nichtstaatlicher Organisationen und Medienvertreter über sensible Themen.
- sowie nicht zuletzt durch die zahlreichen kurz- oder langfristig stationierten Vor-Ort-Missionen mit unterschiedlichen Aufgaben.⁹

Aber die Hauptverantwortung für den Frieden und die Sicherheit in Europa wird die OSZE auch nach der Annahme einer Europäischen Sicherheitscharta nicht übernehmen können.

5

Das heißt: Man wird die Struktur und die Arbeit der OSZE auch künftig nicht als das Kernstück oder als die tragfähige Basis der „Europäischen Sicherheitsarchitektur“ betrachten können. Überhaupt stellt sich die Frage, ob die vom Westen immer klarer

durchgesetzte Konzeption eines „flexiblen“ und „nicht-hierarchischen“ Zusammenwirkens der verschiedenen mit Sicherheitsfragen befaßten Organisationen mit dem wesentlichen Gehalt des Begriffs „Sicherheitsarchitektur“ zur Deckung gebracht werden kann: „Architektur“ impliziert Statik, und Flexibilität das Gegenteil. Wenn die OSZE eine „Plattform kooperativer Sicherheit“ anbietet, ist das keineswegs mit dem Anspruch auf so etwas wie eine Richtlinienkompetenz verbunden, geschweige denn mit mehr.

Natürlich lag die Idee einer „flexibel“ und „situationsbezogen“ („ad hoc“) zu organisierenden Zusammenarbeit bereits bestehender Organisationen im Interesse der NATO: Im freien Spiel der Kräfte hat die besten Chancen, wer kraft seiner Machtausstattung, seiner vorweg organisierten Handlungsmöglichkeiten und seiner Ressourcen imstande ist, sich am effektivsten in das Spiel einzubringen - und das kann die NATO selbst offenbar am besten, wie sich in den Ernstfällen der letzten Jahre zeigte. Rußland blieb, jedenfalls zunächst, nichts übrig, als sich mit diesem Gang der Dinge abzufinden.

Von einer „Sicherheitsarchitektur“ zu reden, das kann unter diesen Voraussetzungen wohl allenfalls noch heißen, daß nicht etwa ein in irgendeinem politischen oder juristischen Architekturbüro entworfener Bauplan für eine ganz andere Sicherheitsordnung verwirklicht wird, sondern daß die bestehende Kräftekonstellation stabilisiert und legitimiert wird.

Will man sich vergegenwärtigen, was das insgesamt bedeutet - für die Politik der Friedenssicherung in Europa, und für ihren strukturellen Rahmen -, dann muß man noch einige weitere realitätsbestimmende und normativ relevante Umstände in Rechnung stellen.

Dabei handelt es sich erstens darum, daß eine „Europäische Sicherheitsarchitektur“ nach geltendem Völkerrecht gar nicht autonom oder gar autark entwickelt und praktiziert werden könnte - unabhängig davon, ob die europäischen Staaten sich auf geeignete Bauprinzipien, Ausstattungsregeln und Hausordnungen einigen wollen oder nicht.

Zweitens geht es um den Umstand, daß althergebrachte und im Rahmen der geltenden internationalen Ordnung bis in die letzten Jahrzehnte unbestritten akzeptierte Vorstellungen über das Verhältnis von Krieg und Frieden, von Innen- und Außenpolitik, von Souveränität und Solidarität ins Wanken geraten sind - mit der Folge, daß sich sowohl Konstruktionsprinzipien wie Baumaterialien, über die Sicherheitsarchitekten meinten Bescheid zu wissen und verfügen zu können, als nicht mehr verlässlich und tragfähig herausstellen.

6

Was den ersten dieser beiden Umstände betrifft, so sind alle europäischen Staaten Mitglieder der UNO. Sie sind damit völkerrechtlich verpflichtet, die Gebote und Verbote der UNO-Charta einzuhalten und den satzungsgemäß zustandekommenden Beschlüssen des Sicherheitsrates Folge zu leisten.

Dies gilt auch dann, wenn sie mit dem Funktionieren des UNO-Systems (etwa mit der Beschlußpraxis des Sicherheitsrates, angesichts des Vetorechts der Ständigen Mitglieder) unzufrieden sind.

Die UNO-Satzung sieht ein völkerrechtliches Verbot der Androhung oder Anwendung von Gewalt zwischen den Mitgliedstaaten vor, das über das Verbot der Führung eines Angriffskrieges klar hinausgeht.

Die Gewährleistung der internationalen Sicherheit und des Friedens - einschließlich des Einschreitens im Falle von deren Bedrohung - liegt uneingeschränkt in den Händen des Sicherheitsrates: Er stellt fest, ob der Friede gebrochen oder die internationale Sicherheit bedroht ist, er beschließt, was zu tun ist (siehe Art. 309 der Charta), er

verhängt Sanktionen bis hin zu militärischen Kampfeinsätzen (Art. 42). Alle Mitgliedstaaten sind zum Beistand verpflichtet (Art. 43), haben einander dabei Solidarität zu erweisen (Art. 48), und der Sicherheitsrat entscheidet, ob die von ihm beschlossenen Maßnahmen von allen UNO-Mitgliedern oder von einigen Mitgliedern (die er selbst auswählt) durchzuführen sind. Wenn der Sicherheitsrat sich hierüber mehrheitlich (und ohne daß ein ständiges Mitglied sich querlegt) einigt, gibt es gegen seine Beschlüsse keine Widerrede und kein Rechtsmittel.

Eine Grenze stellte traditionell das Prinzip der Souveränität der Mitgliedstaaten und, daraus abgeleitet, das Gebot der Nichteinmischung in deren innere Angelegenheiten dar. Aber seit langem hat sich eine Gewohnheit entwickelt (und zum Gewohnheitsrecht verfestigt), derzufolge der Sicherheitsrat bei schweren Konflikten innerhalb eines Staates (Unruhen, Menschenrechtsverletzungen, Bürgerkrieg, Zusammenbruch der inneren Ordnung) feststellt, die Sicherheit der Umgebung des betreffenden Staates (und damit die internationale Sicherheit der betreffenden Region) sei bedroht, und somit ein Einschreiten gerechtfertigt oder notwendig.

Folgenreich ist es, daß entsprechende Maßnahmen, auch wenn sie so aussehen, als würde ein Krieg geführt, rechtlich gesehen keinen Krieg darstellen, sondern sozusagen Polizeimaßnahmen. Krieg nämlich setzt nach herrschender Völkerrechtslehre voraus, daß die Kriegsparteien „*iusti hostes*“ sind; das moderne Völkerrecht sprach den Staaten ja das „*ius ad bellum*“ zu, und machte sie, was den rechtlichen Status betrifft, sozusagen ebenbürtig (in diesem Sinn ist das Wort vom „Duellkrieg“ üblich: Duellanten stehen verfahrensmäßig auf gleichem Boden, auch wenn einer der Beleidigte und einer der Beleidiger ist...)¹⁰

Mit anderen Worten: Eigentlich schreibt die UNO-Charta vor, daß nur im Auftrag des Sicherheitsrates zwischenstaatliche Gewaltanwendung legitim sein kann. Ein Staat der zu aggressiver Gewalt greift, ist ein Rechtsbrecher, und wenn die Staatengemeinschaft dagegen vorgeht, ist das dem Vorgehen der Polizei gegen einen Gangster oder gegen eine Bande vergleichbar, nicht aber handelt es sich um die Führung eines Krieges gegen einen „*iustus hostis*“.

Selbstverständlich zieht eine solche Aussage den Einwand auf sich, daß die UNO-Charta doch das Recht zur individuellen und kollektiven Selbstverteidigung ausdrücklich bejaht (Art. 51). Aber dort steht ausdrücklich, daß dieses Recht nur in Anspruch genommen werden darf, „bis der Sicherheitsrat die zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen getroffen hat“; wenn im Zuge der vergangenen Jahrzehnte immer wieder Kriege stattfanden und - zur Abwehr von Kriegsdrohungen - Verteidigungsbündnisse geschlossen wurden, dann nur weil man, mit gutem Grund, befürchtete, der Sicherheitsrat werde im Ernstfall gar nicht dazu kommen, die „erforderlichen Maßnahmen“ zu treffen. (Aggressionsgeneigte Staaten hatten daher auch solche Maßnahmen kaum zu gewärtigen, und eben dies motivierte andere Staaten zur Vorsorge für die Selbstverteidigung... was dann u. U. auch zur Unterstellung führte, die „andere Seite“ bereite gar nicht nur die „Selbstverteidigung“ vor; Rüstungswettläufe waren die Folge.)

Was die Selbstverteidigung gemäß Art. 51 der UNIO-Charta betrifft, so gibt es zwei Interpretationen: Nach der bislang herrschenden findet dort, wo ein Angriff die legitime Verteidigung auslöst, ein klassischer Krieg statt; sozusagen im toten Winkel des UNO-Systems. Die andere, radikalere Interpretation besagt: Die Verteidiger betreiben sozusagen eine Ersatzvornahme; weil die wirkliche Polizei mangels entsprechender autoritativer Willensbildung nicht zum Einsatz kommt, tritt die Koalition der Verteidiger an ihre Stelle; es stehen nicht zwei Kriegsparteien einander gegenüber, sondern ein Hilfssheriff versucht den Räuber oder Einbrecher unschädlich zu machen, gleichsam im Wege der „Geschäftsführung ohne Auftrag“ für die eigentlich mit der kollektiven Rechtswahrung

betraute in der UNO organisierte Staatengemeinschaft, sozusagen als Treuhänder oder Sachwalter der Sorge für die Eindämmung oder Repression von aggressiver Gewalt.¹¹

Dies alles ist in unserem Zusammenhang im Hinblick auf zwei weitere Umstände von Bedeutung:

Erstens stehen alle regionalen Bemühungen um die internationale Sicherheit unter diesem UNO-Recht. Die Charta sieht nämlich einerseits ausdrücklich vor, daß die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus der Charta Vorrang gegenüber anderen Übereinkünften haben (Art. 103); andererseits legt sie in ihrem Kapitel VIII fest, daß regionale Abmachungen oder Einrichtungen zur Friedenswahrung und Sicherheitsgewährleistung in der betreffenden Region zulässig sind und sich in ihrem Bereich um friedliche Streitregelung bemühen sollen; Zwangsmaßnahmen sind aber nur auf Grund einer Ermächtigung durch den Sicherheitsrat oder in seinem ausdrücklichen Auftrag zulässig. Eben dies ist die Basis für die oben (kurz vor dem Ende von Abschnitt 5) vorgelegte These, daß eine autonom ausgestaltete oder autark funktionsfähige europäische Sicherheitsarchitektur gar nicht möglich wäre, weil sie sich stets in rechtlicher Abhängigkeit vom UNO-System befände.¹² Eine „Europäische Sicherheitsarchitektur“ wäre also stets ein nur relativ eigenständiges Subsystem innerhalb der auf der Basis der UNO-Charta bestehenden globalen Sicherheitsarchitektur.

Zweitens legt sich in der dargestellten Logik eine weitere Überlegung nahe: Wenn einerseits im Falle der Entscheidungsunfähigkeit des Sicherheitsrates eine Verteidigerkoalition Aufgaben übernehmen darf, die eigentlich von der UNO selbst erfüllt werden müßten (Abwendung von Friedensbedrohungen oder Wiederherstellung des Friedens- und Sicherheitszustandes durch Sanktionen gegen Friedensbrecher), und wenn andererseits auch innerstaatliche Konfliktausbrüche ein Einschreiten „von außen“ rechtfertigen, sofern die Sicherheit der betreffenden Region durch die entsprechenden Auseinandersetzungen gefährdet wird - lassen sich dann etwa beide Rechtfertigungen eines gewaltsamen Vorgehens gegen Gewaltaktionen miteinander kombinieren? Kann dann nicht auch eine Staatengruppe die von der UNO selbst nicht wahrgenommene Aufgabe des Einschreitens gegen massenhafte, brutale und rechtswidrige Gewaltanwendung - etwa angesichts von Anstalten zum Völkermord - übernehmen, so wie man auch einer Vergewaltigung als Passant auf der Straße, wenn das Opfer um Hilfe ruft, nicht einfach zusehen darf, obschon die Verhinderung von Übeltaten doch eigentlich Sache der Polizei ist? Können also Staaten, wenn der Sicherheitsrat gegen Anstalten zum Genozid nicht eingreift, „treuhänderisch“ intervenieren?

Die Aktualität dieser Fragen liegt angesichts der Diskussionen über einen Einsatz der NATO angesichts der tragischen Entwicklungen im Kosovo auf der Hand. Damit soll natürlich nicht geleugnet werden, daß entsprechende Einsätze allenfalls unter starken Einschränkungen als vertretbar gelten könnten (etwa nach Maßgabe der Güterabwägung und des Verhältnismäßigkeitsprinzips: Sind die durch einen Gewalteinsatz verursachten Schäden deutlich geringer als jene, die entstehen, wenn man nicht interveniert...?). Auch die entfernteren Folgewirkungen wären zu bedenken (könnte ein solches Vorgehen, weil es sich über die ausdrückliche Zuständigkeitsordnung der UNO-Charta hinwegsetzt, als rechtfertigender Präzedenzfall für künftige Brüche des positiven Völkerrechts gelten...?).

7

Damit ist aber auch schon der zweite oben (gegen Ende von Abschnitt 5) erwähnte Problemkomplex inhaltlich angesprochen: Die Verflüssigung der Abgrenzung zwischen Innen- und Außenpolitik, zwischen Krieg und Frieden, zwischen Souveränität und Solidarität.

Schon angesichts des Zweiten Golfkrieges gab es eine beabsichtigte Unklarheit, ob es sich bei der „Operation Desert Storm“ um eine von der Staatengemeinschaft (oder in ihrem Namen und Auftrag) durchgeführte multinationale Polizeiaktion gegen Saddam Hussein handelte, oder um einen Verteidigungskrieg der Alliierten des Emirats Kuwait, dessen Legitimität der Sicherheitsrat ausdrücklich bekräftigt, ohne ihn zu einer UNO-Aktion zu machen. Der Beschluß über eine „echte“ UNO-Polizeiaktion scheiterte am Widerspruch der USA - das hätte nämlich die Unterstellung des Oberbefehlshabers General Norman Schwarzkopf unter den Sicherheitsrat bedeutet, oder, anders gesagt, die volle Autorität des Sicherheitsrates über die Aktion. Stattdessen wurde die Koalition zu autonomen Entscheidungen über die Operation ermächtigt und lediglich zur Berichterstattung gegenüber dem Sicherheitsrat verpflichtet - so wie das der Art. 51 für Verteidigungskriege vorsieht.

Eine andere „Grauzone“ hat sich im Übergangsfeld zwischen Friedenserhaltung und Friedensüberwachung („peacekeeping“) und „Friedenserzwingung“ herausgebildet. Im klassischen „peacekeeping“ war den „Blauhelmlträgern“ die Anwendung von Waffengewalt nur zur Selbstverteidigung gestattet, und eine solche konnte man sich nur gegenüber kleinen Bandenformationen vorstellen, weil die Zustimmung der (bislang verfeindeten) Konfliktparteien stets eine Voraussetzung für die Stationierung von Blauhelmen war, sodaß ein „unparteiisches“ Verhalten der Friedenswahrungskräfte unproblematisch schien. Nun aber kommt es vor, daß UNO-Formationen zwar an sich „peacekeeping“ betreiben, also einen bereits hergestellten Zustand der Waffenruhe beobachten und absichern sollen, daß man aber doch massive Waffeneinsätze für den Fall von Verstößen oder andren Gewaltakten vorsieht (wie etwa im Fall der IFOR- und SFOR-Verbände in Bosnien-Herzegowina). Entscheidend ist, daß diese Kampfeinsätze zwar aussehen wie Kriegshandlungen, daß aber die die Blauhelme installierende Autorität (also die UNO) keineswegs die Rolle einer Kriegspartei übernehmen will, sondern sich als eine im Dienst des Friedens und des Rechts stehende über Polizeiverbände verfügende Autorität betrachtet. Kritisch wird dies dann, wenn eine der durch den Einsatz „ruhigzustellenden“ Seiten diese Sicht nicht teilt, sondern die betreffenden Formationen als „Kriegsgegner“ betrachtet.

Daß auch dies an das zwischen der NATO und den Serben bestehende Verhältnis denken läßt, und damit abermals eine bewußt in Kauf genommene oder gewollte Ambiguität vor Augen führt, ist klar: Ein eventueller Kampfeinsatz der NATO gegenüber serbischen Kräften (als Intervention gegenüber Massenvertreibungen u. a. Genozidmaßnahmen) wäre nach herkömmlichen Kriterien, wenn er nicht auf einer Ermächtigung durch den Sicherheitsrat beruht, eine Kriegsmaßnahme, deren Träger nicht selbst angegriffen wurden, sich also nicht auf das Recht zur Selbstverteidigung berufen können. Erlaubte „Kollektive Selbstverteidigung“ ist es freilich auch, wenn man auf Grund der Hilferufs eines anderen einschreitet (der um Hilfe Ansuchende muß selbst nicht Mitglied z. B. eines Verteidigungsbündnisses sein). Aber völkerrechtlich ist zur Aussendung eines solchen Hilferufs nur ein Völkerrechtssubjekt, also ein Staat, befugt. Eine innerhalb eines Staates verfolgte oder der Vernichtung ausgesetzte Gruppe (etwa ethnischen oder religiösen Charakters) hat das Recht dazu nicht. (Die Staatenwelt könnte den Kosovo-Albanern dieses Recht dadurch zusprechen, daß sie den Kosovo als Völkerrechtssubjekt anerkennt, d. h. als unabhängigen Staat, unter der Voraussetzung, daß kosovarische Autoritäten die effektive Herrschaft über relevante Gebietsteile errungen haben; aber das will die Staatenwelt nicht, auch nicht die NATO, weil das weitreichende Konsequenzen haben könnte, da auch in andren Balkanstaaten starke ethnisch-albanische Minderheiten leben, abgesehen davon, daß dann auch andere Minderheiten zu entsprechenden Unabhängigkeitskämpfen motiviert werden könnten...)

Schließlich zeigt dies alles, daß auch die „klassische“ lehrbuchmäßige Gegenüberstellung von „Kollektiver Verteidigung“ und „Kollektiver Sicherheit“ fragwürdig geworden ist.

Herkömmlich bedeutet „Kollektive Verteidigung“ die Pflicht zur Solidarisierung der Verbündeten mit dem angegriffenen Bündnismitglied, sodaß ein Angriff einen Verteidigungskrieg auslöst. Ein „Kollektives Sicherheitssystem“ bedeutet hingegen, daß die Mitglieder sich im Falle eines Angriffs solidarisch gegen den Angreifer wenden; sie führen dann nicht eigentlich einen Verteidigungskrieg, sondern unternehmen eine Polizeiaktion.

Zwei Arten der „lehrbuchwidrigen“ Verknüpfung haben wir bereits kennengelernt: Der eine liegt da vor, wo die eigentlich zur Anordnung von Polizeiaktionen befugte völkerrechtliche Autorität (die UNO) ein Verteidigungsbündnis mit der Durchführung von Polizeiaufgaben betraut. Dann ist eine „Verteidigungsorganisation“ zur Exekutive eines Kollektivsicherheitssystems geworden. Der andere Fall wäre da gegeben, wo eine Verteidigungsallianz meint, die Rolle von Polizeiformationen „treuhänderisch“, sozusagen in „Geschäftsführung“ (für die rechtsfreundliche Staatengemeinschaft) „ohne Auftrag“ übernehmen zu dürfen (oder zu sollen) - so wie das derzeit von der NATO erwogen wird.

8

Dies alles bedeutet, daß wir uns in einer komplizierten, schwer durchschaubaren Gemengelage von Interessen, Machtkonstellationen und Umstrukturierungsprozessen befinden.

Das Verhältnis von Recht und Macht ist in der Sicherheitspolitik auf drängende Weise prekär geworden; man ist versucht, an die berühmte Einsicht von Blaise Pascal zu denken (der den entsprechenden Gedanken übrigens auch nicht als erster im Sinn hatte): Recht ohne Macht ist kraftlos; Macht ohne Recht - das heißt: ohne Bindung an das Recht - ist tyrannisch und ungerecht.

In der christlichen Denktradition ist es üblich, den Vorrang des Gemeinwohls zu betonen: Macht darf nicht nur in den Händen der Sachwalter von Partikularinteressen liegen, sondern sie muß in den Dienst übergreifender Anliegen gestellt werden. Das heißt: Es muß Sachwalter des Gemeinwohls geben, und sie müssen sich an klaren Prinzipien und Normen orientieren, aber auch über die erforderlichen Mittel zur Umsetzung verfügen.

In der katholischen Sozialdoktrin der letzten Päpste und insbesondere auch des letzten Konzils ist daher unmißverständlich der Gedanke an die Ausformulierung und Anerkennung einer überstaatlichen Rechtsordnung und an die Institutionalisierung einer im Dienst dieser Rechtsordnung stehenden überstaatlichen Autorität entfaltet worden.

Versucht man, die Erinnerung daran den Befunden zur zeitgenössischen sicherheitspolitischen Dynamik gegenüberzustellen, dann drängen sich einige ziemlich brisante Fragen auf: Sind es nicht immer wieder die jeweils Mächtigen gewesen, die ihre Machtausübung unter Berufung auf das Gemeinwohl gerechtfertigt haben?

Wenn im Blick auf den einzelnen Staat die Berufung der Herrschenden auf das Gemeinwohl als „die Lebenslüge des Obrigkeitsstaates“ bezeichnet worden ist (Gustav Radbruch) - gibt es dann nicht erst recht das entsprechende Problem auf internationaler Ebene, da ja das Völkerrecht „flexibler“ ausgelegt und damit leichter dem Opportunismus zu Diensten gemacht werden kann als das staatliche Recht?

Kann man erwarten, daß Machttträger im Feld der Weltpolitik wirklich den „guten Willen“ entwickeln, also die Bereitschaft, den eigenen Willen dem Recht unterzuordnen, und die eigenen Machtmittel nicht nur in den Dienst ihrer jeweiligen Eigeninteressen zu stellen, sondern die Zumutbarkeit des Gewollten für die Mitbetroffenen mitzubedenken?

In der Zeit vor der Wende war es modern, von der Notwendigkeit eines „Neuen Denkens“ zu reden; gemeint war damals die Abkehr von den Schwarz-Weiß-Vorstellungen eines unversöhnlichen Antagonismus der verfeindeten Parteien des Kalten Krieges.

Muß man heute die Forderung nach einem „neuen Denken“ in einem andren Sinn abermals erheben? Würde dies auf einen Aufruf zur „Bekehrung“ der Machtpolitik hinauslaufen? Welche Chancen hätte so etwas? (Ein relativer Fortschritt wäre es schon, wenn sich die Mächtigen unserer Welt bequemen könnten, das eigene Interesse nicht engstirnig, sondern als „wohlverstandenes Eigeninteresse“ zu verstehen - als ein Interesse, das die Interdependenz der Kräfte und der Lebensinteressen nicht verkennt... Vielleicht führt es zur weiteren Verbreitung und zur Stärkung dieser Betrachtungs- und Denkweise, wenn mehr und mehr die Konzepte der „umfassenden Sicherheit“ und der „unteilbaren Sicherheit“ verstanden und anerkannt werden, also erstens die Einsicht, daß militärische und politische, soziale und wirtschaftliche, kulturelle und geistige Dimensionen der Sicherheitsorge und der Gemeinwohlorientierung untrennbar miteinander verknüpft sind, und zweitens die andere Einsicht, daß Sicherheitspolitik nicht als Nullsummenspiel betrieben werden darf...)

Ist etwa die Tendenz, der Achtung der Menschenrechte zunehmend mindestens gleichen Rang zu geben wie der Achtung der staatlichen Souveränität, ein Indiz für einen solchen Wandel des Denkens? Oder wird auch hier eine Idee lediglich im Dienst von Machtinteressen instrumentalisiert?

Man kann das natürlich auch noch pointierter formulieren: Offenbar geht im heutigen Europa sicherheitspolitisch „nichts ohne die NATO“. Ist die NATO ein Machtinstrument in den Händen partikularer Großmachtinteressen? Oder ist sie ein Treuhänder des Friedens und der Gerechtigkeit?

Vielleicht sollten wir uns doch noch einmal an Kants These erinnern, daß eine „Architektur“ den „Erfordernissen der Vernunft“ entsprechen müsse. Vom alten Hegel wird gesagt, er habe einem Besucher auf die Frage, ob es den stimme, daß das Wirkliche vernünftig sei, geantwortet: „Muß werden..., muß werden!“ Dazu - nach den jeweiligen Möglichkeiten - beizutragen ist jedem verantwortlichen Zeitgenossen aufgegeben.

Klugheit ist geboten (aber natürlich auch die Entschlossenheit, gerecht zu handeln, und furchtlos, und vernünftig-maßhaltend). Eine neue Lage erfordert ein ihr angemessenes Denken und Handeln. Aber auch das „neue Denken“ kann sich an bekannten und bewährten Prinzipien orientieren, und das zeitgerechte Handeln bedarf der entsprechenden Einstellungen. Früher nannte man sie „Tugenden“. Das Wort klingt altmodisch. Das, was es meint, ist unverzichtbar und bleibt aktuell.

ANMERKUNGEN

- 1 Das folgende im Anschluß an Heinrich Schneider, Europäische Sicherheitsarchitektur: Konzeptionen und Realitäten, Berlin 1996.
- 2 Kommuniqué der Ministertagung des Nordatlantikrats am 14. und 15. Dezember 1989, in: Europa-Archiv 1990, S. D 150ff., hier S. D 153.
- 3 Erklärung der Staats- und Regierungschefs der NATO vom 8. November 1991 über Frieden und Zusammenarbeit, in: Europa-Archiv 1992, S. D 64ff.
- 4 Ebd. S. D 65.
- 5 Vgl., auch zum folgenden, Heinrich Schneider, Das Europäische Sicherheitsmodell für das 21. Jahrhundert. Eine unendliche Geschichte?, in: OSZE-Jahrbuch 1997 (hrsg. v. d. Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg), Baden-Baden 1997, S. 241ff.
- 6 Hans Dietrich Genscher, zit. nach: Frankfurter Allgemeine Zeitung, Ausg. v. 19. März 1990, S. 2.
- 7 Die folgenden Hinweise über den Fortgang der Arbeiten an der „Sicherheitscharta“ sind für die Drucklegung nachträglich in die schriftliche Fassung des im Februar 1999 gehaltenen Vortrags eingefügt worden.

- 8 Zwar hat im Laufe der Jahre im Bereich der laufenden Geschäftsführung die Bedeutung der „Troika“ zugenommen; sie besteht aus dem Vertreter des (jährlich wechselnden) vorsitzführenden Landes sowie aus den Vertretern des vorjährigen und des nächstjährigen Vorsitzes - jeweils auf der Ebene der betreffenden Organe (Ministerrat, Ständiger Rat; der sog. „Hohe Rat“, „Senior Council“, bestehend aus den Politischen Direktoren oder ihren Vertretern, spielt nur noch eine Nebenrolle). Aber es erfordert Takt und Zurückhaltung, wenn die Troika über das prozedurale Management hinaus bestimmte Weichenstellungen einleiten will. Eine wichtige Rolle spielt sie in den „Außenbeziehungen“, aber dabei agiert sie jeweils auf der Basis von inhaltlichen Beschlüssen der alle Teilnehmerstaaten umfassenden Gremien.
- 9 Siehe hierzu die vom Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg im Benehmen mit OSZE-Verantwortlichen und wissenschaftlichen Sachkennern herausgegebenen OSZE-Jahrbücher; für knappe Überblicke auch die Beiträge des Verfassers über die OSZE in den von Werner Weidenfeld und Wolfgang Wessels herausgegebenen „Jahrbüchern der Europäischen Integration“.
- 10 Für Österreich war diese Unterscheidung besonders wichtig: Das kriegsrechtliche Institut der Neutralität setzt diese rechtliche Gleichstellung der Kriegsparteien voraus - nur so haben Drittstaaten das Recht, zu entscheiden, wie sie sich zu dem betreffenden Konflikt stellen. Gäbe es eine rechtliche Ungleichheit, dann wäre es logisch, Drittstaaten zur Unterstützung der im Recht befindlichen Partei und zur Nichtunterstützung der im Unrecht befindlichen Partei zu verpflichten.
Wenn sozusagen eine Gangsterbande und eine Polizeiformation gegeneinander stehen, kann es für Dritte gegenüber einer solchen Konstellation keine Neutralität geben.
- 11 Vgl. etwa Thomas Michael Menk, *Gewalt für den Frieden*, Berlin 1992, S. 72f.
- 12 Daher haben Entwürfe zur Stärkung des europäischen Sicherheitssystems - etwa mithilfe einer stabileren OSZE - auch vorgesehen, daß die Organisation zunächst Bemühungen zur friedlichen Konfliktregelung unternehmen und im Falle des Scheiterns solcher Bemühungen den Sicherheitsrat mit der Sache befassen soll (u. U. auch in Verbindung mit der Empfehlung, welche Maßnahmen dieser beschließen soll, und mit der Bereitschaftserklärung, solche Maßnahmen dann auch durchzuführen). Vgl. Heinrich Schneider aaO. 1997, s. Anm. 9.

Die sicherheitspolitische Rolle der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)

HEINZ VETSCHERA

VORBEMERKUNG

Die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) stellt die umfassendste europäische Sicherheitsorganisation¹ dar. Sie ist aus jenem Prozeß entstanden, der durch die eigentliche Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE, 1973-1975) eingeleitet wurde und zunächst zu einem immer dichteren Konferenzgeflecht führte. Der Übergang zu einer eigentlichen Organisation wurde mit der Gründung der ersten ständigen Einrichtungen der damaligen KSZE durch das Pariser Gipfeltreffen 1990 begonnen und schließlich mit der Umbenennung der bereits weitgehend institutionalisierten KSZE in OSZE auf dem Budapester Gipfeltreffen 1994 abgeschlossen².

Obwohl die OSZE seit mehreren Jahren in Wien angesiedelt ist³, herrschen über ihre Funktion zumeist eher unklare Vorstellungen, die oftmals über schlagwortartige Charakterisierungen nicht hinausgehen. Bei den Vorstellungen über die OSZE und ihre sicherheitspolitische Rolle ist vielfach ein Informationsdefizit festzustellen, das dann - wenn überhaupt - durch Analogieschlüsse zu bekannten Einrichtungen überbrückt wird. Insoweit diese Analogieschlüsse zumeist nur bedingt zutreffen, entstehen dann auch falsche Vorstellungen und Erwartungen über die Funktion der OSZE. Es ist daher die Zielsetzung der nachfolgenden Untersuchung,

- die charakteristischen Wesensmerkmale der OSZE sowie ihre Entwicklung und Struktur, ihre Institutionen, weiters
- ihre Möglichkeiten, aber auch Grenzen als „Regionale Abmachung“ i.S. der Satzung der Vereinten Nationen sowie als Einrichtung „kooperativer Sicherheit“ darzustellen, und schließlich
- ihren Stellenwert im Rahmen der „interlocking institutions“ im Verhältnis zu den Vereinten Nationen sowie der NATO und WEU aufzuzeigen.

DIE ORGANISATION FÜR SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA (OSZE)

Die OSZE unterscheidet sich in mehrfacher Weise maßgeblich von anderen sicherheitspolitischen Institutionen in Europa, wie etwa EG, WEU oder NATO. Sie wurde nicht als internationale Organisation nach Völkerrecht gegründet, sondern ist das Resultat einer Serie von Konferenzen und Treffen, die sich alle aus der eigentlichen Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (1973-1975) ableiten⁴. Aus ihr entwickelte sich allerdings durch die Nachfolgetreffen in Belgrad (1977-1978)⁵, Madrid (1980-1983)⁶, Wien (1986-1989)⁷ und Helsinki (1992) und die verschiedenen Spezialkonferenzen in den verschiedensten Bereichen (Sicherheitspolitik einschließlich militärischer Vertrauens- und Sicherheitsbildung, Menschenrechte, Wirtschaft, Kultur, Mittelmeerraum etc.) ein wahres Geflecht von Konferenzen, womit der daraus resultierende

KSZE-Prozeß bereits vor der Schaffung von eigentlichen Institutionen eine quasi-permanente Komponente der gesamteuropäischen Politik wurde⁸.

GRUNDLAGEN

Schon die ursprüngliche KSZE war von Anfang an breit angelegt. Ihr Aufgabenbereich reichte von der Frage grundlegender sicherheitspolitischer Prinzipien und Verhaltensregeln für den militärischen Bereich (Vertrauensbildende Maßnahmen, VBM) im „Ersten Korb“ über Fragen der Wirtschaftsbeziehungen („Zweiter Korb“) zur humanitären Dimension („Dritter Korb“)⁹. Sie war das einzige Forum, das sich ausdrücklich der europäischen Sicherheit widmete. Weiters war sie das einzige wirklich gesamteuropäische Gremium, an welchem von Anfang an nicht nur praktisch alle europäischen, sondern auch relevante außereuropäische Staaten teilnahmen. Schließlich war sie zum Zeitpunkt der damals noch bestehenden Ost-West-Polarisierung das einzige Forum, an dem auch Staaten teilnahmen, die keiner der beiden Allianzen angehörten¹⁰. Die OSZE hat diesen breiten Ansatz gewahrt und fortgeführt. Ihr gehören heute alle Staaten von Vancouver bis Vladivostok an.

CHARAKTERISTIKA

Die ursprüngliche Eigenschaft als Konferenz hat zu verschiedenen Charakteristika geführt, die auch heute noch die OSZE von anderen internationalen Organisationen unterscheiden. In formaler Hinsicht betrifft dies einerseits das Fehlen eines eigentlichen Gründungsaktes. Die OSZE entstand vielmehr aus einem inkrementalen Prozeß, in dessen Verlauf die Verdichtung von einer Konferenzserie zu einer durchstrukturierten Organisation erfolgte. Dies ist auch in der Terminologie der Zugehörigkeit heute noch erkennbar. Da die OSZE nicht ursprünglich als Organisation gegründet wurde, sondern als Konferenz begonnen hatte, spricht man auch heute noch nicht von „Mitgliedern“, sondern von „Teilnehmerstaaten“.

In inhaltlicher Hinsicht liegt auch heute - trotz der zunehmenden Operationalisierung der Arbeit der OSZE - das Schwergewicht in langfristigen Perspektiven, insbesondere in der Schaffung von Regelwerken, die das friedliche Zusammenleben in Europa ermöglichen sollten („normativer Charakter“). Solche Regelungen betreffen einerseits die Beziehungen der Staaten zueinander, Sie betreffen ferner die interne Struktur der Staaten, wobei Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Achtung der Menschenrechte die grundlegenden Prinzipien bilden. Sie betreffen schließlich den militärischen Bereich, wo durch umfassende europaweite Abkommen über militärische Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen (VSBM) und Rüstungskontrolle, aber auch durch den „Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Fragen der Sicherheit“ Stabilität geschaffen wurde.

Die OSZE ist weiters eine charakteristische Einrichtung der „kooperativen Sicherheit“¹¹. Diese Eigenschaft wurde zuerst bereits im Namen der KSZE erkennbar, der die beiden Begriffe „Sicherheit“ und „Zusammenarbeit“ semantisch verknüpfte. Sie ist seither durch die entsprechenden Beschlüsse im KSZE/OSZE Rahmen sowie durch die darin gesetzten Aktionen noch deutlicher geworden.

Schließlich wird an der OSZE besonders deutlich erkennbar, daß multilaterale Institutionen in Wahrheit keine eigenständigen Akteure der internationalen Beziehungen sind. Sie stellen üblicherweise eher den Rahmen für Aktionen ihrer Teilnehmer dar, die diesen Rahmen für ihre politischen Ziele instrumentalisieren. Internationale Institutionen machen nicht Politik - sie sind Politik. Sie lassen sich am ehesten als „Transmissionsriemen“ der jeweiligen nationalen Politik zu einem gemeinsamen Vorgehen mit anderen Staaten definieren, um Ziele zu erreichen, die im Alleingang kaum oder nur schwer zu erreichen sind.

Andererseits treffen Staaten regelmäßig Vorkehrungen, damit sich solche Einrichtungen nicht aus der Rolle des Instruments der jeweiligen nationalen Politiken emanzipieren und doch selbständige Akteure werden könnten. Sie behalten sich daher regelmäßig das Recht vor, unangenehme oder unannehmbare Entscheidungen in solchen Institutionen gar nicht entstehen zu lassen. Die Willensbildung in solchen Institutionen beruht daher - soferne sie demokratisch strukturiert sind - auf dem übereinstimmenden Willen (Konsens) ihrer Mitglieder oder Teilnehmer. Dementsprechend folgt auch die Willensbildung in der OSZE - wie im übrigen auch in den anderen europäischen internationalen Institutionen wie EU, NATO und WEU - grundsätzlich dem Konsensprinzip¹². Obzwar daher das Konsensprinzip keinesfalls als besonderes Charakteristikum der OSZE bezeichnet werden kann, wird es aber doch zumeist - neben der umfassenden Zahl der Teilnehmerstaaten - als Wesensmerkmal der OSZE betrachtet.

INSTITUTIONALISIERUNG UND DIE ENTWICKLUNG VON DER KSZE ZUR OSZE

Nach dem Zusammenbruch der kommunistischen Diktaturen in Osteuropa beschlossen die KSZE-Staaten auf Einladung Frankreichs ein Gipfeltreffen, auf dem die Grundlagen für ein neues Europa kodifiziert werden sollten¹³. Er erarbeitete jene Beschlüsse, die dann auf dem Gipfel¹⁴ als „Charta von Paris für ein neues Europa“ von den Teilnehmerstaaten angenommen wurden.

DIE SCHAFFUNG DER KSZE-INSTITUTIONEN¹⁶

Während bis zur Charta von Paris die jeweiligen Konferenzen und Treffen im KSZE-Rahmen ihr Mandat von einem der Folgetreffen erhalten hatten, wurden nunmehr regelmäßig wiederkehrende Folgetreffen, regelmäßig zusammentreffende Gremien und ständige Institutionen des KSZE-Prozesses¹⁶ geschaffen, nämlich:

an regelmäßig wiederkehrenden Treffen:

- Folgetreffen der KSZE alle zwei Jahre, an denen auch die Staats- und Regierungschefs der KSZE Staaten zusammentreten;

an regelmäßig zusammentretenden Gremien:

- regelmäßige Treffen der Außenminister als Rat, mindestens einmal jährlich;
- der Ausschuß Hoher Beamter (AHB) zur Vorbereitung der Treffen des Rates (der Außenminister); der Ausschuß kann auch zusätzliche Treffen der Vertreter der Teilnehmerstaaten vereinbaren.

an ständigen Institutionen:

- ein Sekretariat in Prag zur administrativen Unterstützung „dieser Konsultationen“ (nämlich des Rates und des Ausschusses Hoher Beamter);
- ein Konfliktverhütungszentrum in Wien, das den Rat beim Abbau der Gefahren von Konflikten unterstützen soll;
- ein Büro für freie Wahlen¹⁷ in Warschau, um Kontakte und den Informationsaustausch im Zusammenhang mit Wahlen in den Teilnehmerstaaten zu erleichtern.

Weiters spricht sich die Charta für eine stärkere Einbeziehung der Parlamentsarbeit in die KSZE aus, insbesondere durch die Schaffung einer parlamentarischen Versammlung der KSZE unter Beteiligung von Parlamentsmitgliedern aus allen Teilnehmerstaaten¹⁸.

DIE WEITERE ENTWICKLUNG

Die weiteren Entwicklungsschritte von der KSZE zur OSZE als Rahmeninstitution der europäischen Sicherheit wurden auf den Sitzungen des Rates in Berlin (19.-20.

Juni 1991), Prag (30.-31. Januar 1991), Stockholm (14.-15. Dezember 1992) und Rom (1993) und auf den Nachfolgetreffen in Helsinki 1992 und Budapest 1994 gesetzt, wo schließlich auch die Umbenennung zu „OSZE“ erfolgte.

BEURTEILUNG DER ENTWICKLUNG ZUR OSZE UND DER DERZEITIGE STATUS

Mit dem Budapester Treffen war damit die Entwicklung von der KSZE zur OSZE auch terminologisch abgeschlossen. Die nachfolgenden Sitzungen des Ministerrates und Gipfeltreffen¹⁹ haben keine weiteren derart einschneidenden Änderungen erbracht.

Die Entwicklung selbst ist als ein inkrementaler Prozeß zu bezeichnen, der nicht schon vorweg einem „Grand Design“ folgte, sondern sich einerseits aus den äußeren Herausforderungen insbesondere seit dem Ausbruch des Jugoslawien-Konflikts, aber auch anderer Konflikte im geographischen Bereich der damaligen KSZE und nunmehrigen OSZE sowie aus dem Zerfall von Jugoslawien, der Sowjetunion und der Tschechoslowakei ergab, andererseits aber auch aus den organisatorischen und administrativen Erfahrungen resultierte, die in der Zwischenzeit gemacht worden waren.

Wollte man einen Zeitpunkt festlegen, in welchem inhaltlich der Übergang von einer eher losen Institution, welche noch weitgehend ihren ursprünglichen Charakter als multilaterale Konferenz erhalten hatte, zu einer Organisation im eigentlichen (wenngleich nicht rechtlichen) Sinn erfolgte, so wäre dafür der Zeitraum im Jahre 1992 zwischen dem Helsinki-Treffen im Juni und dem Stockholmer Ratstreffen im Dezember anzusetzen.

Zunächst schufen die Beschlüsse von Helsinki das Forum für Sicherheitskooperation und damit den ersten wirklich ständigen Vertetungskörper der Teilnehmerstaaten der KSZE. Die gleichzeitige Einrichtung eines ständigen - und nicht mehr bloß konferenzbezogenen - Konferenzdienstes schuf dafür auch die erforderliche administrative Infrastruktur. Die Praxis der Staaten, ihre Delegationen in Wien²⁰ mit den Vorarbeiten für die Sitzungen des AHB in Prag zu beauftragen, wurde mit der Bezeichnung der „Wiener Gruppe“ als inoffizielle, aber bereits formalisierte Einrichtung durch das Stockholmer Ratstreffen anerkannt. Gleichzeitig schufen die Beschlüsse des Stockholmer Ratstreffens auch den Posten eines Generalsekretärs als zentrale Einrichtung für die administrativen und operativen Einrichtungen der damaligen KSZE.

Die folgenden Beschlüsse des Ratstreffens von Rom, die bereits existierende „Wiener Gruppe“ als „Ständiger Ausschuß“ zu einem beschlußfähigen Organ zu machen, sowie den Generalsekretär nicht am bisherigen Sitz des Sekretariats in Prag, sondern in Wien anzusiedeln und ihm ein vereinheitlichtes Sekretariat zu unterstellen, waren die fast zwangsweise Konsequenz der 1992 getroffenen Entscheidungen. Das Gipfeltreffen von Budapest hatte dann nur noch die Aufgabe, diese Entwicklung durch die Namensänderung zu sanktionieren.

DIE DERZEITIGE ORGANISATIONSSTRUKTUR

Auf der Grundlage dieser Entwicklungen stellt sich die OSZE heute als de facto voll entwickelte Organisation mit beratenden/beschlußfassenden und durchführenden Organen dar, auch wenn ihr bis heute - mangels eines Gründungsvertrages - de jure der Rechtscharakter einer internationalen Organisation fehlt.

DIE BERATENDEN/BESCHLUßFASSENDEN ORGANE

Die Gipfeltreffen (zweijährlich, gegen Jahresende); sie waren historisch aus den Nachfolgetreffen gewachsen und haben ihre hohe politische Bedeutung beibehalten,

wenngleich in der Beschlußfassung bereits die Charta von Paris eine Verlagerung zum Rat der Außenminister erkennen ließ. Diese Tendenz setzt sich anscheinend insofern fort, als voraussichtlich die Intervalle zwischen den Treffen größer werden²¹;

- der Rat der Außenminister (jährlich, gegen Jahresende); er wurde mit der Charta von Paris begründet und stellt auch heute noch das maßgeblichste Entscheidungsorgan dar, wenngleich viele Befugnisse in der weiteren Entwicklung zunächst an den AHB/Hohen Rat und dann weiter an den ständigen Rat devolviert wurden. Allerdings leitet sich aus dem Vorsitz im Rat der Außenminister der rotierende Amtierende Vorsitz ab²², der auch den Vorsitz in den untergeordneten Gremien (Hoher Rat und Ständiger Rat) stellt;
- der Hohe Rat (Spitzenbeamte, Sitzungen etwa zweimal jährlich); er entwickelte sich aus dem AHB, der von der Charta von Paris als das eigentliche Entscheidungsorgan auf Beamtenebene vorgesehen war. Zunächst devolvierten Aufgaben des Ministerrates an ihn und stärkten seine Stellung. Mit der Einrichtung der Wiener Gruppe, die zunächst nur Vorbereitungsaufgaben für die Arbeit des AHB hatte, wurde aber der Grundstein für eine weitere Devolution seiner Befugnisse gelegt, die sich dann mit der Schaffung des Ständigen Ausschusses (nunmehr: Ständiger Rat) als selbständig zur Entscheidung befugtes Organ manifestierte;
- der Ständige Rat (Sitzungen wöchentlich); er ist aus dem Ständigen Ausschuss hervorgegangen und stellt heute das wesentlichste Organ der Alltagsarbeit in der Beratung und Beschlußfassung in allgemein politischen und administrativen Fragen dar;
- das Forum für Sicherheitskooperation (Sitzungen ebenfalls wöchentlich); Es wurde an Stelle der früheren Verhandlungen über Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen als nunmehr ständiges Organ zur Beratung und Beschlußfassung in Fragen der Sicherheitspolitik, insbesondere auf dem Gebiet der Vereinbarung und Überprüfung der Einhaltung von Rüstungskontrollmaßnahmen (insbesondere Vertrauens- und Sicherheitsbildender Maßnahmen) eingesetzt.

Der Ständige Ausschuss und das Forum für Sicherheitskooperation haben ferner Unterausschüsse und Arbeitsgruppen eingesetzt, die zwischen den wöchentlichen Treffen Detailfragen bearbeiten und in den wöchentlichen Sitzungen an das jeweilige Gremium berichten. Ministerrat, Hoher Rat und Ständiger Rat stehen in einem hierarchischen Verhältnis zueinander, das sich auch im Vorsitz ausdrückt. Der jährlich rotierende Vorsitz des Ministerrates stellt auch den Vorsitz in den nachgeordneten Gremien, nämlich dem Hohen Rat und dem Ständigen Rat²³. Das Forum für Sicherheitskooperation steht demgegenüber außerhalb dieser Hierarchie. Es hat einen nach der alphabetischen Reihenfolge der Staaten monatlich wechselnden Vorsitzenden, wobei der zum Zeitpunkt des Ratstreffens agierende Vorsitzende dann dem Rat der Außenminister Bericht erstattet.

DIE DURCHFÜHRENDE ORGANE

Die durchführenden Organe in der OSZE sind teils auf der politischen, teils auf der administrativen Ebene angesiedelt. Der Spielraum der durchführenden Organe ist wesentlich enger gehalten als etwa in den Vereinten Nationen und reflektiert damit ein deutliches Schwergewicht bei der Funktion als Organ der Staatengemeinschaft. Damit wird aber die eigentlich administrative Ebene weniger politisch als vielmehr professionell gesehen, was sich auch in der Personalpolitik niederschlägt.

AUF DER POLITISCHEN EBENE

Der Amtierende Vorsitzende (Chairman-in-Office) ist das höchste politische Durchführungsorgan. Er ist der Außenminister des Teilnehmerstaates, der den jährlich

rotierenden Amtierenden Vorsitz führt, und hat im Ministerrat die Rolle eines „Primus inter pares“. Er stellt gleichzeitig die Schnittstelle zwischen der beschlußfassenden und der durchführenden Ebene dar.

Der Amtierende Vorsitzende kann in seiner Arbeit für konkrete Aufgaben persönliche Vertreter ernennen, etwa zur Durchführung von Erkundungsmissionen, aber auch für andere Aufgaben²⁴. Er kann in seiner Arbeit auch von der Troika (unter Einschluß des vorangegangenen und des nachfolgenden Vorsitzenden) unterstützt werden. Sein Amtssitz ist die Hauptstadt des Staates, der den Vorsitz führt, und wechselt daher jährlich.

AUF DER BEAMTENEbene

Der Generalsekretär mit Sitz in Wien ist der höchste Beamte. Im Gegensatz zur Struktur der Vereinten Nationen kommt dieser Funktion bei der OSZE keine politische Bedeutung zu. Er wird für eine Zeitdauer von drei Jahren ernannt. Ihm untersteht das Sekretariat in Wien (einschließlich der Außenstelle in Prag, die als „Restposten“ des ursprünglich dort ansässigen KSZE-Sekretariats belassen wurde), nicht aber das BDIMR in Warschau oder die anderen Einrichtungen (einschließlich des Hochkommissars für Nationale Minderheiten). Allerdings ist der Generalsekretär auch für das Dienstrecht dieser Einrichtungen verantwortlich.

Das Sekretariat in Wien ist dem Generalsekretär unterstellt. Es umfaßt folgende Abteilungen:

- eine „allgemeine (politische) Abteilung“
- das Konfliktverhütungszentrum mit den Aufgaben
- der Mithilfe bei der Erfüllung der vereinbarten Vertrauens- und Sicherheitsbildenden Maßnahmen, einschließlich des Betriebs der zentralen militärischen Datenbank der OSZE, sowie
- der Unterstützung der OSZE-Missionen im Feldeinsatz²⁵;
- eine Abteilung für Ressourcen, die aus der Zusammenlegung der früher getrennten Abteilung für Administrations- und Budgetfragen und der Konferenzdienste resultierte²⁶.

Der Hochkommissar für Nationale Minderheiten mit Sitz in Den Haag wird ebenfalls auf drei Jahre bestellt und ist damit der Beamtenebene zuzurechnen. Allerdings ist seine Aufgabe politischer als die des Generalsekretärs, da er vielfach direkt vermittelnd in schwelenden Minderheitenkonflikten agiert. Er untersteht dem Amtierenden Vorsitzenden, kann aber auch von einem der entscheidungsbefugten Gremien beauftragt werden²⁷. Dem Hochkommissar ist ein Büro beigeordnet, das ihn in seiner Arbeit sowohl inhaltlich als auch administrativ unterstützt. Er ist auf Zusammenarbeit mit dem Büro für Demokratische Institution und Menschenrechte (BDIMR) in Warschau angewiesen.

Das Büro für Demokratische Institution und Menschenrechte (BDIMR) mit Sitz in Warschau ist aus dem 1990 gegründeten Büro für Freie Wahlen hervorgegangen, das dem Amtierenden Vorsitzenden direkt unterstellt war. Es hat daher diese vom Sekretariat unabhängige Stellung auch heute beibehalten. Die Einrichtung diente ursprünglich der Ausbildung von Personal für Wahlen in den Reformstaaten, hat aber in der Zwischenzeit ein erweitertes Aufgabengebiet v.a. in der Förderung demokratiepolitischer Maßnahmen und in der Ausbildung von Menschenrechtsexperten erhalten. Ihr Leiter wird ebenfalls auf drei Jahre ernannt.

DIE WEITERE ENTWICKLUNG

Mit dem Budapester Treffen hatte die OSZE sowohl dem Inhalt als auch dem Namen nach ihren derzeitigen Organisationscharakter erhalten. Ihre weitere Entwicklung

mit den Ratstreffen 1995 in Budapest und 1997 in Kopenhagen sowie dem Gipfeltreffen 1996 in Lissabon betraf demgemäß nicht so sehr die Organisationsstruktur, sondern vor allem die Inhalte der Arbeit der Organisation, aber auch ihre Stellung im Rahmen der „interlocking institutions“.

DIE SICHERHEITSPOLITISCHEN INSTRUMENTE IN DER OSZE

Die sicherheitspolitischen Instrumente entwickelten sich im Zuge des KSZE-Prozesses graduell von vertrauens- (und sicherheits-)bildenden Maßnahmen im militärischen Bereich über Krisenmechanismen im militärischen und zivilen Bereich bis zu friedenserhaltenden Operationen und präventiver Diplomatie, wobei jeweils ein Instrument sich aus dem anderen ableiten ließ. Daneben stand von Anfang an die Idee der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten, die bereits in der Prinzipienklärung der Schlußakte von Helsinki 1975 verankert worden war, aber erst spät einen operativen Rahmen erhielt.

DIE ENTWICKLUNG DER VERTRAUENS- UND SICHERHEITSBILDENDEN MAßNAHMEN

Das erste sicherheitspolitische Instrument, das im Zuge des KSZE-Prozesses entwickelt wurden, waren die vertrauensbildenden Maßnahmen (VBM) im militärischen Bereich²⁸. Wie sich aus der Schlußakte ableiten läßt, besteht das vorrangige Ziel der VBM in der „Verminderung der Gefahr von bewaffneten Konflikten und von Mißverständnissen oder Fehleinschätzungen militärischer Tätigkeiten insbesondere in einer Situation, in der den Teilnehmerstaaten klare und rechtzeitige Informationen über den Charakter solcher Tätigkeiten fehlen“²⁹. Diese Bestimmung definiert über den eigentlichen Anlaßfall hinaus das Verständnis des Begriffs „Konflikt“, wie er in der späteren Folge im KSZE/OSZE-Kontext zunächst auch für die Bezeichnung des „Konfliktverhütungszentrums“ relevant blieb, nämlich als bewaffneter, d.h. mit militärischen Mitteln geführter Konflikt zwischen Staaten. Sie definiert weiterhin die grundlegende Funktion von VBM, durch wechselseitige Information die Eskalation von Situationen zu friedensbedrohenden Konflikten zu verhindern. Dieser Ansatz reflektiert das kooperative Element in der Sicherheitspolitik im Rahmen der KSZE/OSZE. Sicherheit resultiert aus Vorhersehbarkeit, die durch Offenheit und Transparenz erhöht werden soll.

DIE KRISENMECHANISMEN

Die Krisenmechanismen beruhen im wesentlichen auf Treffen der Teilnehmerstaaten, die auf Antrag eines oder mehrerer Teilnehmerstaaten einzuberufen sind³⁰. Die Krisenmechanismen wurden zunächst im Bereich der militärischen vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen, dann aber auch im allgemein-politischen Bereich und schließlich spezifisch für die menschliche Dimension der KSZE entwickelt. Die Mechanismen wurden im Zuge dieser Entwicklung immer differenzierter ausgestaltet. Allerdings hat ihre Bedeutung durch die nachfolgende Entwicklung ständiger Vertretungsorgane wieder abgenommen, da es nunmehr nur noch selten vorkommen wird, daß zu einem Treffen eigens einberufen werden muß, wenn ohnedies ständige Gremien bestehen, wo dringende Fragen aufgeworfen werden können.

KSZE-MISSIONEN DER PRÄVENTIVEN DIPLOMATIE

Die Praxis seit dem Helsinki-Folgetreffen und seinen Beschlüssen sowie die nachfolgenden Beschlüsse des Stockholmer Ratstreffens zeigen allerdings, daß sich das Schwergewicht in der Konfliktverhütung von friedenserhaltenden Operationen des

traditionellen Zuschnitts zunehmend auf solche der „präventiven Diplomatie“ verlagert, die allerdings im weiteren Sinne ebenfalls der Friedenserhaltung zuzurechnen wären. Sie entsprechen jedenfalls den Zielsetzungen der Friedenserhaltung, wie sie sowohl allgemein semantisch als auch nach den Helsinki-Beschlüssen zu verstehen ist³¹. Sie wurden in der Zwischenzeit in den Bereich des Krisenmanagements und der Nachkriegsstabilisierung ausgeweitet.

DIE OSZE ALS EINRICHTUNG „KOOPERATIVER“ SICHERHEITSPOLITIK

Die OSZE unterscheidet sich nicht nur hinsichtlich ihrer spezifischen Entwicklungsgeschichte von den anderen sicherheitspolitischen Institutionen in Europa, sondern auch durch ihre spezifische Annäherung an die europäische Sicherheit, die sich in ihrer Struktur und in ihren Instrumenten niederschlägt. Da sie auf die Bereitschaft der Teilnehmerstaaten zur Kooperation angewiesen ist, stellt sie typischerweise eine Einrichtung der „kooperativen Sicherheitspolitik“ dar.

Wenngleich allgemein anerkannt ist, daß die KSZE/OSZE eine Einrichtung kooperativer Sicherheit darstellt³², muß doch festgestellt werden, daß unklare Vorstellungen darüber bestehen, wie kooperative Sicherheit beschaffen ist, was ihre Charakteristika sind, und wo ihre Grenzen und Möglichkeiten liegen³³. Diese Frage ist oftmals überdies mit dem Anspruch überfrachtet, als Argumentation im Richtungsstreit zwischen Vertretern der „realistischen“ und anderen Denkschulen dienen zu müssen, wobei sich innerhalb der „realistischen“ Denkschule erst in neuerer Zeit auch eine positivere Einstellung zu kooperativen Strategien abzuzeichnen scheint³⁴. In eben diesem Richtungsstreit wird „kooperative Sicherheitspolitik“ weiters oftmals als Frage von Institutionen betrachtet, die aus der Sicht der „realistischen“ Denkschule entsprechend skeptisch gesehen werden³⁵, anstatt sie als sicherheitspolitische Strategie zu verstehen³⁶.

Die mangelhafte konzeptuelle Aufarbeitung wie die Einbindung in den genannten Richtungsstreit führen damit vielfach zu verkürzten Beurteilungen sowohl der Konzeption als auch von Einrichtungen kooperativer Sicherheit, nicht zuletzt auch der OSZE. Hinsichtlich der Konzeption wird Kooperation einerseits schlechthin als Überwindung der internationalen Anarchie postuliert³⁷, die von der realistischen Denkschule vertreten wird. Andererseits wird gerade deshalb kooperative Sicherheitspolitik aber zumindest vom bisherigen „mainstream“ der realistischen Denkschule als unzureichend angesehen³⁸. Diese beiden konträren Sichtweisen mögen unter anderem dadurch bedingt sein, daß kooperative Sicherheitspolitik zumeist nicht nur als Antithese, sondern oftmals zumindest implizit als zu bevorzugende Alternative herkömmlicher Sicherheitspolitiken vorgestellt wird. Wird sie dagegen als komplementär zu kompetitiven³⁹ Strategien verstanden, wobei der Einsatz von den jeweiligen Umständen abhängt, so findet sie auch in der realistischen Denkschule ihren Platz⁴⁰.

„NICHT-KOOPERATIVE“ UND „KOOPERATIVE“ SICHERHEITSPOLITIK

Im Bereich der internationalen Sicherheit wird „Sicherheitspolitik“ üblicherweise als Politik der Friedenssicherung und Kriegsverhütung definiert. Dabei können ein „nicht-kooperativer“ und ein „kooperativer“ Ansatz unterschieden werden⁴¹.

„NICHT-KOOPERATIVE“ SICHERHEITSPOLITIK

Innerhalb des nicht-kooperativen Ansatzes nimmt das Instrument der individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung⁴² die ursprünglichste Funktion ein. Es richtet sich gegen einen von außen kommenden, oftmals mehr oder weniger bereits vorweg

feststehenden potentiellen⁴³ Gegner und ist daher seinem Inhalt nach eindeutig nicht-kooperativ. Es kann sich in der Form der Verteidigungspolitik im engeren Sinne oder in der Strategie der Abschreckung ausdrücken. Demgegenüber richtet sich das Instrument der „kollektiven Sicherheit“, wie es etwa im Völkerbund oder in den Vereinten Nationen⁴⁴ postuliert wurde, nicht mehr gegen einen von außen kommenden, mehr oder weniger feststehenden Gegner, sondern gegen jeden potentiellen Friedensbrecher innerhalb des Systems⁴⁵. Er soll durch die zusammengefaßte Macht der anderen Teilnehmer des Systems von der Aggression abgehalten werden⁴⁶. Solche Systeme benötigen daher auch Entscheidungsorgane, die - wenn erforderlich - Zwangsmaßnahmen verhängen können⁴⁷. Wenngleich diese Komponente von Systemen der kollektiven Sicherheit ausdrücklich nicht-kooperativ ist, enthalten solche Systeme darüber hinaus zumeist auch die Förderung friedlicher Beziehungen sowie der friedlichen Streitbeilegung zwischen ihren Mitgliedern⁴⁸, und damit auch ein kooperatives Element⁴⁹.

„KOOPERATIVE“ SICHERHEITSPOLITIK

Kooperative Sicherheitspolitik im eigentlichen Sinn wird durch den Verzicht auf Zwangsdurchsetzung und Konfrontation charakterisiert. In einer Studie der Brookings-Institution wird sie wie folgt definiert: „... a strategic principle that seeks to accomplish its purposes through institutional consent rather than through threats of material or physical coercion“⁵⁰. Sie betont die Einbeziehung potentieller Gegner in die Suche nach Lösungen für sicherheitspolitische Fragen. Während traditionelle Sicherheitspolitik in spieltheoretischer Betrachtung als Null-Summen-Spiel bewertet werden müßte, wäre kooperative Sicherheitspolitik als Nicht-Null-Summen-Spiel zu bewerten, etwa als Variante des „prisoners´ dilemma“. In Anwendung von Daniel Freis⁵¹ Unterscheidung von „Macht“- und „Vertrauens“-Lösungen für sicherheitspolitische Probleme würde kooperative Sicherheitspolitik wohl eindeutig der zweiten Kategorie zuzurechnen sein.

Kooperative Sicherheitspolitik zielt damit in erster Linie auf die Förderung der Zusammenarbeit, um damit das Entstehen von Konflikten überhaupt zu minimieren, oder zumindest zu verhindern, daß politische Konflikte in militärische Konflikte umschlagen könnten⁵². Ihr Schwergewicht liegt auf der Verbesserung der Vorhersehbarkeit, des Abbaus von Mißverständnissen, sowie der Konfliktverhütung durch Verhandlung und Konsultation⁵³. Da sie keine Zwangsgewalt in Anspruch nehmen, benötigen Einrichtungen der kooperativen Sicherheit zumeist auch keine besonderen Vorkehrungen oder Verfahrensregeln zur Überstimmung einzelner Teilnehmer oder Mitglieder⁵⁴. Sie sind aber auch auf die Mitarbeit aller Mitglieder angewiesen.

Darin liegt jedoch auch die inhärente Grenze kooperativer Sicherheitspolitik. Sie strebt nach Sicherheit miteinander, kann aber keine Sicherheit voreinander geben, da sie die Kooperationsbereitschaft aller voraussetzt.

VERHÄLTNIS VON „NICHT-KOOPERATIVER“ UND „KOOPERATIVER“ SICHERHEITSPOLITIK

Nicht-kooperative Sicherheitspolitik ist ihrem Wesen nach repressiv. Sie droht Zwangs- und Strafmaßnahmen für den Friedensbruch an⁵⁵. Sie kann damit zwar durchaus wirksam zur Friedenserhaltung und Kriegsverhütung beitragen, erreicht dieses Ziel aber nur über den Umweg der angedrohten Nachteile, die der Friedensbrecher erwarten muß⁵⁶. Wenngleich Strategien der kollektiven Verteidigung oder kollektiven Sicherheit geeignet erscheinen, eine kalkulierte Aggression abzuschrecken, können sie jedoch dort versagen, wo Kriege oder andere bewaffnete Konflikte aus Mißdeutung, Fehlbeurteilungen der Lage oder ähnlichen Ursachen entstehen.

Demgegenüber richtet sich kooperative Sicherheitspolitik gerade an die Verhütung solcher Konflikte, indem sie Mißverständnisse und Fehldeutungen vermeiden hilft⁵⁷. Sie ist ihrem Wesen nach unmittelbar präventiv, indem sie die Zusammenarbeit auch zwischen potentiellen Gegnern bewirken möchte, um so den Frieden zu erhalten. Damit ist kooperative Sicherheitspolitik aber an den Willen aller Beteiligten zur Zusammenarbeit gebunden. Sie wäre demzufolge ungeeignet, kalkulierte Aggressionen abzuschrecken, da sie auf Kooperation angewiesen ist, die ein planender Aggressor kaum zu geben bereit sein wird.

Wie eingangs ausgeführt, sollte sie daher auch nicht als „alternativ“ zu anderen Formen der Sicherheitspolitik verstanden werden, sondern als komplementär. Nicht-kooperative und kooperative Sicherheit können damit jeweils nur einen Teilbereich des sicherheitspolitischen Spektrums abdecken. Sie können einander ergänzen, aber nicht ersetzen.

DAS VERHÄLTNISS DER OSZE ZU ANDEREN SICHERHEITSPOLITISCHEN INSTITUTIONEN

Die Komplementarität von „nicht-kooperativer“ und „kooperativer“ Sicherheitspolitik ermöglicht auch eine genauere Beurteilung des Verhältnisses der OSZE zu den anderen europäischen sicherheitspolitischen Institutionen, die über den tagespolitischen Mißbrauch der Institutionen als Schlageworte hinausgehen. Die Position der OSZE im Rahmen der „interlocking institutions“ sowie ihr Verhältnis zu den anderen europäischen sicherheitspolitischen Institutionen ist weiters nur dann sinnvoll zu erfassen, wenn sie in den gesamthaften Rahmen der Satzung der Vereinten Nationen gestellt wird.

DIE ROLLE DER OSZE ALS REGIONALE ABMACHUNG

Das Verhältnis der OSZE zu den Vereinten Nationen wurde durch die Erklärung als „regionale Abmachung“ gemäß Kapitel VIII der Satzung der Vereinten Nationen in den Beschlüssen von Helsinki auf die Grundlage der Satzung gestellt.

CHARAKTERISTIK REGIONALER ABMACHUNGEN

Regionale Abmachungen stehen in einem gewissen Widerspruch zum grundsätzlich universalistischen Prinzip der Satzung der Vereinten Nationen. Ihre Schaffung geht insbesondere auf Bestrebungen der lateinamerikanischen Staaten auf der Gründungskonferenz der Vereinten Nationen in San Francisco 1945 zurück, die ihr bereits entwickeltes regionales Sicherheitssystem erhalten wollten⁵⁸. Der Kompromiß zwischen Universalismus und Regionalismus wurde schließlich dahingehend erreicht, daß die Satzung der Vereinten Nationen im Gegensatz zu ihrer sonst universellen Konzeption im Kap. VIII die Konzepte der Dezentralisation und des Regionalismus anerkannte⁵⁹, aber nur auf den Gebieten der Friedenserhaltung und der friedlichen Streitbeilegung.

„Regional“ bezieht sich dabei nicht auf eine geographische Abgrenzung oder Nachbarschaft, sondern vorrangig auf die Teilnahme oder Mitgliedschaft in einer solchen Abmachung oder Einrichtung, sowie vor allem auf ihren Zweck. „Regional“ darf daher nicht so gedeutet werden, daß die Abmachung oder Einrichtung generell befugt wäre, in der „Region“ für Friedenserhaltung zu sorgen, sondern limitiert diese Funktion auf die Beziehung zwischen ihren Teilnehmern oder Mitgliedern. Dritte können davon nicht erfaßt werden⁶⁰. Gelegentliche Versuche regionaler Organisationen zur Setzung von Zwangsmaßnahmen gegenüber dritten Staaten⁶¹ beruhten auf einer unrichtigen Auslegung des Begriffs der „Regionalität“, da es für Zulässigkeit solcher Maßnahmen nicht

darauf ankommt, ob sich ein Staat in einer „Region“ befindet, sondern ob er Teilnehmer oder Mitglied dieser Abmachung oder Einrichtung ist.

Allerdings wird diese Bezugnahme auf mögliche Zwangsmaßnahmen im Rahmen einer regionalen „kollektiven Sicherheit“ durch die Bestimmung des Art. 52 (2) eingeschränkt, daß örtlich begrenzte Streitigkeiten friedlich beizulegen (sind)/mit „friedlichen Mitteln“. Darunter sind, wie sich im Rekurs auf Kapitel VI in Art. 52, Abs. (4) ergibt, insbesondere folgende Techniken der friedlichen Streitbeilegung zu verstehen: Verhandlungen, Untersuchungen, Vermittlung, Vergleich, Schiedspruch, gerichtliche Regelung, etc.⁶². Diese Aufzählung ist aber nicht erschöpfend und schließt damit andere Mittel nichtgewaltsamer Lösungen nicht aus⁶³, wie etwa auch friedenserhaltender Operationen.

Hinsichtlich der Ergreifung von Zwangsmaßnahmen kollektiver Sicherheit verweist die Satzung aber letztlich wieder an den Sicherheitsrat. Einerseits hat der Sicherheitsrat nach Art. 53, Abs. (1) die Ermächtigung, regionale Abmachungen oder Einrichtungen zur Durchführung von Zwangsmaßnahmen unter seiner Autorität in Anspruch zu nehmen. Andererseits bestimmt Art. 53, Abs. (1) auch ausdrücklich,

„Ohne Ermächtigung des Sicherheitsrates dürfen Zwangsmaßnahmen auf Grund regionaler Abmachungen oder seitens regionaler Einrichtungen nicht ergriffen werden“⁶⁴.

Die Satzung der Vereinten Nationen schließt damit zwar nicht aus, daß regionale Abmachungen berechtigt sein oder sich in ihrer Satzung das Ziel setzen können, Zwangsmaßnahmen zu ergreifen⁶⁵. Sie bindet solche Maßnahmen aber ausdrücklich an eine Ermächtigung des Sicherheitsrates. Damit ist ausschließlich der Sicherheitsrat zur Durchführung von Zwangsmaßnahmen befugt. Er - und nur er - darf Staaten - und damit auch regionale Organisationen - ermächtigen, derartige Zwangsmaßnahmen zu ergreifen⁶⁶.

Daraus ergibt sich die wesentliche Aufgabe regionaler Abmachungen/Einrichtungen in der kooperativen Sicherheit. Sie betonen die friedliche Streitbeilegung und die Maßnahmen der Friedenserhaltung, und damit auch der präventiven Sicherheitspolitik. Dagegen liegt die Zuständigkeit für kollektive Sicherheit i.e.S. beim Sicherheitsrat, der alleine über Zwangsmaßnahmen entscheidet. Soweit regionale Abmachungen/Einrichtungen Elemente der kollektiven Sicherheit enthalten, sind auch diese dem Sicherheitsrat untergeordnet und können jedenfalls nicht ohne seine Zustimmung ergriffen werden.

ABGRENZUNG VON REGIONALEN VERTEIDIGUNGSBÜNDNISSEN

Regionale sicherheitspolitische Abmachungen/Einrichtungen nach Kapitel VIII einerseits und regionale kollektive Selbstverteidigungsbündnisse andererseits können formal wie funktional deutlich von einander abgegrenzt werden⁶⁷. Formal unterscheiden sich Bündnisse von regionalen Abmachungen dadurch, daß sie eine gesonderte Rechtsgrundlage in Kap. VII (Art. 51) haben⁶⁸. Funktional dienen regionale kollektive Selbstverteidigungsbündnisse der kollektiven Verteidigung nach außen, gegen einen oder mehrere mögliche Angreifer, die nicht zum System gehören. Demgegenüber dienen regionale Abmachungen/Einrichtungen i.S. des Kapitel VIII primär der kooperativen Sicherheitspolitik. Sofern sie auch noch Elemente der kollektiven Sicherheit enthalten, richten sie sich nach innen⁶⁹.

Ein weiterer Unterschied liegt in ihrer Befugnis zur Anwendung militärischer Gewalt. Während regionale Abmachungen zur Durchführung von allfälligen Zwangsmaßnahmen einer ausdrücklichen Ermächtigung durch den Sicherheitsrat bedürfen, ist eine solche im Bündnisfalle für regionale Verteidigungsbündnisse nicht erforderlich, da individuelle wie kollektive Selbstverteidigung durch Art. 51 ausdrücklich als „Naturrecht“ anerkannt ist. Sie kann daher im Anlaßfalle unmittelbar ausgeübt werden.

Schließlich unterscheiden sich die beiden Typen auch in der Regelung des Zugriffsrechts des Sicherheitsrates auf die jeweilige Organisation. Auf Regionale Abmachungen kann der Sicherheitsrat im Rahmen des Kapitel VIII gem. Art. 53 zugreifen. Andererseits gibt die Satzung der Vereinten Nationen dem Sicherheitsrat auch ein „Zugriffsrecht“ auf militärische Verteidigungsbündnisse. Im Rahmen des Kapitel VII bestimmt Art. 48, daß Beschlüsse des Sicherheitsrats über Zwangsmaßnahmen „von den Mitgliedern der Vereinten Nationen unmittelbar sowie durch Maßnahmen in den geeigneten internationalen Einrichtungen durchgeführt werden, deren Mitglieder sie sind, wobei unter „internationale Einrichtungen“ militärische Bündnisse verstanden werden.

BEWERTUNG DER OSZE ALS REGIONALE ABMACHUNG

Die Entwicklung der Institutionen wie auch die bisher erkennbare Praxis der OSZE entsprechen eindeutig den Kriterien einer regionalen Abmachung i.S. des Kapitel VIII der Satzung der Vereinten Nationen. Zum einen umfaßt sie tatsächlich alle Staaten der Region, aber auch Staaten, die für die Sicherheit in der Region von Relevanz sind. Dies betrifft zunächst die bereits erwähnte Teilnahme von USA und Kanada seit dem Beginn der KSZE, aber auch die Teilnahme der nichteuropäischen Staaten auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion⁷⁰.

Zum anderen entstand im Laufe des KSZE-Prozesses durch die Entwicklung von Vertrauens- und Sicherheitsbildenden Maßnahmen im militärischen Bereich, durch die Schaffung von Krisenmechanismen im militärischen, allgemein-politischen und humanitären Bereich wie auch schließlich in der Schaffung von Verfahren zur friedlichen Streitbeilegung, zur Durchführung friedenserhaltender Operationen und der präventiven Diplomatie zunehmend ein Instrumentarium, das ausschließlich der kooperativen Sicherheitspolitik zuzurechnen ist.

Institutionen und Mechanismen wie auch die bisherige Praxis im Rahmen der OSZE entsprechen damit dem Bild einer grundsätzlich kooperativen und präventiven regionalen Abmachung i.S. des Kapitel VIII geradezu archetypisch⁷¹.

DAS VERHÄLTNIS ZWISCHEN DEN VEREINTEN NATIONEN, DER OSZE UND DEN EUROPÄISCHEN ALLIANZEN (NATO UND WEU)

Unter Berücksichtigung der Funktionen, die sowohl regionalen Abmachungen nach Kap.VIII als auch (regionalen) Verteidigungsbündnissen nach Kap. VII der Satzung der Vereinten Nationen zukommen, lassen sich zunächst die möglichen Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen einerseits und der OSZE und den Bündnissen NATO und WEU⁷² andererseits klar zuordnen. Beide Typen von Organisationen haben ihre Rechtsgrundlage in der Satzung der Vereinten Nationen, die auch ihre Kompetenzen definiert. Auf beide hat der Sicherheitsrat ein Zugriffsrecht unter den jeweiligen Kapiteln der Satzung.

Die Satzung der Vereinten Nationen sagt aber nichts über die Beziehungen zwischen regionalen Abmachungen einerseits und Verteidigungsbündnissen andererseits aus. Würde man die OSZE einerseits und die Allianzen in Europa (NATO und WEU) andererseits ausschließlich nach ihren primären Funktionen gem Kapitel VIII und VII beurteilen, so gäbe es fast keine Berührungspunkte.

BERÜHRUNGSPUNKTE UND FAKTISCHE VERFLECHTUNGEN

Die unterschiedliche Grundlage innerhalb der Satzung der Vereinten Nationen schließt aber mögliche Berührungspunkte zwischen der OSZE und den genannten

Allianzen nicht zwangsweise aus. Noch wichtiger erscheint jedoch die geradezu zwangsweise Verflechtung durch die Tatsache, daß alle Mitgliedstaaten der WEU und der NATO auch Teilnehmerstaaten der OSZE sind. Sie bringen daher ihre sicherheitspolitischen Zielvorstellungen, die sie in den jeweiligen Allianzen umsetzen, auch in die Arbeit der OSZE ein.

Daher geht jede Ansicht fehl, die etwa ein Konkurrenzverhältnis zwischen NATO und OSZE vermuten würde. Die Mitglieder der NATO würden wohl kaum in der OSZE andere politische Ziele verfolgen als in ihrem Bündnis. Umgekehrt kann auch innerhalb der OSZE wegen des herrschenden Konsensprinzips kein Beschluß gefaßt werden, gegen den auch nur ein Staat gestimmt hat, was auch den NATO-Mitgliedern ein effektives Veto ermöglicht. Jede solche Ansicht hat entweder das Funktionieren dieser internationalen Institutionen nicht begriffen, oder sie müßte voraussetzen, daß etwa die NATO Mitgliedstaaten eine inkonsistente Politik aufwiesen, derzufolge sie in der OSZE die eine und in ihrem eigenen Bündnis eine andere Politik verfolgen. Vielmehr zeigt sich hier wieder deutlich, daß alle solchen internationalen Institutionen eben nur den Transmissionsriemen für die jeweilige nationale Politik darstellen, die in verschiedenen Institutionen je nach dem primären Instituionszweck parallel verfolgt wird.

Dies läßt sich am Beispiel der Arbeit der NATO-Staaten im Rahmen der OSZE belegen. Zu Beginn des KSZE-Prozesses bildeten die NATO-Staaten eine gemeinsame Gruppe, die mit den beiden anderen Gruppen (östliche Gruppe/Warschauer Pakt und Gruppe der Neutralen und Nichtblockgebundenen Staaten/N+N) verhandelte⁷³. Im Laufe der weiteren Entwicklung wurde diese eindeutige Zuordnung innerhalb der westlichen Gruppe jedoch relativiert, als Irland der damaligen Europäischen Gemeinschaft/EG beitrug. Während Irland in nichtmilitärischen Fragen als EG-Mitglied nunmehr gemeinsam mit der westlichen Gruppe agierte, enthielt es sich einer solchen Mitwirkung in militärischen Fragen, wo die NATO-Staaten weiterhin als eigene Gruppe agierten. Diese Differenzierung wurde im Laufe der Zeit noch deutlicher, einerseits durch den EU-Beitritt von Österreich, Finnland und Schweden, und andererseits durch die organisatorische Trennung militärischer und nichtmilitärischer Aufgaben innerhalb der verschiedenen Vertretungskörper in der OSZE⁷⁴. Nunmehr treten im Ständigen Rat hinsichtlich nichtmilitärischer Fragen die EU-Staaten als geschlossene Gruppe auf, während in militärischen Fragen (wie etwa der Rüstungskontrolle und der militärischen Vertrauens- und Sicherheitsbildung) die Mitglieder der NATO vielfach weiterhin geschlossen agieren. Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten internationalen Organisation bestimmt damit auch das Handeln innerhalb einer anderen internationalen Organisation.

NATO UND EU/WEU ALS MÖGLICHE „TEILMENGEN“ DER OSZE?

Das gemeinsame Agieren von Mitgliedstaaten der NATO bzw. EU in den Organen der OSZE könnte nunmehr dahingehend gedeutet werden, daß NATO und EU/WEU organisatorisch als „Teilmengen“ der OSZE zu sehen wären. Eine solche Deutung könnte zunächst als Begründung anführen, daß die Gründungsverträge für NATO und WEU selbst durchaus Elemente der „kooperativen Sicherheit“ enthalten⁷⁵. Diese kooperativen Elemente betreffen die Beziehungen der Mitglieder dieser Organisationen untereinander und könnten damit als Indikatoren einer Funktion als Regionale Abmachung gedeutet werden⁷⁶. Die Allianzen weisen nun einerseits keinerlei Beziehungen zu den Vereinten Nationen i.S. des Kapitel VIII auf⁷⁷. Andererseits sind alle Mitglieder dieser Allianzen gleichzeitig auch Teilnehmer der OSZE. Daraus könnte der Schluß abgeleitet werden, daß die Allianzen ihre „kooperative“ Funktion gegenüber den Vereinten Nationen etwa durch die OSZE mediatisiert wahrnehmen könnten, und daß sie hinsichtlich ihrer „kooperativen“ Elemente als „Teilmengen“ der kooperativen Sicherheit im Rahmen der

OSZE zu verstehen wären. Für solche Ansichten fehlt aber mangels eines entsprechenden Abkommens mit der OSZE derzeit jegliche Grundlage.

Trotz der bestehenden „kooperativen“ Elemente und der Überschneidung im Kreis der Mitglieder/Teilnehmer können die beiden Allianzen daher derzeit weder für sich als „regionale Organisationen“ noch auch als Teilmengen einer regionalen Abmachung verstanden werden. Ihre primäre Funktion ist im Gegenteil nach wie vor die kollektive Selbstverteidigung i.S. des Artikel 51⁷⁸ der Satzung der Vereinten Nationen, was wiederum eine Funktion als untergeordnetes Subsystem der OSZE funktional ausschließt.

KOORDINATION UND ZUSAMMENARBEIT - ERSTE ANSÄTZE

Während eine mögliche Unterordnung der Allianzen unter die OSZE daher auszuschließen ist, wurde die Frage einer Koordination und Zusammenarbeit zwischen der KSZE bzw. OSZE einerseits und den Allianzen andererseits von allen Seiten immer wieder angesprochen, ehe sie im Rahmen des Kopenhagener Ministerratstreffens im Dezember 1997 konzeptuell umfassend gelöst wurde.

Der erste Schritt wurde bereits 1992 hinsichtlich der Regelung der Zusammenarbeit in Friedenserhaltenden Operationen gesetzt. So erklärte der Nordatlantikrat auf seiner Ministertagung am 4. Juni 1992, das Bündnis besitze

„die Fähigkeit, zu wirksamen Aktionen der KSZE entsprechend ihrer neuen und größeren Verantwortung für Krisenmanagement und die friedliche Beilegung von Streitigkeiten beizutragen. In diesem Zusammenhang sind wir bereit, von Fall zu Fall, in Übereinstimmung mit unseren eigenen Verfahren, friedenserhaltende Aktivitäten unter der Verantwortung der KSZE einschließlich der Bereitstellung von Ressourcen und Fachwissen des Bündnisses zu unterstützen“⁷⁹.

In ähnlicher Weise erklärte der Ministerrat der WEU bei seinem Treffen am 19. Juni 1992 in Petersberg (Bonn) die Bereitschaft,

„auf einer Fall- zu Fall- Grundlage und in Übereinstimmung mit unseren Verfahren die wirksame Erfüllung von Maßnahmen der Konfliktverhütung und der Krisenbewältigung, einschließlich friedenserhaltender Aktivitäten, der KSZE oder der Vereinten Nationen oder des UN-Sicherheitsrates (zu unterstützen) . Dies wird ohne Präjudiz für die möglichen Beiträge anderer KSZE Staaten und anderer Organisationen zu diesen Aktivitäten geschehen“⁸⁰.

In korrespondierender Formulierung treffen die Helsinki-Beschlüsse schließlich die Aussage:

„Die KSZE kann Ressourcen und mögliche Erfahrung sowie Sachkenntnis bestehender Organisationen, wie der EG, der NATO und der WEU nutzen und könnte sie deshalb ersuchen, ihre Ressourcen zur Verfügung zu stellen, um sie bei der Durchführung friedenserhaltender Aktivitäten zu unterstützen. Andere Institutionen und Mechanismen, einschließlich des Mechanismus der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS), können ebenfalls von der KSZE ersucht werden, Friedenserhaltung im KSZE Gebiet zu unterstützen.“⁸¹

Diese Erklärungen dienten als Ausgangspunkt für mehrfache Überlegungen über eine mögliche funktionale Kooperation zwischen den verschiedenen Institutionen im Bereich der Friedenserhaltung, wobei freilich über das Wesen solcher Operationen und über die Rolle von internationalen Organisationen wie der kontingentstellenden Staaten oftmals eher vage Vorstellungen zu existieren schienen. So wurde gelegentlich die Meinung vertreten, die (damalige) KSZE verfüge weder über Erfahrungen bei friedenserhaltenden Operationen noch über eigene Truppen⁸², weshalb NATO und WEU zu solchen Operationen herangezogen werden müßten⁸³.

DIE UMSETZUNG DES DAYTON-ABKOMMENS - „INTERLOCKING INSTITUTIONS“ IN DER PRAXIS

Diese eher theoretisch-spekulativen Aussagen wurden jedoch schließlich durch die praktische Entwicklung überholt, als das Rahmenabkommen von Dayton für den Frieden in Bosnien und Herzegowina verschiedene europäische Institutionen als „Trägerorganisationen“ für die verschiedenen Teilbereiche der Nachkriegsaktivitäten der internationalen Staatengemeinschaft in Bosnien-Herzegowina festlegte.

Diese Zuweisungen erfolgten durchaus im Sinne der eingangs vorgenommenen Unterscheidung von „kooperativer“ und „nicht-kooperativer“ Sicherheitspolitik:

- Die Aufgabe der - erforderlichenfalls auch zwangsweisen - Durchsetzung des Abkommens wird einer multinationalen Streitmacht (Implementation Force/IFOR, inzwischen umgewandelt in Stabilization Force/SFOR) unter Führung eines NATO-Kommandos übertragen;
- Die Aufgabe der - grundsätzlich kooperativen - Umsetzung der zivilen Verpflichtungen wird einem eigenen Organ, dem Hohen Vertreter (High Representative) übertragen;

Der OSZE wurden spezielle Aufgaben kooperativer Politik übertragen, nämlich

- im militärischen Bereich die Mitwirkung bei Verhandlung und Umsetzung von Abkommen in der militärischen Vertrauens- und Sicherheitsbildung und Rüstungskontrolle;
- im zivilen Bereich bei der Vorbereitung und Abhaltung von freien Wahlen und bei der Förderung und Wahrung der Menschenrechte.

Die verschiedenen „Trägerorganisationen“ agieren aber in Wahrheit nicht abgekoppelt von der Willensbildung und der aktiven Beteiligung ihrer Mitgliedstaaten. Tatsächlich weisen die jeweiligen Missionen der verschiedenen „Trägerorganisationen“ in der Zusammensetzung eine hohe Übereinstimmung hinsichtlich der Staaten auf, die Personal bzw. Kontingente für den jeweiligen Teilbereich stellen.

Umgekehrt reflektiert die Abstellung von Personen bzw. Kontingenten zu den jeweiligen „Trägerorganisationen“ durchaus weitgehend die funktionale Zuordnung, wie sie auch der jeweiligen nationalen Organisationsstruktur entsprechen müßte, nämlich

- Kombattanten für die - notfalls mit militärischen Zwangsmitteln durchzuführende - Durchsetzung des Abkommens durch IFOR/SFOR;
- Diplomaten und ziviles Verwaltungspersonal für die „kooperativen“ zivilen Bereiche;
- vielfach regierungsunabhängige Organisationen (Non-Governmental Organizations/ NGOs) im Bereich der Wahrung und Förderung der Menschenrechte;
- militärische Experten im Bereich der Rüstungskontrolle.

Die Erfahrungen aus diesen Operationen seit Anfang 1996 lassen daher den Schluß zu, daß die Frage der „interlocking institutions“ nicht als organisatorische Über- oder Unterordnung von internationalen Institutionen gesehen werden darf, die sich letztlich vielfach aus denselben Staaten zusammensetzen, sondern als funktionales Zusammenspiel, wobei eine zumindest hinsichtlich der konkreten Aufgaben im wesentlichen relativ homogene „internationale Staatengemeinschaft“ die unterschiedlichen Institutionen jeweils als „Transmissionsriemen“ für unterschiedliche, aber komplementäre Aufgaben innerhalb einer gesamthaften Zielsetzung verwendet⁸⁴.

DIE LÖSUNG DURCH DIE BESCHLÜSSE VON KOPENHAGEN

Vor dem Hintergrund dieser Erfahrungen und als Ergebnis eines langen Beratungsprozesses, bei dem durchaus unterschiedliche Ansichten vertreten worden waren, faßten die Teilnehmerstaaten der OSZE schließlich auf dem Ministerratstreffen von Kopenhagen einen Grundsatzbeschluß, der in die Leitlinien für ein OSZE-Charter-Dokument

über europäische Sicherheit einging⁸⁵. Die Minister stellten fest, daß die Sicherheit im OSZE-Gebiet Zusammenarbeit und Koordination zwischen den Teilnehmerstaaten und einschlägigen Organisationen und Institutionen erfordert, denen auch sie angehören. Von besonderer Bedeutung ist die eindeutige Festlegung, daß dies eine nichthierarchische, gegenseitig verstärkende Art der Beziehungen zwischen diesen Organisationen und Institutionen sein werde.

Da sich die Teilnehmerstaaten andererseits in demselben Dokument verpflichtet haben, sich im Rahmen der einschlägigen Organisationen und Institutionen, denen sie angehören, dafür einzusetzen, daß diese Organisationen und Institutionen an der Plattform für kooperative Sicherheit mitwirken, und umgekehrt alle Mitglieder dieser Organisationen und Institutionen auch Teilnehmerstaaten der OSZE sind, werden die jeweiligen Teilnehmerstaaten durch ihre Zusammenarbeit mit den anderen Mitgliedern in ihrer jeweiligen Organisation gewissermaßen auch die Träger der Zusammenarbeit der verschiedenen Organisationen und Institutionen.

Die Frage der „interlocking institutions“ wurde mit diesem Beschluß damit gewissermaßen auf ihr realpolitisches Fundament zurückgeführt, nämlich auf die Zusammenarbeit der eigentlichen Akteure, der Staaten⁸⁶.

SCHLUBFOLGERUNGEN FÜR DIE SICHERHEITSPOLITISCHE ROLLE DER OSZE

Die Rolle der OSZE im Rahmen der europäischen Sicherheit wurde oftmals mißverstanden. Wenngleich allgemeine Übereinstimmung über ihre Rolle in der Überwindung der Systemkonfrontation besteht, gibt es durchaus unterschiedliche Meinungen über ihre Rolle in der Gegenwart und Zukunft der europäischen Sicherheit.

Einerseits gibt es die erkennbare Tendenz, die Rolle der OSZE vor allem in ihrer glorreichen Vergangenheit zu sehen, aber gleichzeitig ihre Bedeutung für die Zukunft eher zu bezweifeln. In dieser Sicht würden der OSZE die Attribute einer „echten Sicherheitsorganisation“ fehlen, da sie keine gemeinsame Verteidigung ihrer Mitglieder bietet. In dieser Sicht wäre daher die OSZE eine Sache mit Vergangenheit, aber die NATO wäre als die zukünftige europäische Sicherheitsorganisation zu sehen.

Demgegenüber steht die Ansicht, jegliche Verteidigungsbündnisse als Restbestände des Kalten Krieges zu betrachten und die europäische Sicherheit vorwiegend, wenn nicht ausschließlich unter dem Aspekt der Konfliktverhütung und Kooperation zu sehen. In dieser Sicht hätten daher NATO und WEU ihre glorreiche Vergangenheit hinter sich, doch die Zukunft gehöre der OSZE.

Beide Ansichten gehen am Thema vorbei, weil sie die Komplementarität von „kooperativer“ und „nicht-kooperativer“ Sicherheitspolitik ignorieren, wie sie zuvor dargestellt wurde. Was über das Verhältnis der beiden Strategien ausgesagt wurde, gilt ebenso auch für die dafür geschaffenen Institutionen. Weder OSZE noch die Allianzen können für sich das gesamte Spektrum der Sicherheitspolitik abdecken. Vielmehr gilt es, ihre jeweilige sicherheitspolitische Relevanz sowie die Grenzen und Möglichkeiten ihrer Rolle als Instrumente der nationalen wie der internationalen Sicherheit zu erfassen.

Dabei sind die Unterschiede

- in der Funktion
- im Teilnehmerkreis, und damit
- in den möglichen Operationsgebieten

aufzuzeigen. Die Feststellung der Unterschiede darf dann aber nicht zu falschen Schlußfolgerungen über einen abstrakt definierten angeblichen Wert oder Unwert der jeweiligen Institution verleiten, sondern hätte zu strategischen Überlegungen zu führen, in welchem Bereich die jeweiligen Institutionen komparative Vorteile bieten, die für die nationale wie internationale Sicherheit sinnvoll genützt werden können. Überzogene

Vorstellungen über angebliche Leistungsfähigkeiten einer Organisation sind dabei ebenso fehl am Platze wie abschätzige Bemerkungen.⁸⁷

GRENZEN UND MÖGLICHKEITEN IM RAHMEN DER ALLIANZEN

Allianzen dienen primär der kollektiven Selbstverteidigung und beruhen auf der wechselseitigen Verpflichtung zum - nötigenfalls auch militärischen - Beistand im Falle einer Sicherheitsbedrohung eines Mitgliedes. Sie geben damit „Sicherheit vor den anderen“. Die Beistandsleistung erfolgt unmittelbar auf der Grundlage der Satzung der Vereinten Nationen und bedarf daher keiner Bewilligung durch den Sicherheitsrat oder ein anderes Organ. Sie geben damit direkte Sicherheitsgarantien, deren Umfang aber variiert⁸⁸.

Andererseits beschränkt das Recht auf Selbstverteidigung die sicherheitspolitische Rolle, den Aktionsradius und die Eingreifmöglichkeiten von Bündnissen völkerrechtlich auf ihre eigenen Mitglieder. Eigenständige Handlungsmöglichkeiten „out of area“ gegenüber Nichtmitgliedern sind nicht gegeben. Nach geltendem Völkerrecht können Allianzen gegenüber Nichtmitgliedern nur aktiv werden,

- im Falle der kollektiven Selbstverteidigung zur Abwehr einer Aggression gegen ein Bündnismitglied, hinsichtlich der militärischen Operationen gegen den Aggressor;
- im Falle eines Mandats des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen gem. Kapitel VII, bzw. im Falle der ausdrücklichen Heranziehung zu Zwangsmaßnahmen durch den Sicherheitsrat gemäß Art. 48;
- im Falle einer ausdrücklichen Zustimmung des betreffenden Staates zu Aktionen der Allianz auf seinem Gebiet (etwa zur Friedenserhaltung, humanitärer Hilfeleistung, aber auch zur allfälligen Unterstützung in der Abwehr einer Aggression durch eine dritte Partei).

Alle anderen Fälle von „out of area“ Aktionen, die gelegentlich in Überlegungen auftauchen, würden den legalen Rahmen übersteigen⁸⁹. Die Rechtsordnung läßt daher wenig Raum für eine umfassende Rolle der Allianzen in der europäischen Sicherheit, solange sie selbst nicht umfassend werden⁹⁰.

GRENZEN UND MÖGLICHKEITEN IM RAHMEN DER OSZE

Wie aus der Darstellung der OSZE hervorgeht, ist sie eine typische Einrichtung der „kooperativen“ Sicherheit, was sich aus der Praxis, aber nicht zuletzt auch aus ihrer Eigenschaft als „regionale Abmachung“ im Sinne der Satzung der Vereinten Nationen ableiten läßt. Sie gibt daher „Sicherheit mit den anderen“, kann aber nicht die Sicherheitsgarantien bieten, die nur ein Bündnis geben kann. Dies stellt eine eindeutige Beschränktheit der Rolle der OSZE für die Sicherheit ihrer Teilnehmerstaaten dar, die sich wohl auch nicht so bald ändern wird, da der politische Wille der Teilnehmer zu solchen Änderungen nicht auszumachen ist⁹¹.

Dagegen bietet die OSZE komparative Vorteile in der zukünftigen Stabilisierung und Konfliktverhütung insbesondere in Räumen, in denen ein Konfliktpotential besteht, also insbesondere im „Nachlaß“ der ehemals „realsozialistischen“ Staaten bzw. deren Nachfolger.

Hiefür sprechen die folgenden Gründe:

Erstens ist sie die einzige umfassende europäische Organisation, in welcher gerade die „Problemstaaten“ gleichberechtigt teilnehmen können. Sie können daher auch an der Entscheidungsfindung über ihre Probleme gleichberechtigt mitwirken. Andererseits bietet sie damit auch einen geeigneten „Transmissionsriemen“ für die anderen Staaten, um anstehende Probleme legitimerweise ansprechen zu können;

Zweitens ist das Konsensprinzip eine gute Grundlage für dauerhafte Entscheidungen. Es mag zwar an der Oberfläche verlockend scheinen, den Entscheidungsprozeß durch Majoritätsentscheidungen zu straffen, doch würden auch solche Entscheidungen zu ihrer praktischen Umsetzung der zumindest stillschweigenden Zustimmung des betroffenen Staates bedürfen⁹². Es erscheint daher sinnvoller, betroffene Staaten vorweg in die Entscheidungsfindung einzubinden, anstatt sie mit einer bereits gefaßten Entscheidung zu konfrontieren und dann auf ihre Zustimmung zu hoffen;

Die Praxis der OSZE gibt den betroffenen Staaten die Versicherung, dadurch nicht zum Objekt einer Entscheidung zu werden, sondern selbst entscheidungstragendes Subjekt zu bleiben. Dies mag gerade für Staaten mit echten oder auch bloß perzipierten inneren Spannungen von besonderer Bedeutung sein,

Drittens verringert die vollkommen gleichberechtigte Teilnahme in der OSZE wie auch insbesondere die gleichberechtigte Teilnahme an solchen Entscheidungen die Gefahr, daß internationale Aktionen (etwa im Bereich des Minderheitenschutzes) geradezu zwangsläufig als eine „von außen kommende Einmischung“ verstanden würden. Obgleich es wohl überall eine skeptische Haltung gegenüber Aktionen der Staatengemeinschaft in solchen Fragen geben wird, die üblicherweise als „innere Angelegenheiten“ gelten, kann solch eine Abwehrhaltung dann verringert werden, wenn der betreffende Staat gleichberechtigt mit großen Mächten an der Entscheidung mitbeteiligt war;

Viertens, und in Ergänzung zum zuvor Gesagten, betreffen gerade die in der OSZE eingegangenen Verpflichtungen vielfach Angelegenheiten, die früher zumeist als „innere Angelegenheiten“ gesehen wurden, wie etwa Menschenrechte, Fragen von Minderheiten, aber auch Verteidigungsplanung, Streitkräftestrukturen, etc. Sie sind nunmehr zu einer Angelegenheit der Gesamtheit der OSZE-Staaten geworden. Damit hat einerseits jeder Staat nunmehr auch das Recht, solche Fragen frühzeitig aufzuwerfen und damit einen potentiellen Streitpunkt noch vor seinem Aufwachsen ausdiskutieren. Es weicht aber auch zumeist den potentiellen Widerstand auf, wenn solche Fragen im Rahmen der OSZE angesprochen und Hilfestellungen zu ihrer Lösung angeboten werden, da ja die Möglichkeit der Mitwirkung in allen Stadien der Entscheidungsfindung besteht;

Fünftens hat die Einbeziehung solcher ursprünglich als „innere Angelegenheiten“ gesehener Angelegenheiten in den OSZE-Rahmen die Möglichkeit geschaffen, eine unparteiliche dritte Partei einzubinden, um die Situation zu entschärfen und ohne Gesichtsverlust aus einer andernfalls bedrohlichen Eskalation „auszusteigen“, wenn die Parteien dies wünschen.

Eine besondere Rolle kommt der OSZE in der langfristigen Demokratisierung aller Teilnehmerstaaten zu. War die Rolle zunächst an der Untersützung des Überganges von totalitären zu demokratischen Regimen orientiert, insbesondere, um Wahlen international zu überwachen und damit ihr Resultat außer Streit zu stellen, so haben die Ereignisse in Albanien gezeigt, daß es auch erforderlich sein kann, Rückschläge in der Demokratisierung aufzufangen. Die OSZE ist derzeit die einzige Institution, die zur raschen und qualifizierten Hilfestellung herangezogen werden konnte;

Der Hochkommissar für Nationale Minderheiten stellt eine in dieser Art für Europa einzigartige Einrichtung dar, um mögliche Minderheitenkonflikte noch in einem relativ frühen Stadium anzusprechen und zu entschärfen. Es mag schwer sein, seine Erfolgsbilanz zu beurteilen, da die Arbeit bevorzugt hinter verschlossenen Türen stattfindet. Es läßt sich aber durchaus annehmen, daß das Offenhalten von Verbindungskanälen und die Fortsetzung eines Dialogs unter Ausschluß der Öffentlichkeit häufiger das Aufwachsen eines Minderheitenkonflikts verhindert haben, als es die Öffentlichkeit wahrnehmen würde;

Die Missionen der präventiven Diplomatie und des Krisenmanagements haben sich zu einem typischen Instrument kooperativer Sicherheitspolitik entwickelt, für welches

der Rahmen der OSZE geradezu maßgeschneidert erscheint. Sie können den Erfordernissen der jeweiligen Lage flexibel angepaßt werden und haben in der Zwischenzeit ihre Unparteilichkeit wie auch ihre Bedeutung für die jeweiligen Regierungen wie auch deren potentielle Opponenten eindrücklich bewiesen. Dies gilt vor allem für jene Missionen kleinen Umfanges, wie sie seit 1992 durchgeführt werden. Die großen Operationen wie in Bosnien-Herzegowina und in Kroatien lassen noch kein abschließendes Urteil zu, können aber ebenfalls vorsichtig positiv beurteilt werden.

Die militärische Dimension der OSZE hat die Grundlagen für ein umfassendes Geflecht von Abkommen zur militärischen Vertrauens- und Sicherheitsbildung und zur Rüstungskontrolle geschaffen⁹³, die im Forum für Sicherheitskooperation laufend überprüft und weiterentwickelt werden;

Der „Verhaltenskodex zu militärisch-politischen Fragen“ hat die Grundlage geschaffen, um Ausbildung und Einsatz von Streitkräften auf ihre Verhältnismäßigkeit und ihre Konformität mit den Zielen der europäischen Sicherheit zu bewerten.

ABLEITUNGEN FÜR DIE NATIONALE UND INTERNATIONALE SICHERHEIT

Der Stellenwert der OSZE für die nationale wie die internationale Sicherheit kann nicht losgelöst von den Erkenntnissen über

- die Rolle internationaler Institutionen insgesamt,
- die dahinterstehenden sicherheitspolitischen Strategien, sowie
- die Komplementarität der Strategien und der dafür geschaffenen Institutionen beurteilt werden.

Einerseits muß die OSZE als ein Instrument erkannt werden, das von der Staatengemeinschaft vor allem dort eingesetzt werden sollte, wo es auf Grund seiner Eigenschaften komparative Vorteile bietet, wie etwa in der Konfliktverhütung, aber auch in der Stabilisierung von Nachkriegssituationen wie in Bosnien-Herzegowina oder in Kroatien. Insofern Österreich ein vitales Interesse an der Stabilisierung des mittel-, ost- und südosteuropäischen Raumes haben muß, bietet sich die OSZE als „Transmissionsriemen“ zur Umsetzung dieses Interesses aus zweierlei Gründen an:

- um zusammen mit den anderen europäischen, aber auch maßgeblichen außereuropäischen Staaten eine gemeinsame Plattform für eine solche Politik zu entwickeln, und
- um die „Problemstaaten“ in einem geeigneten Rahmen auch erreichen zu können.

Andererseits darf dabei nicht aus den Augen verloren werden, daß die OSZE als Einrichtung kooperativer Sicherheitspolitik eben nur einen Teilbereich der sicherheitspolitischen Bedürfnisse abdecken kann. Wie ausgeführt, kann sie keine Sicherheitsgarantien geben, da dies dem Wesen kooperativer Sicherheit widerspricht.

Kooperative Sicherheitspolitik alleine reicht nicht aus, um umfassende Sicherheit zu geben. Entsprechend dem komplementären Charakter „kooperativer“ und „nichtkooperativer“ Strategien hat auch die Mitwirkung in den entsprechenden Institutionen als komplementär bewertet zu werden. Es ist daher durchaus nachvollziehbar, daß die meisten der Reformstaaten in Mittel- und Osteuropa einerseits aktiv in der OSZE mitarbeiten, gleichzeitig aber eine Mitgliedschaft in der NATO anstreben. Dieser Ansatz reflektiert die Erkenntnis des komplementären Charakters beider sicherheitspolitischer Strategien, die sich in den jeweiligen Institutionen manifestieren und nur zusammengekommen eine umfassende sicherheitspolitische Strategie ergeben⁹⁴.

Es erscheint daher nicht sonderlich sinnvoll, die Mitgliedschaft in den entsprechenden Institutionen als Gegensätze zu konstruieren, wie es manchmal in Österreich geschieht. So wie kooperative und andere Formen der Sicherheitspolitik einander ergänzen, aber nicht ersetzen können, sind auch die entsprechenden Institutionen als

wechselseitige Ergänzungen zu sehen. Es wäre sinnwidrig, die Möglichkeit der Mitarbeit mit anderen Staaten in einer Institution mit dem Hinweis auf die andere Institution auszuschließen.

Eine sinnvoll verstandene umfassende Sicherheitspolitik sollte vielmehr versuchen, die Möglichkeit der internationalen Kooperation in den Bereichen der kooperativen Sicherheit, der kollektiven Sicherheit und der kollektiven Verteidigung gleichermaßen zu maximieren.

ANMERKUNGEN

- 1 Der Begriff der „Sicherheitsorganisation“ wird hier nicht im engen Sinn eingeschränkt auf Organisationen kollektiver Verteidigung, sondern i.S. eines weiteren Sicherheitsbegriffes verstanden. Zur Konzeption der „kooperativen Sicherheit“ s.u.
- 2 Zur Entwicklung s.u.
- 3 Das Wiener Nachfolgetreffen der damaligen KSZE fand von 1986 bis 1989 statt; in der Folge (1989-1992) wurden die Verhandlungen über Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen (VVSBM) in Wien geführt. Im Jahre 1991 wurde mit dem Konfliktverhütungszentrum die erste ständige Einrichtung in Wien geschaffen, im Jahre 1992 folgte das Forum für Sicherheitskooperation als erster ständiger Vertretungskörper. Mit der Ansiedlung des Generalsekretärs, des Sekretariats und des Ständigen Ausschusses wurde Wien 1993 endgültig zur KSZE/OSZE Hauptstadt; zur Entwicklung s.u.
- 4 Zur Vorgeschichte vgl. Friedrich-Karl Schramm/Wolfgang-Georg Riggert/Alois Friedel (Hrsg.); Sicherheitskonferenz in Europa, Dokumentation 1954-1973; Alfred Metzner Verlag, Frankfurt, 1972; sowie weiters zur Vorgeschichte und zum Verlauf der KSZE Heinz Vetschera, Sicherheit und Truppenabbau - Die Konferenzen; Reihe Studien und Berichte; Wien; weiters zur Dokumentation Hans-Adolf Jacobsen/Wolfgang Mallmann/Christian Meier (Hrsg.), Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa; Analyse und Dokumentation; Dokumente zur Außenpolitik, Bd. II (Entwicklung 1966 - 1972) und Bd. II/2 (Entwicklung 1973-1978), Verlag Wissenschaft und Politik, Bonn, 1973/1978; zur Chronologie des folgenden KSZE-Prozesses vgl. Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa; Dokumentation zum KSZE-Prozeß; Auswärtiges Amt, 7. Auflage; Bonn, 1990, S. 475 ff.
- 5 Zum Belgrader Nachfolgetreffen vgl. Hermann Volle/Wolfgang Wagner (Hrsg.); Das Belgrader KSZE-Folgetreffen; Verlag für Internationale Politik, Bonn, 1978
- 6 Zum Madrider Nachfolgetreffen vgl. Hermann Volle/Wolfgang Wagner (Hrsg.); Das Madrider KSZE-Folgetreffen; Verlag für Internationale Politik, Bonn, 1984
- 7 Hiezu ausführlich Hans-Heinrich Wrede, KSZE in Wien - Kursbestimmung für Europas Zukunft; Verlag Wissenschaft und Politik, Köln, 1990
- 8 Vgl. Victor-Yves Ghebali, The Institutionalization of the CSCE Process: Toward an Instrument for the „Greater Europe“?; in: Kate Holder/Robert E. Hunter/Paavo Lipponen (eds.), Conference on Security and Cooperation in Europe: The Next Phase; CSIS Significant Issues Series, vol. XIII, no. 7; Washington D.C., 1991, S. 50 - 54
- 9 Die Einteilung in „Körbe“ beruht auf der Struktur der prozeduralen „Schlußempfehlungen der Helsinki-Konsultationen“ vor dem Beginn der eigentlichen KSZE, Helsinki, 1973, die die verschiedenen Aufgabenbereiche der zukünftigen Konferenz zuordnete („1. Korb“, Pkt. 13-24; „2. Korb“, Pkt. 25-41; „3. Korb“, Pkt. 42-52; Darüber hinaus wurde als potentieller „4. Korb“ auch über die Folgen der Konferenz (einschließlich einer allfälligen Schaffung von Institutionen) verhandelt; Pkt. 53)
- 10 Die Staaten agierten damals entsprechend ihrer Zugehörigkeit als die westliche/NATO Gruppe, die östliche/Warschauer Pakt Gruppe, und die Gruppe der Neutralen und Nichtblockgebundenen („N+N“) Staaten. Außerdem agierten einige Staaten außerhalb dieser drei Gruppierungen.
- 11 Zur „kooperativen Sicherheit“ s.u.
- 12 Auch die Willensbildung im Rahmen der EU beruht in politisch relevanten Fragen noch immer weitgehend auf dem Konsensprinzip, auch wenn sich - parallel mit dem Übergang der EU von einer internationalen zu einer supranationalen Institution - ein verstärkter Zug zum Mehrheitsprinzip erkennen läßt.

- 13 Zu den Vorbereitungen durch einen in Wien ab 10. Juli 1990 tagenden Ausschuß vgl. Simon Palmisano, KSZE/VVSBM, Das Wiener Dokument 1990; Chronik; Landesverteidigungsakademie, Wien, 1991; S. 35; und John Borawski, Security for a New Europe, the Vienna Negotiations on Confidence- and Security Building Measures; London/Washington/New York, 1992, S. 106.
- 14 Der Gipfel tagte vom 19. bis zum 21. November 1990; die Charta datiert vom 21. November.
- 15 Die ursprüngliche Struktur der Institutionen folgt im wesentlichen den Vorgaben des Londoner NATO-Gipfels von 1990, London Declaration on a Transformed North Atlantic Alliance, issued by the Heads of State and Government participating in the meeting of the North Atlantic Council in London on 5th-6th July, 1990, Pt. 22; NATO Information Service; Brüssel, Juli 1990;
- 16 Charta, S. 10-11; während die in Paris geschaffene Struktur weitestgehend beibehalten wurde, erfuhren die Gremien und Einrichtungen im Laufe der Entwicklung Namensänderungen; s.u.
- 17 Das Büro wurde durch die Beschlüsse des Prager Ratstreffens 1992 zum „Büro für Demokratische Institutionen und Menschenrechte“ (BDIMR) erweitert und umbenannt.
- 18 Die Parlamantarisches Versammlung wurde im April 1991 gegründet. Dieser Strang der Institutionalisierung wird aber im Rahmen dieser Arbeit nicht weiterverfolgt, da sie sich vorwiegend der sicherheitspolitischen Funktion der OSZE widmet.
- 19 Die nachfolgenden Treffen waren:
 - das Treffen des Ministerrates in Budapest 1995,
 - das Gipfeltreffen von Lissabon 1996,
 - das Treffen des Ministerrates in Kopenhagen 1997;
 zu den dort gefaßten Beschlüssen s.u.
- 20 Zunächst noch bis 1992 zu den Verhandlungen über Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen - VVSBM, dann anschließend als ständige Vertretungen zum Forum für Sicherheitskooperation.
- 21 So faßte der Ministerrat auf dem Treffen von Kopenhagen im Dezember 1997 eine Empfehlung, daß die Intervalle der folgenden Gipfeltreffen auf dem nächsten Gipfeltreffen beschlossen werden sollten; MC(6), Beschluß Nr. 6 vom 19. Dezember 1997.
- 22 In der rotierenden Vergabe des Vorsitzes scheint bisher noch immer die frühere de-facto „Dreiteilung“ der KSZE in die Gruppen der westlichen, der östlichen und der neutralen und blockfreien (N+N)-Staaten überlebt zu haben, die mit der Wende von 1989 und dem Zerfall des östlichen Lagers hinfällig geworden ist:
 1991 Deutschland (West)
 1992 Tschechoslowakei (ehemals Ost)
 1993 Schweden (N+N)
 1994 Italien (West)
 1995 Ungarn (ehemals Ost)
 1996 Schweiz (N+N)
 1997 Dänemark (West)
 1998 Polen (ehemals Ost).
- Dieses Muster wurde allerdings mit der Entscheidung des Kopenhagener Ministerratstreffens durchbrochen, daß Norwegen 1999 die Funktion des Amtierenden Vorsitzenden ausüben wird.
- 23 Während bis zum Budapester Treffen der Vorsitz des Rates der Außenminister die diesem Treffen nachfolgenden Sitzungen der nachgeordneten Gremien (Ausschuß Höherer Beamter bzw. Ständiger Ausschuß) leitete, übernimmt nunmehr der amtierende Vorsitz die Leitung der nachgeordneten Gremien im Jahr vor seinem Vorsitz im Rat.
- 24 Wie etwa zumeist im Vorfeld der Einrichtung einer OSZE-Mission, etwa in Tadschikistan, Tschetschenien, oder zum Konflikt in Berg- Karabach, aber auch etwa zur Leitung der Rüstungskontrollverhandlungen, die gemäß dem Dayton Abkommen „unter den Auspizien der OSZE“ zu führen und deren Umsetzung zu unterstützen und zu überprüfen war.
- 25 S.u.
- 26 Das in der österreichischen Boulevardpresse verbreitete Gerücht, man habe hier den Posten eines Direktors geschaffen, um eine österreichische Diplomatin zu „versorgen“, ging an der wahren Sachfrage

- vorbei: Tatsächlich konnte die OSZE mit der Zusammenlegung von zwei Abteilungen einen Abteilungsleiter einsparen.
- 27 Wobei ein solcher Auftrag aus politischen Gründen kaum vom Ständigen Rat erteilt würde, sondern wohl eher zumindest vom Hohen Rat.
- 28 Zum Thema der Vertrauensbildenden Maßnahmen insgesamt vgl. die Sammelbände
- Jonathan Alford (ed.), *The Future of Arms Control, part III; Confidence Building Measures*; IISS, Adelphi Papers, no. 149, London, 1979;
 - Karl Birnbaum (ed.), *Confidence-Building Measures and East-West-Relations*, Österreichisches Institut für Internationale Politik (ÖIIP), Laxenburg-Papers, no. 5, Wien, 1983;
 - F. Stephen Larrabee/Dietrich Stobbe (eds.), *Confidence-Building Measures in Europe*; Institute for East-West-Security Studies, East-West-Monograph no. 1, New York, 1983;
 - Karl Kaiser (ed.), *Confidence-Building Measures; Arbeitspapiere zur internationalen Politik*, Reihe der Deutschen Gesellschaft für Außenpolitik, Bd. 28, 1983;
 - R. B. Byers/F. Stephen Larrabee/Allen Lynch (eds.), *Confidence-Building Measures and International Security*, East-West Monograph Series no. 4, Institute for East-West Security Studies, New York, 1987;
- sowie die Monographien:
- Hans-J. Schütz, *Militärische Vertrauensbildende Maßnahmen aus völkerrechtlicher Sicht*, Berlin, 1984;
 - Michael Zielinski, *Vertrauensbildende Maßnahmen*, Frankfurt, 1985;
 - H. Vetschera, *Confidence-Building Measures (CBMs) and European Security*, Reihe „Studien und Berichte“, Wien, 1986
- Zu dieser Ableitung und zu ihrer Erweiterung zu einem allgemeinen Konzept der VBM vgl. H. Vetschera, *Vertrauensbildende Maßnahmen - ein sicherheitspolitisches Instrument*; in: *Österreichische Militärische Zeitschrift (ÖMZ) 1/XV (1977)*, S. 23-27.
- 29 Schlußakte von Helsinki; Präambel zum Dokument über Vertrauensbildende Maßnahmen und bestimmte Aspekte der Abrüstung.
- 30 Es ist fraglich, ob auch die im Stockholmer und Wiener Dokument vorgesehenen Maßnahmen der Verifikation im militärischen Bereich (Inspektionen) als „Krisenmechanismen der KSZE“ anzusehen wären. Sie sind zwar in einem KSZE-Dokument enthalten und für Situationen vorgesehen, in denen Unsicherheit besteht, finden aber ausschließlich im bilateralen Verhältnis zwischen den Teilnehmerstaaten Anwendung. Demgegenüber sehen die angeführten Krisenmechanismen als letzte Stufe die Einberufung eines KSZE-Gremiums vor und entsprechen damit im eigentlichen Sinn der Bezeichnung als „KSZE-Krisenmechanismus“, da sie auf die Zusammenkunft=Konferenz aller Teilnehmerstaaten abstellen.
- 31 In gewisser Hinsicht könnte man die präventive Diplomatie sogar als eher dem Ziel der Friedenserhaltung entsprechend definieren, da sie bereits vor einem Friedensbruch zum Einsatz kommt. Traditionelles peacekeeping würde dagegen zumeist erst nach einer bewaffneten Auseinandersetzung zur Stabilisierung von Waffenstillständen durchgeführt.
- 32 Vgl. etwa die Aussage „Cooperative Security is the best characterization of the CSCE as a security regime, both in terms of the role of reciprocity and the mode of decision-making“; Kari Möttölä, *Prospects for Cooperative Security in Europe: The Role of the CSCE*; in: Michael R. Lucas, *The CSCE in the 1990s: Constructing European Security and Cooperation*; Nomos, Baden/Baden, 1993, S. 1-29 (28).
- 33 Etwa bei Möttölä, „The success of the CSCE in pursuing deterrence of war and conflict...“, a.a.O., S. 29; oder bei Nolan, „an integral part of any cooperative security regime must be the capability to organize multinational forces to defeat aggression should it occur“; J.E. Nolan et. al., „The concept of Cooperative Security“, in: J.E. Nolan (ed.), *Global Engagement, Cooperation and Security in the 21st Century*; Brookings, Washington, D.C., 1994, S. 16.
- 34 Vgl. Charles L. Glaser, *Realists as Optimists: Cooperation as Self-Help*; in: *International Security*, Winter 1994/95; vol. 19, no. 3, S. 50-90
- 35 Vgl. John J. Mearsheimer, *The False Promise of International Institutions*; in: *International Security*, Winter 1994/95; vol. 19, no. 3, S. 50-90

- 36 Hier durchaus zutreffend die eingangs getroffene Definition von Nolan
- 37 Beispiele bei J. Mearsheimer, a.a.O., S. 38 f
- 38 „Structural realists are pessimistic about the prospects for international cooperation; they believe that competition between the major powers in the international system is the normal state of affairs“; C. L. Glaser, a.a.O., S. 50.
- 39 So der Terminus bei C. L. Glaser; a.a.O., S. 51; Er entspricht im wesentlichen dem vom Verfasser dieser Arbeit bereits früher eingeführten Terminus der „konfrontativen“ Sicherheitspolitik; in der vorliegenden Arbeit wird stattdessen der Ausdruck „nicht-kooperativ“ verwendet.
- 40 „Structural realism properly understood predicts that, under a wide range of conditions, adversaries can best achieve their security goals through cooperative policies, not competitive ones, and should, therefore, choose cooperation when these conditions prevail“; C. L. Glaser, a.a.O., S. 51.
- 41 Diese Unterscheidung entspricht in etwa der Unterscheidung zwischen „Machtlösungen“ und „Vertrauenslösungen“ bei Daniel Frei, Sicherheit - Grundfragen der Weltpolitik: Kohlhammer, Stuttgart/Berlin/ Köln/Mainz, 1977, S. 23 ff.
- 42 Vgl. Art. 51 der Satzung der Vereinten Nationen; hiezu ausführlich Hanspeter Neuhold, Internationale Konflikte - verbotene und erlaubte Mittel ihrer Austragung; Forschungen aus Staat und Recht, Bd. 37, Springer; Wien/New York 1977, S. 135 ff; vgl. zu Art. 51 auch: Albrecht Randelzhofer, Kommentar zu Art. 51 der Satzung der Vereinten Nationen, in: Bruno Simma et. al. (Hrsg.), Charta der Vereinten Nationen: Kommentar; München, 1991, S. 617-635
- 43 Wie etwa in den ursprünglichen Bedrohungsvorstellungen der westlichen Allianz gegenüber der Sowjetunion und ihren Verbündeten
- 44 Vgl. Art. 1 der Satzung der Vereinten Nationen, „...wirksame Kollektivmaßnahmen zu treffen, um Bedrohungen des Friedens zu verhüten und zu beseitigen, Angriffshandlungen und andere Friedensbrüche zu unterdrücken...“
- 45 Vgl. Neuhold, a.a.O., S. 110 ff
- 46 Dies stellt die „nicht-kooperative“ Komponente der Vereinten Nationen dar.
- 47 So etwa der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen; Kap. V der Satzung der Vereinten Nationen
- 48 Vgl. die „kooperative“ Komponente in der Bestimmung des Art. 1, Abs. 1 der Satzung der Vereinten Nationen, „internationale Streitigkeiten oder Situationen, die zu einem Friedensbruch führen könnten, durch friedliche Mittel nach den Grundsätzen des Völkerrechts zu bereinigen oder beizulegen“
- 49 Vgl. Neuhold, a.a.O., S. 393 ff.
- 50 J.E. Nolan et. al., „The concept of Cooperative Security“, in: J.E. Nolan (ed.), Global Engagement, Cooperation and Security in the 21st Century; Brookings, Washington, D.C., 1994, S. 4-5
- 51 Daniel Frei; Sicherheit-Grundfragen der Weltpolitik; Kohlhammer; Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz, 1977; S. 23 ff
- 52 Im militärischen Bereich entspricht diese Definition dem ursprünglichen Begriff der Rüstungskontrolle („a nation’s military force, while opposing the military force of potentially hostile nations, is also bound to collaborate, implicitly if not explicitly, in avoiding the kinds of crises in which withdrawal is intolerable for both sides, in avoiding false alarms and mistaken intentions, and in providing reassurance that restraint on the part of the potential enemies would be matched by restraint on one’s own side“; Thomas C. Schelling/Morton H. Halperin, Strategy and Arms Control, 1961; reprint 1985, McLean, VA, S. 1).
- 53 Vgl. Gert Krell, Die Entwicklung des Sicherheitsbegriffs; in: Beiträge zur Konfliktforschung, 10 (1980), Nr. 3, S. 33-57
- 54 Sie können damit auch das Konsensprinzip akzeptieren.
- 55 Vgl. Kap. VII der Satzung der Vereinten Nationen
- 56 Zur Frage „repressiver“ und „präventiver“ Instrumente vgl. H. Vetschera, International Law and International Security: The Case of Force Control; in: Jost Delbrück (Hrsg), German Yearbook of International Law, vol. 24/1981; Berlin, 1982, S. 144-165 (151 f)
- 57 „...in the modern era, the purpose of military force is not simply to win wars, but to deter aggression, while avoiding the kind of threat that may provoke desperate, preventive, or irrational military action on the part of other countries“; Schelling/Halperin, *ibid*.

- 58 Waldemar Hummer/Michael Schweitzer, Kommentar zu Art. 52 der UN-Charta, in: Bruno Simma et al. (Hrsg.), Charta der Vereinten Nationen: Kommentar; München, 1991, S. 636-676 (641); die nachstehenden Ausführungen beruhen, soweit nichts anderes angeführt, auf diesem Beitrag
- 59 Gem. Art. 52, Abs. (1) der Satzung der Vereinten Nationen schließt sie das Bestehen regionaler Abmachungen oder Einrichtungen zur Behandlung derjenigen die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit betreffenden Angelegenheiten nicht aus, bei denen Maßnahmen regionaler Art angebracht sind; Voraussetzung hierfür ist, daß diese Abmachungen oder Einrichtungen und ihr Wirken mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen vereinbar sind". Gem. Abs. (2) des selben Artikels werden die „Mitglieder der Vereinten Nationen, die solche Abmachungen treffen oder solche Einrichtungen schaffen, ... sich nach besten Kräften bemühen, durch Inanspruchnahme dieser Abmachungen oder Einrichtungen örtlich begrenzte Streitigkeiten friedlich beizulegen, bevor sie den Sicherheitsrat damit befassen".
- 60 Maßnahmen gegen sie können nur auf Grund anderer Bestimmungen der Charta oder als Ausfluß des Rechts auf Selbstverteidigung gesetzt werden.
- 61 Wie etwa durch die arabische Liga gegen Israel im Palästina-Konflikt 1948, durch die OAS gegenüber Kuba im Jahre 1962 oder durch die OAU im Shaba-Konflikt 1977/78; alle Beispiele nach Hummer/Schweitzer, a.a.O., S. 648
- 62 Vgl. Art. 33, Abs. (1) der Satzung der Vereinten Nationen
- 63 Vgl. H. Neuhold, a.a.O., S. 357 ff
- 64 Die einzige Ausnahme, die Art. 53 Abs. (1) vorsieht, richtet sich gegen einen Feindstaat (d.h. i.S. des Art. 53 Abs. (2) der UN-Charta jeder Staat, der während des zweiten Weltkrieges Feind eines Unterzeichners dieser Charta war), soweit sie in Art. 107 oder in regionalen, gegen die Wiederaufnahme der Angriffspolitik eines solchen Staates gerichteten Abmachung vorgesehen sind. Diese Bestimmung wird heute als obsolet angesehen.
- 65 Die Ergreifung von Zwangsmaßnahmen stellt damit zwar eine Möglichkeit dar, die aber nicht in der Satzung einer regionalen Einrichtung vorgesehen sein muß. Sie ist auch nicht konstitutiv für eine solche regionale Abmachung/Einrichtung.
- 66 Georg Ress, Kommentar zu Art. 53 der UN-Charta, in: Simma et.al. (Hrsg.), Kommentar, S. 681
- 67 Vgl. Hummer/Schweitzer, a.a.O., S. 650; hier werden beispielhaft NATO, Warschauer Pakt, WEU und SEATO als Selbstverteidigungsbündnisse angeführt (unter Zitierung früherer Arbeiten von Krezdorn, Les Nations Unies et les Accords Régionaux (1954) und Pernice, Die Sicherung des Weltfriedens durch regionale Organisationen und die Vereinten Nationen; Eine Untersuchung über die Kompetenzverteilung nach Kapitel VIII der UN-Charta (1972)). Obgleich die WEU teilweise in der Literatur als eine „regionale Abmachung“ i.S. des Kap. VIII bezeichnet wird (vgl. Pernice, a.a.O., zitiert bei Hummer/Schweitzer), hat sie nach diesen Ausführungen bisher weder Verbindung mit den Vereinten Nationen aufgenommen noch über ihre Aktivitäten an den Sicherheitsrat berichtet.
- 68 Vgl. den Beitrag von Albrecht Randelzhofer zu Art. 51 in: B. Simma et al. (Hrsg), Kommentar, a.a.O., S. 617-535 (632)
- 69 So Hummer/Schweitzer, a.a.O., S. 650. Allerdings wird auch festgestellt, daß es in der Praxis zur Vermischung kommt, und daß regionale Einrichtungen wie die OAS, die OAU oder die Arabische Liga auch die Funktion eines Systems kollektiver Selbstverteidigung gem. Art. 51 wahrnehmen.
- 70 Einerseits gehörten diese Gebiete durch ihre damalige Zugehörigkeit zur Sowjetunion von Anfang an zum Anwendungsbereich der Schlußakte von Helsinki (mit Ausnahme der militärischen Bestimmungen). Es wurde also die damalige KSZE durch die Teilnahme dieser Staaten nicht „erweitert“; sie wäre vielmehr im Gegenteil durch die Nichtteilnahme dieser Staaten reduziert worden, und es wäre sinnwidrig gewesen, sie aus Anlaß der Unabhängigkeit aus ihren Verpflichtungen, etwa im humanitären Bereich, zu entlassen. Andererseits besteht in diesen Gebieten teilweise ein Konfliktpotential, das auf Europa überschlagen kann. Es erschiene daher verfehlt, dieses Potential auszugrenzen und zu ignorieren, anstatt in den Anwendungsbereich der Mechanismen zur Konfliktverhütung und Friedenserhaltung einzubeziehen.

- 71 Dies betrifft letztlich bereits die allerersten sicherheitspolitischen Schritte im Rahmen der KSZE bei der Schaffung der ersten vertrauensbildenden Maßnahmen, die ebenfalls dem Ziel der Konfliktverhütung durch Kooperation dienen sollten.
- 72 NATO wie auch WEU fallen unzweifelhaft in die Kategorie der Verteidigungsbündnisse, wie sie oben definiert wurden. Sowohl Art. 5 des Nordatlantikvertrages vom 4. April 1949 als auch Art. V des Brüsseler Vertrages vom 17. März 1948 beziehen sich ausdrücklich auf das Recht auf Selbstverteidigung gem. Art. 51 der Satzung der Vereinten Nationen.
- 73 Diese de-facto Dreiteilung bestand bis zur Auflösung der östlichen Staatengruppe, wenngleich sich bereits zu Ende der achtziger Jahre gelegentliche ad-hoc Koalitionen zu Einzelfragen auch über die Blockgrenzen hinweg bildeten (insbesondere Polen und Ungarn schlossen sich gelegentlich solchen ad-hoc Koalitionen mit Staaten der westlichen und der N+N-Gruppe an). Praktisch gleichzeitig mit dem Ende der östlichen Staatengruppe zerfiel auch die N+N-Gruppe, wobei die Auflösung Jugoslawiens eine wesentliche Rolle spielte.
- 74 Ständiger Rat für allgemein-politische Fragen; Forum für Sicherheitskooperation für militärische Fragen
- 75 So verpflichtet etwa Art. 1 des Nordatlantikvertrages die Mitglieder zur friedlichen Streitbeilegung und zur Enthaltung der Androhung oder Anwendung von Gewalt. Art. 2 verpflichtet sie zur Entwicklung friedlicher und freundschaftlicher Beziehungen, einschließlich der Beseitigung von Konflikten in ihren internationalen Wirtschaftsbeziehungen. In ähnlicher Weise verpflichten sich die Mitglieder der WEU in Art. X des Brüsseler Vertrages, Streitigkeiten friedlich beizulegen und daher bei Streitigkeiten untereinander diese dem Internationalen Gerichtshof zu unterbreiten, sofern sie unter Artikel 36, Abs. 2 des Statuts des IGH fallen.
- 76 Auch diese Eigenschaft ist nur beschränkt gegeben. So erklärte etwa der damalige amerikanische Außenminister J.F. Dulles im Jahre 1956, daß die NATO keine Zuständigkeit zur Streitbeilegung unter den Mitgliedern habe und daher keine Regionale Organisation i.S. der Satzung der Vereinten Nationen sei; Dpt. of State Bull. 884 (1956), 925; zitiert nach Hummer/Schweitzer, a.a.O., S. 650, FN 112.
- 77 Wie etwa die Berichtspflicht
- 78 In dieser Funktion sind sie daher durch die OSZE nicht zu ersetzen; vgl. Wim van Ekel, *The Future of Multinational Security Institutions*, in: SWP - S 383/7, Internationales Umfeld, Sicherheitsinteressen und nationale Planung der Bundesrepublik, Teil C, Bd. 7; Ebenhausen, 1993, S. 115-133 (133), der dort diese Frage aufwirft. Die Debatte der „interlocking institutions“ wird durch solche Aussagen in die falsche Richtung gedrängt. Mißverständlich auch die dort getroffene Aussage, NATO und WEU böten „kollektive Sicherheit“, was dort mit „kollektiver Verteidigung“ gleichgesetzt wird.
- 79 Kommuniqué der Ministertagung des Nordatlantikrates, 4. Juni 1992, Oslo; Pkt. 10, Abs. 2 und 3; Bulletin, Presse- und Informationsamt der Bundesregierung Nr. 64; Bonn, 12. Juni 1992; S. 614 f.
- 80 WEU Ministerial Council, 19 June, 1992; Petersberg Declaration, pt. no. 2; Europe Documents no. 1787; Brüssel, 23. Juni 1992; Übersetzung durch den Verfasser
- 81 Beschlüsse von Helsinki, Kapitel III, Pkt. 52
- 82 So etwa mißverständlich die Ausführungen bei Michael Staack, die KSZE habe „vorerst darauf verzichtet, eigene Friedenstruppen aufzustellen“; a.a.O., S. 66; im Gegenteil stünde die Aufstellung eigener, multi- oder gar supranationaler Verbände zur Friedenserhaltung im Gegensatz zur bisherigen jahrzehntelangen Praxis im Rahmen der Vereinten Nationen und wäre ein daher ein ausgesprochenes Novum.
- 83 Ein weiteres Mißverständnis betraf die angebliche Differenz in der Erfahrung mit solchen Operationen. In Wahrheit hatten weder NATO/WEU noch KSZE/OSZE zum damaligen Zeitpunkt als Organisationen irgendwelche institutionellen Erfahrungen im peacekeeping. Zwar hatten einzelne NATO-Staaten jahrzehntelange Erfahrungen mit solchen Operationen, was aber auch für Nicht-NATO-Staaten wie Österreich zutraf. Dies änderte sich erst mit der Heranziehung von NATO-Einrichtungen/Kommanden zu solchen Operationen in Bosnien-Herzegowina auf der Grundlage des Dayton-Abkommens.
- 84 Als weiteres Indiz wäre hier die personelle Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen Institutionen festzustellen. So kehrten Angehörige der OSZE-Mission nach Ablauf ihrer Verwendung in ihre

- Heimatstaaten zurück, kamen aber kurze Zeit später im Rahmen einer anderen Organisation wieder in denselben Raum zurück. Es war damit offenkundig, daß nicht so sehr eine internationale Institution, sondern vielmehr der jeweilige Entsendestaat von der persönlichen Erfahrung dieser Teilnehmer im Einsatzraum zu profitieren hoffte.
- 85 Gemeinsames Konzept für die Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen einander verstärkenden Institutionen; MC (6).DEC/5, 19. Dezember 1997
- 86 Dies drückt sich auch in der personellen Besetzung aus. Einerseits erfolgt die Willensbildung in allen internationalen Institutionen letztlich durch die Delegationen der Mitgliedstaaten, wobei Delegationsmitglieder oftmals im Laufe ihrer Karriere ihren Entsendestaat in verschiedenen Institutionen vertreten haben. Andererseits zeigt sich auch bei der eigentlichen Personalpolitik eine gewisse Durchlässigkeit zwischen UNO, OSZE, NATO, und WEU. Dies ist bei der OSZE insbesondere von Bedeutung, da nicht nur eigentlich politische, sondern auch höhere administrative Funktionen nur auf Zeit bestellt werden und daher Personen immer „von außen“ kommen und auch wieder „nach außen“ rotieren.
- 87 So hatte sich ein österreichischer Parlamentarier vor einiger Zeit bemüßigt gefühlt, die Parlamentarische Versammlung der OSZE, der er selbst angehört, als „Hiaflerverein“ zu bezeichnen. Es war ihm dabei anscheinend nicht bewußt, daß er damit sich selbst wie auch die übrigen dort vertretenen Parlamentarier abwertete.
- 88 So enthält der Brüsseler Gründungsvertrag der WEU eine Bündnisautomatik, wogegen der Nordatlantikvertrag den NATO-Mitgliedern freistellt, in welchem Ausmaß sie der Bündnisverpflichtung nachkommen würden.
- 89 Auch die entsprechenden Absichtserklärungen wie etwa die „Petersberg-Beschlüsse“ der WEU (s.o.) geben keine Kompetenz gegenüber Dritten, da eine Abmachung zu Lasten Dritter völkerrechtlich nicht gedeckt wäre. Sie können satzungskonform nur so verstanden werden, daß die WEU-Mitgliedstaaten sich bereit erklären, entsprechende Aufträge des Sicherheitsrates im Rahmen der WEU erfüllen zu wollen.
- 90 Das Programm „Partnerschaft für den Frieden/Partnership for Peace/PfP“ gibt keine Beistandsgarantien, aber auch keine sonstigen Möglichkeiten für eine gesamteuropäische Rolle der NATO jenseits der kooperativen Sicherheit. Auch wenn die letzten Entwicklungen die gemeinsame Vorbereitung auch von (nicht-kooperativen) friedensschaffenden Operationen einschließt, bedarf deren Durchführung doch nach wie vor eines Mandats durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen. PfP ist damit - trotz seines umfassenden Teilnehmerkreises - keine geeignete Rechtsgrundlage für eine aktive gesamteuropäische sicherheitspolitische Rolle der NATO.
- 91 Die zentrale Rolle der OSZE liegt damit nicht in der Hoffnung, einmal eine „umfassende europäische Sicherheitsinstitution“ zu werden, wie manchmal fälschlich hochgerechnet wird, sondern in einem engeren Rahmen.
- 92 Kritiker dieser Ansicht sollten sich etwa in die Lage eines Mitgliedes einer OSZE-Mission versetzen, das gegen den Willen der zuständigen Regierung in einer Krisenzone sinnvolle Vermittlungstätigkeiten unternehmen soll. Die mindeste Konsequenz wäre totale Isolierung, die ärgste Konsequenz physische Gefährdung. Dazwischen lägen jede Menge von Schikanen und jedenfalls wenig Aussicht auf sinnvolle Arbeit.
- 93 Einschließlich des Vertrages über Konventionelle Streitkräfte in Europa (VKSE)
- 94 Diese Funktionsteilung zeigte sich deutlich am Konflikt in Bosnien-Herzegowina. Es bedurfte zunächst einer Willenseinigung im Rahmen des UN-Sicherheitsrates, der das Mandat für ein aktives Eingreifen westlicher Staaten schuf, die ihrerseits dann im Rahmen der NATO-Strukturen die unwilligen Seiten mit militärischen Mitteln zum Einlenken und zur Annahme des Friedensabkommens von Dayton zwangen. Das Abkommen schuf dann, wie oben ausgeführt, den Rahmen der „verteilten Rollen“ für die verschiedenen internationalen Institutionen (UNO, NATO, Hoher Vertreter, OSZE) in den Bereichen der kooperativen bzw. nicht-kooperativen Sicherheitspolitik.

PRESS RELEASE

**ORGANIZATION FOR SECURITY AND CO-OPERATION IN EUROPE
19 NOVEMBER 1999 OSCE SUMMIT ADOPTS CHARTER FOR EUROPEAN SECURITY****ISTANBUL, 19 NOVEMBER 1999**

At a signing ceremony in Istanbul today, the OSCE Heads of State and Heads of Government adopted a new European security document, the Charter for European Security. The Charter takes a number of important steps toward strengthening the OSCE's ability to prevent conflicts as well as its capacity to settle conflicts and rehabilitate societies ravaged by war and destruction.

The Charter for European Security lists a number of challenges to OSCE participating States, such as armed conflicts, international terrorism, organized crime, economic and environmental problems. It reaffirms the full adherence of all participating States to previous OSCE documents, which represent their common commitments.

Human rights, including the rights of national minorities, form an important part of the Charter. The participating States reject any policy of ethnic cleansing or mass expulsion and reaffirm their commitment to respect the rights of asylum seekers. They pledge to undertake measures to eliminate all forms of discrimination against women and to end all forms of trafficking in human beings.

The signatories of the Charter reaffirm their obligation to conduct free and fair elections in accordance with OSCE commitments. They also reaffirm the importance of independent media and the free flow of information as well as the public's access to information.

In the Charter, the participating States commit themselves to take the following concrete steps:

- Adopt a Platform for Co-operative Security, in order to further strengthen co-operation between the OSCE and other international organizations and institutions on the basis of equality and in a spirit of partnership;
- Develop the OSCE's role in peacekeeping operations;
- Create Rapid Expert Assistance and Co-operation Teams (REACT), enabling the OSCE to rapidly respond to requests from participating States for civilian and police expertise in conflict situations. This will give the OSCE the ability to address problems before they become crises and to deploy quickly the civilian component of a peacekeeping operation when needed;
- Expand the OSCE's ability to carry out police related activities. Such activities include police monitoring, police training and promoting respect for human rights and fundamental freedoms in general;
- Establish an Operation Centre at the OSCE Secretariat in Vienna in order to facilitate effective preparation and planning of rapid deployment of OSCE field operations;
- Establish a Preparatory Committee under the direction of the OSCE Permanent Council in order to strengthen the consultation process within the OSCE.

By developing existing OSCE instruments and creating new tools for conflict prevention, conflict management and post conflict rehabilitation, the Charter for European Security will benefit the security of all OSCE participating States. The Charter underpins the OSCE's role as the only pan-European security organization entrusted with ensuring peace and stability in its area.

Krieg und Frieden in der VR-Ethik

RUDOLF WEILER

VORBEMERKUNGEN ZUR AKTUALITÄT DER FRIEDENSETHIK

Für Österreich besteht eine Brückenfunktion für diesen Raum zur EU, die Aufgabe der Partnerschaft für Integration desselben in die EU-, dabei gibt es im Raum des Ostens und Südostens sicherheitspolitisch sensible Staaten wie Jugoslawien oder weiter östlich gelegene wie Bulgarien, Rumänien, Ukraine oder Moldawien. Die Interessen der übrigen EU-Mitgliedstaaten insgesamt liegen wieder verschieden gewichtig, etwa zum Mittelmeerraum, zu Polen, dem Baltikum, auch wieder bezüglich der ganzen Liste der Beitrittskandidaten.

Das visionäre Ziel der europäischen Integration bleibt über den Ural bis einschließlich Sibirien und der GUS, ebenso die Berücksichtigung des Mittelmeerraumes in Hinsicht besonders der Wirtschafts-, Migrations- und Verkehrspolitik weiter aufrecht.

Für Österreich gibt es bezüglich des Status der als „immerwährend“ erklärten (dauernden) Neutralität für eine gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP), für die Teilnahme an der WEU in Verbindung mit oder ohne NATO im Rahmen der EU, offene Fragen, die eigentlich durch den EU-Beitritt schon rechtlich geklärt sein sollten.

Die gegenwärtige Epoche in der Menschheit ist durch das Ende der absolut verstandenen Souveränität einzelner Staaten gekennzeichnet: Der Versuch, das Völkerrecht allein auf dem Vertragswillen der Staaten rechtslogisch zu basieren, geht in unserer Zeit zu Ende, es zeigt sich die zweite Quelle des Völkerrechts, nämlich das Naturrecht, wie es schon Hugo Grotius am Beginn des Völkerrechts lehrte. Im Verlauf der Neuzeit entwickelte sich das zwischenstaatliche Vertragsrecht unter Verlust der rechtsethischen Basis in rein rechtspositivistisches Denken und verlor damit die normative sittliche Bindung der Vernunft an das Gewissen und oberste sittliche Einsichten und Wahrheiten. Das internationale Recht der Neuzeit als Staatenrecht war gar kein „Völkerrecht“ mehr.

Vor Beginn des 3. Jahrtausends erleben wir die Rückkehr des Naturrechts in das Völkerrecht. Die Zeichen der Zeit fordern eine Neubegründung des internationalen Rechts von der allgemeinen Menschenwürde jedes Menschen her, aus der menschlichen Sozialnatur abgeleitet für die gesamte Menschheit - als Einheit in Gleichheit der Menschen aller Völker und auch wiederum für jedes der Völker. Der Weg vom positivrechtlichen Völkerrecht zum Menschheitsrecht über die Anwendung des Naturrechts im Völkerrecht für die Völkergemeinschaft wird zu einer Überlebensfrage der Menschheit. Das Verbot der Einmischung in innere Angelegenheit souveräner Staaten steht der Durchsetzung des Menschenrechts- und Minderheitenschutzes selbst bei Kriegsverbrechen wie Völkermord seitens der Völkergemeinschaft entgegen. Andererseits gewinnt das auch Rechtsverständnis für das Weltgemeinwohl als inhaltliche Verpflichtung der Völker an Einischt und verlangt ebenso nach institutioneller Absicherung.

Im historischen Rückblick auf das Abendland und die Rechtsentwicklung im Großraum des Mittelmeers zuerst und dann im mittelalterlichen (westeuropäischen) Kaiserreich, auf die Auseinandersetzungen zwischen weltlicher und päpstlich-geistlicher

Macht hier - zeigt sich die Herausbildung von Recht und Ordnung und das Ringen um den Frieden in Gerechtigkeit. Mit dem Auftreten souveräner Staaten schon beim Friedensschluß von Münster und Osnabrück nach dem Dreißigjährigen Krieg, beim Wiener Kongreß 1815 und nach den beiden Weltkriegen erweist sich, ein universaler Friede ist realpolitisch allein nicht ohne Mitwirkung der Menschheit möglich, ohne „Erarbeitung eines neuen Völkerrechts“, das schon in verschiedenen internationalen Dokumenten seinen Niederschlag gefunden habe, so Johannes Paul II. in Centesimus annus 1991 (Nr. 21) im Rückblick auf die Veränderungen in Europa.

Die Weltgesellschaft ist als Einheit sichtbar am Horizont der Zeiten und damit die Anwendung der Grundwerte und Sozialprinzipien für ihre Ordnung in Sicht. Vom *ius gentium* zum *ius inter gentes* ist nach dem Wiener Völkerrechtslehrer und Rechtsphilosophen Alfred Verdross das Naturrecht dabei. Nach Johannes Messner muß die Völkerrechtsethik Grundlage des positivrechtlichen Völkerrechts sein wegen der naturrechtlichen Gleichheit und Einheit der Völker in der Menschheit als Völkergemeinschaft.

DIE AMBIVALENZ DES GEWALTBEGRIFFS IN DER (DEUTSCHSPRACHIGEN) POLITISCHEN ETHIK

Gewalt kann als *potestas* oder Ordnungsgewalt verstanden werden. Im populären Verständnis fällt die Verbindung mit Gewaltanwendung, *violentia*, zusammen. Gewaltvermeidung steht oft im Bezug auf Toleranz und Autoritätsverzicht. Es gilt mit Vorzug die Option für Gewaltlosigkeit. Da heißt freilich, rechtsbindend kann dies nur für individuelle Entscheidungen gelten, oder ist es im Falle der Güterabwägung bei der Durchsetzung sozialer Rechte als Empfehlung denkbar. Radikaler Pazifismus kann für eine Gemeinschaft als Alternative gegen Gewalt nie geboten sein, kann vielmehr für Verantwortungsträger Pflichtverletzung gegenüber Schutzbefohlenen werden.

UMGANG MIT GEWALT ANGESICHTS AKTUELLER ERFAHRUNGEN IN DER VÖLKERGEMEINSCHAFT

Wir beobachten neuestens immer mehr die Entwicklung des Völkerstrafrechts zur Verfolgung von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen bis zur Entwicklung von internationalen Kriegsverbrecher-Tribunalen. Das Widerstands- und Verteidigungsrecht mit kriegerischen Handlungen im Fall von Aggression ist durch die Satzung der OVN festgelegt, bis der Sicherheitsrat Maßnahmen zum Schutz gegen Krieg treffen könne. Dies drückt die Entwicklung der Lehre vom gerechten Krieg unter Einhaltung eines Regelkanons zur gerechten Verteidigung aus.

Nach diesen Vorbemerkungen eine kurze Darlegung zur Friedensethik aus der Völkerrechtsethik und nachfolgend der Lehrduktus kirchlicher Dokumente.

DIE NATÜRLICHE VÖLKERGEMEINSCHAFT ALS IDEE UND WIRKLICHKEIT

Im Grunde bleibt die Selbstschuttfunktion der Staaten und das Rechtsbewußtsein der Menschheit in der Völkergemeinschaft als naturrechtliches Völkerrecht wirksam. Gebildet haben sich im Völkerrecht daraus eine Völkerrechtsordnung mit Völkerrechtsprinzipien, das gewohnheitsrechtliche und schließlich das positivrechtliche Völkerrecht der souveränen Staaten seit der Zeit des Dreißigjährigen Krieges. Religionsfriede liegt bei den Fürsten, die die Religion/Konfession ihrer Untertanen als Souverän bestimmen können. Die konfessionelle Einheit des Abendlandes ist damit vorüber, ein individuelles Recht auf Religionsfreiheit als allgemeines Menschenrecht noch lange nicht in Sicht.

Wenn wir in der Menschenrechtsgeschichte nun einen Sprung in die Gegenwart machen, ergibt sich heute in der Völkergemeinschaft in vielen Bereichen eine ganze Periode interessanter neuer Rechtsschöpfungen innerhalb der Staatengemeinschaft betreffend die Menschenrechte, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dez. 1948 - übrigens drei Tage vorher gab es die Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes! - und später die Menschenrechtspakte betreffend die bürgerlichen und politischen Rechte, die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte dann aus 1966.

Auf dem Hintergrund dieser Rechtsentwicklung im Rahmen der OVN spielt natürlich die Frage eine Rolle, wieweit die Charta der VN vom 26. Juni 1945 als Beschluß der „Völker der Vereinten Nationen“, unter diesem Namen - so in der Präambel der Charta - eine Internationale Organisation zu errichten nach dem positivrechtlichen Völkerrecht, den Charakter einer „Verfassung“ für die Völkergemeinschaft einnimmt (vgl. Heribert Franz Köck, UN-Satzung und allgemeines Völkerrecht - Zum exemplarischen Charakter von Art. 103 SVN, in: Völkerrecht zwischen normativem Anspruch und politischer Realität, Festschrift für Karl Zemanek zum 65. Geburtstag, Berlin 1964 (69-93)).

BEITRAG UND LEISTUNG DES CHRISTENTUMS ZU DIESER ENTWICKLUNG

Mit seiner Lehre über Ursprung, Natur und Ziel des Menschen vermochte das Christentum die Idee der Einheit der Menschheit und der Völker als natürliche Gemeinschaft zu voller Klarheit zu bringen (vgl. J. Messner, Das Naturrecht, 7.A. 665). Es bräuchte heute immer mehr eine internationale Ordnungsgewalt mit gesetzgebenden, richterlichen und exekutiven Befugnissen in dieser Gemeinschaft, wohl aber nicht einen die Menschheit umfassenden „Weltstaat“. Der analoge Gebrauch vom menschlichen Organismus für die Menschheit oder die Sprache vom Weltgewissen oder von der „Seele“, die die Welt haben müsse, spricht insbesondere die Aufgabe der Religion als Beitrag zu Weltkultur und Menschheitsethos an.

VORAUSSETZUNG DER GEMEINSCHAFT DER VÖLKER IST IHRE GLEICHBERECHTIGUNG

Gleiche Rechte bedeutet für jedes Volk Recht auf Existenz, auf Freiheit, Recht der Selbstverteidigung, auf Wirtschafts- und Sozialordnung (staatlich und international), auf materielle Wohlfahrt, Schutz seiner Angehörigen und ihres Eigentums im Ausland. Entscheidend ist die Folge aus der Gleichberechtigung, daß es keine absolute nationale Souveränität geben kann, nur relative! Daher gilt soziale Liebe und Solidarität zwischen allen Völkern und folglich Staaten. (W. S. Solowjow, der 1900 verstorbene russische Religionsphilosoph, erweitert das Gebot der Liebe zum Nächstenmenschen zum ethischen Prinzip: Liebe Dein nächstes Volk!)

Die Linie führt vom Menschen, der immer in sozialer Gemeinschaft lebt, vom Familienhaften des Menschseins über die Gesellschaft und den Staat mit seinen Staatsbürgern (demokratischer Rechtsstaat), über Großregionen der Erde bis zur Völkergemeinschaft unter den „Weltbürgern“. Die Menschenrechte entwickeln sich von den individuellen über die sozialen und wirtschaftlichen bis zum Friedensrecht und zu den ökologischen Rechten in der Menschheit, eben auf Erhaltung und nachhaltigen Umgang mit der Umwelt.

LEHRDOKUMENTE DER KIRCHE ZUR FRIEDENSETHIK IN DER MENSCHHEITSGEMEINSCHAFT

Gaudium et spes, das Pastoraldokument des Vaticanum II, die Enzyklika Johannes XXIII. Pacem in terris, der Katechismus der katholischen Kirche seien besonders hervorgehoben. Ausgang der Lehre ist die universelle Menschheit im internationalen Leben

unter Entwicklung des Völkerrechts mit rechtsethischem Anspruch aus der Würde des Menschen und die folglich „Hierarchie der Werte“. Alle Menschen bilden die „Menschheitsfamilie“, jeder ist Welt- und Mitbürger auf Grund der gleichen Menschenwürde. Aus der Einheit des Menschengeschlechtes ergeben sich die moralischen Inhalte und die allgemeinmenschlichen kulturellen Indikatoren (so auch Johannes Paul II. in *Sollicitudo rei socialis*, Nr. 14). Letztlich folgt dies aus dem Bewußtsein von der allgemeinen Vaterschaft Gottes und der Brüderlichkeit aller Menschen in Christus.

Der Katechismus kommt im Dritten Teil, Das Leben in Christus, auf die Tugenden, hier in diesem unserem friedensethischen Zusammenhang unter dem Kapitel die menschliche Gemeinschaft auf die soziale Gerechtigkeit und die menschliche Solidarität zu sprechen (Seite 501ff). Schließlich behandelt er unter den Geboten beim 5. Gebot (Seite 574 -590) die Fragen von Friede und Sicherheit unter dem Aspekt des Gemeinwohls, letztlich des weltweiten Gemeinwohls (Seite 585), unter III. „Aufrechterhaltung des Friedens“ zuerst den Frieden, dann die „Vermeidung des Krieges“.

Hier verweist ein Merksatz (2328) auch direkt auf das geltende Völkerrecht: „Die Kirche und die menschliche Vernunft erklären, daß das sittliche Gesetz auch während bewaffneter Konflikte in Geltung bleibt. Maßnahmen, die bewußt gegen das Völkerrecht und seine allgemeingültigen Grundsätze verstoßen, sind Verbrechen.“ Die Lehren von GS zu Krieg und Frieden sind voll in die Merksätze des Katechismus übernommen, insbesondere auch die zum Militärdienst als „Dienst am Frieden der Völker“. (Merksatz 2310)

NÄHERE DARLEGUNG MIT DEM HIRTENWORT DER DEUTSCHEN BISCHÖFE VON 1983

Von diesem Text auszugehen, ist für Unterweisungen sehr zu empfehlen. Begonnen wird mit dem biblischen Friedensverständnis: *opus iustitiae pax* (Jes 32,17) und „Er ist unser Friede“ (Eph 2,14).

Die kirchliche Lehre von Krieg und Frieden im Wandel der Geschichte: von Aristoteles, Cicero und frühchristl. Zeugnissen über Augustinus, Thomas von Aquin und der sich weiter entwickelnden Lehre vom „gerechten Krieg“ bis zur Lehre und Realität heute (Gewaltminderung und Friedenssicherung) - einschließlich dem Hinweis auf die Idealisierung von Krieg und Frieden am Beispiel des Marxismus-Leninismus. Der Krieg soll als Mittel der Politik möglichst ganz ausgeschlossen werden!

Der Ausbau einer kirchlichen Friedensethik nach GS wird übernommen. Ziel ist völkerrechtliche Ächtung jedes Krieges, die sittliche Beurteilung der nuklearen Abschreckung wurde von GS offen gelassen; humane Gesetze für die Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen (Nr. 79) aber als nötig verlangt.

Die Entwicklung der Friedensethik vom „gerechten Krieg“ zur „gerechten Verteidigung“ wird in einem Gesamtkonzept abgehandelt, Friedenssicherung und Friedensförderung gehören daher zusammen! Im abschließenden Teil wird „umfassender Friedensauftrag“ verkündet.

INTERNATIONALE POLITIK ALS FRIEDENSSICHERUNG

Sicherheits-, Verteidigungs- und Militärpolitik der Staaten wird heute durch Kooperation und Integration im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit der Staaten global und/oder regional entwickelt. Dazu ist sozialwissenschaftliches, vor allem analytisch-empirisches Forschen, insbesondere auch historisch-politisches Wissen notwendig, aber immer in Verbindung mit sozialetischer Urteilsbildung unter Heranziehung der ethischen Sozialprinzipien und ethischen Grundwerte, was auch die Kompetenz und Mithilfe der Katholischen Soziallehre bedeutet. Dies gilt eben auch für unseren Lehrauftrag an den Fakultäten und in der Katechese! Die sachgerechte Sicht ist mit dem sittlichen

menschengerechten und gesellschaftsgerechten Urteil zu verbinden, also unter Beachtung der Grundwerte und ethischen Werte der Menschheit und der Völker- und Staatengemeinschaft. Friedensethik und Sicherheitspolitik sind wesentliche Inhalte unserer Sozialethik und Soziallehre und kirchlichen Lehrverkündigung.

NATURRECHT UND INTERNATIONALE ETHIK

Naturrecht aktuell

JOHANNES MICHAEL SCHNARRER

Heute erklären die Human-, Kultur- und Naturwissenschaften die Natur immer stärker als einen Prozeß, was sich an verschiedenen Bereichen zeigen lasse, von der Atomerforschung bis hin zur Geistigkeit der humanen Personen. Ethik und Moralthologie sind nun im besonderen interessiert an den Teilen und wissenschaftlichen Zusammenhängen, wo es um die Natur in Verbindung mit sittlicher Normenbegründung geht, wie z.B. beim menschlichen Leben, das auch nur richtig zu verstehen ist, wenn man die dynamischen Vorgänge der Einzelphasen korrekterweise zu begreifen vermag (Übergänge fließend). Denn das Leben eines Menschen ist eine Aneinanderreihung der unterschiedlichen Abschnitte einer Entwicklung, die auch dann weitergeht, wenn man glaubt, es sei Stillstand, Dynamik von der Konzeption bis zum physischen Tod. Jeder Lebensabschnitt hat seine eigene Prägung und beinhaltet Zuordnungen auf Vorhergegangenes sowie Künftiges, besitzt aber auch in seiner Bedeutsamkeit für die sittlich-moralischen Akzente recht unterschiedliche Beurteilungsrelevanz, wie u.a. die Lüge eines Kindes anders zu beurteilen ist als die Lüge eines Erwachsenen. An den Ausführungen soll deutlich werden, daß die Natur der Person viele Einzelfacetten aufweist und vor allem als temporal-konditioniertes Geschehen aufzufassen ist.

Neben dem notwendig stattfindenden Lebensprozeß (Dynamik= Sein) ist dies auch einer, der seine Prägung durch die menschliche Freiheit erhält, denn wie lange ein Leben dauert, unter welchen sozio-kulturellen Umständen es geführt wird, und welche Ziele in ihm zur Realisierung kommen sollen, hängt essentiell vom Verhalten und den Prioritäten des Einzelmenschen, seiner Umwelt, Erziehung und den Einflüssen (z.B. Tradition) ab. Wichtig dabei ist, daß dieses Verhalten ein relativ freies ist. So gibt es keine Determination des/der einzelnen bezüglich der Sexualität, wie sie entfaltet wird, wie weit sie zur Integrationsgröße in das Persönlichkeitsgefüge wird oder aber unreife Formen der Verwirklichung bis hin zur Perversion annehmen kann, sondern sie ist Vollzug freier Entscheidungspotentialität, weil die Person angehalten ist, die Natur in dieser Freiheit zu verwirklichen, wobei diese Freiheit zwar immer Limits hat, aber in einem spezifischen Maß stets vorhanden ist.

Die eigentlichen Entwicklungen finden über die Lernbereitschaft, das Bildungsinteresse und die Kulturfähigkeit statt, was deutlich wird, wenn man die Einzelperson und ihren spezifisch gesellschaftlichen Kontext betrachtet und darüber hinaus die Gesellschaft mit einer anderen vergleicht, wobei sichtbar wird, daß einzelne Verhaltensweisen, die in einem Kulturkreis als wünschenswert und richtig empfunden werden, im anderen vielleicht nur auf Unverständnis stoßen, oder aber eine völlig unterschiedliche Begründung bzw. Bewertung erfahren. Die Polygamie z.B. zählt in der arabischen Welt und bei vielen Stämmen Afrikas noch immer zum normalen Umgang mit Sexualität, in den Ländern der nördlichen Hemisphäre dagegen wird Polygamie abgelehnt. Oder das Beispiel des Eigentums: In Afrika gibt es Stämme, bei denen gibt es kein - wie uns vertrautes - Eigentum, sondern dies ist Eigentum der Sippe. Das, was einem gehört, ist gleichzeitig

einem anderen zur Verfügung zu stellen, denn was einer dort verdient, gehört einer größeren Verwandtschaft, die darauf angewiesen ist. Dadurch kommt es nun zu anderen Normen und Verhaltensweisen, die man mit europäischen kaum vergleichen kann. Wie sich an diesen Beispielen verdeutlicht, ist die radikale Unterschiedlichkeit der Kulturen so vorhanden, daß es auch zur Differenzierung dessen kommt, was als Naturrecht zu betrachten ist, womit sich zeigt, daß Naturrecht eigentlich ein Kulturrecht ist - in dieser Sicht.

Innerhalb des Naturrechts wird eine Unterscheidung deutlich, die den verschiedenen Stufen praktischer Vernunftrealisierung gerecht wird. Wie die praktische Vernunft nur in ihren primären Prinzipien und den daraus direkt folgenden Ableitungen eine Allgemeingültigkeit in Anspruch nehmen kann, da diese von jeder Einzelperson a priori (An-)Erkennung zu erlangen hat, muß sich das in der Naturrechtslehre festgehaltene überall und jederzeit Gleiche auf die Grundvoraussetzungen beziehen, ohne welche menschlich-sittliches Sein unmöglich wäre, würde aber ansonsten ihren eigenen Kompetenzbereich überschreiten. Die Einzelperson wird hier - auf der ersten Ebene des Naturrechts - noch nicht von dem zur Erfüllung menschlicher Zwecke ausgerichteten Vollendungserreichen her gedacht, sondern vielmehr das ins Auge gefaßt, was den Menschen ursprünglich und beginnhaft in seinem Wesen charakterisiert. Genau aus diesem Grund sind die negativ formulierten Verbote des Naturrechts, welche den Freiheitsraum des Einzelmenschen unhintergebar schützen wollen, mit der Beanspruchung universaler Geltung verbunden, wobei andererseits den positiven Geboten des Naturrechts, welche auf die „Bahn“ eines sinnerfüllten und wertorientierten Lebens hinweisen, nur in dem Sinne Allgemeingültigkeit zukommen kann, indem die Urteile der praktischen Vernunft - berechtigt zum Fällen der Urteile auf den ihnen jeweils eigenen Stufen - verwirklicht werden.

Nun ist die zweistufige Begründung des Naturrechts und der sich aus ihm ergebenden Normen so zu verstehen, daß die erste Ebene eine Minimaldefinition des Naturbegriffs voraussetzt, welche nur die notwendige Ermöglichung des Menschseins generell berücksichtigt, nicht jedoch die Realisierung des Menschseins auf authentische Weise. Der Lebensentwurf, dem eine humane Person folgt, und alles, was zur Verwirklichung dieses unternommen wird, benötigt die Entfaltungsmöglichkeiten in der Eigenerfahrung als geistiges Leib-Seele-Wesen und in der Einbettung in eine *Communio*, um nach Glück und Wahrheit zu streben. Mit dem Da-Sein sind die natürlichen Antriebskräfte gegeben, die sich bei THOMAS in der Lehre von den *inclinationes naturales* finden, womit ein gewisser Rahmen abgesteckt ist, in dem sich die Versuche und Aktivitäten zur Erfüllung von Sinn zu bewegen haben. Der Reflexion auf die Minimalkonditionen menschlichen Seins liegt die *lex-naturalis*-Lehre zugrunde, die ein Verfahren zur Reduktion darstellt und durch die jene Sinnvorstellungen ableitbar sind, die in der gegenwärtigen Diskussion um Menschenwürde, Menschenrechte und Selbstverwirklichung einem zentralen Grundgehalt der Würde der Person folgen - diesen Grundgehalt gilt es zu schützen.

Das von der Natur aus Rechte ist nach ARISTOTELES das immer und überall (und damit ohne Ausnahme) gleich Geltende des menschlichen Seins und wird dadurch zum Maßstab, aufgegriffen von der post-modernen Menschenrechtsdetermination, die von simplen und eher kulturneutral bescheidenen Ansätzen in der Anthropologie ausgeht. Aus diesem Grund wird von der ersten Ebene des dargelegten Naturrechts (gemäß des ARISTOTELES und des THOMAS) und der Anthropologie nur kritischer Gebrauch gemacht, da zuerst nur die Verletzungen des Rechts und seiner Natur festzustellen sind, weshalb jedoch auch die bescheidene Anthropologie nicht auf die umfassende Realisierung menschlicher Personalität Bezug nehmen kann, sondern vielmehr - und dies wurde oben auch schon betont - nur auf die Anfangskonditionen rekurrieren kann. Alles andere würde in diesem Rahmen als Kompetenzüberschreitung gewertet werden müssen.

Zwar ist diese Anthropologie durchaus offen für weiter gesteckte Interpretationen und Deutungen, jedoch gibt sie auf der Basisebene noch nicht den Maßstab vor, weshalb die auf den Kern menschlichen Seins rekurrierende Anthropologie der umfassenden Menschenrechte transepochalen Gültigkeitsanspruch erhebt und den Einzelkulturen, die heute (aufgrund wachsender Komplexität und Globalisierung) immer schwerer zu trennen sind, allgemein zuzumuten ist. Die Anthropologie der Menschenrechte, reduziert auf einen Primärbestand menschlichen Da-Seins, geht aber über sich selbst hinaus und verweist auf die Idee der Menschenwürde, welche sie selbst nicht bis zum Ende vollzieht. Zu den Sinnentwürfen, die in der Anthropologie vorgelegt werden, verhält sie sich selbst nicht indifferent, sondern ist als offene hinsichtlich des Gehaltvollen zu bezeichnen. Die Gesamtintentionen des Lebens menschlichen Da-Seins intendieren ethisch-sittlich hochgesteckte Ziele und ringen um universale Geltung, wie dies in der Tradition des jüdisch-christlichen Kulturkreises zu konstatieren ist, jedoch vollzieht sich das auf einer anderen Stufe als der, die der Geltung der naturrechtlichen Begründungszusammenhänge und der Allgemeinanerkennung von Verboten oder Postulaten folgen.

Die Natur selbst ist der orientierungsgebende Maßstab für das sittlich Gute und Richtige. Was der menschlichen Person widerspricht, das ist auch der Natur entgegengesetzt. Allerdings kann dennoch nicht problemlos und unreflektiert eine ontologische Sachgegebenheit sofort mit einem ethischen Postulat verbunden werden, denn hier sind noch viele andere Faktoren in die Urteilsbildung einzubeziehen, so daß dem Naturrechtsdenken oft ein zu kurz greifender Begründungsschluß vorgeworfen wird. Man spricht vom Sein-Sollen-Fehlschluß, weil aus deskriptiver Positionierung normativ geschlußfolgert wird, womit eine Verzerrung entstehen kann. In der postmodernen Zeit werden sowohl die metaphysischen wie die erkenntnistheoretischen Ausgangspositionen des Naturrechts von vielen Wissenschaftlern abgelehnt oder für uneinsichtig erklärt, wodurch Ethik und Moral in die Spannung geraten, neue Wege zur Begründung suchen zu müssen, die postmetaphysisch, postnatürlich oder postscholastisch gekennzeichnet werden. Damit wird deutlich, daß die ethisch-moralische Argumentations- und Begründungsstruktur nach Elementen zu forschen hat, die das Sittliche als Richtiges und Gutes nicht mehr von der Natur allein bzw. seinem natürlichen Verständnis der Sicht der Welt aus zu determinieren sucht, sondern vielmehr ein naturunabhängiges, auf Rationalität gründendes und damit vernunftseinsichtiges Verständnis als Urgrund und Basis für moralische Paradigmen sowie die Normenbegründung herauszufiltern und zu erarbeiten hat.

Die Relevanz des Naturrechts in seiner Begründungslogik ist bis heute vorhanden, wird aber - je nach der jeweiligen Epoche und der aktuellen Strömungen - stark angefragt. Das Naturrecht verfolgt das Ziel, mittels vernunftseinsichtiger axiomatischer Konditionierungen für das humane Sein und Da-Sein sowie die damit verbundenen Handlungspostulate als Orientierungsgeber zu dienen. Und genau an diesen Orientierungsgebern haben sich die jeweiligen Systeme mit ihren je spezifischen Grundannahmen auszurichten und müssen gleichzeitig ihre Annahmen bezüglich deren Berechtigung legitimieren, wenn sie mit dem Anspruch auftreten möchten, menschliche und gesellschaftliche Aktionen - richtig und dem einzelnen dienend - ordnen zu wollen. Das Denken und Begründen im Naturrecht bezieht sich auf die Axiome, Kriterien und unhinterfragbaren Basiselemente juristischer Verbindlichkeit und wird dadurch hinsichtlich der Sozialordnungen und der untereinander in Konkurrenz stehenden Begründungsmodelle von natürlichen Ordnungen zu einem moralischen Bestimmungsgrund, der philosophische Unhintergebarkeit zu beanspruchen wagt.

Das Naturrecht setzt das human-persönliche Können mit dem Dürfen dieser (neuen) Möglichkeiten in ein interdependentes Relationsgefüge. Dabei erteilt es der Annahme, daß alles das, was durch wissenschaftlichen Fortschritt in Technik, Ökonomie oder durch politische Maßnahmen ermöglicht sein mag, auch gleichzeitig verantwortlich

ist und damit einem Dürfen gleichgesetzt werde, eine Absage. Oft stehen Können und Dürfen im ethischen Spannungsverhältnis, wobei das Maß des Tuns an der natürlichen Unbeliebigkeit seine Orientierung zu prüfen hat. Denn genau diese Natur der Sache muß seine Normierung an der Natur des Menschen erfahren (und vice versa) und ist unter den Schutz vor technisch unverantwortlicher Reproduktion, absoluter wirtschaftlicher Prioritäten und dehumaner politischer Maßnahmen zu stellen, damit das Ethische auch wirklich erhalten - oder dort, wo es bereits verloren gegangen ist - wiedererlangt werden kann. Somit verbindet das Denken des Naturrechts die Vorgabe normativer Einsichtigkeitsgefüge mit den axiomatischen und natürlichen Konditionen, die aufgrund ihrer jeglichen Vorgelagertheit humaner Aktion a priori ihre Anerkennung finden sollten, die sich an natürlicher Unverfügbarkeit sowie der Umfassung der dem Menschen entzogenen Elementarcharakteristika des Seins zu orientieren haben.

Der postmoderne Mensch braucht ein neues Zugangsverhältnis zu Norm und Naturrecht. Hierbei gilt es, das Naturrecht in seiner historischen Kontextualität richtig zu verstehen, um es dann auch weiterentwickeln zu können. Die Voraussetzung dabei ist die notwendig adäquate Sicht (weder Überbetonung noch Unterminierung) der Geschichte. Ebenso wie das Naturrecht haben die Normen die Aufgabe, den Menschen in seiner umfassenden Seinsverwirklichung zu unterstützen, keine Extrempositionen zuzulassen, sondern vielmehr Hilfestellung anzubieten, wo Ort-, Wurzel- und Orientierungslosigkeit sich breit machen. Das Verstehen der Normen und des Naturrechts ist - anthropologisch gesehen - ein permanenter Prozeß von der Kindheit bis zum Alter, was ebenso für die Wissenschaftler gilt. Die „Betonation“ von Systemen ohne Eigenhinterfragung der Basiselemente bedeutet Stillstand und damit gleichzeitig die Gefahr, uneinsichtig zu werden und damit den eigenen Existenz- und Legitimationsgrund zu verlieren. Wichtig dabei ist ebenso die Unvoreingenommenheit gegenüber anderen Positionen, die gedankliche und der Vernunft entsprechende Offenheit sowie die Bereitschaft, in den Dialog einzutreten, ohne von vornherein einzelne Elemente, Interpretamente oder Argumentationsstränge auszuschließen. Dann kann ein neues Zugangsverständnis bezüglich der Normen und des Naturrechts glücken, denn auch wenn wir in einer normenskeptischen Zeit leben mögen, ist doch der Wunsch nach Orientierungsbehelfen berechtigterweise konstaterbar. Das ist die Chance für die Norm und das Naturrecht.

Über die weithin anerkannten Menschenrechte läßt sich verdeutlichen, daß jeder Mensch aufgrund seines natürlichen Menschseins Würde besitzt. Von daher ist das Naturrecht im säkularisierten Bereich gerade über die Menschenrechte einsichtig zu machen, um wieder eine größere Akzeptanz des Naturrechts zu erlangen, denn das geltende positive Recht reicht eben nicht aus, um Werte axiomatisch zu begründen, weil es den Status quo zwar anerkennt, aber eben nicht tiefgreifend auf die Wurzeln rekurriert.

WEITERFÜHRENDE LITERATUR ZUM NATURRECHT:

- ERNST, Wilhelm; Norm und Gewissen. Leipzig 1984
- HÖHN, Hans-Joachim; Christliche Sozialethik interdisziplinär. Paderborn u.a. 1997
- HONECKER, Martin; Grundriß der Sozialethik. Berlin u.a. 1995
- HOOSE, Bernard (ed.); Christian Ethics. Collegeville/Minnesota 1998
- RHONHEIMER, Martin; Praktische Vernunft und Vernünftigkeit der Praxis. Handlungstheorie bei Thomas von Aquin in ihrer Entstehung aus dem Problemkontext der aristotelischen Ethik. Berlin 1994
- SCHNARRER, Johannes Michael; Anything goes? Sittlichkeit im Zeitalter der Skepsis. Wien, Tarnow 2000
- SCHNARRER, Johannes Michael; Norm und Naturrecht verstehen. Frankfurt/M., Wien u.a. 1999

- SCHOCKENHOFF, Eberhard; Naturrecht und Menschenwürde. Mainz 1996
- TANNER, Klaus; Der lange Schatten des Naturrechts. Stuttgart u.a. 1993
- WEILER, Rudolf; Herausforderung Naturrecht. Graz 1996
- YAMADA, Hideshi/ SCHNARRER, Johannes Michael; Zur Naturrechtslehre von Johannes Messner und ihrer Rezeption in Japan. Wien 1996

Die Völkerrechtsethik oder internationale Ethik entfaltet sich aus dem universellen Sittengesetz im Verständnis der Naturrechtslehre nach Johannes Messner.

RUDOLF WEILER

EINLEITUNG

Am 13. Nov. 98¹ sprach der Papst zu den Organisatoren der Konferenz „Zwanzig Jahre päpstliche Diplomatie unter Johannes Paul II.“ selbst über Aspekte der diplomatischen Mission des Papstes und des hl. Stuhles und berief sich bei diesem seinem Dienst als Diener Gottes und der Menschen, „einer alten Tradition und den internationalen Grundsätzen entsprechend“, auf das Ziel des Hl. Stuhls, „allen Menschen und Völkern ... zu helfen, in Frieden und Eintracht unter Berücksichtigung des Gemeinwohls und der ganzheitlichen Entwicklung von Menschen und Völkern ihre Bestimmung stets besser zu verwirklichen“. Heute befinde sich - der Papst spricht ganz allgemein von der Diplomatie! - die Diplomatie in einer Übergangsphase. Sie stehe „keinen Feinden mehr gegenüber“ und könne, von gemeinsamen Zielen ausgehend, „auf die Herausforderungen der Globalisierung“ antworten und die drohenden Gefahren auf weltweiter Ebene auszuschalten versuchen.

Die Diplomaten seien heute nicht mehr in erster Linie „mit Angelegenheiten der Landeshoheit“ befaßt. Neue Destabilisierungsfaktoren - von internationaler Bedeutung mit Gefahr eines Weltbürgerkrieges! - drohten heute: „extreme Armut, soziales Ungleichgewicht, ethnische Spannungen, die Zerstörung der Umwelt, mangelnde Demokratie und die Mißachtung der Menschenrechte.“ Nicht mehr Denken in Gleichgewichts- und Machtpolitik oder militärischer Abschreckung, in klassischer Regierungspolitik, herrsche, würde ich sagen. Das käme der päpstlichen Diplomatie entgegen, die kein anderes Ziel verfolge, „als die Würde des Menschen und alle Formen des menschlichen Zusammenlebens ... zu fördern, weltweit zu verbreiten und zu verteidigen.“

Auf ihre Art und Weise beteilige sich die päpstliche Diplomatie „aktiv an der juristischen Formulierung von Werten und Idealen“ in der Gesellschaft. Hier nennt der Papst insbesondere „die konkrete Anerkennung grundlegender Prinzipien im nationalen und internationalen Leben“. Sicherheit und Stabilität der Menschen und Völker müsse dem „Prinzip der ausgleichenden Gerechtigkeit“ entsprechen. Im Hinblick auf die Sicherheit müssen die „Aspekte des humanitären Rechts ausnahmslos allen Völkern gegenüber Anwendung finden“. Die Kirche kann hier weltweit unter Führung des Papstes ihre Stimme durch ihre Ortskirchen erheben für „das geistige, sittliche und materielle Wohl aller“.

Damit erweise sich, „das diplomatische Leben gründet auf ethischen Grundsätzen, die den Menschen in den Mittelpunkt von Analysen und Entscheidungen stellen und die Würde des menschlichen Wesens und Volkes anerkennen, denn ein jeder hat seiner Natur entsprechend das unveräußerliche Recht auf ein angemessenes Leben“. In diesem Zusammenhang verweist der Papst darauf, es gebe für das politische Handeln letzte Wahrheit und daraus Orientierung, die nicht aus persönlichen oder nationalen Interessen heraus erfahren werden kann, sondern aus „ethischen Aspekten“ (vgl. CA Nr. 46).

UM DIE ANERKENNUNG DER GRUNDLEGENDEN PRINZIPIEN IM INTERNATIONALEN LEBEN

Dies ist für den Papst eine Sache der politischen Ethik, daß nämlich für politisches Handeln vor und neben Interessenpolitik in der Menschheit letzte sittliche Wahrheit und Orientierung für den Menschen als Glied der Menschheit auf Grund der gleichen Menschenwürde gilt, nicht nur persönliche individuelle oder nationale Interessen. Damit stehen vor und neben dem zwischenstaatlichen Recht - *ius inter gentes!* - die Rechtsethik und ihre Prinzipien oder näherhin das *ius gentium* als zweite von Hugo Grotius, dem Begründer des neuzeitlichen Völkerrechts, anerkannte naturrechtliche Quelle desselben.

Die Soziallehre der kath. Kirche, wie sie zuletzt im Katechismus der kath. Kirche und insbes. in der Textsammlung „Die sozialen Rundschreiben der Päpste und andere kirchliche Dokumente“ mit Einführungen von Oswald v. Nell-Breuning und Johannes Schasching vorgelegt wird, behandeln die internationale Ebene und das Völkerrecht (vgl. CA Nr. 21) im Kontext der Welt und der universellen Menschheit unter rechtsethischen Voraussetzungen im Hinblick auf die Sozialnatur des Menschen und die „Hierarchie der Werte“.

So spricht Paul VI. in PP (Nr. 17) vom Menschen, er sei „Glied der Gemeinschaft“, er gehöre „zur ganzen Menschheit. Nicht nur dieser oder jener, alle Menschen sind aufgerufen, zur vollen Entwicklung der ganzen menschlichen Gesellschaft beizutragen“, alle bildeten die „Menschheitsfamilie“, seien „Mitbürger“, und so „sind wir allen verpflichtet“. Jeder Mensch ist Welt- und Mitbürger in diesem Sinn auf Grund der gleichen Menschenwürde (vgl. *De iustitia in mundo*, Nr. 7). Aus der Einheit des Menschengeschlechtes ergeben sich die moralischen Inhalte und allgemeinemenschlichen kulturellen Indikatoren (SRS, Nr. 14), letztlich aus dem „Bewußsein von der allgemeinen Vaterschaft Gottes“ und der „Brüderlichkeit aller Menschen in Christus“.

Daher kommt auch der Katechismus erst im Dritten Teil, Das Leben in Christus, auf die Tugenden, hier die soziale Gerechtigkeit und die menschheitliche Solidarität zu sprechen (S. 501ff), schließlich unter den Geboten auf das 5. Gebot und die Fragen von Friede und Sicherheit unter dem Aspekt des Gemeinwohles, letztlich des weltweiten Gemeinwohls (S. 585). Hier heißt es im Merksatz (Nr. 2328): „Die Kirche und die menschliche Vernunft erklären, daß das sittliche Gesetz auch während bewaffneter Konflikte in Geltung bleibt. Maßnahmen, die bewußt gegen das Völkerrecht und seine allgemeingültigen Grundsätze verstoßen, sind Verbrechen.“ Mit diesen Grundsätzen ist eindeutig das Naturrecht als Quelle des Völkerrechts angesprochen, und damit sind auch die Prinzipien der Sozial- und Rechtsethik gemeint.²

SOLL MIT DER NATURRECHTSLEHRE AM NATURBEGRIFF FESTGEHALTEN WERDEN, ODER GENÜGT DAS FESTHALTEN AN DER LOGIK DES MENSCHENRECHTSGEDANKENS?

Die neoscholastische Periode der Naturrechtslehre hat die Naturrechtsprinzipien vordringlich deduktiv zur Argumentation herangezogen und damit das Naturrecht als abstrakt und oft ohne die Erfahrung des Menschen in seiner Lebenswelt und die Ergebnisse der empirischen Wissenschaften stehend gewirkt. Sie hat damit den Begriff menschliche Natur und das dieser Humannatur Gemäße in Mißkredit gebracht.

Dagegen hält Johannes Messner aber insoweit an einer „inneren Erfahrung“ im Bewußtsein des Menschen bei seiner Einsicht in ihm unmittelbar gegebene „existentielle Zwecke“ seiner Vernunftnatur fest, die seinem Willen als Antriebskraft vorgegeben sind, die sein Wesen als Mensch ausmachen, mit anderen Worten seine Würde! Hier liegt die Wurzel von Rechten und Pflichten, die seine Menschenwürde begründen und ihr als grundlegendes und also einsichtiges Kriterium dienen!

Das Problem ist nicht die Vermeidung oder Ersetzung von Humannatur in der Ethik, sondern die Findung eines sittlichen Kriteriums der Menschenwürde in personaler

Identität und von universeller Gültigkeit also für die Menschheit als ganze. Ein solches Kriterium kann nicht auf analytischem oder empirischem Weg aus der Begegnung von Realität und Denken des menschlichen Geistes nur formal (kategorial) gewonnen werden.

Es bedarf dazu einer Zuwendung des menschlichen Willens gemäß einer in der Natur des Menschen existentiell wirksamen Anlage oder Bestimmung seines Daseinszweckes. Messner hat dies im Anschluß an die *inclinationes naturales* von Thomas von Aquin ausgedrückt. Diese innere menschliche Zweckbestimmung ermöglicht synthetische Sätze a priori als Grundlage sittlicher Urteile des Menschen und also die Formulierung oberster sittlicher Prinzipien und Rechtsprinzipien, die aber immer bei der letzten Formulierung im Wortlauf offen sind, bzw. in ihrer Anwendung irrtumsfähig sein können.

Daher spricht auch Messner von Irrtümern in der Naturrechtslehre, von Fehlern und von der Notwendigkeit oder Möglichkeit zur Reform und Änderung bei der Anwendung sittlicher Grundsätze im Gewissensurteil von allgemeiner gesellschaftlicher Verbindlichkeit. Das heißt nicht, daß der Mensch auf das Naturrecht zur Begründung seiner Rechte und Pflichten verzichten könne. Zugleich ist es aber immer nötig, auf die Erfahrung des Menschen, vor allem im gesellschaftlichen Bereich, unter Ausschöpfung aller Möglichkeiten - heute der Erfahrungswissenschaften insbes. - Bezug zu nehmen und hier den Institutionen im Hinblick auf die Natur der Sache³ Aufmerksamkeit zu schenken.

Auf den Einwand, wegen des heute für den Menschen nicht mehr verwendbaren Begriffs Natur auf das Wort Naturrecht zu verzichten - und damit auf die klassische philosophische Tradition⁴ -, erlaube ich mir im Blick auf die „Naturwissenschaften“ heute den Hinweis: Natur ist heute kein allemal feststehender, an sich seiender Gegenstand, sondern ändert sich mit dem jeweiligen epistemischen Zugang des Menschen. „Die Meinung, es gebe die Natur an sich, ist eine Illusion, die sich bei kritischer Reflexion selber desillusioniert“.⁵

Somit ist der Einstieg in das Naturrecht von der Erfahrung her für die gesamte Ethik und ihre Erkenntnistheorie, ganz bes. für die Sozialethik der entscheidende Punkt. Es geht nicht um einen sogenannten Paradigmenwechsel, der als Vorgang logischer Gedankentechnik nur eine Problemverschiebung brächte.

Was aber heute umso notwendiger ist und beim Aufbau des rechtsethischen Arguments aus der Erfahrung in der Völkergemeinschaft nach Johannes Messner, in Ergänzung und im Hinweis auf die Katholische Soziallehre notwendig und hilfreich sein wird, ist der Hinweis auf die Erfahrungstatsachen des internationalen Lebens unter ethischem Aspekt. Dies soll nun später auf das Standardwerk Messners, *Das Naturrecht*, im Verlauf aller seiner Abschnitte, die der dort auch behandelten Völkerrechtsethik in einer durchgehenden Gedankenlinie vorangestellt sind, erfolgen.

ZWISCHENBILANZ

In den Texten der Soziallehre der Kirche wird von der Einheit der Menschheit ausgegangen auf der Basis der gleichen Menschenwürde jedes und aller Menschen. Jedermanns gleiche Würde ist naturrechtlich begründet in Personalität, die ihre Identität in Individualität findet, zugleich aber naturgemäß sich in Sozialität entfaltet, also solidarisch ist. So ist jeder Mensch Mitmensch, Mitbürger und auch Weltbürger mit Rechten und Pflichten.

Dies ergibt eine gesamt-menschheitliche Rahmenordnung, die vermittelt der Menschenwürde und der Menschenrechte kulturell erlebt und gelebt werden kann, die einsehbar ist vermittelt sittlicher innerer Bewußtseins- und Pflichterfahrung in Verbindung mit der äußeren Erfahrung kultureller Wirklichkeiten und Sinnansprüchen. Eine folgerichtige Weltordnung versteht sich als Kultur- und Rechtsordnung, im Grundansatz als universal. Sie verlangt nach Einheit bei aller Vielfalt. Sie kann nur multikulturell sein,

wenn sie aus einem Geist gestiftet ist, der dem gleichen Menschsein, also der menschlichen Natur entspricht.

Hat der Mensch personale Identität, die er in sozialer Einbindung nur findet, so hat auch die menschliche Gesellschaft überpersonale Identität, die sich in kultureller Identität verwirklicht. Damit ist für beide, den Menschen als Individuum und für gesellschaftliche Einheiten, eine Grundverfassung und Grundrechtsordnung gegeben. Mit anderen Worten, der Mensch hat eine „Seele“, die sich auch für die ganze Menschheit ausdrückt im Bewußtsein um Ordnung, Rechte und Pflichten, faßbar in prinzipiellen und neuen Bewußtseinsansichten, wachsend aus Erfahrung äußerer Wirklichkeiten in allen Bereichen des kulturellen Lebens.⁶

DIE WIRKUNG DER NATURRECHTLICHEN PRINZIPIEN BEI DER POSITIVIERUNG DES VÖLKERRECHTS

Unter dem Titel „Zeichen der Zeit“ ortet in seiner Friedenszyklika *Pacem in terris* (Nr. 39 bis 45) Papst Johannes XXIII. die Tatsache, daß im Bewußtsein der Menschheitsfamilie etwas völlig Neues Gestalt angenommen habe: „Da nämlich alle Völker für sich Freiheit beanspruchen oder beanspruchen werden, wird es bald keine Völker mehr geben, die über andere herrschen, noch solche, die unter fremder Herrschaft stehen“ (Nr. 42). Die Menschen aller Länder und Völker seien bereits „Bürger eines freien Staatswesens oder werden es bald sein“ (Nr. 43). Dies ist für den Papst eine Folge des Bewußtseins von Würde des Menschen und seiner Rechte und Pflichten und der Prinzipien des menschlichen Zusammenlebens, die der Papst gemäß den Menschenrechten im vorhergehenden Ersten Teil seiner Enzyklika ausgeführt hat (Nr. 8ff). So werden sich die Menschen bewußt, Glieder einer Gemeinschaft zu sein, die weiß, „was Wahrheit, was Gerechtigkeit, was Liebe und was Freiheit ist“ (Nr. 45).

Es soll nun geprüft werden, welche Hinweise auf dieses sich formulierende Rechtsbewußtsein unter den Bürgern der Staaten dieser Welt sich in den Fragen des Friedens und der Gerechtigkeit an Hand von Beispielen des internationalen Lebens und von Ereignissen daselbst finden, die auf solche Prinzipieneinsichten zurückgehen und das Völkerrecht der Staaten prinzipiell beeinflussen.

ANFÄNGE EINER „WELTVERFASSUNG“ IM VÖLKERRECHT DURCH DIE UN-SATZUNG?

Eine immer mehr an Aktualität gewinnende Frage ist im Zusammenhang mit einer Art von Weltverfassung die „Stellung und Wirksamkeit der Satzung der Vereinten Nationen in der Gesamtheit der völkerrechtlichen Verpflichtungen“. Die sich daraus ergebende Problematik des Vorranges von Verpflichtungen aus der Satzung gegenüber dem allgemeinen Völkerrecht behandelt Köck⁷ in seinem eben herangezogenen Artikel unter Bezug auf andere Völkerrechtsquellen als die Satzung der OVN. Unter Bezug auf Art. 38 Abs. 1 IGH-Statut nennt er dazu noch das Gewohnheitsrecht und die Allgemeinen Rechtsgrundsätze.

Zur Lösung des Problems beschreibt Köck zwei Methoden als Weg, den induktiven Approach, nämlich die Analyse der realen internationalen Rechtsbeziehungen, und den induktiv-deduktiven Approach. Dieser Weg verlange freilich einen Bewertungsmaßstab, der nur aus einer rechtlichen Gesamtschau der internationalen Gemeinschaft gewonnen werden könne. Köck bezieht sich dabei auf Alfred Verdross,⁸ - aus dessen Vorlesungen ist dem Verfasser ein Dictum in guter Erinnerung: „vom *ius gentium* zum *ius inter gentes*“.

Köck schließt seine Methodenerörterung zur Problemlösung mit dem Versuch, auf den Zweck jeder Rechtsordnung hinzuweisen, zumindest den Friedenszweck, der

„schon auf diesem Wege als Allgemeiner Rechtsgrundsatz ins Völkerrecht rezipiert werden könnte“.⁹ Auch hier beruft er sich auf Alfred Verdross als „stupenden Kenner des positiven Normenmaterials“. Köcks Ergebnis der Untersuchung lautet: Der Satzung der Vereinten Nationen komme in der internationalen Gemeinschaft die Stellung eines Rechtsinstrumentes zu, „dessen Regelungen im Verhältnis zum sonstigen Völkerrecht Vorrang genießen“.¹⁰

Aus diesem Beispiel soll belegt werden, daß sich zusammen mit der Erfahrung der tatsächlich registrierten „Ereignisse“ im internationalen Leben unter dem Friedenszweck und der Rechtlichkeit (Gerechtigkeit, Menschenrechte) eine Menschheitsverfassung in Grundwerten anbahnt. Eine Einsicht nämlich von innerer Evidenz in allgemeine Gültigkeiten im Pluralismus der Ordnungen des internationalen Lebens läßt sich so erschließen. Voraussetzung ist, sofern sich dieses postulierte Rechtsdenken im menschlichen Bewußtsein mit der Zustimmung des menschlichen Willens in die Einsicht des Gemeinwohlzwecks der Weltgesellschaft (Friede und Gerechtigkeit) existentiell verbindet. Hier trifft sich die Erfahrung der Wirklichkeit des internationalen Lebens mit der Selbstbestimmung des Menschen gemäß den existentiellen Zwecken seines Menschseins, wie es Johannes Messner in seinen Naturrechtslehre als Kriterium der Sittlichkeit entfaltet hat.

Einen Denkanstoß stellt der jetzt immer öfter gebrauchte analoge Vergleich für große gesellschaftliche regionale Einheiten oder die Einheit der ganzen Menschheit mit dem menschlichen Organismus dar. So wird von Europa unter dem Vergleich von einem Leib, der mit zwei Lungen atme, gesprochen. Das kann aber wieder nur im Bild vom ganzen Menschen im Bezug auf Leib und Seele gemeint sein. So wird gerne davon gesprochen, es müsse Europa eine „Seele“ gegeben werden. Darüber hinaus wird auch von der Aufgabe gesprochen, der Welt eine „Seele“ zu geben. Bei dieser Aufgabe, die nicht eine Frage der Biologie sein kann, wenn besonders die Notwendigkeit einer Asyl- und Migrationspolitik oder die Datenschutzlinie bei der Entwicklung der Informationsgesellschaft angesprochen wird oder der Schutz des Sonntags, ist doch die spirituelle und ethische Kompetenz gefragt, ein Beitrag, der oft der Religion und den Kirchen zugesprochen wird. Beim Thema, der Welt eine „Seele“ zu geben, fallen immer mehr die Grenzlinien zwischen dem technisch Machbaren, dem Sachrichtigen und dem dem Menschen Gemäßen. Und so treten bei den weltweiten ökologischen Problemen und Fragen der internationalen wirtschaftlichen Entwicklung die ethischen Aspekte hervor. Der Begriff Ökumene nimmt immer mehr gesamt-menschliche und damit auch spirituelle Bedeutung an.¹¹ Der Weltbürger kann heute ohne Weltstaat gedacht werden¹², nicht aber ohne ein Weltbürgerrecht.¹³

In der Theorie zur internationalen Politik hat sich heute die Teilung in zwei Schulen ergeben. In die Schule der Neorealisten, nach der die Hauptakteure des internationalen Systems eben die Staaten mit der vordringlichen Sicherung ihrer nationalen Interessen bleiben. Ganz anders postulieren die Internationalisten, daß die außenpolitische Gestaltungsmacht der Staaten entschwinde und Staatsgrenzen bedeutungslos würden. Es kämen die nicht-staatlichen Akteure wie etwa Weltkonzerne oder transnationale Menschenrechtsorganisationen auf, die das Feld internationaler Politik, zunächst neben den Staaten, bald aber immer mehr sie ersetzend bestimmen würden. Wichtiger als die Staatenwelt werden die globalisierten Märkte und die Gesellschaftswelt“, ein Begriff geprägt von Ernst-Otto Czempiel.¹⁴

Nachdem der erste Versuch mit der Liga der Nationen im Völkerbund nach den Friedensschlüssen nach dem Ersten Weltkrieg mit dem Zweiten Weltkrieg gescheitert ist, nämlich eine föderative Staatenordnung zum Friedenszweck zu erreichen, kam es bekanntlich zur Neuordnung in der Völkergemeinschaft durch die Organisation der Vereinten Nationen. Die Frage eines internationalen Pluralismus, wie er einheitlich zu ordnen

wäre, ist von der OVN eigentlich der Rechtsentwicklung überlassen worden, betreffend nämlich eine Zentralgewalt wie eine korporative oder föderative Regionalisierung innerhalb der Weltgesellschaft hinsichtlich der einen Menschheit. Eine korporative Weltordnung scheint sich besonders im Wirtschaftsbereich angesichts der Probleme der Globalisierung anzubahnen, da die zunächst berufenen staatlichen Mächte zur Rahmenordnung des Weltmarktes keine genügende Ordnungskompetenz erreichen dürften.

DER REGIONALE AUFSTIEG DER ORGANISATION FÜR SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA

Als 1975 es bei der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zur Schlußakte von Helsinki gekommen war, konnten die Folgen nicht vorausgesehen werden. Neben dem Prinzipienkatalog des Abkommens spielte bekanntlich zum Zustandekommen der Konferenz und insbesondere bei den Nachwirkungen der sogenannte dritte Korb über die humanitären Fragen eine große Rolle. Obwohl die Bestimmungen dieses Korbes Drei lediglich bloße Absichtserklärungen der Teilnehmerstaaten enthielten, bildeten diese die Grundlage für spätere Fortschritte auf dem Gebiet der Menschenrechte und Grundfreiheiten und hatten innerstaatlich vor allem in den Ostblockländern große Bedeutung gewonnen. Zusammen mit dem Prinzip VII (Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten) entwickelte sich eine Dynamik, die bei den Folgetreffen zunehmend politische Bedeutung erlangten und die Treffen der KSZE-Staaten in den OSZE-Prozeß hinüberführte, der im Herbst 1990 seit der Wiedervereinigung Deutschlands eine neue Qualität der aktiven gestalterischen Rolle im Bereich der Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa erlangte. Aus einer institutionalisierten Abfolge von Einzelkonferenzen war es nun zu einem komplexen System von Institutionen mit je eigenem Aufgabenbereich und von Mechanismen, „die zum einen zur Einhaltung der Bestimmungen über die menschliche Dimension geschaffen wurden und zum anderen der Konfliktverhütung und -bewältigung dienen“ sollten.¹⁵

In der jüngsten Vergangenheit nimmt die OSZE oder ihre Beauftragten immer mehr eine wichtige Rolle auch bei der Streitbeilegung und Friedenssicherung in Europa ein. Es bestehen zwischen den Vereinten Nationen und der OSZE enge Beziehungen. Bei der Kosovo-Krise kam es zuletzt auch zu einer Abstimmung mit der NATO als regionaler Militärorganisation. Hier wird deutlich, daß die OSZE-Grundsätze und -Verpflichtungen im Vergleich mit völkerrechtlichen Normen Bedeutung erlangt haben und sich die Mechanismen der Organisation der Bedienung durch die Staaten anbieten. Haben die OSZE-Verpflichtungen zwar noch heute keine völkerrechtliche Verbindlichkeit, so ist eine Umwandlung dieser außerrechtlichen Übereinkünfte zu Völkergewohnheitsrecht nicht auszuschließen, ja spricht sogar vieles dafür. Die OSZE-Verpflichtungen, soweit sie nicht bereits mit bestehenden völkerrechtlichen Verpflichtungen übereinstimmen, können als Völkergewohnheitsrecht in statu nascendi angesehen werden. Somit zeigen sich neue außerrechtliche Verpflichtungen, die über völkerrechtliche Verpflichtungen hinausgehen, durch die OSZE-Vereinbarungen von einem politisch-moralischen Autoritätsgrad.¹⁶

DIE HERAUSBILDUNG EINES VÖLKERSTRAFRECHTS

Eine Vorreiterrolle für ein Völkerstrafrecht nahmen die Prozesse in der Nachkriegszeit nach 1945 mit den Kriegsverbrechertribunalen in Nürnberg und Tokio ein. Als Delikte wurden angeklagt Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen. Die Ereignisse im ehemaligen Jugoslawien bewogen die UNO zur Einrichtung eines Kriegsverbrecher-Tribunals mit Sitz in Den Haag zur strafrechtlichen Verfolgung von Personen wegen Verletzung des internationalen humanitären Rechts. In den Statuten sind

vier Tatbestände definiert: schwere Verletzungen der Genfer Konvention und der Haager Landkriegsordnung, Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Vorausgegangen sind seitens der UNO Bemühungen um Ad hoc-Sondertribunale, so in der ersten Hälfte der neunziger Jahre für Menschenrechtsverletzungen in Ruanda. Es bleibt zu überlegen, ob es nicht angesichts der Entwicklung in den realen Beziehungen der Staaten wie ebenso im Bewußtsein der Menschen in den Völkern eine nähere strafrechtliche Erfassung von Menschheitsverbrechen im Sinne des Schutzes der Menschenrechte geben müßte wie ebenso eine internationale Durchsetzung der Gesetze zum Schutz des Rechts und der Geltung des Völkerrechts, um ein Völkerstrafrecht auch zu exekutieren.¹⁷

Ein eigener Beitrag zur langfristigen Entwicklung der Völkerrechtsordnung könnte aus der Geschichte des Abendlandes und Europas gewonnen werden. Das naturrechtliche Denken hatte sich zuerst im griechisch-römischen Kulturkreis um das Mittelmeer herausgebildet. Begrenzt auf das Römische Reich nahm es im Lauf der Geschichte vor allem durch die aus der christlichen Offenbarung universell bestimmte katholische Religion Einfluß auf die Bildung eines weltlichen und geistlichen Rechtsbereiches zunächst in Europa (Abendland) als auch schließlich in einer weltweiten Expansion. Sehr bedeutsam ist hier die Herausbildung einer säkularen Rechtsordnung mit dem Gedanken der Humanität im Mittelpunkt und der Eigenständigkeit der Religion, bzw. der Freiheits- und Menschenrechte.

Diese Eigenständigkeit der geistig-geistlichen Gewalt begrenzt auch Souveränitätsansprüche der Staaten und stellt die Ordnung ihrer Interessen in einen Grundwertzusammenhang. Es fällt auf, daß bei der Herausbildung der Staaten und ihrer Autorität in Europa und außerhalb Europas die katholische Kirche in der Gestalt des Heiligen Stuhles eine Besonderheit mit spezieller moralischer Autorität im Konzert der Nationen entwickeln konnte.¹⁸

GRUNDLEGUNG DER VÖLKERRECHTSETHIK BEIM SITTLICHEN NATURGESETZ.

In seinem Hauptwerk „Das Naturrecht“¹⁹ behandelt Messner die Völkergemeinschaft²⁰ als IV. Teil unter dem Übertitel II. Buch: Gesellschaftsethik, bevor er im III. Buch sich der Staatsethik bzw. im letzten und IV. Buch nach dieser Einteilung der Wirtschaftsethik zuwendet. Insoferne geht in seiner Sicht Idee und Wirklichkeit der „natürlichen Völkergemeinschaft“ der Behandlung des Völkerrechts als Entwicklung des positiven Völkerrechts voraus. Der naturrechtliche Aspekt führt zur Sicht der Grundlagen des Völkerrechts, seiner Hauptaufgaben und Hauptinhalte und zu den Fragen der Organisation der Völkergemeinschaft, ihrer Autorität und ihrer sich entwickelnden Verfassung. Ausgangspunkt in seinem Hauptwerk ist der Mensch, seine Individual- und seine Sozialnatur und die Frage der Ordnung des einzelmenschlichen wie des gesellschaftlichen Lebens, insbesondere hier die Rechtsfragen (Recht, Naturrecht, Gerechtigkeit, Freiheit und Gleichheit, bzw. die Ordnungsfrage anhand der sozialen Frage und sozialen Reform).

Da er bei der Frage nach der Natur des Staates, die die Staatsethik im III. Buch einleitet, und die folgende Frage nach der Souveränität des Staates mit der Antwort von der begrenzten Souveränität der einzelnen Staaten in der Ordnung der Völkergemeinschaft beantwortet, ist somit die Rechtsstellung des Weltgemeinwohls mit Vorrang versehen. Dieser Vorrang allerdings beruht in der Natur und Würde des Menschen als Glied jeder Gemeinschaftsbildung. Für die natürliche Völkergemeinschaft hat das ein Folgeprinzip: es gibt keine absolute nationale Souveränität²¹ und keinen Weltstaat als absolute Herrschaftsmacht.

Damit wird deutlich, daß die internationale Ethik und insbesondere ihre Ausrichtung auf den Gemeinwohlzweck in Friede und Gerechtigkeit in der Völkergemeinschaft ihre Grundlage im allgemeinen und universalen Sittengesetz als Naturgesetz des

Menschen hat. Nach dem Naturrecht ergibt sich die sittliche Friedenspflicht jedes Menschen und jeder menschlichen Gemeinschaft aus der Sozialnatur bis zur Völkergemeinschaft. Das menschheitliche Gewissen gründet im individuellen persönlichen Gewissen und ist in den sittlichen Grundregeln wie der Goldenen Regel in allgemeiner Formulierung von Gut und Böse vorgegeben.

So entfaltet sich das Naturgesetz im Naturrecht, im positiven Recht und in der Rechtskultur. Das Sittengesetz als Naturgesetz ist Ausdruck und Grund für die Tugend der Gerechtigkeit in der Folge des Rechtsgewissens und seiner Friedenspflicht im Gesellschaftsleben. Das Gebot, liebe Deinen Nächsten, gilt nicht nur für den nächsten Menschen, sondern auch für das nächste Volk.

Kommt es im gesellschaftlichen Leben zum Versagen der sozialen Ordnung und somit zur „sozialen Frage“ und zur Notwendigkeit der „Sozialreform“, ist der innergesellschaftliche Friede bedroht, führt das zur schweren Gemeinwohlkrise bis Brudermord und Bürgerkrieg. Die Sozialreform bezieht sich besonders auf den Nationbegriff und die Gefahr seines Bezuges auf absolute Staatssouveränität in Verbindung mit dem Nationalismus. Dem Nationbegriff als natürlich-rechtliche Gemeinschaft kommt ebenso wenig wie dem Staatsbegriff ethisch ein absolutes Souveränitätskriterium zu.

Die natürliche Völkergemeinschaft als soziale Einheit kann nicht in einem Weltstaat über den Einzelstaaten ihren Ausdruck finden, sie gründet immer in der Realität und Einheit einer Vielfalt, nämlich der Völkergemeinschaft, die nicht allein als politischer Begriff zu verstehen ist, sondern wie jedes „Volk“ immer auch als gesellschaftliche Einheit, die sich nicht letztlich mit staatlicher absoluter Souveränität in die Gemeinschaft der Völker einbindet.²² Der natürlichen Völkergemeinschaft aber kommen im Laufe ihrer stetigen und damit zukünftigen Entwicklung immer neu verbindliche Aufgaben zu: als Hauptaufgabe die Friedenssicherung durch Entwicklung des Völkerrechts in Verbindung mit dem humanitären Recht bis zum Kriegsrecht, die Bannung des Krieges; folglich die immer bessere Ordnung des internationalen Lebens durch Institutionen und Organisationen. Dies ist als Vorgang in Erfüllung der natürlichen Funktionen der Völkergemeinschaft zu sehen.

Die politische Ethik oder Staatsethik betrachtet aus der Natur des Staates und seiner daraus folgenden Souveränität unter den Staatsfunktionen die Selbstschuttfunktion und damit die Sicherheits- und Verteidigungspolitik. Daraus ergibt sich die Frage eines Militärs und seines Dienstes zur Erhaltung des Friedens im internationalen Leben.

Die staatliche Wirklichkeit steht immer unter historischen, sittlichen und ideologischen Einflüssen. Daher ergeben sich Fragen nach der Staatsräson in Auseinandersetzung mit dem Sittengesetz, Fragen der Bevölkerungspolitik, Fragen außersittlich wirkender dynamischer Kräfte in der menschlichen Kultur bis zu Kriegsursachen wie ebenso von steter Bemühung um Friedensförderung.

Die besondere Bedeutung der Wirtschaftsethik, die Messner abschließend behandelt, gewinnt heute im Zeitalter der Erkenntnis der Auswirkungen der Globalisierung und der ökologischen Grenzen der menschlichen Zivilisation eine besondere Beachtung. Im Blick auf die Marktwirtschaft wird die Begründung des Privateigentumsrechtes und die gesellschaftliche Ordnung desselben immer notwendiger im Rahmen der Sicherung der Ordnung der Weltwirtschaft mit dem Ziel sozialwirtschaftlicher Kooperation gemäß der Natur des Menschen.

Der Verlauf dieser Gedanken richtet sich nach der Naturrechtslehre, wie sie Johannes Messner in seinem Hauptwerk - vom sittlichen Naturgesetz des Menschen ausgehend - dargelegt hat.

ANMERKUNGEN

- 1 Zum ganzen siehe L'Observatore Romano in deutscher Sprache, 1. Januar 1999, S. 12.
- 2 Vgl. dazu den Artikel von Frank Attar, Le Nouveau Catéchisme de l'Eglise Catholique et le Droit International, in: Annuaire Francais de Droit International, XXXIX - 1993 - Paris, S. 480-493.
- 3 Vgl. den Beitrag von Herbert Schambeck, Zur Natur der Sache, in: Gerechtigkeit in der sozialen Ordnung, Berlin 1999 (im Druck).
- 4 Vgl. Maximilian Forschner, Über das Handeln im Einklang mit der Natur, Grundlagen ethischer Verständigung, Darmstadt 1998, in seiner Einleitung, 1-3 und öfter.
- 5 Karl Glory, Einheit der Natur - Vielheit der Interpretationen. Zum Begriff der Natur aus der Sicht der Geisteswissenschaften, in: Virtualität und Realität. Bild und Wirklichkeit in den Naturwissenschaften, Hrsg. von Karl Komarek, Gottfried Magerl, Wien 1998, (207 -227), 227.
- 6 Vgl. Paul Kirchhof, Gesucht wird die europäische Seele, Freiheitlich gewollte Zusammengehörigkeit und Bindung sind das Fundament Europas, in: FAZ, vom 5. Januar 1999, S.7.
- 7 Heribert Franz Köck, UN-Satzung und allgemeines Völkerrecht - Zum exemplarischen Charakter von Art. 103 SVN, in: Völkerrecht zwischen normativem Anspruch und politischer Realität, Festschrift für Karl Zemanek zum 65. Geburtstag, Berlin 1994, (69-93), 69.
- 8 A.a.O., S. 73f.
- 9 S. 80.
- 10 S. 92.
- 11 Vgl. Ulrich Bartosch, Weltinnenpolitik, Zur Theorie des Friedens von Carl Friedrich von Weizsäcker, Berlin 1995.
- 12 Vgl. Bernhard Sutor, Staatsbürger oder Weltbürger?, in: Die Neue Ordnung, Nr. 5/1997, 51. Jg., 324-334.
- 13 Von einer weltweiten Durchsetzung des demokratischen Verfassungsstaates wird heute vielfach die Zukunft einer Welt ohne zwischenstaatliche Kriege erwartet.
- 14 Vgl. dagegen Werner Link, Die Neuordnung der Weltpolitik, Grundprobleme globaler Politik an der Schwelle zum 21. Jahrhundert, München 1998.
- 15 Jens Bortloff, Die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, Eine völkerrechtliche Bestandsaufnahme, Berlin 1996, 370.
- 16 Vgl. Jens Bortloff, o.zit., 338ff.
- 17 Vgl. Astrid Becker, Der Tatbestand des Verbrechens gegen die Menschlichkeit, Überlegungen zur Problematik eines völkerrechtlichen Strafrechts, Berlin 1996. Ferner Gerd Hankel, Gerhard Stuby (Hrsg.), Strafgerichte gegen Menschheitsverbrechen. Zum Völkerstrafrecht 50 Jahre nach den Nürnberger Prozessen, Hamburg 1995.
- 18 Auf die Herausbildung des Heiligen Stuhles im Zusammenhang der historischen Ereignisse zur Stärkung der päpstlichen Zentralgewalt in Westeuropa, insbesondere des Investiturstreits und der Bildung eines Kirchenstaates, vgl. insbesondere das Vorwort von Hubert Jedin im Band 1 des Handbuchs der Kirchengeschichte, Freiburg 1962. Siehe auch Alfred Verdross, Der Beitrag der christlichen Naturrechtslehre zum Primat des Völkerrechts, in: Festschrift für Hans Kelsen zum 90. Geburtstag, Wien 1991, 276-284.
- 19 7. Aufl., Berlin 1984, 1372 Seiten.
- 20 S. 665 - 722.
- 21 Vgl. o.a. S. 670.
- 22 Jost Delbrück, Die Konstitution des Friedens als Rechtsordnung, Berlin 1996.

irf

Institut für Religion und Frieden beim Militärbischofsamt
Bräunerstraße 3
A - 1010 Wien